

Stadtgemeinde Ried im Innkreis

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Stadtgemeinde Ried im Innkreis	5
Eckdaten und Lageplan	5
Strukturelle Entwicklung.....	6
Gemeindevertretung	8
Gemeinderat und Stadtrat.....	8
Prüfungsausschuss.....	10
Gemeindeverwaltung	10
Personalstand und Dienstposten	10
Aufbauorganisation der Stadtverwaltung.....	12
Überblick	12
Organigramm	13
Finanzverwaltung und Beteiligungsmanagement.....	15
Organisationsanalyse der Kernverwaltung	15
Prüfungs- und Beurteilungsmaßstäbe.....	15
Erhebung Mitarbeiterzufriedenheit.....	16
Stärken und Schwächen der Kernverwaltung	17
Ansatzpunkte und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung	17
Zusammenarbeit Politik und Verwaltung.....	17
Führungssituation	18
Geschäftsprozesse.....	19
Personalentwicklung.....	20
Projektmanagement	21
Öffentlichkeitsarbeit.....	21
Kommunikation und Informationsweitergabe	22
Organisationsvorschriften	22
Wissensmanagement	23
Ressourcensteuerung und Kostenrechnung	24
Qualitätsmanagement	24
Leistungs- und Wirkungsmessung durch Bürgerbefragungen.....	25
Finanzielle Lage der Stadtgemeinde	25
Haushaltsergebnisse	25
Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt im Überblick	27
Finanzierungshaushalt.....	27

Allgemeines, Summen und Salden	27
Ausgewählte Kennzahlen und Details der operativen Gebarung	31
Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze	32
Einnahmenentwicklung aus Steuern, Abgaben und Ertragsanteilen	35
Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung	36
Investive Gebarung	38
Finanzierungstätigkeit.....	39
Ergebnishaushalt	39
Überblick über Summen und Salden	39
Wesentliche Differenzbeträge zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.....	41
Vermögenshaushalt	42
Sachanlagen	44
Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	45
Liquide Mittel	48
Beteiligungen.....	49
Nettovermögen.....	51
Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	52
Sonderposten Investitionszuschüsse.....	54
Kurz- und langfristige Finanzschulden	55
Lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten	59
Lang- und kurzfristige Rückstellungen	62
Voranschlag und Mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2028.....	63
Öffentliche Einrichtungen.....	65
Überblick.....	65
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	66
Allgemeines.....	66
Anzahl der Kinder und Gruppen	68
Personaleinsatz.....	68
Betriebsergebnisse.....	69
Volkskundehaus	71
Wirtschaftshof	74
Stadtbücherei.....	77
Freibad	78
Freizeitbad (Hallenbad mit Sauna).....	79
Abwasserbeseitigung	83
Abfallbeseitigung.....	85
Friedhof und Aussegnungshalle.....	85

Sonstige Feststellungen	87
Förderungen und freiwillige Leistungen.....	87
Gebarungsdarstellung der städtischen Bestattung	89
Beteiligungen.....	90
Struktur und Kontrollrechte	90
Beteiligungsmanagement.....	93
Beteiligungspolitik	94
Beteiligungsverwaltung – Wahrnehmung der Eigentümerrechte	95
Mandatsbetreuung	97
Beteiligungscontrolling	98
Finanzielle Verflechtungen	99
Vertragsschablonenverordnung	101
Energie Ried GmbH.....	102
Gründung der Gesellschaft und Übertragung von Aufgaben.....	102
Finanzielle Entwicklung	106
Generalversammlung	107
Aufsichtsrat.....	108
Geschäftsführung und zustimmungspflichtige Geschäfte.....	109
Fragestellungen über mögliche gemeinderechtliche Verstöße.....	109
Messe Ried GmbH.....	127
Gründung der Gesellschaft und Übertragung von Aufgaben.....	127
Finanzielle Entwicklung	129
Generalversammlung	130
Aufsichtsrat.....	130
Geschäftsführung und zustimmungspflichtige Geschäfte.....	130
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	131

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2020 bis 2022.....	29
Tabelle 2:	Operative Gebarung 2020 bis 2022.....	32
Tabelle 3:	Ausgewählte Transferzahlungen 2018 bis 2022.....	37
Tabelle 4:	Summen und Salden des Ergebnishaushaltes 2020 bis 2022.....	40
Tabelle 5:	Wesentliche nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge 2022.....	41
Tabelle 6:	Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva.....	42
Tabelle 7:	Vermögensrechnung – Übersicht Passiva.....	43
Tabelle 8:	Sachanlagen 2020 bis 2022.....	44
Tabelle 9:	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.....	46
Tabelle 10:	Werte der Wertpapiere.....	47
Tabelle 11:	Beteiligungen 2020 bis 2022.....	50
Tabelle 12:	Beteiligungsbuchwerte nach Rechtsträgern 2020 bis 2022.....	50
Tabelle 13:	Nettovermögensquote 2020 bis 2022.....	51
Tabelle 14:	Haushaltsrücklagen 2020 bis 2022.....	52
Tabelle 15:	Sonderposten Investitionszuschüsse 2020 bis 2022.....	55
Tabelle 16:	Finanzschulden 2018 bis 2022.....	56
Tabelle 17:	Schuldendienst 2018 bis 2022.....	57
Tabelle 18:	Erweiterte Schuldenbetrachtung 2018 bis 2022.....	58
Tabelle 19:	Lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten 2020 bis 2022.....	59
Tabelle 20:	Lang- und kurzfristige Rückstellungen 2020 bis 2022.....	62
Tabelle 21:	Entwurf VA 2024 und MEFP bis 2028 – Wesentliche finanzielle Eckdaten.....	64
Tabelle 22:	Betriebsergebnisse ausgewählter Gemeindeeinrichtungen 2020 bis 2022.....	66
Tabelle 23:	Eckdaten Kinderbetreuungsbereich.....	67
Tabelle 24:	Überblick Kinder und Gruppen je Einrichtung.....	68
Tabelle 25:	Personalstand Kinderbetreuungseinrichtungen 2019 bis 2023.....	68
Tabelle 26:	Betriebsergebnisse Kinderbetreuungsbereich 2020 bis 2022.....	70
Tabelle 27:	Besucherzahlen Volkshaus 2019 bis 2023.....	71
Tabelle 28:	Betriebsergebnis Volkshaus 2020 bis 2022.....	72
Tabelle 29:	Erlöse aus Eintritte Volkshaus 2019 bis 2022.....	72
Tabelle 30:	Tarife Volkshaus.....	73
Tabelle 31:	Veranstaltungen Stadtsaal 2019 bis 2023.....	74
Tabelle 32:	Überblick Stunden 2020 bis 2022.....	75
Tabelle 33:	Bauhof Betriebsergebnis 2020 bis 2022.....	76
Tabelle 34:	Stadtbücherei Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe 2020 bis 2022.....	77
Tabelle 35:	Stadtbücherei Tarife.....	77
Tabelle 36:	Freibad Betriebstage und Besucher 2019 bis 2023.....	78

Tabelle 37:	Betriebsergebnisse Freibad 2020 bis 2022.....	79
Tabelle 38:	Betriebsergebnisse Freizeitbad 2012, 2018 bis 2022	80
Tabelle 39:	Haupteinnahmen und -ausgaben Freizeitbad 2019 bis 2022.....	81
Tabelle 40:	Besucher Freizeitbad 2019 bis 2022	82
Tabelle 41:	Tarife Freizeitbad 2020 bis 2023	83
Tabelle 42:	Abwasserbeseitigung Betriebsergebnis 2020 bis 2022.....	84
Tabelle 43:	Anschluss- und Benützungsg Gebühr Abwasser 2020 bis 2023	84
Tabelle 44:	Abfallbeseitigung Betriebsergebnis 2020 bis 2022	85
Tabelle 45:	Friedhof und Aussegnungshalle Betriebsergebnisse 2020 bis 2022...	86
Tabelle 46:	Zahlungsflüsse Energie Ried GmbH / Energie Ried Wärme GmbH und Stadtgemeinde 2020 bis 2022	100
Tabelle 47:	Auszahlungen der Stadtgemeinde an ARGE Stadtmarketing und Messe Ried GmbH 2020 bis 2022.....	100
Tabelle 48:	Finanzielle Entwicklung – Energie Ried GmbH 2019 bis 2022.....	106
Tabelle 49:	Entwicklung der Rückstellungen – Energie Ried GmbH 2019 bis 2022.....	107
Tabelle 50:	Rückstellungen für Drohverluste – Strom 2020 bis 2022	111
Tabelle 51:	PV-Anlagen auf stadteigenen Gebäuden	116
Tabelle 52:	Spenden 2020 bis 2022	118
Tabelle 53:	Finanzielle Entwicklung – Messe Ried GmbH 2019 bis 2022	129
Abbildung 1:	Personaleinheiten und Personalauszahlungen 2019 bis 2023.....	11
Abbildung 2:	Organigramm der Stadtverwaltung ab 1.4.2022	13
Abbildung 3:	Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2018 bis 2022.....	33
Abbildung 4:	Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2018 bis 2022	34
Abbildung 5:	Gemeindeeigene Steuern und Ertragsanteile 2018 bis 2022.....	35
Abbildung 6:	Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung 2022	36
Abbildung 7:	Aufsummierte Betriebsergebnisse Kinderbetreuungsbereich 2018 bis 2022.....	69
Abbildung 8:	Förderungsausgaben 2022 in Euro und Prozent	87
Abbildung 9:	Beteiligungsstruktur.....	91

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie idF BGBl. I Nr. 182/2023
AktG	Aktiengesetz idF BGBl. I Nr. 178/2023
Aktiva	Umfasst und beschreibt die angesetzten Vermögenswerte in einer Vermögensrechnung
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz idF BGBl. I Nr. 200/2023

B

Barwert	Wert, den eine zukünftige Zahlung in der Gegenwart hat
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz idF BGBl. I Nr. 189/2023
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018 idF BGBl. II Nr. 91/2019 (Anpassung durch Verordnung)

C

CAF	Common Assessment Framework
CEO	Chief Executive Officer
COVID-19	Coronavirus-Krankheit 2019: ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2)

E

E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Regulierungsbehörde im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft)
------------------	--

EH	Ergebnishaushalt
Eigenfinanzierungsquote	Kennzahl, die anzeigt, in welchem Ausmaß Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch Einzahlungen der operativen und investiven Gebarung gedeckt sind.
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023
ESStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl. I Nr. 200/2023
EURIBOR	E uro I nter b ank O ffered R ate
EZ	Einlagezahl
EZB	Europäische Zentralbank

F

FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2017 idF BGBl. I Nr. 135/2020
FAG 2024	Finanzausgleichsgesetz 2024 id StF BGBl. I Nr. 168/2023
FH	Finanzierungshaushalt
Freie Finanzspitze	Überschuss aus der operativen Gebarung des Finanzierungshaushalts abzüglich der Auszahlungen für Schuldentilgungen. Diese Kenngröße zeigt an, in welchem Ausmaß Einzahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit für Investitionen und deren Folgelasten, Investitionsförderungen oder Darlehensgewährungen bereitstehen.
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz idF BGBl. I Nr. 110/2023

G

GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz idF BGBl. I Nr. 179/2023
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz idF BGBl. I Nr. 189/2023

GWG 2011	Gaswirtschaftsgesetz 2011 idF BGBl. I Nr. 145/2023
-----------------	--

I

id StF	in der Stammfassung
idF	in der Fassung
IKD	Direktion Inneres und Kommunales
Interessenten- beiträge-Gesetz 1958	Gesetz vom 12. Juli 1958, womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden idF LGBl. Nr. 57/1973
ISG	Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft

K

KG	Kommanditgesellschaft
KIG 2023	Kommunalinvestitionsgesetz 2023
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
kWp	Kilowattpeak

L

LAWOG	Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich
Leg. cit.	Legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl.	Landesgesetzblatt
Lit.	littera
LRH	Oö. Landesrechnungshof

M

MEFP	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungs-Gruppen
MWp	Megawattpeak

N

Nettoergebnis	Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
Nettofinanzierungssaldo	Differenz zwischen Ergebnis der operativen Gebarung und der investiven Gebarung in der Finanzierungsrechnung
Nettovermögen	Ausgleichsposten zur Darstellung zwischen Vermögen und Fremdmitteln in der Vermögensrechnung. Er besteht aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis und den Rücklagen.
Nettovermögensquote	Nettovermögen plus Sonderposten Investitionszuschüsse im Verhältnis zum Gesamtvermögen (= Summe der Aktiva)
NVA	Nachtragsvoranschlag

O

o. H.	Ordentlicher Haushalt
Öffentliches Sparen / Öffentliche Sparquote	Ergebnis aus der Gegenüberstellung der operativen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die Quote öffentliches Sparen drückt dieses Ergebnis im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts aus.
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen über Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte, einschließlich Veranlagungen, im Bereich der Gemeinden und Statutarstädte erlassen werden id StF LGBl. Nr. 21/2012
Oö. GDG 2002	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 idF LGBl. Nr. 47/2023
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990 idF LGBl. Nr. 90/2021
Oö. GHO	Oö. Gemeindehaushaltsordnung idF LGBl. Nr. 16/2020
Oö. KBBG	Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idF LGBl. Nr. 87/2023

Oö. Landes-Vertragsschablonen-verordnung	Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 für Landesunternehmen idF LGBl. Nr. 84/2011 bzw. LGBl. Nr. 88/2018
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 idF LGBl. Nr. 55/2018
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF LGBl. Nr. 14/2024
Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000	Landesgesetz über die bei der Bestellung von Mitgliedern der Leitungsorgane öffentlicher Unternehmen anzuwendenden Vertragsschablonen id StF LGBl. Nr. 46/2000
Oö. WVG 2015	Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 id StF LGBl. Nr. 35/2015

P

Passiva	Umfasst und beschreibt die Mittelherkunft zu den aktivseitig angesetzten Vermögenswerten
PE	Personaleinheit(en)
PV	Photovoltaik

R

RA	Rechnungsabschluss, -abschlüsse
Rz	Randziffer

S

SHV	Sozialhilfeverband
SpG	Sparkassengesetz idF BGBl. I Nr. 107/2017
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. BGBl. I Nr. 22/2012

T

TQM	Total-Quality-Management
------------	--------------------------

U

UGB	Unternehmensgesetzbuch idF BGBl. I Nr. 187/2023
USt.	Umsatzsteuer

V

VA	Voranschlag
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFI	Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VRV 1997	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997); BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 118/2007 = „altes Haushaltsrecht“
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 316/2023 = „neues Haushaltsrecht“
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Z

Z.	Ziffer
-----------	--------

STADTGEMEINDE RIED IM INNKREIS

Geprüfte Stelle:

Stadtgemeinde Ried im Innkreis

Prüfungszeitraum:

26. September 2023 bis 8. Februar 2024

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Strukturelle und strategische Entwicklung der Stadtgemeinde

Analyse der finanziellen Lage der Stadtgemeinde und Ausloten von Optimierungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation

Effektivität und Effizienz des Stadtamtes, des Mitteleinsatzes im städtischen Haushalt und in der Betriebsführung einzelner Einrichtungen

Ausmaß der Investitionen und insbesondere der freiwilligen Leistungen

Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde

Beurteilung von gemeinderechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der im Eigentum der Stadtgemeinde Ried im Innkreis stehenden Energie Ried GmbH

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Ried im Innkreis gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 23. Februar 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt. Die Stadtgemeinde Ried i. I. hat im Rahmen der Schlussbesprechung am 28. Februar 2024 zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgegeben. Die schriftliche Stellungnahme der Stadtgemeinde Ried i. I. vom 8. März 2024 ist dem Bericht des LRH angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Entwicklungsziele präzisieren und Kooperationen initiieren

Die Bezirkshauptstadt Ried i. I. (12.500 Einwohner:innen) ist ein wichtiges Zentrum im Innviertel und bedeutender Wirtschaftsstandort in Oberösterreich. Das gesamte Stadtgebiet ist dicht bebaut. Gut diversifizierte Wirtschaftsbetriebe bieten zahlreiche Arbeitsplätze und sichern ein hohes Kommunalsteueraufkommen. Aufgrund des historisch gewachsenen Stadtkerns, der dichten Bebauung und des geringen Potentials an Erweiterungsflächen ist die Raumordnung herausfordernd; ebenso die Verkehrssituation durch die täglich hohe Anzahl an Einpendler:innen.

Bis 2020 waren die Entwicklungsziele der Stadtgemeinde in einem Leitbild verankert. Inwieweit die Ziele erreicht wurden, ist nicht evaluiert. Bis Ende 2023 will die Stadtgemeinde neue Ziele festlegen. Obwohl das Stadtgebiet weitgehend mit Nachbargemeinden zusammengewachsen ist und schon vor Jahren das Entwicklungsziel zur regionalen Zusammenarbeit fixiert wurde, sind derartige Initiativen zu wenig. Der LRH empfiehlt, die Entwicklungsziele in einem Leitbild zu aktualisieren und ein gemeinsames Projekt mit Nachbargemeinden zu initiieren, um Kooperationsmöglichkeiten auszuloten und mehr Synergien zu nutzen. (Berichtspunkte 1 bis 3)

(2) Handlungsbedarf bei Aufbau- und Ablauforganisation des Stadtamtes

Das Stadtamt war langjährig in Amtsleitung mit integrierter Hauptverwaltung und drei weitere Geschäftsgruppen (Finanzen, Bau und Kultur) gegliedert. Im Jahr 2022 wurde dies vor allem wegen personeller Probleme in der Finanzverwaltung geändert: Aus der Stadtamtsleitung wurden Verwaltungsaufgaben herausgelöst und eine neue Geschäftsgruppe Hauptverwaltung eingerichtet. Im Gegenzug wurde die Gruppe Finanzen als Organisationseinheit aufgelöst, deren Aufgaben in die Hauptverwaltung integriert und das Beteiligungsmanagement als Stabsstelle organisiert. Den Geschäftsgruppen sind weiterhin keine Abteilungen, sondern Sachgebiete bzw. Referate zugeordnet. Diese Aufbauorganisation will die Stadtamtsleitung mittelfristig weiterentwickeln und den Kultur- und Finanzbereich zusammenführen. Aus Sicht des LRH ist die derzeitige Aufbauorganisation zu sehr personellen Gegebenheiten angepasst. Auch ist der Stellenwert des Kulturbereiches in verwaltungsmäßiger Hinsicht überbewertet. Er empfiehlt daher, die Aufbauorganisation möglichst rasch sachbezogen neu auszurichten und die Referate grundsätzlich in Abteilungen zusammenzufassen. Für eine gedeihliche Stadtverwaltung mit straffer Aufbauorganisation ist es wichtig, den gesamten Finanz- und Vermögensbereich unter eine gemeinsame zukunftsorientierte Leitung zu stellen, die Kulturagenden in die Hauptverwaltung zu integrieren sowie die zahlreichen Freizeiteinrichtungen der Finanz- und Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Großer Handlungsbedarf besteht auch in der Ablauforganisation des Stadtamtes. Will die Stadtgemeinde diese verbessern und professioneller gestalten, sind die Vertrauensbasis zwischen der Kommunalpolitik und dem Verwaltungspersonal auszubauen sowie die Führung, Kommunikation und Information zwischen den Geschäftsgruppen und sonstigen Organisations-

einheiten zu verbessern. Weitere wichtige und für den LRH unverzichtbare Ansatzpunkte sind: Lückenlose jährliche Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche einführen, Nachwuchsführungskräfte aufbauen, Personalentwicklung forcieren, Projektmanagement einführen und das gesamte Aufgabenspektrum kritisch hinterfragen. Ziel dieser Aufgabenkritik soll sein, das gesamte Verwaltungshandeln auf Kernaufgaben auszurichten, dafür die Geschäftsprozesse zu definieren, die Prozessverantwortung zu stärken und das Prozessdenken organisationsübergreifend im Stadtamt zu etablieren. Parallel dazu sind die Digitalisierung im Verwaltungshandeln zu forcieren und die gesamte Öffentlichkeitsarbeit neu zu organisieren. Für den LRH steht fest, dass die Stadtgemeinde Ried i. I. zwar personell im Wesentlichen sparsam, für eine Bezirkshauptstadt aber zu wenig zukunftsorientiert ausgerichtet ist. (Berichtspunkte 9 bis 26)

(3) Trotz starker Finanzkraft ist Haushaltskonsolidierung längst überfällig

Ried i. I. zählt zu den finanzkräftigsten Gemeinden Oberösterreichs. Dennoch ist die finanzielle Lage zunehmend angespannt. Obwohl dies spätestens 2021 deutlich erkennbar war, steuerte die Stadtgemeinde nicht durch Ausgabeneinsparungen entgegen. Vielmehr verwendete sie zweckgebundene Gebührenüberschüsse der Abwasserbeseitigung zum Haushaltsausgleich. Zur nachteiligen Entwicklung der städtischen Finanzen trugen hohe Folgekosten von kostenintensiven Investitionen, wie z. B. Hallenbadneubau, wesentlich bei. Dadurch stieg die an sich moderate Verschuldung; der damit verbundene Schuldendienst engte den jährlichen Handlungsspielraum ebenso ein, wie die steigenden Defizite durch den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und den Betrieb des neuen Hallenbades. In ihrer zentralörtlichen Funktion finanziert die Stadtgemeinde etliche defizitäre Einrichtungen. Die Subventionspolitik ist großzügig und schlägt jährlich mit hohen freiwilligen Leistungen zu Buche.

Obwohl die Stadtgemeinde mit erheblichen pandemiebedingten Einnahmefällen konfrontiert war, konnte sie diese spätestens 2022 mehr als kompensieren. 2023 musste sie bereits wieder Steuerrückgänge hinnehmen. Die allgemeine Konjunkturabschwächung machte sich in nur geringen Zuwächsen bei den Ertragsanteilen bemerkbar. So wie in allen anderen öö. Gemeinden stiegen auch in Ried i. I. die Pflichtausgaben, insbesondere im Transfer- und zuletzt auch im Energiebereich, jährlich an; dieser Trend verschärft sich 2024 durch absehbare Mehraufwendungen bei Personal und Pensionen. Nichtsdestotrotz ist die Stadtgemeinde im Pflichtbereich gefordert, möglichst nachhaltige Einsparungen im Leistungsangebot und möglichst gebietskörperschaftübergreifende Strukturreformen zu forcieren.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hat zur Folge, dass die Stadtgemeinde aus eigenen Mitteln kaum mehr investieren und ihren Haushalt 2023 wiederum nur mit Hilfe von zweckgebundenen Gebührenüberschüssen ausgleichen kann; dies widerspricht den rechtlichen Vorgaben.

Obwohl die Stadtgemeinde im Ermessensbereich ab 2024 spürbare Einsparungen vornehmen will, rechnet sie mit einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von über zwei Millionen Euro. Die im Entwurf vorliegenden Finanzplanungen zeigen hohe Defizite bzw. negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grund will die Stadtgemeinde zum Haushaltsausgleich Mittel aus dem Härteausgleich beantragen. In Anbetracht des großzügigen Mitteleinsatzes für freiwillige Leistungen und infrastrukturelle Einrichtungen bezweifelt der LRH, dass sie derartige Finanzhilfen erhalten wird. Der LRH empfiehlt daher eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes. Diese erfordert eine umfassende Aufgabenkritik. Aus Sicht des LRH sind die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Bürgermeister dabei gefordert, in ihren Planungen und Entscheidungen verstärkt auf die Leistbarkeit von Investitionen, Förderungen und Projekten zu achten. Nur durch strukturelle Reformen, massive Einsparungen bei Subventionen und defizitären Einrichtungen, wie z. B. Eishalle und Hallenbad, kann es dauerhaft gelingen, den finanziellen Spielraum wieder zu erhöhen. Bei etwa gleichbleibender Finanzausstattung würde dadurch das städtische Vermögen weitgehend ungeschmälert erhalten bleiben; aufgeschobene und anstehende Investitionen, wie z. B. im Schulbereich, wären umsetzbar. (Berichtspunkte 4, 27 bis 81)

(4) Beteiligungsmanagement in der Stadtverwaltung weiterentwickeln

Innerhalb der Stadtverwaltung ist eine eigene Stabsstelle für das Beteiligungsmanagement eingerichtet. Aufgrund fehlender Informationen wurde dieses nur rudimentär wahrgenommen: So reduzierte sich das Beteiligungscontrolling auf einen jährlichen Beteiligungsbericht. Festzuhalten ist, dass die Effizienz und Wirksamkeit des Beteiligungsmanagements jedenfalls vom Informationsfluss zwischen Beteiligungen und der Stadtgemeinde als Gesellschafterin abhängig sind. Dieser Informationsfluss muss verbessert werden. (Berichtspunkte 84 bis 88)

(5) Rechtliche Stellung der Wasserversorgung endgültig klären

Mit der Gründung der Energie Ried GmbH wurde auch die Wasserversorgung an diese ausgegliedert. Die Gesellschaft übernahm u. a. die Verrechnung der Entgelte für die Benützung der Wasserversorgungsanlage mit den Kund:innen. Die Stadtgemeinde nahm bestimmte Aufgaben weiterhin in Form der Hoheitsverwaltung wahr. Die rechtliche Stellung der Wasserversorgung ist seit ihrer Ausgliederung ungeklärt; dies führt zu einer äußerst unbefriedigenden Situation. Die Stadtgemeinde hat in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde diese Rechtsfrage zeitnah endgültig zu klären. (Berichtspunkte 92 bis 94)

(6) Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters bei Beteiligungen beschränkt

Im Auftrag der Aufsichtsbehörde prüfte der LRH mögliche gemeinderechtliche Verstöße betreffend Energie Ried GmbH. Zu bestimmten Vorwürfen nahm auch die Staatsanwaltschaft Ried i. I. Ermittlungen auf. Unabhängig davon ermittelt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwalt-

schaft aufgrund fehlerhafter Datenmeldungen an die E-Control; diese Sachverhalte waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH.

Mangels Prüfungsrecht bei der Energie Ried GmbH konzentrierte sich der LRH auf Fragen, die die Gesellschafterin unmittelbar betrafen. Bei zwei von acht Vorwürfen stellte er auf Basis der bereitgestellten Unterlagen fest, dass ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich gewesen wäre: Dies betraf die Entscheidungen über die Änderung der Strategie zur Energiebeschaffung und die Preiserhöhungen bei Großkunden. (Berichtspunkte 101 und 107)

STRUKTUR DER STADTGEMEINDE RIED IM INNKREIS

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk: Ried im Innkreis
Landtagswahlkreis: Innviertel
Gemeindegröße: 6,78 km²
Seehöhe: 433 m
Einwohner per 31.12.2022
 Hauptwohnsitze: 12.493
 Nebenwohnsitze: 1.231

Wirtschaftsbetriebe:
 17 Großbetriebe (100 > Beschäftigte)
 272 Gewerbebetriebe

Stadtamt:
 Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis

Personal per 1.11.2023: 243 (205,7 PE)

Gemeinderat:
 ÖVP 14, SPÖ 8, FPÖ 7, GRÜNE 5, MFG 2,
 NEOS 1

Stadtrat:
 ÖVP 4, SPÖ 2, FPÖ 2, GRÜNE 1

Wesentliche Infrastruktur*:
 1 Krabbelstube, 3 Kindergärten, 1 Hort
 8 Schulen (3 Volksschulen, 1 Sonderschule,
 2 Mittelschulen, 1 Landesmusikschule,
 1 Polytechnische Schule)
 1 Freibad
 1 Hallenbad inkl. Sauna (Freizeitbad)
 1 Klaus-Roitingner Stadion
 1 Friedhof mit Aussegnungshalle
 1 Museum Innviertler Volkskundehaus
 1 Veranstaltungssaal (Sparkassen Stadtsaal)
 1 Bücherei mit Gedenkort (Ch. Taitlhaus)

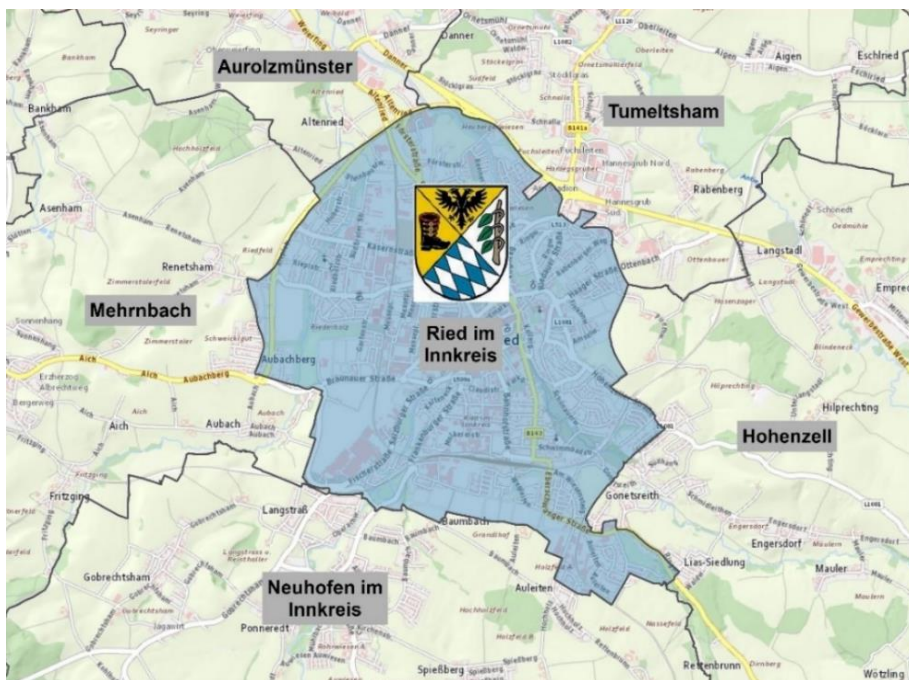
Infrastruktur Straßen:

Gemeindestraßen: 66,0 km
 Güterwege: 1,4 km

Wesentlichen Mitgliedschaften, Kooperationen:

Wasserverband Antiesen; Reinhaltungsverband Ried und Umgebung; Sozialhilfeverband Ried i. I.; Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried i. I.; Bezirksabfallverband Ried; Wirtschaftspark Innviertel; Leader und KEM Mitgliedsgemeinde; ARGE Stadtmarketing (Stadtmarketing Messe Ried GmbH und Co. KG); Klimabündnis- und Bodenbündnisgemeinde.

*Städtische Einrichtungen 2023



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. Geol

Strukturelle Entwicklung

1.1.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. ist als Bezirkshauptstadt mit ca. 12.500 Einwohner:innen (Hauptwohnsitze) ein wichtiges regionales Zentrum im Innviertel. Der Stadtkern ist historisch gewachsen. Das Gemeindegebiet ist mit zahlreichen Wohn- und Geschäftsbauten dicht bebaut. Durch zahlreiche Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe ist die Stadtgemeinde Ried i. I. einer der bedeutendsten Wirtschaftsstandorte in Oberösterreich. Die gut diversifizierten Wirtschaftsbetriebe bieten zahlreiche Arbeitsplätze und sichern der Stadtgemeinde ein hohes Aufkommen an Kommunalsteuer. Auch hatte die Stadtgemeinde in den letzten Jahren einen leichten Bevölkerungszuwachs. In Folge der täglich hohen Anzahl an Einpendler:innen ist die Verkehrssituation aber ebenso herausfordernd wie die Raumordnung aufgrund der bestehenden dichten Bebauung und der sehr beschränkten unbebauten Erweiterungsflächen für Wohn- und Geschäftsbauten im Gemeindegebiet.

2.1.

Anfang der 1990er Jahre hatte die Stadtgemeinde begonnen, ihr Stadtmarketing zu professionalisieren. Unter Einbindung der Bürger:innen erstellte sie das Leitbild „Ried 2020“. Dieses umfasste Grundsätze, Ziele und Entwicklungsperspektiven in zehn Themenbereichen – von der Stadtplanung über Soziales bis hin zur Wirtschaft.

- In der Flächenwidmung galt der Grundsatz „Verdichtung des Angebotes im Stadtzentrum und Lückenschluss vor Ausweitung“.
- Im Verkehrsbereich wollte sich die Stadtgemeinde u. a. als Knotenpunkt für den öffentlichen Verkehr und eine umweltfreundliche, verkehrsreduzierende Mobilität besonders einsetzen.
- Im Kulturbereich beabsichtigte sie, sich verstärkt als „Kulturstadt“ zu positionieren.
- Im wirtschaftlichen Bereich forcierte die Stadtgemeinde den Branchenmix von Betrieben, um insbesondere im Einzelhandel die regionale Bedeutung als Einkaufsstadt im Innviertel weiter abzusichern.

Auch sonst zielte die Stadtgemeinde in ihrem Leitbild auf die regionale Zusammenarbeit von kommunalen Einrichtungen und Infrastrukturen, insbesondere bei Betriebsansiedelungen, ab.

Inzwischen ist das Leitbild nicht mehr aktuell. Ob und in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde ihre damals formulierten Entwicklungsziele erreichte, wurde bislang nicht evaluiert.

2.2.

Da die Zielerreichung nicht gemessen und gesamthaft dokumentiert wurde, konnte der LRH die Zielerreichung nicht beurteilen. Der LRH empfiehlt, derart fundamentale Entwicklungsziele und -maßnahmen in Zukunft stets zu evaluieren. Diese Einschätzung und Selbstbeurteilung der Zielerreichung sowie des Standes der Umsetzung von Entwicklungsschritten wäre zu dokumentieren. Derartige Evaluierungsergebnisse sollen stets die Basis für die weitere Entwicklung der

Stadtgemeinde bilden, wie sie im inzwischen neu initiierten Stadtentwicklungsprozess (Berichtspunkt 3.1) angestrebt werden.

Hinsichtlich des Ziels, die Zusammenarbeit in der Region zu forcieren, merkt der LRH kritisch an, dass die Stadtgemeinde aus dem Gemeindeverband „Interkommunale Betriebsansiedelung Bezirk Ried i. I.“ austreten wollte. Erst nach einer entsprechenden Intervention der Business Upper Austria und der Bedenken der Aufsichtsbehörde nahm sie davon Abstand. Der LRH meint, dass die Stadtgemeinde die interkommunale Zusammenarbeit jedenfalls forcieren sollte. Aufgrund der vielfältigen zentralörtlichen Funktionen und des vorhandenen Know-hows in der städtischen Verwaltung sollte sie eine federführende Rolle in der regionalen Zusammenarbeit einnehmen und verstärkt Kooperationsmöglichkeiten in der Region ausloten. Die Stadtgemeinde sollte mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Projekt initiieren, um diese Möglichkeiten zu prüfen. Vor allem mit den gebietsmäßig zusammengewachsenen Nachbargemeinden (Tumeltsham und Neuhofen i. I.) müssten Synergien durch mehr Kooperationen möglich sein.

3.1.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.3.2022 startete die Stadtgemeinde einen neuen Stadtentwicklungsprozess (Agenda Prozess „Zukunft Ried¹“). Parallel dazu ließ sie durch Experten diverse Analysen und Konzepte (z. B. für Mobilität, Stadtklima, Sozial- und Freiraum) erstellen und zahlreiche Daten und Fakten für den Entwicklungsprozess aufbereiten. Die Aufgaben des Stadtmarketings, die langjährig von einer Arbeitsgemeinschaft für das Stadtmarketing wahrgenommen wurden, integrierte sie in die stadteigene Ried Messe GmbH.

Aus dem Zukunftsprozess liegen erste Ergebnisse zu acht Leitthemen mit insgesamt 22 Leitzielen vor. Mit diesen setzte sich der Stadtrat am 28.9.2023 vertieft auseinander. Nach dem aktuellen Zeitplan wurden die Ergebnisse für dieses Zukunftsprofil, das

- das Selbstverständnis und die Besonderheiten der Stadt,
- die Ausrichtung auf eine längerfristige, visionäre und realistische Entwicklungsperspektive (Zeithorizont ca. 2035) und
- die Leitthemen, Leitziele und Entwicklungsschwerpunkte der Zukunft

beinhaltet, vom Gemeinderat am 14.12.2023 beschlossen.

3.2.

Der LRH empfiehlt, die Entwicklungsperspektiven und Zielsetzungen in einem Leitbild zusammen zu fassen und der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

3.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist hier geplant, das Zukunftsprofil und einen dazu gestalteten Folder in Kurzform im Rahmen des Stadtfestes im Bürgerforum, Wohlmayrgasse 4 einer breiteren interessierten Bevölkerung zugänglich zu machen.

¹ Ziel des Entwicklungsprozesses mit Bürgerbeteiligung und fachspezifischen Analysen ist, ein Zukunftsprofil für die Stadtgemeinde zu entwickeln und diese Leitziele in künftigen Projekten, räumlichen Entwicklungskonzepten und Bebauungsplänen zu verankern.

GEMEINDEVERTRETUNG

Gemeinderat und Stadtrat

4.1.

Im Jahr 2021 trat der Gemeinderat zu fünf kollegialen Sitzungen zusammen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie traf er auch etliche Entscheidungen mittels Umlaufbeschluss. Am 18.11.2021 konstituierte sich der neu gewählte Gemeinderat. Dieser hielt bis Jahresende 2021 eine weitere Sitzung ab und trat im Jahr 2022 zu fünf öffentlichen Sitzungen zusammen. Der Stadtrat fasste 2022 seine Beschlüsse in insgesamt acht nicht öffentlichen Sitzungen.

4.2.

Der LRH stellt fest, dass die Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates in den Verhandlungsschriften gut dokumentiert sind. In den von den Gemeinderatsfraktionen unterfertigten Verhandlungsschriften des Gemeinderates fehlt aber der Vermerk des Vorsitzenden, dass gegen die Verhandlungsschriften keine Einwendungen erhoben wurden.²

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtrates vermittelten dem LRH den Eindruck, dass die Mitglieder der beiden Kollegialorgane durchwegs konstruktiv zusammenarbeiten und um eine korrekte Aufgabenerfüllung bemüht sind. Aus Sicht des LRH sind aber die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Bürgermeister gefordert, in ihren Planungen und Entscheidungen verstärkt auf die Leistbarkeit von Investitionen, Förderungen und Projekten zu achten. Dies deshalb, weil sich seit Jahren – nicht nur wegen der Einnahmehausfälle infolge der COVID-19-Pandemie – eine massive Verschlechterung der finanziellen Lage und somit Einengung des finanziellen Handlungsspielraumes der an sich finanzkräftigen Stadtgemeinde abzeichnet. Mit dieser Tatsache wurden die Mitglieder des Gemeinderates aus Sicht des LRH aber erst zu spät im Jahr 2022 näher konfrontiert. Es wurden zwar erste Konsolidierungsschritte (z. B. Aufschub von kostenintensiven Schulgebäudesanierungen, Kürzung von Subventionen) gesetzt. Diese werden aber nicht ausreichen, um den städtischen Haushalt im erforderlichen Ausmaß zu entlasten. Der Stadtgemeinde fehlt eine klare Zielfestlegung zur Absicherung des finanziellen Handlungsspielraums und eine konsequente Konsolidierungsstrategie. Denn diverse Aktivitäten und Entscheidungen der Kommunalpolitik wie z. B. ein provisorischer Eishallenbetrieb in der Saison 2023/2024 stehen mit der notwendigen Entlastung des Haushaltes nicht im Einklang. Will die Stadtgemeinde ihren finanziellen Handlungsspielraum absichern, muss sie ihre Finanzmittel noch wirtschaftlicher einsetzen und Mittel einsparen. Das gesamte wirtschaftliche Umfeld ist von zunehmenden Risiken, hoher Inflation und konjunkturellen Schwankungen tendenziell nachteilig geprägt. Daher geht der LRH nicht davon aus, dass sich die Einnahmen der Stadtgemeinde infolge der neuen FAG-Regelungen derart bessern, dass sie in naher Zukunft ohne massive Gegensteuerung ihren gewohnten Handlungsspielraum beim Mitteleinsatz für kosten-

² Entsprechend den Festlegungen in § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ist dies auf den betreffenden Verhandlungsschriften (= öffentliche Urkunden) zu vermerken.

intensive Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei der Zuerkennung von freiwilligen Leistungen halten kann.

4.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Vermerke wurden bereits angebracht.

5.1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates wurden der neue direkt gewählte Bürgermeister und die 37 Mitglieder des Gemeinderates angelobt. In weiterer Folge wurden u. a.

- die neun Mitglieder des neuen Stadtrates gewählt,
- die Anzahl der Vizebürgermeister:innen mit drei festgelegt und diese gewählt sowie
- insgesamt zwölf Ausschüsse (inkl. Prüfungsausschuss) eingerichtet und deren Mitglieder entsprechend den Wahlvorschlägen der Gemeinderatsfraktionen gewählt.

Die Oö. GemO 1990 gibt in § 24 Abs. 2 die Anzahl der Vizebürgermeister für Gemeinden mit 37 Mitgliedern des Gemeinderates mit mindestens zwei vor. Vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates hatte die Stadtgemeinde nur zwei Vizebürgermeister. Für die Anzahl der Ausschüsse normiert § 18b Abs. 1 leg. cit. einen Prüfungsausschuss und mindestens drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kinderarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten.

5.2.

Für den LRH ist fraglich, ob die Stadtgemeinde drei Vizebürgermeister:innen und zwölf Ausschüsse benötigt. Im Interesse der gebotenen Haushaltskonsolidierung sollte die Stadtgemeinde Einsparungsmöglichkeiten auch auf Ebene der Gemeindevertretung überlegen. Dies hätte aus Sicht des LRH eine Vorbildwirkung auch auf andere, noch viel kostenintensivere Gebahrungsbereiche der Stadt.

5.3.

Die Stadtgemeinde plant, weiterhin ihre Aufgaben mit drei Vizebürgermeister:innen wahrzunehmen; um ihrer Vorbildfunktion auch in diesem Bereich gerecht zu werden, beabsichtigt sie, die Schulungsbeiträge für die Fraktionen zur Gänze abzuschaffen.

Darüber hinaus teilte die Stadtgemeinde Ried i. I. in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu den im gegenständlichen Gutachten abgehandelten Punkten ihre Sichtweisen allgemein mit. Dabei ging sie vor allem auf aktuelle Probleme in den kommunalen Strukturen, in den (städtischen) Finanzen und in der Verteilung der finanziellen Mittel (Finanzausgleich und Härteausgleichsfonds) ein. Aus ihrer Sicht sind der Bund und das Land gefordert, Maßnahmen zu setzen, um die kommunale Ebene nachhaltig zu entlasten, aber auch strukturelle Reformen in den Gemeinden zu erleichtern. Die gesamten Ausführungen der Stadtgemeinde Ried i. I. sind der Beilage 1 unter der Überschrift „Allgemein“ zu entnehmen.

6.1.

Im Rahmen des Sitzungs- und Dokumentenmanagements der Kollegialorgane nutzt die Stadtgemeinde verwaltungsintern ein IT-Programm zum Abfassen und Verwalten von Verhandlungsschriften. Da eine mögliche WEB-Lösung dieses Programms bislang nicht eingerichtet wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates keinen Zugriff auf dieses IT-System. Auch das im Programm integrierte Modul der Beschlusskontrolle nutzt die Stadtgemeinde nicht. Dadurch hat die Stadtamtsleitung derzeit keinen gesamthaften Überblick über den jeweils aktuellen Stand der Umsetzung von Beschlüssen der Kollegialorgane durch die zuständigen Stellen.

6.2.

Die Tatsache, dass die Umsetzung von Beschlüssen der Kollegialorgane nicht systematisch überwacht wird, kann zu Verzögerungen im Verwaltungshandeln führen. Dazu wäre die bestehende IT-Lösung um das Modul der Beschlusskontrolle zur Steuerung und Überwachung von Beschlüssen zu erweitern. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um dem Bürgermeister und der Stadtamtsleitung einen jeweils aktuellen Überblick zu ermöglichen. Daher sollte die Amtsleitung ehestens ein bedarfsgerechtes Controlling- bzw. Informationssystem zur Verfolgung der Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderates und des Stadtrates einführen bzw. das bestehende Programm noch stärker nutzen.

Prüfungsausschuss

7.1.

Der Prüfungsausschuss hielt im Zeitraum 2020 bis 2022 jährlich zwischen fünf und sieben Sitzungen ab.

7.2.

Hinsichtlich der Anzahl an Sitzungen ist der Prüfungsausschuss seinen Verpflichtungen nachgekommen. Aus Sicht des LRH sollte dieser Pflichtausschuss seine Prüfrechte noch stärker nutzen und bei der Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde seine Prüfungshandlungen weiter intensivieren.

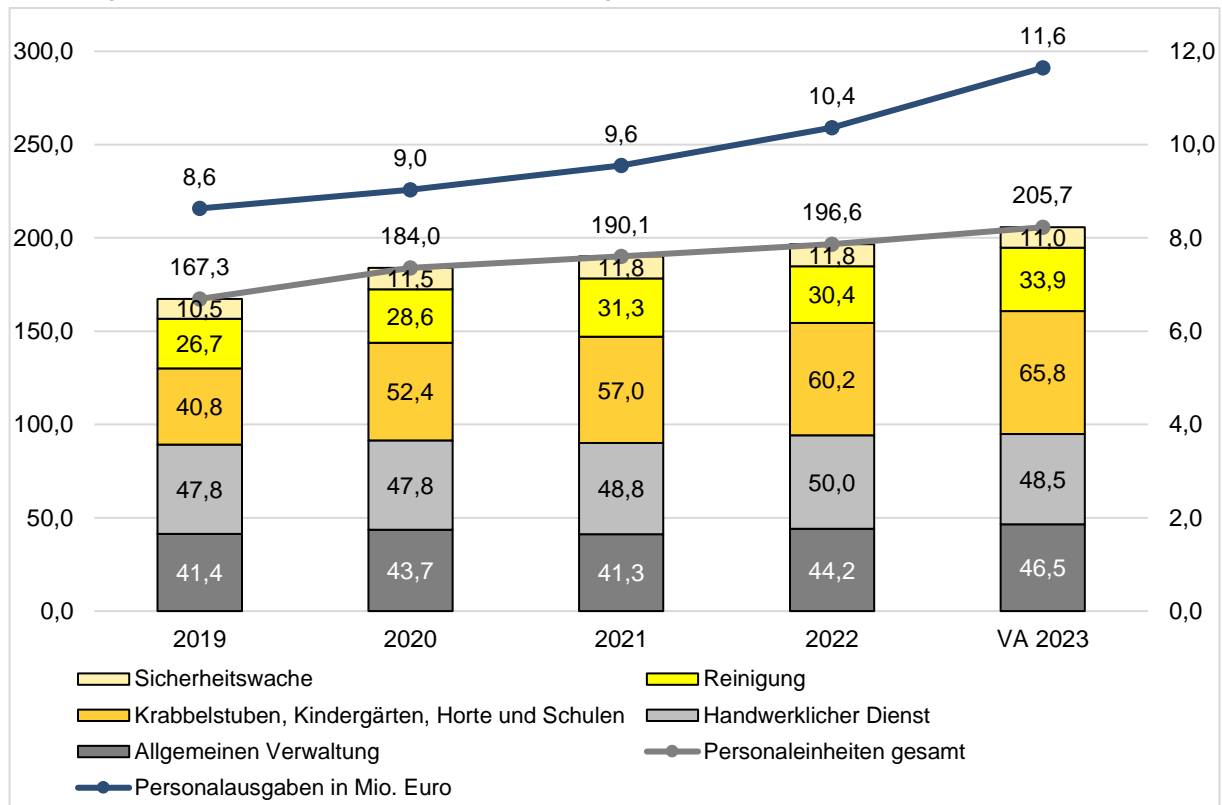
GEMEINDEVERWALTUNG

Personalstand und Dienstposten

8.1.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. beschäftigte zum Stichtag 1.11.2023 insgesamt 243 Mitarbeiter:innen mit 205,7 Personaleinheiten (PE). Nachstehende Abbildung zeigt die Personaleinheiten und -auszahlungen der Jahre 2019 bis 2023 in den einzelnen Bereichen:

Abbildung 1: Personaleinheiten und Personalauszahlungen 2019 bis 2023



Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der Anstieg der PE um 38,4 bzw. 23 Prozent von 167,3 im Jahr 2019 auf 205,7 PE ist im Wesentlichen auf den Ausbau und die Übernahme von nicht städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (+25,0 PE) zurück zu führen. Die Reinigung der städtischen Gebäude wird zur Gänze mit eigenem Personal durchgeführt. Da sich in den letzten Jahren die zu reinigenden Flächen erhöhten, stiegen auch die Personaleinheiten von 26,7 im Jahr 2019 auf 33,9 im Jahr 2023.

Die Personaleinheiten in der allgemeinen Verwaltung wuchsen von 41,4 PE im Jahr 2019 auf 46,5 PE im Jahr 2023 ebenfalls an. Die Personalausstattung im Verwaltungsbereich schätzt der Stadtamtsdirektor als zu niedrig ein; laut seinem Grobkonzept³ zur Organisationsentwicklung wären fünf bis sechs zusätzliche Personaleinheiten nötig, um den Wissenstransfer zu sichern und die Reaktionszeiträume bei Personalwechseln zu verkürzen.

Der Anstieg der Personaleinheiten spiegelt sich bei den Personalauszahlungen wieder. Diese stiegen von 8,6 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 11,6 Mio. Euro im Jahr 2023.⁴ Der budgetierte stärkere Anstieg im Jahr 2023 ist auch der eingerechneten höheren Gehaltsanpassung geschuldet.

³ Das Grobkonzept wurde in der Stadtratssitzung vom 28.09.2023 behandelt.

⁴ Wert des RA 2019 nach VRV 1997, Werte der RA der Jahre 2020 bis 2022 im FH, Wert des VA des Jahres 2023 im FH

Das Durchschnittsalter aller Mitarbeiter:innen lag im Jahr 2022 bei ca. 45 Jahren. Mit ca. 49 Jahren war die Altersstruktur in der Reinigung und im handwerklichen Dienst am höchsten. Die Nachbesetzung von Führungspositionen, v. a. im handwerklichen Dienst, wurde von der Personalverwaltung bereits aufgegriffen.

8.2.

Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund des hohen Durchschnittsalters, vor allem im handwerklichen Dienst und in der Reinigung, mit 49 Jahren in absehbarer Zeit vielfach Pensionierungen anstehen werden. Im Vergleich dazu lag das Durchschnittsalter der in der Privatwirtschaft Tätigen im Jahr 2021 mit 39,6 Jahren⁵ wesentlich niedriger. Die Stadtgemeinde sollte sich daher verstärkt mit den Themen der Personalrekrutierung und des Wissenstransfers auseinandersetzen.

Den Personalstand in der allgemeinen Verwaltung erachtet der LRH grundsätzlich als angemessen. Einer kurz- und mittelfristigen geringfügigen Aufstockung der Personaleinheiten auf Basis zu erarbeitender Konzepte steht der LRH positiv gegenüber. Dies deshalb, weil die Komplexität und die Erwartungen an das Verwaltungshandeln ständig zunehmen und aus seiner Sicht ein wesentlicher Verbesserungsbedarf in der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung gegeben ist. Den aus organisatorischer Sicht notwendigen Handlungsbedarf fasste der LRH unter den nachstehenden Berichtspunkten 10 bis 26 zusammen.

Die jährlichen Personalauszahlungen wertet der LRH als niedrig. Im Jahr 2022 betragen sie 24,8 Prozent der operativen Gebarung. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Personalauszahlungen stellt der LRH fest, dass die Stadtgemeinde nur in wenigen Einzelfällen besser entlohnt als in den Landesregelungen vorgesehen ist. Mit freiwilligen Personalleistungen ist die Stadtgemeinde sehr zurückhaltend.

Aufbauorganisation der Stadtverwaltung

Überblick

9.1.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt ihre Verwaltungsaufgaben hauptsächlich durch das Personal im Stadtamt wahr. Zusätzlich sorgt sie für Ordnung und Sicherheit durch eine eigene Sicherheitswache und betreibt zahlreiche Eigenbetriebe wie z. B. Wirtschaftshof, Museum, Hallenbad und andere kostenintensive Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Diese Einrichtungen dienen hauptsächlich zur Versorgung der städtischen Bevölkerung und der umliegenden Gemeinden im Bezirk. Auch ist die Stadtgemeinde selbst wirtschaftlich tätig, indem sie stadt eigene rechtlich selbstständige Unternehmen wie die Messe Ried GmbH und die Energie Ried GmbH gründete und diese als Eigentümer:in zu steuern hat.

Das Verwaltungspersonal ist großteils im denkmalgeschützten städtischen Rathaus untergebracht; aus Platzgründen sind einzelne Verwaltungsbereiche wie das Kulturamt außerhalb des Stadtamtes situiert. Aufgrund der historischen Entwicklung und des stadt eigenen Museums hat die Kultur in Ried i. I. einen hohen Stellenwert. Daher ist dieser Bereich seit Jahrzehnten als eigener Geschäfts-

⁵ Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation, Personalbericht: Das Personal des Bundes 2023, S. 78

bereich organisiert. Entsprechend den räumlichen Gegebenheiten im Rathaus ist im Erdgeschoss des Stadtmtes auch ein Bürgerservice als zentrale Anlaufstelle für die Bürger:innen eingerichtet.

Organigramm

10.1.

Ursprünglich war die Kernverwaltung der Stadtgemeinde gegliedert in die Bereiche

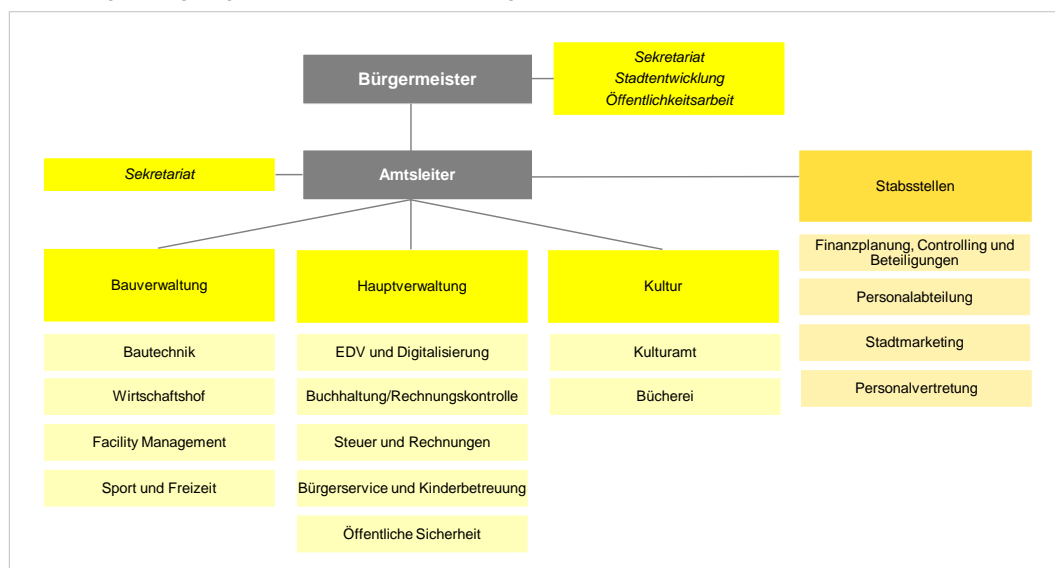
- Stadtamtsleitung mit integrierter Hauptverwaltung,
- Finanzen,
- Bau und
- Kultur.

Diese Struktur der Aufbauorganisation mit Stadtamtsleitung und drei Geschäftsbereichsleitungen wurde zuletzt im Jahr 2022 geändert. Die wesentlichen Änderungen waren Folgende:

- Aus der Stadtamtsleitung wurden Verwaltungsagenden herausgelöst und eine eigene Geschäftsgruppe Hauptverwaltung eingerichtet.
- Die langjährig bestehende Geschäftsgruppe Finanzen wurde als Organisationseinheit aufgelöst; deren Agenden großteils in die Hauptverwaltung integriert und das Beteiligungsmanagement als Stabsstelle organisiert.
- Das Referat Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsgruppe Kultur wurde in das Sekretariat des Bürgermeisters verlagert.

Seit 1.4.2022 stellt sich die Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Ried i. I. wie folgt dar:

Abbildung 2: Organigramm der Stadtverwaltung ab 1.4.2022



Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Den drei Geschäftsgruppen sind jeweils Referate zugeordnet. Diese sind nicht in Abteilungen zusammengefasst.

Seit Jahren ist die Aufbauorganisation der Stadtgemeinde Ried i. I. mit jeweils drei Geschäftsgruppen und zugeordneten Sachgebieten (Referaten) nicht nur aufgabenbezogen, sondern vielfach nach personellen Gegebenheiten ausgerichtet. Auch die 2022 vorgenommene Änderung der Organisation ist hauptsächlich auf personelle Probleme in der Finanzverwaltung (Berichtspunkt 11) zurückzuführen. Der Stadtamtsleitung ist bekannt, dass die derzeitige Aufbauorganisation eine Weiterentwicklung braucht. Deshalb hat sie die aus ihrer Sicht nötigen Entwicklungsschritte in drei Phasen abgebildet. Sie verfolgt das Ziel, nach der absehbaren Pensionierung der Geschäftsgruppenleitung Kultur mittelfristig die Finanz- und Kulturagenden der Stadtgemeinde zusammenzufassen und diese beiden Bereiche unter eine gemeinsame Geschäftsgruppenleitung zu stellen.

10.2.

Aus Sicht des LRH wird es schwierig, eine Führungspersönlichkeit zu finden, die mit ihrer Kompetenz sowohl den herausfordernden Finanz- als auch jenen des Kulturbereichs der Stadtgemeinde ohne längere Einarbeitungsphase ausreichend abdecken kann. Er hält es für wichtig, dass die Stadtgemeinde ihre Aufbauorganisation grundlegend überarbeitet und bereits jetzt zukunftsorientiert ausrichtet. Dazu sollte sie ihr Organigramm sachbezogen neu erstellen und die Mitarbeiter:innen möglichst in Abteilungen zusammenfassen. Für eine Stadtverwaltung in der Größenordnung und mit einem derart großen Aufgabenspektrum braucht es weiterhin unter der Stadtamtsleitung mindestens drei Geschäftsgruppen. Dabei wäre es u. a. wichtig, den gesamten Finanz- und Vermögensbereich der Stadtgemeinde unter eine gemeinsame Geschäftsgruppenleitung zu stellen. Die Kulturagenden wären in die Hauptverwaltung zu integrieren, das Museum möglichst in den Bereich Freizeiteinrichtungen einzubinden. Sobald es die personellen Gegebenheiten zulassen, wären aus Sicht des LRH die zahlreichen Freizeiteinrichtungen samt Museum der Finanz- und Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Hinsichtlich der Verlagerung der Öffentlichkeitsarbeit in das Bürgermeistersekretariat und den inzwischen neu angedachten Änderungen verweist der LRH auf Berichtspunkt 20.

10.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Aufbauorganisation wird gerade in einem Stufenplan weiterentwickelt. Es wird aber auch hier versucht werden, grundsätzlich fachliche Kompetenzen auch im Kulturbereich weiter zu bündeln, um personelle und finanzielle Synergien nützen zu können.

Die Einbindung der Kulturagenden in die Hauptverwaltung wird daher auch unter diesem Aspekt geprüft werden, ob diese fachlichen Synergien dann noch genutzt werden können oder ob ein Verbleib im Museum zielführender ist.

Finanzverwaltung und Beteiligungsmanagement

11.1.

Im Jahr 2009 stellte die Stadtgemeinde Ried i. I. anlässlich der Pensionierung des damaligen Finanzdirektors einen neuen Mitarbeiter ein und betraute diesen mit der Leitung der Geschäftsgruppe Finanzen. Diese Gruppe umfasste damals die Buchhaltung, das Rechnungswesen, die Steuern und Abgaben, die gesamte IT & Communication sowie ein eigenes Sekretariat. Auch wurde der neue Finanzdirektor als Nebentätigkeit mit dem Beteiligungsmanagement betraut.

Den Angaben der Stadtverwaltung zufolge, verfügte ein damaliger Mitarbeiter der Buchhaltung über einen hohen Erfahrungsschatz. Die Zusammenarbeit mit dem neuen Finanzdirektor und anderen Führungskräften der Stadtverwaltung war schwierig. Im Herbst 2021 beendete der Buchhalter das Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Ried i. I. Der freigewordene Dienstposten wurde inzwischen mit einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin (30 Wochenstunden) nachbesetzt. Aber auch sonst gab es in der Finanzverwaltung immer wieder personelle Probleme, die zu einer hohen Personalfuktuation in dieser Geschäftsgruppe führten. So wurden im Jänner 2022 dienstrechtliche Maßnahmen gesetzt, weil wesentliche Aufgaben der Personalführung nicht wahrgenommen wurden. Dies war seit längerem bekannt. Da keine unmittelbare Verbesserung eintrat, erfolgte die dargestellte Umorganisation: Der Großteil des Finanzbereiches wurde in die neu geschaffene Geschäftsgruppe Hauptverwaltung eingegliedert und eine eigene Stabsstelle für Controlling, Mittelfristige Finanzplanung und Beteiligungsmanagement eingerichtet (Berichtspunkte 88 ff). Dies wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 3.2.2022 zur Kenntnis gebracht.

11.2.

Für den LRH ist es nachvollziehbar, dass die Stadtamtsleitung durch eine Umorganisation und personelle Weichenstellungen entsprechende Maßnahmen setzte, um den bekannt gewordenen Problemen in der Finanzverwaltung entgegenzuwirken. Wenn die Stadtgemeinde den betreffenden Bediensteten auf Dauer nur mit der Leitung der Stabsstelle für Controlling, Mittelfristige Finanzplanung und Beteiligungsmanagement betrauen will, soll sie den Dienstposten neu bewerten und etwaige Nebentätigkeiten neu definieren. Weiters wären die Schnittstellen zwischen der neu geschaffenen Stabsstelle und der Finanzverwaltung – das sind gegenwärtig die zwei Referate Buchhaltung/Rechnungskontrolle sowie Steuern und Rechnungen – genau zu definieren und der Aufgabenbereich der Stabsstelle, möglichst im Einvernehmen mit deren Leitung, festzulegen.

Organisationsanalyse der Kernverwaltung

Prüfungs- und Beurteilungsmaßstäbe

12.1.

Im Zuge der Prüfung setzte sich der LRH mit der Organisation in der Kernverwaltung der Stadtgemeinde auseinander. Dabei beschränkte er sich auf wichtige Ansatzpunkte und Handlungsfelder zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation. Als Maßstab für eine zeitgemäße und qualitätsvolle Verwaltung bedient sich der LRH im Allgemeinen der konzeptionellen Grundlagen einer ziel-

und wirkungsorientierten Verwaltungsführung und orientiert sich an den Qualitätskriterien eines europäischen Selbstbewertungssystems, dem Common Assessment Framework (CAF). Dieses Selbstbewertungssystem nach dem Modell des Total Quality Managements (TQM) für den öffentlichen Sektor würde den Führungskräften der Stadtgemeinde helfen, Leistungen laufend zu verbessern sowie aktuelle und zukünftige Herausforderungen rechtzeitig zu erkennen. Der CAF ist ein ganzheitlicher Ansatz für die laufende Organisationsentwicklung und das Qualitätsmanagement. Er dient als „Kompass“ zur Bewertung der eigenen Organisation.⁶ Der Bewertungsrahmen des CAF ist ein Maßstab für eine zeitgemäße und qualitätsvolle Verwaltung. Das Qualitätsbewertungssystem liefert ein umfassendes Bild über die Stärken und Schwächen sowie die Entwicklungspotentiale und Risiken einer Organisation. Dadurch können die bewerteten Leistungen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung verbessert und weiterentwickelt werden, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in wichtigen Handlungsfeldern wie Digitalisierung, Innovation, Agilität, Nachhaltigkeit und Diversität rechtzeitig zu erkennen.

12.2.

Der LRH empfiehlt der Stadtamtsleitung, das europäische Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) im Rahmen eines stadt eigenen Projektes anzuwenden, um die Kernverwaltung des Stadtamtes gezielt weiter zu entwickeln. Wie unter Berichtspunkt 25 näher ausgeführt, ist dieses Selbstbewertungssystem eine gute Grundlage dafür, ein zukunftsorientiertes Qualitätsmanagement für erbrachte Verwaltungsleistungen aufzubauen.

Erhebung Mitarbeiterzufriedenheit

13.1.

Im Rahmen der Organisationsanalyse erhob der LRH die Mitarbeiterzufriedenheit in der Kernverwaltung durch eine anonyme, standardisierte Onlinebefragung der Bediensteten. Dazu erhielten 56 Mitarbeiter:innen des Stadtamtes (inkl. Bücherei) per E-Mail einen Link zur Befragung. An dieser Befragung beteiligten sich insgesamt 46 Personen, das entspricht einer Teilnahmequote von 82 Prozent. Die Mitarbeiterzufriedenheit beeinflusst das Engagement der Bediensteten sowie die Leistungsfähigkeit und Wahrnehmung der Verwaltung in der Bevölkerung. Die wesentlichen Ergebnisse aus der Selbsteinschätzung der Mitarbeiter:innen, die auf einen Gesamteindruck schließen lassen, sind in der Anlage 1 des Gutachtens dargestellt. Die zusammengefassten Ergebnisse aller Fragen wurden dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 28.2.2024 übergeben.

13.2.

Die Erhebung des Betriebsklimas brachte im Vergleich zu den bisherigen Gemeindeprüfungen ein differenziertes Ergebnis vor allem in den Bereichen Vorgesetzte, Organisation, betriebliche Leistungen sowie Information und Mitsprache. Aufgrund der Größe der städtischen Verwaltung ergeben sich in Vergleich zu kleineren Verwaltungen besondere Herausforderungen aber auch

⁶ Der CAF geht davon aus, dass Organisationen hervorragende Ergebnisse für Bürger:innen, Mitarbeiter:innen sowie für die Gesellschaft erzielen, wenn die Führung die notwendigen Rahmenbedingungen dafür schafft, dass geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

Vorteile, wie beispielsweise Spezialisierungen in den einzelnen Fachbereichen bzw. Referaten. Aus den Ergebnissen der Befragung waren für den LRH zwei besonders wichtige Punkte ableitbar, die vorrangig zu verbessern sind:

- Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Politik und Verwaltung,
- Führung, Kommunikation und Information zwischen den Geschäftsgruppen und sonstigen Organisationseinheiten.

Aufgrund der Ergebnisse aus der Befragung wären weitere Ansatzpunkte für Verbesserungen zu prüfen, z. B. wie Spannungen zwischen älteren und jüngeren Kolleg:innen abgebaut werden können, damit Kolleg:innen verstärkt an einem Strang ziehen und sich einzelne Bereiche und Gruppen weniger abschotten. Dabei wäre vor allem auf das Thema „Information und Mitsprache der Mitarbeiter:innen“ zu achten, das in der Befragung weniger gut bewertet wurde.

Stärken und Schwächen der Kernverwaltung

14.1.

Aufbauend auf seinen Wahrnehmungen und Feststellungen während der Gebarungsprüfung vor Ort und den Ergebnissen der anonymen Befragung erstellte der LRH ein Stärken-Schwächen-Profil über die Kernverwaltung der Stadtgemeinde Ried i. I. Aus diesen Stärken und Schwächen leitete der LRH seine vorrangigen Handlungsempfehlungen für die Kernverwaltung ab. Auch wenn die abgeleiteten Handlungsempfehlungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, geben sie einen Überblick über den Status quo der Verwaltung und wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Organisation.

14.2.

Die Stadtgemeinde sollte ihre Stärken in der kommunalen Verwaltung, wie die vielfach gut eingearbeiteten und entwicklungsfähigen Mitarbeiter:innen, die ausgeprägte Bürgerfreundlichkeit und Kundenorientiertheit, das Kostenbewusstsein im Verwaltungshandeln, die durchwegs konstruktive Zusammenarbeit der politischen Organe u. a. m. weiter pflegen, erhalten und ausbauen. Ihre Schwächen sollte sie aktiv bearbeiten und dabei die unter den Berichtspunkten 15 bis 26 dargestellten Handlungsempfehlungen des LRH beachten und rasch umsetzen.

Ansatzpunkte und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung

Zusammenarbeit Politik und Verwaltung

15.1.

Den eigenen Angaben zufolge hat sich die Zusammenarbeit der Führungskräfte der Stadtverwaltung mit den politischen Organen und Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde in den letzten Jahren verschlechtert. Mehrfach moniert wurde, dass es am Grundvertrauen der Kommunalpolitik gegenüber dem Verwaltungspersonal fehlt. Selbst konstruktive Hinweise der Verwaltung auf die inzwischen doch ziemlich eingeschränkten finanziellen Spielräume der Stadtgemeinde werden von der Kommunalpolitik wenig ernst genommen, kaum wertgeschätzt und vielfach nicht aufgegriffen. Auf Dauer ist die derzeitige Ausprägung der

mangelnden Vertrauensbasis einer gedeihlichen Stadtentwicklung wenig förderlich. Wechselseitiges Vertrauen zwischen Politik und Verwaltung wäre für eine konstruktive Zusammenarbeit in der Planungs- und Entwicklungsarbeit der Stadtgemeinde notwendig. Dabei muss klar sein: Im Ermessensbereich hat die Politik zu bestimmen, was zu tun ist. Wie diese Entscheidungen effektiv und effizient umzusetzen sind, obliegt hauptsächlich der Verwaltung. Idealerweise werden derartige Entscheidungen in einem konstruktiven und wertschätzenden Austausch zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung vorbereitet und umgesetzt.

15.2.

Für den LRH steht fest, dass die Zusammenarbeit der Führungskräfte der Verwaltung mit den politischen Entscheidungsträgern stark ausbaufähig ist. Um die nötige Vertrauensbasis zur konstruktiveren Zusammenarbeit auf- und auszubauen, sollten die politischen Entscheidungsträger, insbesondere der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates, dieses Problemfeld gemeinsam mit den Führungskräften des Stadtamtes aktiv bearbeiten.

Führungssituation

16.1.

Die Führungskräfte des Stadtamtes sind mit den Grundsätzen und Prinzipien einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung ansatzweise vertraut; diese sind aber in die Verwaltungsabläufe kaum integriert. Die Verwaltungsmodernisierung hatte in den letzten Jahren eher einen geringen Stellenwert. Erste Schritte in Richtung Digitalisierung wurden inzwischen z. B. im Sitzungsmanagement, in der Buchhaltung und mit der elektronischen Amtstafel gesetzt.

Das Führungsverständnis und -verhalten der Führungskräfte ist von den handelnden Personen abhängig. Dies trägt dazu bei, dass die Führungssituation in den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung unterschiedlich ist. Diese Tatsache führte in der Finanzverwaltung zu Problemen wie z. B. Kommunikations- und Informationsdefizite der Mitarbeiter:innen, die letztlich zu einer hohen Personalfuktuation in diesem Bereich führten. Die Amtsleitung änderte daraufhin die Aufbauorganisation des Stadtamtes. Wie unter Berichtspunkt 10 und 11 ausgeführt, integrierte sie u. a. die Finanzverwaltung in die Hauptverwaltung und schuf eine eigene Stabsstelle für das Beteiligungsmanagement. Damit wurden Schritte gesetzt, das Führungsverhalten und -verständnis auf Ebene der Geschäftsgruppen zu harmonisieren.

Generell fehlt im Stadtamt aber eine strategische Grundlage für die gesamte Verwaltungsführung, die allen Mitarbeiter:innen und Führungskräften der Stadtgemeinde eine klare Orientierung in der Aufgabenerfüllung und Entwicklung der Organisation geben würde. Solche Leitlinien, Grundsätze und Prinzipien wären am besten in einem Leitbild für die Stadtverwaltung zu verankern. Ein solches Leitbild soll die Ziele, das Selbstverständnis, die Werte und das Führungsverständnis der gesamten Organisation widerspiegeln. Diese Festlegungen wären in den einzelnen Geschäftsbereichen anzuwenden und bei Bedarf für die speziellen Erfordernisse einzelner Geschäftsbereiche weiter zu präzisieren. Dies wäre für die Gesamtsteuerung des Stadtamtes und die Feinsteuerung in den einzelnen Geschäftsbereichen hilfreich.

Zum Zweck der Mitarbeiterführung und der Weiterentwicklung der Organisation fanden in den letzten Jahren – bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Bau-

verwaltung) – auch keine Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche zwischen den Führungskräften und den Mitarbeiter:innen statt. Zum Teil sind Führungskräfte im Delegieren von Aufgaben zurückhaltend und sehr mit operativen Tätigkeiten befasst. Dadurch kommt der Mitarbeiterführung oft ein zu geringer Stellenwert zu.

16.2.

Die Stadtgemeinde sollte bei der (Aus-)wahl von Führungskräften weiterhin auf ein möglichst einheitliches Führungsverständnis und -verhalten achten. So kann sie die Führungssituation in den einzelnen Geschäftsbereichen und untergeordneten Organisationseinheiten absichern. Als Grundlage dafür sollte die Stadtamtsführung in einem ersten Schritt ein Leitbild für die Stadtverwaltung erstellen, möglichst unter Einbindung der Mitarbeiter:innen. Weiters sollten entsprechend der festgelegten Organisations- und Führungsstrukturen jährlich Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche in allen Geschäftsbereichen des Stadtamtes geführt werden – und zwar der Bürgermeister mit dem Stadtamtsleiter, der Stadtamtsleiter mit der jeweiligen Leitung der Geschäftsgruppen und Stabsstellen, die Geschäftsgruppenleitungen mit der jeweiligen Referats- bzw. der neu zu schaffenden Abteilungsleitung und diese mit ihren zugeteilten Bediensteten.

Um mehr Ressourcen für die Mitarbeiterführung einsetzen zu können, sollten die einzelnen Führungskräfte in ihrem Aufgabenbereich verstärkt delegieren. Die Möglichkeiten dazu sollten sie selbst kritisch prüfen.

Geschäftsprozesse

17.1.

Die Aufgaben werden im Wesentlichen in der Linienorganisation der Geschäftsbereiche und sonstigen Organisationseinheiten abgearbeitet. Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Bestellwesen) sind die Verwaltungsabläufe (Prozesse) nicht schriftlich geregelt. Generell ist in der Kernverwaltung das Prozessdenken wenig ausgeprägt. Die Aufgabenerledigung fokussiert stark auf den eigenen Tätigkeitsbereich oder die Belange in der zugehörigen Organisationseinheit. Dies kann zu Problemen in den Geschäftsprozessen und an den Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten führen. Im Stadtamt sind weder die (Kern-)aufgaben, noch die damit verbundenen Geschäftsprozesse genau definiert. Auch gab es in den letzten Jahren keine Aufgabenkritik, hinsichtlich Notwendigkeit und Optimierung von Verwaltungsleistungen.

17.2.

Die Stadtgemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln grundsätzlich auf Kernaufgaben beschränken, dabei das Prozessdenken forcieren und größere einmalige Aufgaben in einer eigenen Projektorganisation nach den Methoden des Projektmanagements umsetzen. Der LRH hält daher Folgendes für wichtig:

Die Verwaltungsführung des Stadtamtes sollte ihre Kernaufgaben definieren, eine Aufgabenkritik der städtischen Verwaltungsleistungen vornehmen und eine Prozesslandkarte erstellen. Die Aufgabenkritik soll die Basis für eine Verwaltungsreform und Leistungsoptimierung sein. Diese Aufgabenkritik könnte die Stadtamtsführung initiieren und im Rahmen eines Projektes unter Einbindung aller Führungskräfte und Mitarbeiter:innen durchführen. Um die Mitarbeiter:innen entsprechend einzubinden, wäre z. B. ein innerbetriebliches Vorschlagswesen

einzurichten. Dieses könnte in weiterer Folge auch dazu genutzt werden, die noch zu definierenden Geschäftsprozesse laufend zu verbessern.

Die Prozesslandkarte stellt alle Schlüssel- und Kernprozesse der Organisation dar und muss mit den noch festzulegenden Organisationszielen abgestimmt sein. Dadurch könnten Defizite in manchen Arbeitsabläufen beseitigt und die Qualität der Leistungen verbessert werden. Die Prozesslandkarte soll enthalten:

- **Führungsprozesse** (z. B. Planungsprozess, Erstellung Weiterbildungsplan, VA/MEFP, Personalaufnahme, Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche)
- **Leistungsprozesse** (z. B. Gebührenvorschreibung, Baubewilligung, Förderansuchen, Erstellung Stadtzeitung, Wohnungsvergaben)
- **Unterstützende Prozesse** (z. B. Bestellwesen, IT-Unterstützung, Datensicherung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Buchhaltung)
- **Verbesserungs- und Innovationsprozesse** (z. B. Beschwerdemanagement, Befragungen der Mitarbeiter:innen, innerbetriebliches Vorschlagswesen)

Auch sollte die jeweilige Prozessverantwortung den einzelnen Mitarbeiter:innen klar zugeteilt werden, damit sich diese stärker mit dem Prozess identifizieren und diesen kontinuierlich weiterentwickeln.

Personalentwicklung

18.1.

Die Aus- und Fortbildung des Personals im Stadtamt erfolgt vielfach auf freiwilliger Basis und ist meist auf fachspezifische Bereiche beschränkt. Es gibt weder ein Personalentwicklungskonzept noch eine sonstige konkrete Planung für eine zielgerichtete Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter:innen. Ein Personalentwicklungskonzept oder sonstige Planung der Aus- und Fortbildungsaktivitäten wären hilfreich, um

- die Entwicklungsbedürfnisse der einzelnen Mitarbeiter:innen mit strategischen Zielen der Stadtverwaltung zu verbinden und möglichst in Einklang zu bringen sowie
- Nachwuchsführungskräfte heranzubilden.

Für sämtliche Aus- und Fortbildungsaktivitäten des Verwaltungspersonals (51 Personen bzw. 44 VZÄ) setzte die Stadtgemeinde 2022 insgesamt 35.100 Euro ein.

18.2.

Die Stadtgemeinde sollte den jährlichen Mitteleinsatz für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter:innen unter Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erhöhen. Sie sollte ihr Personal gezielt weiter entwickeln und dabei verstärkt Nachwuchsführungskräfte heranbilden. Dazu sollte sie ein Personalentwicklungskonzept erstellen und die Aus- und Fortbildungsaktivitäten des Personals jährlich planen. Ein derartiges Konzept bzw. Ausbildungsplan sollen Basisschulungen für möglichst alle Mitarbeiter:innen (z. B. geläufige EDV-Anwendungen, Grundkenntnisse in Projektmanagement), aber auch bedarfsgerechte fachspezifische und persönlichkeitsbildende Aus- und Fortbildungen für bestimmte Bedienstete bzw. Beschäftigtengruppen beinhalten. Neben fachspezifischen Ausbildungen sollten

sich ausgewählte Mitarbeiter:innen auch vertiefte Kenntnisse in Verwaltungsmanagement, Personalführung, Konfliktlösung und Leitung von Projekten aneignen können. Durch eine fundierte Personalauswahl bei Neuaufnahmen und eine zielgerichtete Fortbildung des Personals kann die Stadtgemeinde den Qualitätslevel im Verwaltungshandeln steigern und verstärkt Führungskräfte selbst aufbauen. Die Aktivitäten im Aufbau von Nachwuchsführungskräften in der Stadtgemeinde Ried i. I. zu steigern, hält der LRH jedenfalls für notwendig.

Projektmanagement

19.1.

Projektmanagement ist in der Stadtverwaltung kaum etabliert. Den eigenen Angaben zufolge gibt es neben der Stadtamtsleitung im Wesentlichen zwei Bedienstete in der Bauverwaltung, die mit den Grundsätzen und Methoden des Projektmanagements vertraut sind und diese in ihrem Aufgabenbereich z. B. bei Bauvorhaben und Stadtentwicklungsprojekten anwenden. Organisationsübergreifende Aufgabenstellungen werden daher vielfach ohne klaren Projektauftrag und ohne eigene Projektorganisation gelöst. Dies kann zu Verzögerungen und Problemen an den Schnittstellen zwischen den Abteilungen führen. Darauf weisen die Ergebnisse der anonymen Mitarbeiterbefragung hinsichtlich der Kommunikation und Information zwischen den Organisationseinheiten hin.

19.2.

Die Stadtamtsleitung soll das Projektmanagement stärker als bisher in der Aufbau- und Ablauforganisation verankern. Einmalige Projekte wie z. B. Verwaltungsentwicklungsprojekte sollen in einer eigenen Projektorganisation umgesetzt werden. Mit der Leitung solcher Projekte wären insbesondere Nachwuchsführungskräfte zu betrauen, die praktische Führungserfahrung in der Leitung von abteilungsübergreifenden Projekten sammeln können. Gerade in der derzeitigen Personal- und Führungssituation würde ein professionelles Projektmanagement auf breiterer Basis die Führungskräfte entlasten. Dies würde helfen, die Digitalisierung der Verwaltung und weitere Veränderungen effektiver und effizienter umzusetzen.

Öffentlichkeitsarbeit

20.1.

Seit 2022 nimmt das Bürgermeistersekretariat die Öffentlichkeitsarbeit wahr. Eine klare Trennung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Sekretariatstätigkeiten für den Bürgermeister ist nicht gegeben. In diesem Bereich gab es zuletzt eine hohe Personalfuktuation. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird etwa vierteljährlich eine Stadtzeitung erstellt, wobei bestimmte Leistungen an Externe vergeben sind. Diese externe Betreuung ist oft nicht verfügbar, wenn sie das zuständige Verwaltungspersonal benötigt.⁷ Außerdem kostet diese externe Betreuung pro Auflage ca. 9.000 Euro. Den Informationsgehalt der Stadtzeitung schätzt selbst die Stadtamtsleitung als ausbaufähig ein. Auch gab sie an, dass die Stadtgemeinde im Bereich Social Media eher wenig präsent ist. Um die Öffentlichkeitsarbeit zu professionalisieren, hält sie eine fachkundige Vollzeitarbeitskraft für nötig.

⁷ vgl. Stadtrat vom 28.9.2023

20.2.

Bei der derzeitigen Organisation der Öffentlichkeitsarbeit besteht aus Sicht des LRH Handlungsbedarf, zumal die Stadtgemeinde auch aufgrund des bereits im Entwurf vorliegenden Informationsfreiheitsgesetzes mit einem höheren Aufwand in diesem Bereich rechnen muss. Der LRH empfiehlt daher, die gesamte Öffentlichkeitsarbeit neu zu konzipieren. Dazu wären die derzeitigen Aktivitäten zu evaluieren, insbesondere der Informationsgehalt und die Fremdvergabe der Stadtzeitung kritisch zu hinterfragen. Die Ziele einer nötigen Neuorganisation und zukunftsorientierten Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit wären genau zu definieren, die dafür nötigen Ressourcen möglichst sparsam zu planen und einzusetzen. Auch wären die Schnittstellen zum Stadtmarketing zu definieren und mögliche Synergien zu nutzen.

Kommunikation und Informationsweitergabe

21.1.

Die Kommunikation und Information im Stadtamt ist in den Geschäftsgruppen und sonstigen Organisationseinheiten unterschiedlich ausgeprägt. Dies wurde u. a. in der vom LRH durchgeführten Befragung der Mitarbeiter:innen moniert. Den Angaben der Stadtamtsleitung zufolge gibt es regelmäßige (wöchentliche) Informations- und Austauschgespräche zwischen dem Bürgermeister und den Führungskräften (Geschäftsgruppenleitern). Diese waren seit längerem nicht mehr dokumentiert. Dies wurde inzwischen geändert; die Dienstbesprechungen mit dem Bürgermeister werden wieder verschriftlicht. Die Unterschiedlichkeit in der Kommunikation und Informationsweitergabe zeigt sich in den einzelnen Geschäftsgruppen und zugeordneten Organisationseinheiten. In manchen Bereichen finden keine Dienstbesprechungen oder nur vereinzelt und in unterschiedlicher Ausprägung statt. Auch werden Dienstbesprechungen im Regelfall nicht dokumentiert. Ergebnisse oder verbindliche Festlegungen aufgrund dieser Besprechungen konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

21.2.

Der LRH hält eine Dokumentation von Dienstbesprechungen für wichtig. Der Stadtamtsdirektor und die Geschäftsgruppenleiter sollten mit den jeweils zugeordneten Organisationseinheiten laufend kommunizieren und in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen (z. B. monatlich, mindestens aber vierteljährlich) auf nachvollziehbare Weise informieren. Die wesentlichen Ergebnisse und verbindlichen Festlegungen aus den Dienstbesprechungen wären zu dokumentieren. Ein bis zweimal jährlich sollte die Stadtamtsleitung auch Dienstbesprechungen möglichst mit allen Mitarbeiter:innen des Stadtamtes ermöglichen.

Organisationsvorschriften

22.1.

Zahlreiche Organisationsvorschriften im Stadtamt sind nicht auf dem aktuellen Stand. Auch gibt es keinen Überblick über alle geltenden Dienstanweisungen und Festlegungen des Bürgermeisters zur Regelung des inneren Dienstes:

- Die letzte **Dienstbetriebsordnung** beschloss der Gemeinderat am 22.12.2008 und stützte sich auf die GemO-Novelle 2007; die Dienstbetriebsordnung wäre vor allem auf Grund der zunehmenden Digitalisierung in der Verwaltung im

Hinblick auf Datenschutz und -sicherheit auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen zu aktualisieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Der **Geschäftsverteilungsplan** bildet die Aufbauorganisation und den Personalstand per 28.2.2010 ab. Laut Angabe der Stadtamtsleitung soll es einen Entwurf eines neuen Geschäftsverteilungsplanes geben. Trotz Ersuchen wurde dieser dem LRH nicht übermittelt. Der Geschäftsverteilungsplan wäre zu aktualisieren und vom Bürgermeister in Kraft zu setzen.
- Die **Arbeitsplatzbeschreibungen** sind nicht auf dem aktuellen Stand. Sie stammen teilweise aus dem Jahr 2010. Nur zum Teil bzw. anlassbezogen wurden sie aktualisiert und liegen zumindest im Entwurf vor. Diese Entwürfe wären in Kraft zu setzen und generell die Arbeitsplatzbeschreibungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Die einzelnen **Dienstanweisungen** sind nicht aktuell; Zeichnungsbefugnisse des Bürgermeisters im Zahlungsverkehr wären zu löschen, die Regelungen zu adaptieren. Im Mai 2022 wurde einer Stadträtin das Anweisungsrecht für alle Einnahmen und Ausgaben in unbegrenzter Höhe übertragen.⁸ Der langjährig als Kassenführer eingesetzte Bedienstete wurde erst im Zuge der Prüfung durch einen Beschluss des Gemeinderates bestellt. Die innerdienstlichen Dienstanweisungen und Regelungen liegen in der Stadtamtsleitung und andere Stellen des Stadtamtes auf. Ein gesamthafter Überblick über sämtliche geltende Dienstanweisungen fehlt.

22.2.

Der LRH empfiehlt sämtliche innerdienstlichen Organisationsvorschriften auf dem aktuellen Stand zu halten. Daher wären die Dienstbetriebsordnung, der Geschäftsverteilungsplan, die Arbeitsplatzbeschreibungen und einzelne Dienstanweisungen zu überarbeiten. Auch die Übertragung des Anweisungsrechts des Bürgermeisters an eine Stadträtin wäre auf genau festzulegende Fälle zu begrenzen. In weiterer Folge wären diese Organisationsvorschriften vom Stadtamtsdirektor und von den Leitungen der Geschäftsgruppen in deren Zuständigkeitsbereich periodisch auf ihre Aktualität hin zu prüfen und etwaige Änderungen vorzunehmen. Ziel sollte sein, sämtliche geltenden Organisationsvorschriften und Dienstanweisungen aktuell und möglichst zentral in der Stadtamtsdirektion evident zu halten.

Wissensmanagement

23.1.

Bei einem Personalwechsel in den einzelnen Organisationseinheiten hängt die Wissensweitergabe vielfach von der Bereitschaft der einzelnen Mitarbeiter:innen ab. Bereits vor Jahren gab es in der Finanzverwaltung Probleme bei der Wissensweitergabe an neu eintretende Bedienstete. Auch stehen in den nächsten Jahren in anderen Bereichen (z. B. Personalabteilung) Pensionierungen von langjährigen

⁸ Gemäß § 81 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann das Anweisungsrecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unbeschadet ihrer bzw. seiner Verantwortlichkeit einem Mitglied des Gemeinderats oder des Gemeindevorstandes oder einer bzw. einem Gemeindebediensteten in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen werden.

Mitarbeiter:innen an, deren Erfahrungsschatz zu sichern und ein Wissensabfluss zu vermeiden wäre.

23.2.

Aus Sicht des LRH fehlt der Stadtverwaltung ein Wissensmanagement, das den Wissenstransfer bei einem absehbaren Personalwechsel in den einzelnen Organisationseinheiten ausreichend sicherstellt. Diese Thematik könnte in einem Projekt gut bearbeitet werden, mit dem Ziel, ein strukturiertes Wissensmanagement aufzubauen und den Wissenstransfer in sämtlichen Verwaltungsbereichen ausreichend sicherzustellen.

Ressourcensteuerung und Kostenrechnung

24.1.

Derzeit fehlt ein vollständiger Überblick über alle Leistungen der Kernverwaltung und der städtischen Einrichtungen. Die Ressourcen werden vielfach über das Budget und dessen Vollzug gesteuert. In verpflichtenden Fällen wie z. B. Gebührenhaushalten werden konkrete Leistungen auch kalkuliert. Bei investiven Einzelvorhaben werden die finanzierungswirksamen Aufwendungen verfolgt. Leistungsvergleiche mit anderen Städten ähnlicher Größenordnung und Struktur werden nicht systematisch angestellt.

24.2.

Die Stadtgemeinde sollte beginnen, ihre Leistungen systematisch zu erfassen und in einem Produktkatalog darzustellen. Darauf aufbauend sollte sie eine Kostenrechnung installieren. Damit können die Ressourcen besser und zielgerichteter gesteuert werden. Mittelfristig sollte die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde eine solche Vollkostenrechnung möglichst für alle Leistungen zur Verfügung stellen. Kurzfristig sollte sie zumindest auf Basis der derzeit verfügbaren Haushaltsdaten Leistungsvergleiche mit anderen Städten und Gemeinden (Benchmarking) forcieren und dementsprechend Handlungen ableiten.

Qualitätsmanagement

25.1.

Als bürgerorientierte öffentliche Verwaltung ist die Stadtgemeinde in ihren Aktivitäten um eine ordnungsgemäße und qualitätsvolle Verwaltungsleistung bemüht. Allerdings wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht systematisch bewertet oder gemessen. In der Verwaltungsorganisation ist kein System implementiert, das die Qualität der erbrachten Leistungen objektiv misst oder auf standardisierte Weise dokumentiert, wie dies nach dem unter Berichtspunkt 12 dargestellten Selbstbewertungssystem CAF möglich wäre. Dieses Selbstbewertungssystem würde es ermöglichen, den Status quo der Leistungen festzustellen, diese laufend zu verbessern und die nachhaltige Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen.

25.2.

Der LRH empfiehlt ein Qualitätsmanagementsystem in der Stadtverwaltung einzurichten. Zweckmäßigerweise sollte sich dabei die Stadtgemeinde mit dem Selbstbewertungssystem des CAF näher auseinandersetzen. Denn in der künftigen Organisationsentwicklung sollte sie darauf abzielen, die erbrachten Leistungen regelmäßig zu evaluieren und die Qualität der erbrachten Leistungen laufend zu verbessern.

Leistungs- und Wirkungsmessung durch Bürgerbefragungen

26.1.

Bislang führte die Stadtgemeinde kaum Leistungs- und Wirkungsmessungen durch. Daher ist es nicht klar nachvollziehbar, inwieweit die erbrachten Leistungen in der Kernverwaltung, im Bauhof, oder in anderen kommunalen Einrichtungen die Bedürfnisse der Bevölkerung decken und deren Erwartungen entsprechen. Gemessene Leistungen und Wirkungen geben Aufschluss darüber, wie eine Organisation funktioniert, wie effektiv und effizient sie ihre Ressourcen einsetzt.

26.2.

Die Verwaltungsführung soll sich in Zukunft damit auseinandersetzen, wie sie ihre Leistungen und Wirkungen auf nachvollziehbare Weise anhand von Indikatoren misst. Dies ist notwendig, um die Qualität der Leistungen nachvollziehbar zu machen und Änderungsbedarfe besser zu erkennen. In einem ersten Schritt zur Leistungs- und Wirkungsmessung empfiehlt der LRH regelmäßige Bürgerbefragungen zu konkreten Leistungen. Solche Befragungen gab es, wenn überhaupt, bislang durch politische Parteien, nicht aber durch die Stadtgemeinde zu tatsächlich erbrachten Verwaltungsleistungen.

FINANZIELLE LAGE DER STADTGEMEINDE

Haushaltsergebnisse

27.1.

In den Jahren 2018 und 2019 zeigte die finanzkräftige Stadtgemeinde in ihrem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt (o. H. bzw. ao. H.) ausgeglichene Ergebnisse.

Mit Einführung des neuen Haushaltsrechtes, der VRV 2015, hatte sie ab 2020 ihr Verrechnungssystem auf einen Drei-Komponenten-Haushalt (= Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) umzustellen. Dadurch sind Rechengrößen und Ergebnisse des früheren kameralen Systems mit jenen des neuen Haushaltsrechtes nicht mehr direkt vergleichbar. Ein langjähriger Ergebnis- und Kennzahlenvergleich ist nur eingeschränkt möglich und mit Unschärfen behaftet.

Mit dem früheren Haushaltsausgleich im Sinne eines ausgeglichenen oder positiven Ergebnisses im o. H. ist ab 2020 am ehesten das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit vergleichbar. Dieses ist in § 73b Oö. GemO 1990 festgelegt und ist aus den Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes (FH) zu errechnen, die weder die investive Einzelvorhaben noch die nicht voranschlags-

wirksame Gebarung betreffen. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war 2020 bis 2022 weitgehend ausgeglichen.⁹ Im RA 2022 errechnete sich ein ausgeglichenes Ergebnis aus Ein- und Auszahlungen von ca. 43,3 Mio. Euro. Dieses Ergebnis ist u. a. für das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht von Bedeutung, das vorliegt, wenn

- im FH die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt (EH) das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen

aufweist.

Bei den investiven Einzelvorhaben schwankten die Ergebnisse. Im Jahr 2020 verursachten diese Vorhaben Fehlbeträge von in Summe 3,4 Mio. Euro.¹⁰ In den Jahren 2021 und 2022 überstiegen die Einzahlungen die Auszahlungen aufgrund von Zuflüssen an Kapitaltransfers. So sanken im Jahr 2022 die Ergebnisse der investiven Einzelvorhaben auf -1,0 Mio. Euro. Die jährlichen Fehlbeträge finanzierte die Stadtgemeinde aus den liquiden Mitteln, die sie aus Zwischenkrediten und inneren Darlehen stärkte.

27.2.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in einem eigenen Nachweis entsprechend § 75a der Oö. GemO 1990 im jährlichen Rechnungsabschluss (RA) darstellte. Dieses errechnete Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beinhaltet Schuldentrückzahlungen, einen Teil der Investitionen und Mittelreservierungen für investive Einzelvorhaben. Es ist daher wesentlich niedriger als das wirtschaftlich aussagefähigere und in der Drei-Komponenten-Rechnung ersichtliche Ergebnis der operativen Gebarung; letzteres stieg von 1,9 Mio. Euro (2020) auf 3,5 Mio. Euro (2022).

Die VRV 2015 sieht das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht vor. Es wird ausschließlich in landesspezifischen Vorgaben gefordert und bildet im Wesentlichen ein früheres Haushaltsergebnis nach dem kameralem System annäherungsweise ab. Aus Sicht des LRH geht die Sicherstellung der Liquidität aus der nach VRV 2015 geforderten Finanzierungsrechnung hinreichend hervor. In Verbindung einer VRV-konformen Ergebnis- und Vermögensrechnung spiegeln die Summen und Salden der Drei-Komponenten-Rechnung die wirtschaftliche Lage einer Gemeinde ausreichend wieder.

⁹ RA 2020: -3.490,49 Euro; RA 2021 und 2022: ausgeglichen

¹⁰ Die höchsten Fehlbeträge zeigen sich beim Vorhaben Neubau Kindergarten Elisabeth: 726.639 Euro, Adalbert-Stifter-Schule Generalsanierung und Erweiterung: 1,1 Mio. Euro.

Das ausgeglichene Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit lenkt von der Tatsache ab, dass sich die Haushaltssituation der Stadtgemeinde in den letzten Jahren deutlich anspannte. So stellt der LRH fest, dass das ausgeglichene Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2021 nur möglich war, weil die Stadtgemeinde den hohen Einzahlungsüberhang bei der Abwasserbeseitigung für diesen Haushaltsausgleich einsetzte und die überschüssigen Mittel nicht in Rücklagen reservierte; dies widerspricht den rechtlichen Vorgaben (Berichtspunkt 75).

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt im Überblick

28.1.

In den Anlagen 2 bis 4 des Gutachtens stellt der LRH die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung (FH, EH und VH = Drei-Komponenten-Haushalt bzw. -Rechnung) der Stadtgemeinde Ried i. I. der letzten drei abgeschlossenen Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 dar. Diese Zahlenangaben entsprechen den Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG-Codes) der ersten und zweiten Gliederungsebene¹¹, wie sie die VRV 2015 vorgibt. Diese Codes fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und strukturieren so die drei Haushalte.

In der Prüfung und Analyse der Haushalte fokussiert der LRH auf wesentliche Finanzgrößen wie z. B. Summen, Salden, Bestandsgrößen und Kennzahlen aus diesen drei Rechnungen. Diese werden im Gutachten unter den Berichtspunkten 29 bis 52 näher beleuchtet. Um die finanzielle Lage besser einschätzen und beurteilen zu können, wurden diese wesentlichen Finanzgrößen über einen längeren Zeitraum erhoben, auch wenn Vergleichswerte vor 2020 mit gewissen Unschärfen behaftet sind. Die betragliche Veränderung der Mittelverwendung und -aufbringung im Jahresvergleich 2021 und 2022 ist aus den genannten Anlagen ersichtlich. Im Gutachten beschränkte sich der LRH auf jene Veränderungen in den einzelnen MVAG, die für die Entwicklung der Haushaltssituation von besonderer Bedeutung sind.

Finanzierungshaushalt

Allgemeines, Summen und Salden

29.1.

Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im FH Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen.¹² Der FH zielt auf den Zahlungsmittelfluss bzw. das Kassenwirksamkeitsprinzip ab.¹³ Buchungen erfolgen zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem EH führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

¹¹ Die ersten drei Ziffern des MVAG-Codes bilden die 1. Gliederungsebene, alle vier Ziffern des MVAG-Codes die 2. Ebene.

¹² Eine Einzahlung ist ein Zufluss, eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Liquide Mittel sind Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

¹³ vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 3

Das Ergebnis des FH (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergibt die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben werden.¹⁴

Der FH unterscheidet zwischen der allgemeinen Gebarung aus der operativen und investiven Tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Auch ist der FH anders¹⁵ als der EH untergliedert, und zwar in die

- operative Gebarung (= laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem EH entspricht),
- investive Gebarung (z. B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern¹⁶, die Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Kapitaltransfers),¹⁷
- Finanzierungstätigkeit (z. B. Aufnahme und Tilgung von Krediten) und
- nicht voranschlagswirksame Gebarung.¹⁸

In der Anlage 2 des Gutachtens ist der FH der Stadtgemeinde auf erster und zweiter Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen des RA 2020 bis RA 2022 sowie deren Veränderungen im Jahresvergleich dargestellt. Dabei stellen sich die Summen und Salden wie folgt dar:

¹⁴ siehe dazu Berichtsausführungen zu „Liquide Mittel“, Berichtspunkt 41

¹⁵ Die gesonderte Darstellung der investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

¹⁶ sofern deren Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 1.000 Euro übersteigt

¹⁷ Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z. B. Baukostenzuschüsse) und im FH in der investiven und nicht in der operativen Gebarung auszuweisen.

¹⁸ Solche Gebarungen sind nach § 12 Abs. 2 VRV 2015 von der Veranschlagung ausgenommen, da sie nicht endgültig für die Stadtgemeinde bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Solche Ein- und Auszahlungen müssen im FH ausgewiesen und die am Jahresende offenen Salden in einer gesonderten Beilage zum RA ersichtlich gemacht werden.

Tabelle 1: Summen und Salden der Finanzierungsrechnung 2020 bis 2022

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
31	Einzahlungen aus der operativen Gebarung	36.527	41.217	45.337	4.119	10,0
32	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	34.647	38.384	41.816	3.432	8,9
SA1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.880	2.834	3.521	687	24,3
33	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	2.722	5.083	1.992	-3.091	-60,8
34	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	6.387	7.079	5.795	-1.284	-18,1
SA2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-3.664	-1.996	-3.803	-1.807	90,5
SA3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.784	837	-282	-1.120	-133,7
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.500	4.103	2.603	173,5
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.562	1.377	1.841	463	33,6
SA4	Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-1.562	123	2.262	2.140	1.742,3
SA5	Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-3.346	960	1.980	1.020	106,3
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	16.378	17.305	15.956	-1.349	-7,8
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	16.303	17.149	16.071	-1.077	-6,3
SA6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)	75	156	-116	-272	-174,0
SA7	Saldo 7: Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6)	-3.272	1.116	1.864	748	67,0

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der FH zeigt, ob und inwieweit aus der operativen Gebarung (Saldo 1)¹⁹ die Investitionen (Saldo 2)²⁰ bezahlt werden können, wie viel zur Tilgung von Schulden übrigbleibt und ob zur Deckung der Investitionen noch Finanzierungsbedarf besteht (Saldo 3). Dieser Nettofinanzierungssaldo (= Saldo 3) ist das Haushaltsergebnis des betreffenden Finanzjahres ohne Transaktionen aus Finanzierungen. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) gibt an, ob mehr Fremdmittel aufgenommen als zurückbezahlt wurden. Die Summe all dieser Salden ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser

¹⁹ Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein, bei einem negativen Saldo ist die Stadtgemeinde nicht in der Lage, die laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen zu decken. Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

²⁰ Der Saldo 2 ist meist negativ, da im Regelfall mehr investiert als reinvestiert wird. Dieser Saldo kann im Zeitverlauf stark schwanken, zumal große Investitionen meist in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

enthält alle unmittelbar planbaren und voranschlagswirksam zu verrechnenden Zahlungsströme. Diese sind für die Liquiditätssteuerung besonders relevant.

Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) zeigt Zahlungen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind. Diese sollten grundsätzlich ausgeglichen sein (§ 12 Abs. 3 VRV 2015).

Der Saldo der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7)²¹ bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab. Bei einem positiven Ergebnis erhöhen sich die liquiden Mittel; Zahlungsmittelreserven (ZMR) können aufgebaut werden. Bei einem negativen Saldo verringern sich die Kassenbestände – sukzessive werden zusätzliche Finanzmittel zu beschaffen sein, um die Liquidität sichern und den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

29.2.

Zu den Summen und Salden des FH stellt der LRH fest:

- Der positive Geldfluss aus der **operativen Gebarung** (= Saldo 1) stieg 2020 bis 2022 von 1,9 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro an. Der Einzahlungsüberhang 2022 lag um 8,4 Prozent über den Auszahlungen dieses Bereichs. Dieser Wert ist viel zu niedrig, wenn man bedenkt, dass darin hohe Betriebsüberschüsse aus Kanalbenützungsgebühren und zweckgebundene Beträge enthalten sind. Außerdem waren aus diesem Überschuss jährlich hohe Schuldenrückzahlungen (2022: 1,8 Mio. Euro) zu finanzieren. Erst nach Abzug der regulären Schuldenrückzahlung zeigt sich jener Betrag, der aus dem operativen Geschäft für Investitionen erwirtschaftet wurde. Verdeutlicht werden diese Finanzgrößen durch die im Detail noch näher ausgeführten Kennwerte „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ (Berichtspunkt 31).
- Der negative Geldfluss der **investiven Gebarung** (= Saldo 2), der jährlich zwischen 2,0 Mio. Euro und 3,8 Mio. Euro schwankte, ist geprägt von der regen Investitionstätigkeit und den niedrigeren Einzahlungen dieses Bereichs. Die Investitionstätigkeit umfasst Auszahlungen für
 - (a) Direktinvestitionen (2020: 5,6 Mio. Euro, 2021: 6,4 Mio. Euro, 2022: 5,5 Mio. Euro), hauptsächlich für diverse Hoch- und Tiefbauten – Werte, die Vermögen aufbauen oder zumindest sichern und erhalten
 - (b) Gewährte Darlehen und Vorschüsse (jährlich zwischen 17.000 und 19.000 Euro) und
 - (c) Kapitaltransfers (2020: 804.000 Euro, 2021: 645.000 Euro, 2022: 324.000 Euro) zur Förderung von Investitionen durch Dritte wie z. B. für den City-Bus-Terminal oder Baukostenbeiträge für den Gewässerbezirk.

Die Einzahlungen des investiven Bereiches betreffen Kapitaltransfers (2020: 2,5 Mio. Euro, 2021: 4,9 Mio. Euro, 2022: 2,0 Mio. Euro), größtenteils vom Bund und Land OÖ, aber auch von der Energie Ried GmbH. In den letzten Jahren konnten die Investitionen mit diesen Einzahlungen und dem Überschuss aus der operativen Gebarung meist nicht finanziert werden. Dies führte zu meist negativen Nettofinanzierungssalden und einer hohen Neuverschuldung.

²¹ Der Saldo 7 muss den Veränderungen der liquiden Mittel im VH entsprechen.

- Der **Nettofinanzierungssaldo** des FH (= Saldo 3) ist eine der wichtigsten Kennzahlen für die Steuerung der städtischen Finanzen. Dieser Saldo wirkt direkt auf die finanzielle Lage, insbesondere auf die Liquidität und Verschuldung. Der Nettofinanzierungssaldo ergibt sich aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung ohne die Transaktionen für Schuld- aufnahmen und -rückzahlungen. Per 31.12.2020 lag dieser Saldo bei minus 1,8 Mio. Euro, 2021 bei plus 0,8 Mio. Euro und 2022 bei minus 0,3 Mio. Euro. Mit dem negativen Nettofinanzierungssaldo 2020 wurde die in den Vorjahren ohne Schuldaufnahmen aufgebaute Liquidität abgebaut.
- Wird dem jährlichen Nettofinanzierungssaldo der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzugerechnet, ergibt sich der gesamte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser führte 2020 zu einem Mittelabfluss von 3,3 Mio. Euro, der erst zeitlich verzögert durch Förderungen und Schuldaufnahmen weitgehend kompensiert wurde. Letztlich bewirkten die Schuldaufnahmen 2021 in Summe einen Mittelzufluss aus dem Budgetvollzug in Höhe von 960.000 Euro, 2022 von knapp 2,0 Mio. Euro. Dazu kamen noch die Mittelzu- und -abflüsse aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (2020: +75.000 Euro, 2021: +156.000 Euro, 2022: -116.000 Euro), die sich auf den Stand der liquiden Mittel auswirkten.
- Der im Jahr 2020 eingetretene **Rückgang (= Veränderung) der liquiden Mittel** um 3,3 Mio. Euro wurde in den Jahren 2021 und 2022 noch nicht in voller Höhe kompensiert. Dies zeigt sich im Saldo 7 der Finanzierungsrechnung der letzten drei Finanzjahre und in der Bilanzposition B.III „Liquide Mittel“ der Vermögensrechnung. Demnach stiegen die liquiden Mittel zum Abschlussstichtag 2022 gegenüber jenen im Jahr 2020 nur um knapp 3 Mio. Euro, was einen negativen Saldo von 0,3 Mio. Euro ergibt. (Berichtspunkt 41).

Ausgewählte Kennzahlen und Details der operativen Gebarung

30.1.

Die operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. § 11 Abs. 1 VRV 2015 fordert, die operative Gebarung in Gruppen zu gliedern, wie dies in Tabelle 2 dargestellt ist:

Tabelle 2: Operative Gebarung 2020 bis 2022

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		RA 2020	RA 2021	RA 2022	Veränderung 2021/2022	
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	31.999	36.900	41.160	4.260	11,5
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	4.527	4.317	4.177	-140	-3,2
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1	1	0	-1	-83,3
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	36.527	41.217	45.337	4.119	10,0
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.034	9.555	10.364	809	8,5
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.879	11.822	13.677	1.856	15,7
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	15.629	16.910	17.675	765	4,5
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	105	96	100	3	3,2
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	34.647	38.384	41.816	3.432	8,9
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.880	2.834	3.521	687	24,3

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

30.2.

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung werden in den folgenden Berichtspunkten die Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Haushalts abgeleitet. Maßgeblich verbessert wurde der Saldo im Jahr 2022 durch die gestiegenen Einzahlungen aus Ertragsanteilen (+1,9 Mio. Euro) und Kommunalsteuer (+0,8 Mio. Euro) in der operativen Verwaltungstätigkeit. Die höheren Auszahlungen aus dem Sachaufwand resultieren 2022 hauptsächlich aus Verrechnungen zwischen der operativen Gebarung und den investiven Einzelvorhaben. In den Auszahlungen aus Transfers sind die Zahlungen für das Personal und die Betriebsführung des Freizeitbades enthalten, die im Jahr 2022 um ca. 0,5 Mio. Euro anstiegen. Diese Zahlungen sind künftig nicht als Transfers, sondern als Sachaufwand zu verbuchen, da vom Unternehmen Leistungen (die Betriebsführung des Freizeitbades) erbracht werden.

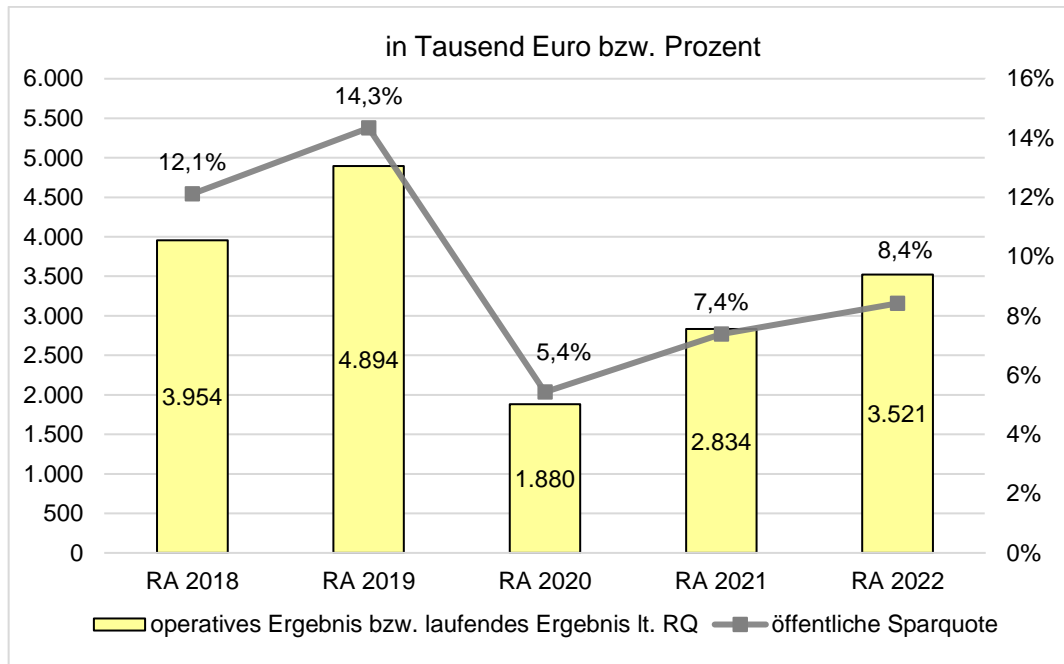
Öffentliches Sparen und Freie Finanzspitze

31.1.

In den Jahren 2020 bis 2022 stieg der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung von 1,9 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro. Dieser Saldo steigerte sich seit 2020 von 5,4 Prozent der operativen Auszahlungen auf 8,4 Prozent im Jahr 2022. Die in den Jahren 2018 und 2019 nach der VRV 1997 berechneten und in etwa vergleichbaren Ergebnisse der laufenden Gebarung beliefen sich auf 4,0 Mio. Euro bzw. 4,9 Mio. Euro, was einer öffentlichen Sparquote von 12,1 Prozent bzw. 14,3 Prozent entsprach. Die Absolutwerte und Quoten in Abbildung 3 spiegeln im Zeitverlauf den Ergebniseinbruch im Jahr 2020 aufgrund

der COVID-19-Pandemie und die inzwischen eingetretene Ergebnisverbesserung wieder.

Abbildung 3: Öffentliches Sparen – Absolutwert und Quote 2018 bis 2022



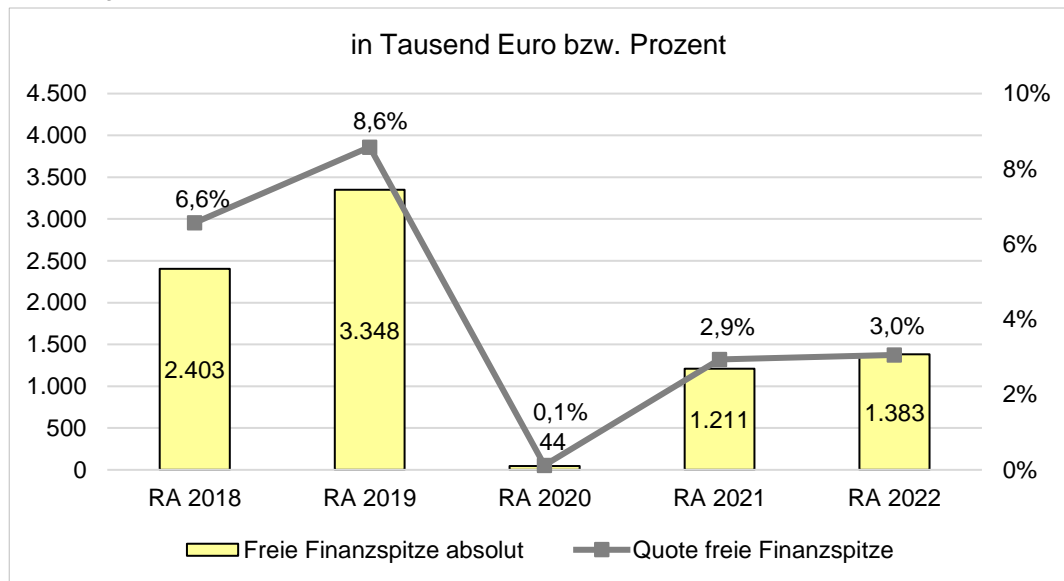
Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Aus dem positiven Ergebnis der operativen Gebarung verbleibt nach Abzug der regulären Schuldentrückzahlungen²², der zweckgebundenen Einnahmen und der Tilgungszuschüsse die Freie Finanzspitze. Das ist jener Betrag, den die Stadtgemeinde aus dem operativen Geschäft cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für laufende Zahlungen dieses Bereichs, reguläre Schuldentrückzahlungen oder gesetzliche Zweckbindungen einsetzen musste. Die Höhe des Einzahlungsüberhangs gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Stadtgemeinde die erforderlichen Investitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann. Im Jahr 2020 lag dieser Betrag bei 44.408 Euro, 2021 und 2022 wurden Freie Finanzspitzen von 1.211.353 Euro bzw. 1.382.653 Euro erzielt. Diese Beträge entsprechen Quoten bezogen auf die Einzahlungen von 0,1 Prozent im Jahr 2020, und 2,9 Prozent bzw. 3,0 Prozent in den Jahren 2021 und 2022. Die Vergleichswerte²³ der Jahre 2018 und 2019 waren höher, wie nachstehende Abbildung 4 zeigt:

²² ohne Umschuldungen und sonstige Sondertilgungen

²³ Erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben (= Soll-Werte) des alten kameralen Systems – Ein- und Auszahlungen im FH der Drei-Komponenten-Rechnung

Abbildung 4: Freie Finanzspitze – Absolutwert und Quote 2018 bis 2022



31.2.

Der LRH stellt fest, dass die Ergebnisse und Kennzahlen ab 2020 nicht mehr das Niveau vor der COVID-19-Pandemie erreichten. Die Werte vor der Krise beurteilt der LRH noch als durchschnittlich; jene nach 2020 genügen bei weitem nicht, die geplanten Investitionen in die Substanzerhaltung – vor allem im Schulbau (Berichtspunkt 34 und 52) – zu realisieren. Aus diesem Grund empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde, sich verstärkt auf Kernaufgaben zu konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen neu zu schaffen. Die derzeit schwierige Haushaltssituation sollte den Gemeindegremien und politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Ein jährlich wiederkehrendes Kennzahlensystem, das zumindest die errechneten Werte „Öffentliches Sparen“ und „Freie Finanzspitze“ enthält, soll aufgebaut und den jährlichen Lageberichten zum RA (§ 92 Abs. 8 Oö. GemO 1990) und Vorberichten zum VA (§ 10 Oö. GHO) angeschlossen werden.

Anzumerken ist, dass die dargestellten Kennzahlen die Gewinnentnahmen aus der Energie Ried GmbH nicht beinhalten, weil diese Mittelzuflüsse im städtischen Haushalt nicht als operative Erträge, sondern als Kapitaltransfers direkt bei investiven Vorhaben eingenommen wurden. Dabei handelt es sich um folgende Beträge: 2018: 2,2 Mio. Euro, 2019: 600.000 Euro, 2020: 197.830,78 Euro²⁴, 2021 und 2022 jeweils 0 Euro. Der LRH weist darauf hin, dass Gewinnausschüttungen in der MVAG 3135 – Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen – zu verbuchen sind.

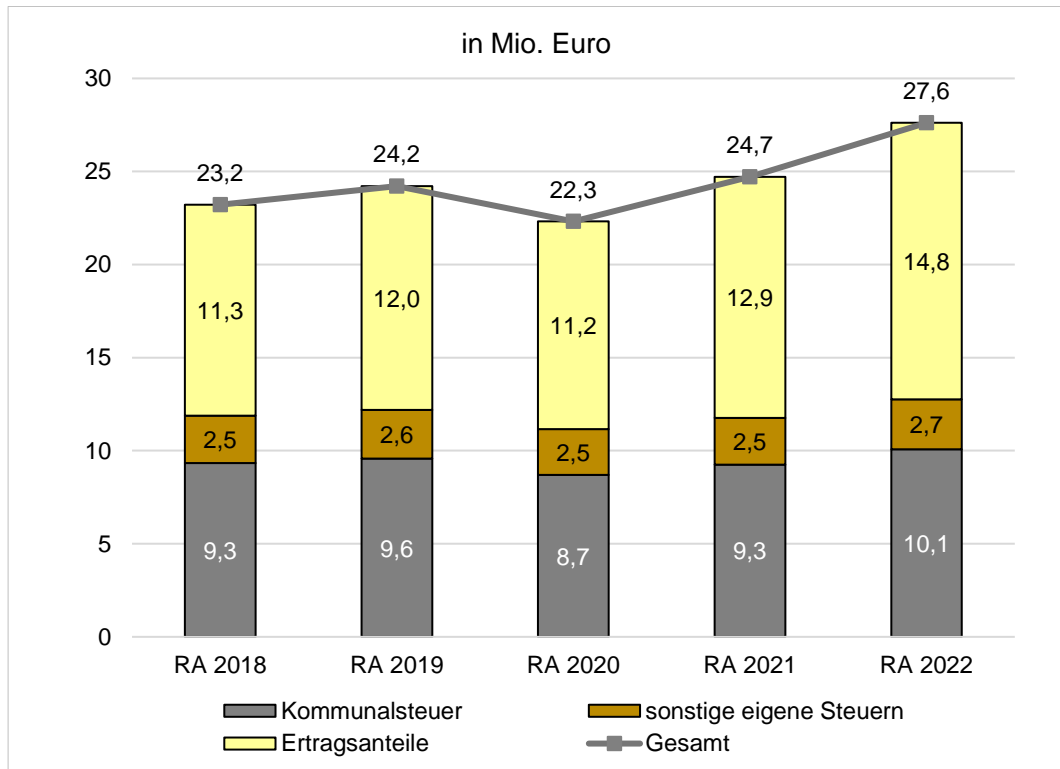
²⁴ 52.169,22 Euro von den insgesamt 250.000 Euro wurden als laufende Transfers eingenommen.

Einnahmenentwicklung aus Steuern, Abgaben und Ertragsanteilen

32.1.

Werden für die Finanzkraft der Stadtgemeinde die Summe der Einzahlungen aus eigenen Abgaben und die Ertragsanteile summiert²⁵, ergeben sich in den Jahren 2018 bis 2022 folgende Werte:

Abbildung 5: Gemeindeeigene Steuern und Ertragsanteile 2018 bis 2022



32.2.

Der LRH stellt fest, dass die Finanzkraft von 2018 auf 2019 um eine Million auf 24,2 Mio. Euro anstieg und 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie auf 22,3 Mio. Euro abfiel. In den Folgejahren 2021 und 2022 erhöhte sich die Finanzkraft wieder; der hohe Anstieg im Jahr 2022 mit 11,7 Prozent bzw. 2,9 Mio. Euro liegt vor allem in den gestiegenen Ertragsanteilen begründet. Die Kommunalsteuereinnahmen mit ca. 10,1 Mio. Euro und ca. 37 Prozent der Finanzkraft erreichten im Jahr 2022 wieder das Vorkrisenniveau bzw. überstiegen die Einnahmen aus dem Jahr 2019 leicht. Die sonstigen eigenen Steuern verteilen sich größtenteils auf die Grundsteuer (2022: 1,7 Mio. Euro), die Parkgebühren (2022: 333.708 Euro) und die Gebrauchsabgabe²⁶ (2022: 425.345 Euro). Die Stadtgemeinde verfügt mit den hohen Einzahlungen aus eigenen Abgaben und

²⁵ Berechnung ohne Interessentenbeiträge

²⁶ Abgabe für den Gebrauch des öffentlichen Gemeindegutes und des darüber liegenden Luftraumes (Ö. Gebrauchsabgabengesetz)

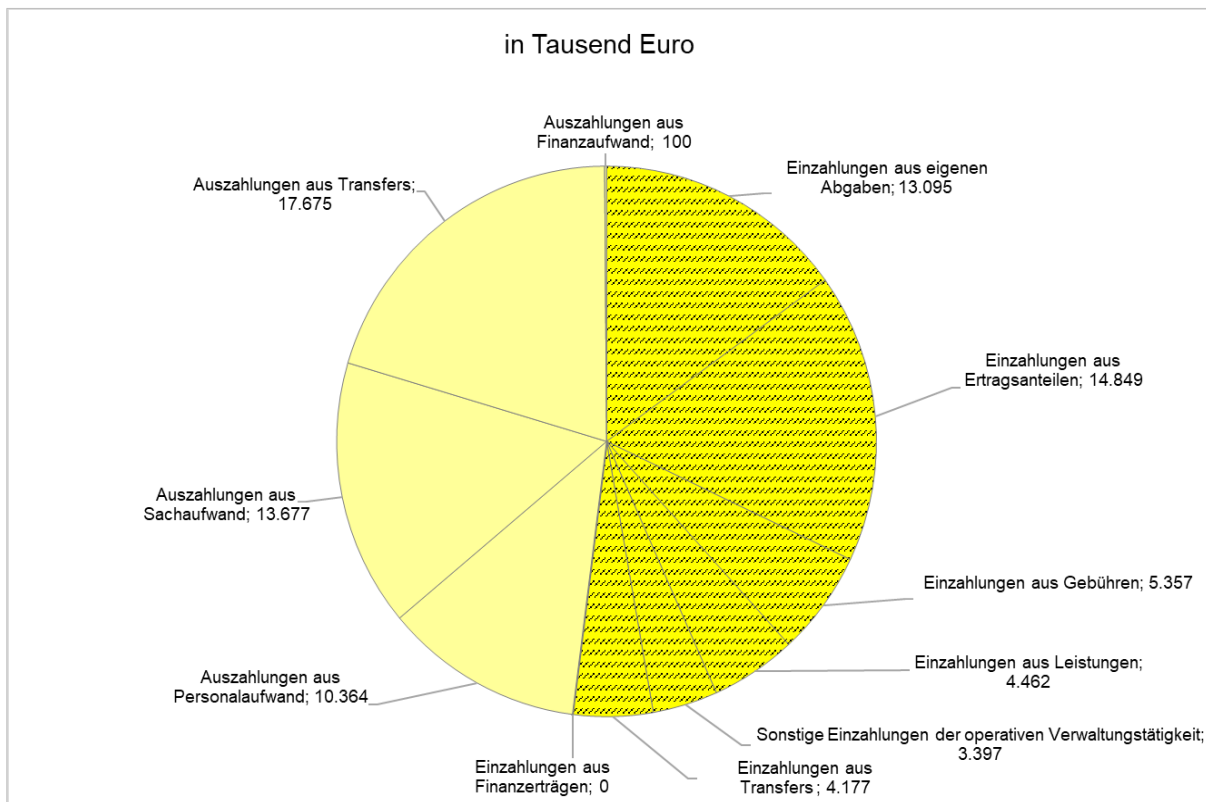
den Ertragsanteilen über eine Finanzkraft, die bei einer Pro-Kopf-Betrachtung 2018 bis 2022 immer unter den besten 20 in Oberösterreich lag.

Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung

33.1.

Die Summe der operativen Einnahmen erhöhte sich im Jahresvergleich 2021/2022 um 10,0 Prozent auf 45,3 Mio. Euro. Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung stiegen mit 8,9 Prozent auf 41,8 Mio. Euro in geringerem Ausmaß an. Die Abbildung gibt die Summen dieser Ein- und Auszahlungen des Jahres 2022 wieder.

Abbildung 6: Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung 2022



Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen und eigenen Abgaben summieren sich auf ca. 61,6 Prozent der gesamten Einzahlungen der operativen Gebarung. Die Einzahlungen aus Gebühren setzen sich im Wesentlichen aus den Gebühren für die Abwasserbeseitigung (3,4 Mio. Euro) und Abfallbeseitigung (1,6 Mio. Euro) zusammen. Die Einzahlungen aus der Wasserversorgung sind in der operativen Gebarung der Stadtgemeinde nicht enthalten, sondern bilden sich in der Ried Energie GmbH ab. Neben den Eintrittsentgelten und den Eltern-, Material- und Verpflegungskostenbeiträgen (1,7 Mio. Euro) bestehen die Einzahlungen aus Leistungen aus den Vergütungsbuchungen für Personal und Geräte (1,6 Mio. Euro).

Die Auszahlungen der operativen Gebarung setzen sich zu 42,3 Prozent aus laufenden Transferleistungen (17,7 Mio. Euro), zu 32,7 Prozent aus Sachaufwendungen (13,7 Mio. Euro) und zu 24,8 Prozent aus Auszahlungen für das Personal (10,4 Mio. Euro) zusammen.²⁷ Der Sachaufwand stieg von 9,9 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 13,7 Mio. Euro im Jahr 2022. Maßgeblich hierfür waren die Verrechnungsdarstellungen zwischen operativer Gebarung und investiven Einzelvorhaben. Die Verrechnungen beliefen sich im Jahr 2020 auf 0,3 Mio. Euro und stiegen im Jahr 2022 auf 2,6 Mio. Euro.

Die größten Auszahlungspositionen der operativen Gebarung sind im Jahr 2022 mit 17,7 Mio. Euro und einer Steigerung von 13,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 die laufenden Transferzahlungen. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Transferzahlungen in den Jahren 2018 bis 2022.

Tabelle 3: Ausgewählte Transferzahlungen 2018 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro					in %	
	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
SHV Umlage	4.626	4.346	4.562	5.177	4.925	-252	-4,9
Krankenanstaltenbeiträge	3.222	3.495	3.622	3.744	4.009	266	7,1
Pensionen Beamte	1.536	1.865	2.362	2.723	2.796	74	2,7
Landesumlage	1.707	1.803	1.607	1.815	1.974	159	8,8
Gesamt	11.092	11.509	12.153	13.458	13.705	247	1,8

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

33.2.

Die Kostenbeiträge für die Pensionen der Gemeindebeamten haben sich im Jahr 2020 nachhaltig erhöht und stiegen seither jährlich weiter an. Diese Zahlungen sind eine wesentliche Ursache für die nachhaltige Einengung des finanziellen Handlungsspielraumes der Stadt. Ähnliches gilt für die hohen finanzkraftabhängigen Transferzahlungen wie beispielsweise die SHV-Umlage, die Krankenanstaltenbeiträge und die Landesumlage. Im Jahresvergleich 2021/2022 stiegen die wesentlichen laufenden Transferleistungen insgesamt um 1,8 Prozent bzw. 247.000 Euro an. Der Anstieg im Vergleich 2018/2022 um 23,6 Prozent bzw. 2,6 Mio. Euro und somit im Durchschnitt um 5,9 Prozent jährlich spiegelt die dynamische Ausgabenentwicklung in diesen Bereichen wieder. Mit Ausnahme der Landesumlage stellen die Transfers hauptsächlich Kostenbeiträge für Pensionen der Gemeindebediensteten und hohe finanzielle Lasten der öffentlichen Hand für Soziales und Gesundheit dar. Aufgrund der dynamischen Entwicklung dieser Bereiche muss die Stadtgemeinde auch in Zukunft damit rechnen, dass diese Pflichtausgaben weiter steigen und die städtischen Finanzen permanent fordern werden.

²⁷ Der Finanzaufwand belief sich auf 0,2 Prozent bzw. ca. 100.000 Euro.

Investive Gebarung

34.1.

Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung betragen 2,7 Mio. Euro im Jahr 2020, 5,1 Mio. Euro im Jahr 2021 und 2,0 Mio. Euro im Jahr 2022. Sie stammen fast ausschließlich aus Kapitaltransfers öffentlicher und privater Rechtsträger und beinhalten z. B. Förderungsmittel des Landes und des Bundes sowie Investitionsbeiträge von Privaten bzw. der Energie Ried GmbH.

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung beliefen sich auf 6,4 Mio. Euro im Jahr 2020, auf 7,1 Mio. Euro im Jahr 2021 und auf 5,8 Mio. Euro im Jahr 2022. Sie verteilen sich hauptsächlich auf

- Zahlungen aus der Investitionstätigkeit (2020: 5,6 Mio. Euro, 2021: 6,4 Mio. Euro, 2022: 5,5 Mio. Euro) und
- Kapitaltransfers (2020: 804.000 Euro, 2021: 645.000 Euro, 2022: 324.000 Euro).

Von sämtlichen Auszahlungen der investiven Gebarung 2022 (5,8 Mio. Euro) entfallen ca. 5,3 Mio. Euro auf investive Einzelvorhaben und 0,5 Mio. Euro auf sonstige Investitionen im städtischen Haushalt. Die im Einzeldeckungsprinzip zu finanzierenden investiven Einzelvorhaben betrafen hauptsächlich den Abwasserbau (BA 25: 687.000 Euro), Straßenbauten diverser Verkehrswegeprogramme (2,8 Mio. Euro), Kindergärten und Krabbelstuben (660.000 Euro), Schulbauten (401.000 Euro), City-Bus-Terminal (214.000 Euro) u. a. m. Die zusätzlichen aus dem operativen Geschäft abzudeckenden sonstigen Investitionen verteilten sich 2022 großteils auf Beschaffungen im EDV-Bereich des Stadtamtes, des Bauhofes und sonstiger Gebarungsbereiche.

34.2.

Der LRH stellt fest, dass das Investitionsvolumen der Stadtgemeinde in den Jahren 2018 und 2019 mit jährlich 9,0 Mio. bzw. 10,4 Mio. Euro noch weit höher war, als in den letzten drei abgeschlossenen Finanzjahren. Das vergleichsweise geringe Ausmaß der investiven Auszahlungen von 5,8 Mio. Euro im Jahr 2022 lässt die angespannte Finanzsituation der Stadtgemeinde erkennen. Im Verhältnis zur starken eigenen Finanzkraft ist der finanzielle Handlungsspielraum im investiven Bereich sehr gering. Deutlich zeigt dies der Anstieg der Neuverschuldung in Höhe von 2,3 Mio. Euro von 2021 auf 2022. Da die Auszahlungen der investiven Gebarung die Einzahlungen übertrafen, war der dadurch verursachte negative Saldo von 3,8 Mio. Euro etwa zu zwei Drittel aus Schuldaufnahmen abzudecken. Auf Dauer sind niedrige Investitionen und gleichzeitig hohe Fremdfinanzierung problematisch. Die Stadtgemeinde muss den Haushalt soweit konsolidieren, dass sie wieder mehr investieren und diese Investitionen wieder zu einem großen Teil aus dem operativen Einzahlungsüberhang finanzieren kann. Will die Stadtgemeinde in Zukunft ihre langjährig gewohnte, gute und stabile Finanzlage wieder erreichen, muss sie das operative Ergebnis verbessern, das jährliche Investitionsvolumen maßvoll steigern und etwaige Schuldaufnahmen möglichst niedrig halten.

Finanzierungstätigkeit

35.1.

Zuletzt hatte die Stadtgemeinde 2020 keine Finanzschulden aufgenommen. Im Jahr 2021 nahm sie Finanzschulden in Höhe von 1,5 Mio. Euro auf. Im Jahr 2022 beliefen sich die Schuldaufnahmen bereits auf 4,1 Mio. Euro. Diesen Einzahlungen standen in den letzten drei abgeschlossenen Finanzjahren Auszahlungen für die Tilgungen von Finanzschulden (2020 und 2021 jeweils 1,4 Mio. Euro, 2022: 1,8 Mio. Euro) gegenüber. Für eine offene Leasingverpflichtung mussten letztmals 2020 183.000 Euro eingesetzt werden.

35.2.

Mit den Schuldaufnahmen 2021 und 2022 finanzierte die Stadtgemeinde zahlreiche investive Einzelvorhaben und sichert damit gleichzeitig ihre Liquidität. Hinsichtlich der Verschuldung wird auf Berichtspunkt 47 ff. verwiesen.

Ergebnishaushalt

Überblick über Summen und Salden

36.1.

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im EH Erträge und Aufwendungen periodengerecht zu erfassen. Ein Ertrag ist ein Wertzuwachs, ein Aufwand ein Werteinsatz, jeweils unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 sind Erträge in die Ertragsgruppen operative Verwaltungstätigkeit, Transfers und Finanzerträge zu gliedern; nach Abs. 2 Aufwendungen in die Aufwandsgruppen Personal, Sachaufwand (ohne Transferaufwand), Transfers (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und Finanzaufwand. Anlage 3 zeigt die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2020 bis 2022. Die Summen und Salden des EH stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Summen und Salden des Ergebnishaushaltes 2020 bis 2022

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	32.639	37.034	42.203	5.169	14,0
212	Erträge aus Transfers	5.688	5.521	5.641	119	2,2
213	Finanzerträge	1	1	0	-1	-83,3
21	Summe Erträge	38.328	42.556	47.844	5.288	12,4
221	Personalaufwand	9.449	9.992	10.602	610	6,1
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	14.349	16.587	18.100	1.513	9,1
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	16.591	16.947	17.617	669	3,9
224	Finanzaufwand	111	4.625	20.821	16.196	350,2
22	Summe Aufwendungen	40.499	48.152	67.140	18.988	39,4
SA0	Nettoergebnis (21 - 22)	-2.171	-5.596	-19.296	-13.701	244,9
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.513	492	70	-423	-85,8
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	66	11	1.288	1.278	k. A.
23	Summe Haushaltsrücklagen	1.448	482	-1.219	-1.700	-353,0
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	-723	-5.114	-20.515	-15.401	301,2

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2020 bis 2022 waren die Aufwendungen jeweils höher als die Erträge. Die hohen negativen Nettoergebnisse der Jahre 2021 und 2022 stehen mit der Bewertung der unmittelbaren Beteiligung der Energie Ried GmbH (Berichtspunkt 42) in Zusammenhang. Die Entnahme von Haushaltsrücklagen reduzierte das negative Nettoergebnis im Jahr 2020 von 2,2 Mio. Euro auf 0,7 Mio. Euro. Im Folgejahr wurden von den Haushaltsrücklagen (Stand per 1.1.2020: 1,7 Mio. Euro) 0,5 Mio. Euro entnommen; dies verbesserte das Nettoergebnis. 2022 verschlechterten Rücklagenzuweisungen das Nettoergebnis um 1,2 Mio. Euro.

36.2.

Die jährlich stark steigenden negativen Nettoergebnisse sind hauptsächlich mit der ergebniswirksamen Reduktion des Beteiligungsbuchwerts (A.IV Beteiligungen im Vermögenshaushalt) begründet. Der LRH weist jedoch darauf hin, dass das Nettoergebnis unter der Annahme gleichbleibender Beteiligungswerte, im Jahr 2021 ebenfalls negativ (-1,1 Mio. Euro) und im Jahr 2022 nur leicht positiv (1,4 Mio. Euro) gewesen wäre. Zudem wurden in den Jahren 2020 und 2021 die Rücklagen (C.III Haushaltsrücklagen) um 2,3 Mio. Euro stark reduziert. Die Nettoergebnisse geben die sehr angespannte finanzielle Lage der Stadtgemeinde wieder.

Wesentliche Differenzbeträge zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

37.1.

Der Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung zufolge sind zahlreiche Geschäftsfälle nicht in beiden Haushalten, sondern jeweils im EH oder FH abzubilden. Beispielsweise sind Investitionen und Schuldaufnahmen und -rückzahlungen nur im FH darzustellen, Zuweisungen an und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen nur im EH. Dies führt zu den unterschiedlichen Ergebnissen des FH bzw. EH.

In der Ergebnisrechnung 2022 waren folgende wesentliche Positionen abzubilden, die nicht finanzierungswirksam waren:

Tabelle 5: Wesentliche nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro	
	Aufwendungen	Erträge
Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	20.716	
Planmäßige Abschreibung	4.667	
Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	1.288	
Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen	238	
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)		1.465
Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen		70
Erträge aus dem Verbrauch und der Auflösung von sonstigen Rückstellungen		630

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die Reduktion des Beteiligungswertes stellte 2022 den größten nicht finanzierungswirksamen Aufwand dar. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 4,7 Mio. Euro. Werden die Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes aufzulösen sind, davon abgezogen, belasten die Abschreibungen das Nettoergebnis mit 3,2 Mio. Euro. Der Saldo aus der Dotierung (237.676 Euro) und Auflösung von Rückstellungen für Personalleistungen (630.304 Euro) verbesserte das Nettoergebnis um 392.628 Euro.

37.2.

Die planmäßigen Abschreibungen waren mit 4,7 Mio. Euro geringfügig niedriger als die Auszahlungen für neue Investitionen in Höhe von 5,5 Mio. In den Vorjahren überschritten die Investitionen die Abschreibungen um 1,7 Mio. Euro im Jahr 2021 und mit 1,0 Mio. Euro im Jahr 2020. Somit vermehrte die Stadtgemeinde Ried i. I. im Betrachtungszeitraum ihr Sachanlagevermögen. Dabei musste sie aufgrund der finanziellen Engpässe Investitionen im Schulbau mit Schätzkosten von über 10 Mio. Euro zurückstellen.

Die Erträge aus dem Verbrauch und der Auflösung von Rückstellungen überstiegen die Dotierungen um 392.628 Euro. Darin inkludiert sind Auflösungen aufgrund einer Barwertberechnung mit einem erstmals positiven Zinssatz.

Vermögenshaushalt

38.1.

Die Vermögensrechnung stellt zum jeweiligen RA-Stichtag die Mittelverwendung (Aktiva) der Mittelherkunft (Passiva) gegenüber.²⁸ Die Tabellen 6 und 7 geben Aufschluss über die Aktiva und Passiva zu den RA-Stichtagen 2020, 2021, 2022 und deren Veränderungen im Jahresvergleich 2021/2022:

Tabelle 6: Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva

Bilanzpositionen AKTIVA		in Tausend Euro			in %	
		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
A	Langfristiges Vermögen	183.612	178.496	158.069	-20.427	-11,4
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	32	16	19	3	18,8
A.II	Sachanlagen	112.483	114.151	114.353	202	0,2
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	133	133	133	0	0,0
A.IV	Beteiligungen	70.179	63.351	42.778	-20.573	-32,5
A.V	Langfristige Forderungen	786	846	787	-59	-6,9
B	Kurzfristiges Vermögen	1.136	2.184	4.481	2.297	105,2
B.I	Kurzfristige Forderungen	593	526	958	432	82,3
B.II	Vorräte	0	0	0	0	0,0
B.III	Liquide Mittel	542	1.658	3.523	1.864	112,4
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Aktiva		184.747	180.680	162.550	-18.130	-10,0

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

²⁸ Aktiva: Vermögen einer Gebietskörperschaft bzw. zu erhaltende Substanzwerte; Passiva: Finanzierung des Vermögens durch Eigen- oder Fremdmittel

Tabelle 7: Vermögensrechnung – Übersicht Passiva

Bilanzpositionen PASSIVA		in Tausend Euro			in %	
		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	138.090	130.219	111.071	-19.147	-14,7
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	134.498	134.521	134.521	0	0,0
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-723	-5.837	-26.352	-20.515	351,5
C.III	Haushaltsrücklagen	1.728	1.246	2.465	1.219	97,8
C.I V	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	2.588	288	437	149	51,6
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	27.304	30.953	31.393	440	1,4
D.I	Investitionszuschüsse	27.304	30.953	31.393	440	1,4
E	Langfristige Fremdmittel	16.590	16.577	18.310	1.733	10,5
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	11.585	11.708	13.970	2.262	19,3
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	3.073	2.826	2.609	-217	-7,7
E.III	Langfristige Rückstellungen	1.932	2.043	1.731	-313	-15,3
F	Kurzfristige Fremdmittel	2.763	2.933	1.776	-1.157	-39,4
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	0	0	0,0
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.181	2.152	1.075	-1.077	-50,0
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	581	781	701	-80	-10,2
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
Bilanzsumme Passiva		184.747	180.680	162.550	-18.130	-10,0

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

38.2.

Der LRH merkt an, dass 2022 die Bilanzsummen gegenüber 2021 um 18,1 Mio. Euro und gegenüber 2020 um 22,2 Mio. sanken. Diese Veränderung ist v. a. auf niedrigere Buchwerte bei den Beteiligungen zurückzuführen (Rückgang der Buchwerte Energie Ried GmbH 7,0 Mio. Euro 2021 und 20,7 Mio. Euro 2022). Aktivseitig ist diese unter dem langfristigen Vermögen (Bilanzposition A.IV Beteiligungen) ersichtlich; passivseitig spiegelt sich der Rückgang im Nettovermögen wieder.²⁹ Mit ausgewählten Bilanzpositionen setzte sich der LRH im Detail näher auseinander. Die Sachverhalte und Bewertungen zu diesen Positionen sind den folgenden Berichtspunkten zu entnehmen.

²⁹ Bilanzposition C.II Kumuliertes Nettoergebnis bei erfolgswirksamer Erfassung als Finanzaufwand bzw. C.IV Neubewertungsrücklagen bei der Auflösung vorhandener Neubewertungsrücklagen

Sachanlagen

39.1.

Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Bewertung der Sachanlagen hat grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.³⁰ Im Rahmen der Ersterfassung des Vermögens (Eröffnungsbilanz) konnten generell vereinfachte Bewertungsmethoden verwendet werden.³¹ Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Für die Berechnung der Abschreibung ist die Nutzungsdauertabelle (Anlage 7 – VRV 2015) anzuwenden; mit Begründung kann auch eine abweichende tatsächliche Nutzungsdauer angesetzt werden.

Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter;³² Anlage 1c – VRV 2015 sieht weitere Kategorien vor.

Folgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sachanlagenbuchwerte:

Tabelle 8: Sachanlagen 2020 bis 2022

Bilanzposition	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Sachanlagen (A.II)	112.483	114.151	114.353
<i>davon Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (A.II.1)</i>	52.264	51.731	50.515
<i>davon Gebäude und Bauten (A.II.2)</i>	36.886	36.262	34.968

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. L., LRH-eigene Darstellung

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen³³ und Infrastruktur

Infolge der Umstellung auf die VRV 2015 wurden Grundstücke großteils mittels Grundstücksrasterverfahren erfasst: Entsprechend der Nutzung der Grundstücke wurden sie anhand eines Prozentsatzes der Basispreise für Bauflächen (124,73 Euro pro m²) bzw. für landwirtschaftliche Nutzflächen (2,54 Euro pro m²) bewertet. In den Folgejahren waren die Grundstücke mit den Anschaffungskosten in die Vermögensrechnung auszuweisen. Per 31.12.2022 betrug der Buchwert für Grundstücke in Summe 27,0 Mio. Euro.

Gebäude und Bauten

Für die erstmalige Erfassung der Gebäude und Bauten erfolgte die Bewertung mit fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer wurde grundsätzlich gemäß dem Leitfaden der IKD zur Vermögensbewertung

³⁰ §§ 19, 24 VRV 2015

³¹ §§ 38 f VRV 2015

³² § 18 Abs. 5 VRV 2015

³³ Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

durch die öö. Gemeinden angenommen. Per 31.12.2022 betrug der Buchwert für Gebäude und Bauten 35,0 Mio. Euro; davon entfielen von 11,7 Mio. Euro auf das Freizeitbad, 4,5 Mio. Euro auf den Wirtschaftshof und 3,0 Mio. Euro auf das Landesmusikschulgebäude.

Mit der Eingliederung des Vermögens der VFI der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG wird sich die Bilanzposition Sachanlagen per 31.12.2023 entsprechend erhöhen.

39.2.

Da die Aufsichtsbehörde im Jahr 2022 die Eröffnungsbilanz prüfte und dabei insbesondere die verwendeten Bewertungsmethoden und zugrundeliegenden Nutzungsdauern hinterfragte, nahm der LRH von einer Detailprüfung des Sachanlagevermögens Abstand.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Bewertung einzelner Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens stellte der LRH keine (unbegründeten) Abweichungen von den Vorgaben der VRV 2015 bzw. des Leitfadens zur Vermögensbewertung bei der Bewertung fest.

Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

40.1.

Aktive Finanzinstrumente sind Wertpapiere oder Veranlagungen (dazu zählen z. B. Anleihen bzw. Schuldverschreibungen, Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds). Diese sind in der Vermögensrechnung der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zuzuordnen.³⁴

Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Die Bewertung von am RA-Stichtag bereits vorhandenen Finanzinstrumenten erfolgt wie folgt:

- „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“: Verteilung der Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, auf die Laufzeit
- „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“: beizulegender Zeitwert³⁵

Die Veränderung der Werte sind ergebniswirksam als Finanzaufwand bzw. -ertrag darzustellen bzw. in der Neubewertungsrücklage oder in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.³⁶

³⁴ Vgl. Erläuterungen VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 316/2023, Besonderer Teil, zu § 33 (Aktive Finanzinstrumente): In der Regel sind dies solche Finanzinstrumente ohne fixe Laufzeit oder solche, bei denen die Gebietskörperschaft entweder nicht die Absicht oder die Fähigkeit hat, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Regelmäßig fallen darunter Anteile an Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds.

³⁵ Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann (§ 19 Abs. 9 VRV 2015).

³⁶ § 33 VRV 2015 und Erläuterungen VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 316/2023, Besonderer Teil, zu § 33 (Aktive Finanzinstrumente)

Zusätzlich zur Darstellung der aktiven Finanzinstrumente in der Vermögensrechnung sind diese in Nachweisen (RA-Anlage 6m und 6n) gesondert auszuweisen.³⁷

Die Regelungen zu den Finanzgeschäften (darunter fallen Darlehen, derivative Finanzgeschäfte, Veranlagungen und Fremdwährungsgeschäfte) wurden im Jahr 2012 für Gemeinden konkretisiert bzw. erweitert.³⁸ Im Sinne einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung sind nur folgende Veranlagungsformen zulässig:

- Sicht- und Spareinlagen
- Termineinlagen
- Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente

Veranlagungen der Gemeinden unterliegen zudem der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht; diese gilt nicht für Veranlagungen in Euro bei einem nach EU-Recht befugten Kreditinstitut in Form von täglich fälligen Sicht- und Spareinlagen sowie Termineinlagen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit der Veranlagung kein unverhältnismäßig hohes Wagnis verbunden ist.³⁹

Per 31.12.2022 sind in der Vermögensrechnung bzw. in den RA-Anlagen 6m und 6n der Bilanzposition „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ (A.III.2) 132.747 Euro zugeordnet.⁴⁰ Diese Bilanzposition setzt sich betragsmäßig aus folgenden Veranlagungen zusammen:

Tabelle 9: Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente

Veranlagung	Buchwert in Euro
Spaengler Performance Trust (T) 430 Stück	19.079
Spaengler Pensionskassen Trust (A) 250 Stück	19.310
Gutmann Vorsorgefonds 780 Stück	67.891
Spaengler Spar Trust M (A) 350 Stück	26.467
Summe zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente (A.III.2)	132.747

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Erstmalig wurden Wertpapiere im Jahr 1995 angeschafft; die Veranlagungsstruktur per 31.12.2022 geht auf eine Umschichtung im Jahr 2002 zurück. Der Anschaffungswert betrug 132.747 Euro. Dieser Wert wurde auch in die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 übernommen. Zu den RA-Stichtagen 2020 bis 2022 blieb die

³⁷ § 37 Abs. 1 Z. 11 VRV 2015

³⁸ Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012 (LGBl. Nr. 1/2012) und Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung (LGBl. Nr. 21/2012)

³⁹ § 84 Abs. 6 Oö. GemO 1990 iVm §§ 3 f Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung

⁴⁰ Diese Mittel stehen unmittelbar im Zusammenhang mit dem sogenannten „Frauenhuber-Fonds“: Der Fonds ist eine nicht rechtsfähige Vermögensmasse. Das Vermögen stammt aus einer Erbschaft in Höhe von ca. 2,5 Mio. ATS. Die Erbeinsetzung erfolgte unter der Bedingung, dass der Nachlass ausschließlich für karitative, wohltätige Zwecke verwendet werden muss. Seit Erbantritt veranlagt die Stadtgemeinde das Vermögen (Kapital); die Zinsen des Kapitals verwendet sie z. B. für die „Brennstoffaktion“. Zusätzlich zu den Mitteln in Höhe von 132.747 Euro, die der Bilanzposition „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zugeordnet ist, sind dem Frauenhuber-Fonds noch zwei Sparbücher (Kapitalwert von 160.060 Euro) zuzurechnen. Diese Sparbucheinlagen sind unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ (B.III) erfasst.

Bilanzposition der Höhe nach unverändert. Eine Wertänderung der Wertpapiere (positiv oder negativ) wurde in der Vermögensrechnung nicht dargestellt; diese wäre vorrangig in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Folgende Tabelle 10 gibt Aufschluss über die Entwicklung:

Tabelle 10: Werte der Wertpapiere

Bezeichnung	Euro
Buchwert gemäß Bilanzposition (A.III.2) per 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 = Anschaffungswert per 23.4.2002	132.747
Depotwert per 31.12.2019 bzw. 1.1.2020	150.315
Depotwert per 31.12.2020	146.822
Depotwert per 31.12.2021	153.240
Depotwert per 31.12.2022	135.016
Depotwert per 14.11.2023	139.160

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die Wertpapierfonds beinhalten vorwiegend Anleihen; enthalten aber auch Aktien und Rohstoffe. Die Stadtgemeinde ist sich bewusst, dass diese Veranlagungen infolge der geänderten Rechtsgrundlagen nicht mehr zulässig sind. Letztmalig hat sich der Finanzausschuss am 20.3.2023 mit der Veranlagung befasst. Die Aufsichtsbehörde hat laut Auskunft der Stadtgemeinde keine Kenntnis über die Veranlagungsinstrumente.

40.2.

Der LRH merkt an, dass die Wertpapiere in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 entweder mit den historischen Anschaffungswerten oder mit den beizulegenden Zeitwerten darzustellen waren. Jedenfalls wären in der Folge zu den RA-Stichtagen (erstmalig per 31.12.2020) Wertänderungen in der Neubewertungsrücklage (ergebnisneutral) zu erfassen gewesen. Erst eine Wertminderung unter den Anschaffungswerten wäre als Finanzaufwand ergebniswirksam zu buchen. Der LRH hält es für zweckmäßig, den Buchwert der Wertpapiere in der Vermögensrechnung ab 2023 korrekt abzubilden.

Der LRH geht davon aus, dass sich die Stadtgemeinde über die finanziellen Risiken ihrer Veranlagungsformen bewusst ist. Dennoch regt er an, die Aufsichtsbehörde über die Veranlagungsinstrumente in Kenntnis zu setzen und mit dieser die weitere Vorgehensweise abzuklären. Mittelfristig sollte die Stadtgemeinde diese Veranlagungen verkaufen, da sie mit den rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen. Bei künftigen Neuveranlagungen wären stets die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

40.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Bei neuen Veranlagungen (nach 2012) wurde bereits auf Fixgeldverzinsung umgestellt. Diese alten Veranlagungen in geringem Ausmaß sind aber auch im Plus und steigen derzeit. Aufgrund der Größenordnung (unter € 150.000,-) ist das wirtschaftliche Gesamtrisiko nicht sehr groß.

Liquide Mittel

41.1.

Im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit der Vermögens- und Schuldenstände forderte die Stadtgemeinde Ried i. I. über Ersuchen des LRH bei sieben Bank- und Kreditinstituten Bankbestätigungen an. Durch die Bestätigungen konnten die erfassten Bankverbindungen, die Höhe der liquiden Mittel und der im Schuldennachweis des RA 2022 gezeigten Stände abgeglichen werden.

Der LRH stellte Folgendes fest:

- Auf einem Girokonto und einem Sparbuch ist der Bürgermeister kollektiv verfügungsberechtigt.
- Für den Bargeldbestand im RA der Stadtgemeinde wurden per 31.12.2022 neben den fünf Kassen auch 24 Girokonten mit Beständen zwischen 50 Euro und 500 Euro und einer Gesamtsumme von 6.100 Euro eingerechnet. Aufgrund der Bankbestätigungen zeigte sich, dass acht dieser Konten bereits vor Jahrzehnten geschlossen wurden. Bis auf ein Konto stimmten die gemeldeten Kontostände nicht mit den im RA in den Bargeldbestand eingerechneten Bargeldbeständen überein.⁴¹ Ein Girokonto⁴² der Stadtgemeinde wurde nicht in den Bargeldbestand einbezogen. Der Kassenbestand im RA 2022 ist somit um 16.756,28 Euro zu niedrig ausgewiesen.
- Bei den im Bargeldbestand eingerechneten Girokonten liegen Einzelzeichnungsberechtigungen vor. Die Vielzahl an Girokonten wurde damit begründet, dass die Einzelzeichnungsberechtigten mit den Bankomatkarten Einkäufe, wie beispielsweise Bastelmaterial für den Kindergarten, tätigen und erst nachdem das Guthaben aufgebraucht ist, die Belege der Buchhaltung zur Abrechnung vorlegen müssen. Nach der Kontrolle der Belege werden die Bankkonten wieder auf den festgelegten Betrag befüllt. Diese Vorgehensweise wurde jedoch nur bei einem Girokonto tatsächlich so vollzogen. Eine Abfrage der Kontoumsätze im Jahr 2022 zeigte, dass die Bankomatkarten bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich für Barauszahlungen genutzt wurden. Auf einigen Konten wurden im Jahr 2022 kaum Ein- und Auszahlungen getätigt. Bei einem Girokonto, das nach den Festlegungen der städtischen Finanzverwaltung einen maximalen Geldbestand von 300 Euro halten durfte, lag der tatsächliche Geldbestand per 31.12.2022 bei 2.532,08 Euro, weil eine unterjährige Bargeldbehebung von 2.400 Euro von der Stadtgemeinde ersetzt wurde. Insgesamt waren bei sechs Girokonten per 31.12.2022 die Stände höher und bei zehn Girokonten niedriger als von der Finanzverwaltung angenommen.

41.2.

Da die Kontostände bei den in den Bargeldbeständen eingerechneten Konten teilweise erheblich von den Festlegungen der Finanzverwaltung abweichen, sollte die Stadtverwaltung rasch tätig werden. Außerdem weist der LRH darauf hin, dass

⁴¹ Abweichungen bis zu maximal 2.500 Euro je Girokonto

⁴² mit einem Saldo von 15.630,01 Euro per 31.12.2022

dem Bürgermeister keine Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr zukommen darf.⁴³ Die Verfügungsberechtigungen des Bürgermeisters sind daher zu löschen.

Um zukünftig die Kassenbestände korrekt auszuweisen, sollte die Stadtgemeinde zumindest zum jeweiligen Jahresende die exakten Kontostände der betreffenden Girokonten erheben und korrekt in den RA aufnehmen. Im Jahr 2022 fielen für die in den Bargeldbestand eingerechneten Girokonten Kosten von 3.359 Euro an. Aufgrund der teilweise geringen Nutzung, der Kosten und des Verwaltungsaufwands empfiehlt der LRH, die Girokonten zu reduzieren. Auch sollten diese in Zukunft als Subkonten zu den Bankkonten gezeigt werden.

Die Gründe für die Abweichungen bei den durch die Stadtgemeinde festgelegten Rahmen und der tatsächlichen Ausnützung der Geldbestände auf den betreffenden Girokonten wären zu erheben.

Beteiligungen

42.1.

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Nach ihrem Beteiligungsausmaß ist zwischen verbundenen Unternehmen (mehr als 50 Prozent), assoziierten Unternehmen (zwischen 20 und 50 Prozent) und sonstigen Beteiligungen (weniger als 20 Prozent) zu unterscheiden. Erfasst sind neben Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH), auch Personengesellschaften (z. B. KG, OG). Nicht zu erfassen sind Verbände (z. B. Gemeindeverbände) und Vereine.

Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine zum RA-Stichtag bereits vorhandene Beteiligung ist mit ihrem Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Vermögensrechnung vorliegt. Andernfalls ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Der Beteiligungswert wird über die Neubewertungsrücklage laufend angepasst. Werterhöhungen bzw. -minderungen sind erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Ist die Neubewertungsrücklage aufgebraucht, so ist eine Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand im Ergebnishaushalt zu erfassen.⁴⁴

Die Beteiligungen sind zudem gesondert im Anhang auszuweisen:

- RA-Anlage 6j: verbundene und assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen
- RA-Anlage 6k: mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 Prozent
- RA-Anlage 6l: von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

⁴³ § 34 Abs. 3 Oö. GHO

⁴⁴ § 23 VRV 2015

Die Stadtgemeinde hat in ihrer Vermögensrechnung unter der Bilanzposition Beteiligungen folgende Buchwerte erfasst:

Tabelle 11: Beteiligungen 2020 bis 2022

Bilanzposition	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Beteiligungen (A.IV)	70.179	63.351	42.778
davon Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (A.IV.1)	69.973	63.150	42.582
davon sonstige Beteiligungen (A.IV.3)	205	200	196

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Zudem hat die Stadtgemeinde in den RA-Anlagen 6j und 6k Daten zu den Beteiligungen je Rechtsträger erfasst. Folgende Tabelle 12 gibt Aufschluss über die Zusammensetzung der Buchwerte laut Vermögensrechnung nach Rechtsträger:

Tabelle 12: Beteiligungsbuchwerte nach Rechtsträgern 2020 bis 2022

Rechtsträger	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Energie Ried GmbH	65.479	58.511	37.795
Messe Ried GmbH	301	310	319
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG	4.193	4.329	4.468
Beteiligungen (A.IV.1)	69.973	63.150	42.582
LAWOG Gemeinnützige Landeswohnungs-genossenschaft für Oberösterreich	27	27	27
Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft	119	113	107
ÖGS Handels GmbH	1	1	1
Techno-Z Ried Technologiezentrum GmbH	59	60	61
Sonstige Beteiligungen (A.IV.3)	205	200	196

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der buchmäßige Wertrückgang zwischen 31.12.2020 und 31.12.2022 geht unmittelbar auf die Entwicklung des Eigenkapitals der Energie Ried GmbH (-27,2 Mio. Euro) zurück.

42.2.

Der LRH konnte die Beteiligungsbuchwerte anhand der jeweiligen Einzelabschlüsse nachvollziehen. Er stellt fest, dass die ÖGS Handels GmbH nicht unter der Bilanzposition Beteiligungen auszuweisen ist, da die Stadtgemeinde nur als stiller Gesellschafter auftritt; es würde sich ein Ausweis unter der Bilanzposition Partizipations- und Hybridkapital (A.III.3) anbieten. Diese Änderung der Zuordnung führt zu einer aktivseitigen Verschiebung; eine Vermögensverminderung tritt nicht ein.

Die RA-Anlagen 6j und 6k entsprechen nicht den Vorgaben der VRV 2015; dies hat aber keinen Einfluss auf die Vermögensrechnung der Stadtgemeinde. Die Fehler gehen auf Voreinstellungen bei der Dateneingabe in der eingesetzten Buchhaltungssoftware zurück, auf die die Stadtgemeinde keinen Einfluss hat.

Nettovermögen

43.1.

Das Nettovermögen wird durch die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) gebildet und stellt einen Ausgleichsposten dar.⁴⁵

Per 31.12.2022 betrug das Nettovermögen der Stadtgemeinde 111,1 Mio. Euro und errechnete sich aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz (134,5 Mio. Euro), dem kumulierten Nettoergebnis (-26,4 Mio. Euro), den Haushaltsrücklagen (2,5 Mio. Euro) und den Neubewertungsrücklagen (437.000 Euro). Das Nettovermögen ist rückläufig. Der Rückgang von -19,1 Mio. Euro im Jahresvergleich 2021/2022 ergibt sich unmittelbar aus den Entwicklungen des kumulierten Nettoergebnisses (-20,5 Mio. Euro) und der Haushaltsrücklagen (+1,2 Mio. Euro).

43.2.

Der deutliche Rückgang des Nettovermögens ist unmittelbar der Veränderung der Buchwerte bei den Beteiligungen geschuldet. Passivseitig spiegelt sich diese im hohen negativen Nettoergebnis und in der Neubewertungsrücklage wieder.

44.1.

Die Nettovermögensquote⁴⁶ gibt Auskunft über die Kapitalstruktur, d. h. wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann. Die Nettovermögensquote der Stadtgemeinde zeigt zu den jeweiligen RA-Stichtagen folgendes Bild:

Tabelle 13: Nettovermögensquote 2020 bis 2022

Veranlagung	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Nettovermögen	138.090	130.218	111.071
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	27.304	30.952	31.393
Summe	165.394	161.171	142.464
Langfristiges Vermögen	183.612	178.496	158.069
Kurzfristiges Vermögen	1.136	2.184	4.481
Summe	184.747	180.680	162.550
Nettovermögensquote in %	89,5	89,2	87,6

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Mit einer Nettovermögensquote von 87,6 Prozent finanziert die Stadtgemeinde ihr Vermögen größtenteils durch Eigenmittel und Investitionszuschüsse des Landes OÖ

⁴⁵ § 18 Abs. 1 und 6, § 35 VRV 2015

⁴⁶ Berechnung: Nettovermögen plus Sonderposten Investitionszuschüsse dividiert durch Gesamtvermögen (= Summe der Aktiva) in Prozent

bzw. des Bundes. Ohne Berücksichtigung der Investitionszuschüsse ergäbe sich für 2022 eine Eigenfinanzierungsquote von 68,3 Prozent.

44.2.

Der LRH hält fest, dass die Nettovermögens- bzw. Eigenfinanzierungsquoten relativ hoch sind. Er merkt aber an, dass die Stadtgemeinde Verpflichtungen nicht umfassend in ihrer Vermögensrechnung ausweist (Berichtspunkt 51). Die Quoten sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

45.1.

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und passivseitig in der Vermögensrechnung auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind aktivseitig in der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln darzustellen. Zudem sind die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in der RA-Anlage 6b abzubilden.⁴⁷

Die Rücklagenstände der Stadtgemeinde betragen zum RA-Stichtag in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 1,2 Mio. und 2,5 Mio. Euro. Diesen Beträgen auf der Passivseite der Vermögensrechnung (C.III.1) standen keine Zahlungsmittelreserven (B.III.2) auf der Aktivseite gegenüber. Im Detail entwickelten sich die Rücklagenstände wie folgt:

Tabelle 14: Haushaltsrücklagen 2020 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	128	132	135
Rücklage Kanalanschlussbeiträge	384	385	387
Rücklage Abwasserbeseitigung	333	333	1.485
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	844	850	2.007
Museums-Rücklage	557	64	0
Rücklage Wohngebäude	37	37	37
Rücklage Feuerwehrfahrzeuge	110	110	110
EDV-Rücklage	48	48	48
Rücklage Müllwagenankauf	119	119	119
Zeitwertkonto	12	17	23
Sonder-BZ 2022	-	-	120
Allgemeine Haushaltsrücklagen	884	396	457
Summe Haushaltsrücklagen (C.III.1)	1.728	1.246	2.465
Liquide Mittel (B.III)	542	1.658	3.523
davon Zahlungsmittelreserven (B.III.2)	0	0	0

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

⁴⁷ § 27 VRV 2015

Wie aus Tabelle 14 ersichtlich, gingen die Haushaltsrücklagen von 1,7 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 1,2 Mio. Euro im Jahr 2021 zurück; im Jahr 2022 stiegen sie auf 2,5 Mio. Euro. Während 2021 und 2022 die Haushaltsrücklagen durch den allgemeinen Geldbestand finanziert waren, betrug der Stand an liquiden Mittel im Jahr 2020 nur 0,5 Mio. Euro. Die Haushaltsrücklagen waren daher nicht gedeckt.

Zu einzelnen Haushaltsrücklagen ist Folgendes festzuhalten:

- **Rücklage Abwasserbeseitigung:** Die Zuführungen zu dieser Rücklage sind auf Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung zurückzuführen (Berichtspunkt 79). Diese Rücklage stieg im Jahresvergleich 2021/2022 um 1,2 Mio. auf 1,5 Mio. Euro an.
- **Museums-Rücklage:** Die Stadtgemeinde betreibt das Museum Innviertler Volkskundehaus (Berichtspunkte 63 ff.). Das Volkskundehaus fällt unter die Kategorie der sogenannten begünstigten Einrichtungen: Spenden an eine solche Einrichtung gelten für den Spender als Betriebsausgabe, sofern sie zehn Prozent des Gewinns nicht übersteigen.⁴⁸ Die Stadtgemeinde erhielt für den Betrieb des Volkskundehaus meist jährlich eine Spende der Energie Ried GmbH. Sofern die Spende zum Ausgleich des Betriebs nicht (zur Gänze) erforderlich war, wurde sie der Rücklage zugeführt.
- **Zeitwertkonto:** Ein Bediensteter der Stadtgemeinde nimmt die Bildung eines Zeitwertkontos in Anspruch. Das Zeitwertkonto stellt eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit bei gleichzeitiger Kürzung der Lebensverdienstsumme dar.⁴⁹ Die während der Ansparphase angesparten Bezugswerte wurden dieser Rücklage zugeführt.
- **Sonder-BZ 2022:** Im Jahr 2022 stellte die Oö. Landesregierung den Gemeinden zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise in Summe 27 Mio. Euro nicht rückzahlbare Sonderbedarfszuweisungsmittel zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Gemeinde. Werden diese Mittel aber einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt, sind sie als Zahlungsmittelreserve auszuweisen.⁵⁰ Die Stadtgemeinde erhielt in Summe 125.600 Euro. Diese wurden der Rücklage zugeführt und später 5.700 Euro entnommen (Verwendung für Aufwendungen aus Verfügungsmitteln). Der Rücklagenstand betrug per 31.12.2022 119.900 Euro; eine gleichzeitige Dotierung als Zahlungsmittelreserve unterblieb.

⁴⁸ § 4a EStG 1988

⁴⁹ § 112b Oö. GDG 2002: Bedienstete, die zumindest zwei Jahre ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde standen und die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Bildung eines Zeitwertkontos beantragen. In der Ansparphase reduziert sich der Bezugsanspruch um zwei bis 25 Prozentpunkte. Die in der Ansparphase nicht zustehenden Bezugsanteile sind jedes Kalenderjahr in Bezugswerte umzurechnen. Das Ergebnis ist gemeinsam mit den angesparten Bezugswerten der vergangenen Jahre jährlich mit dem Faktor 1,0075 zu vervielfachen und auf dem Zeitwertkonto gutzuschreiben. Am Ende der Ansparphase sind die gesamten festgestellten Bezugswerte mit einem Prozent des im Zeitpunkt des letzten Monats der Dienstleistung geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (V/2) zu multiplizieren (Gesamtguthaben). Dem Bediensteten ist auf Antrag eine Freistellung oder eine Teilzeitbeschäftigung mit reduzierter Wochendienstzeit, jeweils unter aliquoter Auszahlung des Gesamtguthabens zu gewähren (Konsumationsphase).

⁵⁰ vgl. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022, 27.7.2022, IKD-2022-595026/6-Kv

Der RA-Anlage 6b ist ein Nachweis über Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge der von gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften verwalteten Gebäuden beigelegt. Diese Beiträge nehmen die Genossenschaften als Teil der monatlichen Miete von den Mieter:innen ein; sie stehen für Reparaturen, Sanierungen und Verbesserungen der Wohnhausanlage zur Verfügung. Der Stand dieser Beiträge betrug per 31.12.2022 in Summe 328.000 Euro.

45.2.

Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde über Haushaltsrücklagen verfügte. Auch waren diese zum jeweiligen RA-Stichtag meist in den liquiden Mitteln gedeckt, weil die Stadtgemeinde die Finanzmittel aus den Haushaltsrücklagen zwar unterjährig zur Stärkung der Liquidität einsetzte, am Jahresende aber auch hohe Finanzmittel durch Darlehensaufnahmen beschaffte.

Die Stadtgemeinde hat die Haushaltsrücklagen grundsätzlich durch liquide Mittel zu decken bzw. als Zahlungsmittelreserve auszuweisen. Bedenklich ist für den LRH aber, wenn diese Deckung nur durch Finanzschulden erreicht werden kann.

Zur Verbuchung einzelner Rücklagenpositionen hält der LRH fest:

- Museums-Rücklage: Nach Ansicht des LRH ist der Verwendungszweck rechtlich determiniert; eine zweckwidrige Verwendung würde bei der Energie Ried GmbH die steuerrechtliche Anerkennung als Betriebsausgabe konterkarieren. Er empfiehlt daher, diese Rücklage künftig unter den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen darzustellen.
- Zeitwertkonto: Nach Ansicht des LRH ist aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Zeitwertkontos ein Verpflichtungscharakter gegeben;⁵¹ er empfiehlt daher – anstelle der Rücklagenbildung – eine Rückstellung für das Zeitwertkonto anzusetzen (Berichtspunkt 51 „Rückstellungen“).

Der LRH wertet positiv, dass die Stadtgemeinde aus Transparenzgründen einen Nachweis über Haushaltsrücklagen Wohngebäude (Verwaltung ISG und LAWOG) führt.

Sonderposten Investitionszuschüsse

46.1.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sind erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen. Diese Sonderposten sind in der Vermögensrechnung auf der Passivseite anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam vorzunehmen.⁵² Die Investitionszuschüsse verteilen sich nach ihrer Herkunft wie folgt:

⁵¹ § 28 VRV 2015

⁵² § 36 VRV 2015

Tabelle 15: Sonderposten Investitionszuschüsse 2020 bis 2022

Bilanzposition	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Investitionszuschüsse (D.I)	27.304	30.952	31.393
<i>davon Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts (D.I.1)</i>	16.590	19.720	19.968
<i>davon Investitionszuschüsse von Beteiligungen (D.1.2)</i>	6.326	6.173	6.017
<i>davon sonstige Investitionszuschüsse (D.I.3)</i>	4.388	5.060	5.408

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der Sonderposten Investitionszuschüsse erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 27,3 Mio. auf 31,4 Mio. Euro (+4,1 Mio. Euro).

Auf Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts entfallen Förderungen des Bundes und des Landes sowie die Bedarfszuweisungen. Im Jahr 2022 leistete das Land OÖ in Summe 1,3 Mio. Euro (davon 0,5 Mio. Euro Bedarfszuweisungsmittel) für investive Vorhaben v. a. im Bildungsbereich. Die Abschreibungen betragen 2022 in Summe 1,1 Mio. Euro.

Der Bilanzposition Investitionszuschüsse von Beteiligungen sind v. a. die Gewinnausschüttungen der Energie Ried GmbH zuzuordnen, die als Kapitaltransfers verbucht wurden. Diese Kapitaltransfers kamen u. a. der Finanzierung des Freizeitbadneubaus zugute. Die Abschreibungen lagen im Zeitraum 2020 bis 2022 bei durchschnittlich 150.000 Euro.

Die sonstigen Investitionszuschüsse setzen sich v. a. aus den Interessentenbeiträgen (Anschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge) und den Kapitaltransfers der Sparkasse Ried i. I. - Haag Hausruck (Widmungsrücklage) zusammen. Die Widmungsrücklage betrug in den letzten Jahren in Summe 0,6 Mio. Euro und wurde im Sinne des Gründungsgedankens der Sparkasse (Gemeinwohlorientierung) für den Neubau des Kindergartens Elisabeth verwendet. Die Abschreibungen betragen 2022 in Summe 248.000 Euro.

46.2.

Der Sonderposten Investitionszuschüsse gibt Aufschluss über die Investitionstätigkeit bzw. die Finanzierungsstruktur von investiven Vorhaben. Der LRH stellte fest, dass per 31.12.2022 der Anteil des Sonderpostens am Gesamtvermögen (= Summe der Aktiva) 19,3 Prozent betrug. Großteils finanzierte die Stadtgemeinde ihre investiven Vorhaben durch das Nettovermögen (Berichtspunkt 44 „Nettovermögensquote“), zuletzt aber verstärkt durch Darlehensaufnahmen.

Kurz- und langfristige Finanzschulden

47.1.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, einer Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr; kurzfristige mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten zählen nur dann zu den Finanzschulden, wenn diese am RA-Stichtag noch bestehen und

nicht innerhalb des Finanzjahres getilgt wurden. Finanzschulden sind zum Nominalwert zu bewerten.⁵³ Die Finanzschulden sind in der Vermögensrechnung darzustellen sowie deren Entwicklung in der RA-Anlage 6c nachzuweisen.

Per 31.12.2022 beliefen sich die Finanzschulden der Stadtgemeinde in Summe auf 14,0 Mio. Euro. Davon entfallen 1,6 Mio. Euro (11,2 Prozent) auf Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abwasserbeseitigung). Ausgehend von den Finanzschulden ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (12,4 Mio. Euro) errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von 998 Euro (Landesdurchschnitt der oö. Gemeinden rd. 665 Euro pro Kopf). Im Betrachtungszeitraum waren zum RA-Stichtag keine Kassenkredite offen; somit entfiel eine Ausweisung unter den (kurzfristigen) Finanzschulden.

Tabelle 16 zeigt die Entwicklung der Finanzschulden zum jeweiligen RA-Stichtag:

Tabelle 16: Finanzschulden 2018 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts	159	134	109	84	59
<i>davon Wohnbauförderungsdarlehen des Landes OÖ (Mädcheninternat)</i>	159	134	109	84	59
Darlehen von Finanzunternehmen	11.224	12.830	11.476	11.624	13.912
<i>davon Abschnitt 85-89 (Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Abwasserbeseitigung)</i>	2.611	2.199	1.838	1.477	1.566
Langfristige Finanzschulden (E.I.)	11.383	12.964	11.585	11.708	13.970
Veränderung zum Vorjahr	1.336	1.581	-1.379	123	2.262
Aufnahme von Finanzschulden	2.600	2.872	0	1.500	4.103

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Wie Tabelle 16 veranschaulicht, stiegen die Finanzschulden 2019 um 1,6 Mio. Euro auf 13,0 Mio. Euro an und gingen 2020 um 1,4 Mio. Euro auf 11,6 Mio. Euro zurück. Im Jahr 2021 war wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 wuchsen die Finanzschulden um 2,3 Mio. Euro auf 14,0 Mio. Euro an. Die Darlehensaufnahmen (inkl. Zwischenfinanzierungsdarlehen) der letzten Jahre entfielen u. a. auf folgende investive Vorhaben:

- Straßenbau, Geh- und Radwege 3,8 Mio. Euro
- Neubau Freizeitbad (Hallenbad) 3,2 Mio. Euro
- Sanierung und Erweiterung Adalbert Stifter Schule 1,3 Mio. Euro
- Neubau Wirtschaftshof 1,2 Mio. Euro

Im Jahr 2022 wurden in Summe 4,1 Mio. Euro Darlehen aufgenommen. Davon entfielen 2,8 Mio. Euro auf Investitionen in den Straßenbau und in Rad- bzw. Gehwege.

⁵³ § 32 VRV 2015

Der Schuldendienst nahm bedingt durch die Darlehensaufnahmen zu, wie folgende Tabelle 17 zeigt:

Tabelle 17: Schuldendienst 2018 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
Tilgung	1.264	1.290	1.379	1.377	1.840
Zinsen	59	64	59	51	48
Schuldendienst brutto	1.323	1.355	1.438	1.428	1.888
Schuldendienststersätze	-136	-137	-119	-120	-40
Schuldendienst netto	1.187	1.217	1.319	1.308	1.849

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die im Jahr 2021 und 2022 aufgenommenen Darlehen wurden jeweils Ende des Jahres aufgenommen; der Schuldendienst setzte erst im darauffolgenden Jahr ein.

Bis zum 31.12.2023 wurden Darlehen in Höhe von 2,2 Mio. Euro neu aufgenommen; der Schuldendienst betrug 2023 2,7 Mio. Euro.

47.2.

Der LRH hält fest, dass

- der Stand der Finanzschulden laut RA-Anlage 6c mit dem Stand der Finanzschulden laut Vermögensrechnung übereinstimmte und
- die Werte der Tilgung, Zinsen und Schuldendienststerstütze laut RA-Anlage 6c aus der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung ableitbar waren.

Bedenklich ist für den LRH der deutliche Anstieg der Finanzschulden im Jahr 2022. So liegt der Pro-Kopf-Wert (ohne Abschnitt 85-89) mit 998 Euro deutlich über dem Landesdurchschnitt mit rd. 655 Euro. Für eine finanzkraftstarke Gemeinde – wie es die Stadtgemeinde Ried i. I. zweifelsohne ist – (Berichtspunkt 32) ist dieser Wert nur noch wenig zufriedenstellend.

Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht des LRH nicht zu erwarten, wenn die Stadtgemeinde bei der derzeit angespannten Haushaltssituation nicht entsprechend gegensteuert und den Haushalt durch Einsparungen entlastet: Die Ergebnisse der operativen Gebarung sind zu gering, um künftige Projekte ohne vermehrte Darlehensaufnahmen finanzieren zu können. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde eine umfassende Haushaltskonsolidierung, um die Fremdfinanzierung bei künftigen Projekten möglichst gering zu halten.

48.1.

Unter Finanzverpflichtungen sind den Finanzschulden ähnliche schuldrechtliche Verpflichtungen zu subsumieren, wenn deren Rückzahlung im überwiegenden Ausmaß aus Steuereinnahmen erfolgt. Dies betrifft v. a. ausgelagerte Schulden der von der Stadtgemeinde zu finanzierenden Beteiligungsunternehmen sowie etwaige Sonderfinanzierungen im Haushalt. Folgende Tabelle 18 zeigt die Entwicklung der Finanzverpflichtungen per 31.12. (erweiterte Schuldenbetrachtung):

Tabelle 18: Erweiterte Schuldenbetrachtung 2018 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro				
	2018	2019	2020	2021	2022
Langfristige Finanzschulden	11.383	12.964	11.585	11.708	13.970
VFI der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG (Finanzschulden)	2.084	1.801	1.516	1.230	941
GRB Geothermie Bohrung Ried GmbH (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - anteilig)	4.037	3.657	3.277	2.897	2.517
Messe Ried GmbH (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)	2.188	2.167	2.031	1.893	1.547
Reinholdungsverband Ried i. I. und Umgebung (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - anteilig)	1.069	946	820	708	578
Leasing - Turnhalle Neue Mittelschule 2 bzw. Volksschule 1 (Verbindlichkeit aushaftend)	223	183	-	-	-
Finanzverpflichtungen	20.984	21.719	19.231	18.436	19.553

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Infolge der Liquidation der VFI der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG werden die per 31.12.2023 aushaftenden Darlehen in die Vermögensrechnung der Stadtgemeinde integriert. Die Verbindlichkeiten der GRB Geothermie Bohrung Ried GmbH und des Reinholdungsverbandes Ried i. I. und Umgebung wurden anteilig, die Verbindlichkeiten der Messe Ried GmbH zu 100 Prozent berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaften und des Verbandes sind seit 2018 rückläufig. Die Leasingverpflichtung für die Turnhalle wurde im Jahr 2020 zur Gänze getilgt.

48.2.

Der LRH hält positiv fest, dass entgegen früherer Trends in anderen öö. Gemeinden die Stadtgemeinde Schulden nicht in großem Umfang ausgelagert hat oder eine Vielzahl an Sonderfinanzierungen eingegangen ist: Mehr als Dreiviertel der Finanzverpflichtungen sind bereits in den Finanzschulden der Stadtgemeinde enthalten. Der LRH empfiehlt auch in Zukunft die Finanzverpflichtungen gering zu halten.

49.1.

2022 waren in Summe 28 Darlehen bei sieben inländischen Finanzunternehmen und ein Wohnbauförderungsdarlehen beim Land OÖ aushaftend. Bis 2021 waren nur das Wohnbauförderungsdarlehen und ein weiteres Darlehen fix verzinst; alle anderen Darlehen wiesen einen variablen Zinssatz (6-Monats-EURIBOR plus Aufschlag) auf. Aufgrund der volatilen Zinsentwicklung (geänderte Zinspolitik der EZB durch mehrfache Anhebung des Leitzinses) nahm die Stadtgemeinde im Jahr 2022 fünf Darlehen zu einem fixen Zinssatz auf. Dafür verzichtete sie auf die Möglichkeit der pönalefreien Sondertilgung.

49.2.

Der LRH befürwortet, dass die Stadtgemeinde bei der 2022 vorherrschenden Marktsituation auf fix verzinsten Darlehen setzte; ein Fixzinssatz bietet der Stadtgemeinde Planungssicherheit und minimiert infolge der hohen Inflationsrate das Risiko steigender Zinsen bei variabel verzinsten Darlehen.

Der LRH prüfte stichprobenartig die Vergabe von vier aufgenommenen Darlehen.⁵⁴ Bei der Abwicklung der Darlehensaufnahmen stellte er Folgendes fest:

- Die Ausschreibungstexte enthielten detaillierte Kriterien, um eine objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu bieten.
- Die Stadtgemeinde holte von fünf inländischen Kreditinstituten Angebote ein; den Zuschlag erhielt ausnahmslos der Bestbieter, d. h. der Bieter mit den besten Zinskonditionen.

Der LRH merkt an, dass die Stadtgemeinde in ihren Ausschreibungen eine Sondertilgung ohne Verrechnung zusätzlicher Kosten sowohl bei variabel als auch bei fix verzinsten Darlehen forderte. Jenes Kreditinstitut, das für alle fünf (fix verzinsten) Darlehen im Jahr 2022 den Zuschlag erhielt, bot bei den fix verzinsten Darlehen keine pönalefreie Sondertilgung an. Ein Angebot eines anderen Kreditinstituts sah hingegen die Sondertilgung auch bei einem fix verzinsten Darlehen vor; jedoch war der Zinssatz um 0,5 Prozent höher. Nach Ansicht des LRH sollte die Stadtgemeinde sicherstellen, dass – sofern es die Budgetsituation zulässt – flexible Rückzahlungen (vorzeitige Tilgungen) kostenfrei bzw. -günstig möglich sind.

Lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten

50.1.

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Verbindlichkeiten sind nach ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Unter Zahlungsbetrag ist jener Betrag zu verstehen, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist. Ist die Fälligkeit von Verbindlichkeiten größer als ein Jahr, so sind sie den langfristigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.⁵⁵

Folgende Tabelle 19 zeigt die Zusammensetzung der lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten:

Tabelle 19: Lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten 2020 bis 2022

Bilanzposition	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Langfristige Verbindlichkeiten (E.II)	3.073	2.826	2.609
Kurzfristige Verbindlichkeiten (F.II)	2.181	2.152	1.075
<i>davon kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1.)</i>	1.208	1.085	-38
<i>Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) (F.II.4)</i>	973	1.067	1.113
Summe lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten	5.254	4.977	3.684

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

⁵⁴ zwei Darlehensvergaben aus dem Jahr 2021 und zwei aus dem Jahr 2022; mit einem Darlehensvolumen von in Summe 3,6 Mio. Euro

⁵⁵ § 26 VRV 2015

Folgende Verpflichtungen sind den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet:

- Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land OÖ und der Stadtgemeinde Ried i. I. zur Errichtung eines Buserminals vom 18.7.2018: Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, an das Land OÖ einen Investitionszuschuss in Höhe von 3,25 Mio. Euro in 15 gleich hohen Jahresraten und einen Zuschuss zu den jährlichen Mietzahlungen der Schiene OÖ GmbH für das Grundstück der ÖBB in Höhe von 25 Prozent für die Dauer von 50 Jahren zu leisten. Per 31.12.2022 betrug der Buchwert für diese Verbindlichkeit 2,6 Mio. Euro.
- Vereinbarung zwischen der Marinekameradschaft und der Stadtgemeinde Ried i. I. über die Ablöse von Inventar: Die Stadtgemeinde verpflichtete sich, einen Wertersatz in Höhe von 60.000 Euro zu leisten, wobei 20.000 Euro noch 2019 ausbezahlt wurden und der Restbetrag über die Finanzierung der Betriebskosten abgeschmolzen wird. Per 31.12.2022 betrug der Buchwert 37.000 Euro.

Weiters erwarb die Stadtgemeinde im Jahr 1992 ein Grundstück (EZ 2450 Katastralgemeinde 46149 Ried i. I.) im Ausmaß von 8.336 m². Als Gegenleistung verpflichtete sich die Stadtgemeinde gegenüber der Verkäuferin wie folgt:

- Übernahme der Kosten für den Aufenthalt sowie die Pflege und Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim auf Lebensdauer
- Übernahme der Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der Bauernkrankenkasse⁵⁶ auf Lebensdauer
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes (wertgesichert) auf Lebensdauer
- Übernahme der Kosten für ein ortsübliches und standesgemäßes Begräbnis und die Kosten für die Renovierung des Grabdenkmals nach Ableben der Verkäuferin
- Übernahme der Kosten der Grabpflege für die Dauer von zehn Jahren nach Ableben der Verkäuferin

Diese vertraglichen Verpflichtungen (Leibrente) wurden betragsmäßig im RA 1992 als Verwaltungsschuld in Höhe von 3,5 Mio. ATS (d. s. 254.354 Euro) erfasst. In den darauffolgenden Jahren wurde die Verpflichtung abgebaut. Im Jahr 2006 war die Verpflichtung buchmäßig zur Gänze abgebaut. Die jährlichen Leistungen wurden weiterhin per 31.12 als Zu- und Abgang unter den Verwaltungsschulden erfasst. Im Dezember 2021 verstarb die Verkäuferin; vereinbarungsgemäß übernahm die Stadtgemeinde die Kosten des Begräbnisses und die Kosten für die Änderung der Grabinschrift. Bis 31.12.2031 kommt sie für die Kosten der Grabpflege auf. Bis 31.12.2022 waren in Summe 773.300 Euro als Gegenleistung für den Kauf des Grundstücks angefallen.

Im Jahr 2000 kaufte die Stadtgemeinde ein Grundstück (EZ 727 Katastralgemeinde 46149 Ried i. I.) im Ausmaß von 510 m². Als Gegenleistung verpflichtete sich die Stadtgemeinde gegenüber dem Verkäufer zur sofortigen Zahlung von

⁵⁶ Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (Träger der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem BSVG und FSVG sowie der Unfallversicherung nach § 28 Z. 2 ASVG)

1 Mio. ATS (d. s. 72.673 Euro) und der Gewährung einer monatlichen (wertgesicherten) Leibrente in Höhe von 20.000 ATS (d. s. 1.453 Euro). Im RA 2000 wurde eine Verwaltungsschuld in Höhe von 4,3 Mio. ATS (d. s. 315.473 Euro) erfasst. Die Leistungen der Stadtgemeinde führten zum gänzlichen Abbau der Verpflichtung im Jahr 2013. Seither wurden die Leistungen unter den Verwaltungsschulden durch betragsmäßig gleich hohe Zu- und Abgangsbuchungen dargestellt. Bis 31.12.2022 sind als Gegenleistung für den Kauf des Grundstücks 551.300 Euro angefallen.

Infolge der Umstellung auf die VRV 2015 wurden die Leibrenten in den RA der Stadtgemeinde nicht mehr dargestellt. Das Grundstück EZ 727 Katastralgemeinde 46149 Ried i. I. wurde in der Vermögensrechnung erfasst. Das Grundstück EZ 2450 Katastralgemeinde 46149 Ried i. I. hat die Stadtgemeinde im Jahr 1998 weiterveräußert.

Die Finanzierung der Sanierung und Erweiterung der Kletterhalle durch den Alpenverein Ried i. I. in Höhe von 502.000 Euro wurde zwischen dem Land OÖ, dem Alpenverein und der Stadtgemeinde Ried i. I. vereinbart. Die Auszahlung der Mittel der Stadtgemeinde (33 Prozent) erfolgt verteilt auf 15 Jahre beginnend im Jahr 2021. Die offene Verpflichtung wird in der Vermögensrechnung nicht ausgewiesen.⁵⁷

Die Sanierung der Turnhalle durch den Turnverein Ried 1848 – ÖTB (Turnhalle, Kosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro; sowie zusätzliche Maßnahmen, insbesondere Lüftungsanlage, Kosten in Höhe von 185.000 Euro) wird durch das Land OÖ, den Turnverein und die Stadtgemeinde finanziert. Der Anteil der Stadtgemeinde für die Turnhalle (33 Prozent) und die Lüftungsanlage (42 Prozent) wird verteilt auf 15 Jahre beginnend mit 2022 ausbezahlt. Die offene Verpflichtung ist in der Vermögensrechnung nicht dargestellt.⁵⁸

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Volleyballhalle durch die Sportunion Ried ZV Volleyball fördert die Stadtgemeinde Ried i. I. Anschluss- und Infrastrukturkosten in Höhe von 23.600 Euro verteilt auf drei Jahre beginnend mit dem Jahr 2022.⁵⁹ Diese Verbindlichkeit wird in der Vermögensrechnung nicht ausgewiesen.

50.2.

Der LRH anerkennt die Erfassung der Verpflichtungen gegenüber dem Land OÖ und der Marinekameradschaft. Er weist aber darauf hin, dass mit Umstellung auf die VRV 2015 die Verpflichtungen aus den Leibrenten passivseitig unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen gewesen wären. Die Verpflichtung aus der übernommenen Grabpflege bis 31.12.2031 und die verbliebene Leibrente sind daher in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Die Förderungszusagen gegenüber den Sportvereinen (Alpenverein Ried i. I., Turnverein Ried 1848 – ÖTB und Sportunion Ried ZV Volleyball) haben Verpflichtungscharakter und stehen dem Grunde und der Höhe nach fest. Die offenen Verpflichtungen sind daher künftig als Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung zu erfassen.

⁵⁷ vgl. Gemeinderat vom 12.12.2019

⁵⁸ vgl. Gemeinderat vom 20.5.2020 und 23.9 bis 30.9.2021

⁵⁹ vgl. Gemeinderat vom 25.3.2021

Lang- und kurzfristige Rückstellungen

51.1.

Rückstellungen sind zu bilden, wenn

- eine Verpflichtung bereits vor dem RA-Stichtag besteht und
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem RA-Stichtag eingetreten ist und
- die Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Ist mit einem Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag zu rechnen, ist die Rückstellung kurzfristig. Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Rückstellungen für Haftungen, Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten, Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts) und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000 Euro beträgt.⁶⁰

Die Stadtgemeinde hat per 31.12.2022 Rückstellungen mit einem Buchwert von in Summe 2,4 Mio. Euro in ihrer Vermögensrechnung erfasst. Folgende Tabelle 20 gibt einen Überblick über Art der Rückstellung und deren Entwicklung:

Tabelle 20: Lang- und kurzfristige Rückstellungen 2020 bis 2022

Bilanzposition	in Tausend Euro		
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Langfristige Rückstellungen (E.III)	1.932	2.043	1.730
<i>davon Rückstellungen für Abfertigungen (E.III.1)</i>	1.314	1.371	1.178
<i>davon Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (E.III.2)</i>	618	672	552
Kurzfristige Rückstellungen (F.III)	581	781	701
<i>davon Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (F.III.3)</i>	581	781	701
Summe lang- und kurzfristige Rückstellungen	2.513	2.824	2.432

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

⁶⁰ § 18 Abs. 4 VRV 2015, § 28 VRV 2015

Die Rückstellungen im Bereich Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind aufgrund der Personalstruktur rückläufig. Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube gingen nach einem vorläufigen Höchststand von 781.000 Euro wieder zurück.

51.2.

Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde nur jene Rückstellungen erfasst, die ausdrücklich in der VRV 2015 genannt sind. Nicht erfasst sind Rückstellungen für Pensionen, Treueabgeltungen und dienstrechtliche Freistellungsmodelle (wie z. B. geblockte Altersteilzeit und Zeitwertkonto). Obwohl diese Praxis in allen öö. Gemeinden üblich und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt ist, kritisiert der LRH die Unterlassung des Ausweises in der Vermögensrechnung. Nur bei den Pensionen besteht rechtlich die Möglichkeit, von einem Ausweis Abstand zu nehmen. Da die VRV 2015 keine Ausnahme für sonstige Verpflichtungen vorsieht, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen Rückstellungen zu bilden.

Voranschlag und Mittelfristige Finanzplanung 2024 bis 2028

52.1.

Nach Abschluss der Prüfung vor Ort übermittelte die Stadtgemeinde Ried i. I. dem LRH über dessen Ersuchen im Jänner 2024 aus dem Entwurf des VA 2024 und der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2028 die Ergebnis- und Finanzierungshaushalte (gruppiert nach MVAG). Wesentliche finanzielle Eckdaten aus dem FH und EH im Planungshorizont sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 21: Entwurf VA 2024 und MEFP bis 2028 – Wesentliche finanzielle Eckdaten

Bezeichnung	in Euro					
	NVA 2023	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	-2.071.900	-3.701.500	-5.088.400	-6.213.700	-5.876.600
<i>Spende Energie Ried GmbH</i>	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
<i>Gewinnausschüttung Energie Ried GmbH</i>	1.500.000	200.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Nettoergebnis	-3.256.600	-4.219.100	-4.389.600	-3.683.100	-3.683.100	-4.383.600
Nettofinanzierungssaldo	189.400	-5.110.300	-6.907.500	-7.623.100	-6.452.100	-3.398.600
Geldfluss aus der operativen Gebarung	1.072.600	-544.700	-862.600	-619.900	-692.600	-1.309.300
Geldfluss aus der investive Gebarung	-883.200	-4.565.600	-6.044.900	-7.003.200	-5.759.500	-2.089.300
<i>Einzahlungen investive Gebarung</i>	5.876.500	2.121.500	1.969.500	1.940.700	1.720.200	1.718.600
<i>Auszahlungen investive Gebarung</i>	6.759.700	6.687.100	8.014.400	8.943.900	7.479.700	3.807.900
Entwicklung der Finanzschulden	13.929.743 ⁶¹	14.224.000	16.672.700	18.886.900	22.023.200	21.067.700
Schuldendienst	2.665.076 ⁶²	2.472.600	2.555.700	2.629.100	2.920.100	3.242.600

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. l., LRH-eigene Darstellung

Das geplante Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verschlechtert sich bis 2027 kontinuierlich. Konnte es im RA 2022 und im NVA 2023 noch ausgeglichen dargestellt werden, wird ab 2024 mit jährlich negativen Ergebnissen gerechnet; innerhalb des Planungshorizonts steigt dieser negative Saldo von -2,1 Mio. auf bis zu -6,2 Mio. Euro (2027) an und soll 2028 auf -5,8 Mio. Euro sinken. Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. den Einzahlungen 2024 bis 2028 sind jährlich Spenden und Gewinnausschüttungen der Energie Ried GmbH zwischen 600.000 Euro und 1,0 Mio. Euro inkludiert. Auch im FH erhöhen sich die negativen Salden bis 2026. Ausgehend von einem negativen Nettofinanzierungssaldo von -0,3 Mio. Euro im Jahr 2022 wird dieses finanzierungswirksame Ergebnis im Zeitraum 2024 bis 2028 zwischen -3,4 Mio. Euro und -7,6 Mio. Euro schwanken. Zu den negativen Nettofinanzierungssalden trägt die investive Gebarung mit jährlich -2,1 Mio. bis -7,0 Mio. Euro bei. Der Stand an Finanzschulden wird von knapp 14 Mio. Euro (2022) auf bis zu 22,0 Mio. Euro (2027) steigen. Der jährliche Schuldendienst wird Finanzmittel von 2,5 Mio. Euro (2024) bis 3,2 Mio. Euro (2028) erfordern.

52.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die übermittelten Planwerte der Stadtgemeinde anstehende Generalsanierungen im Schulbereich nicht enthalten. Diese werden zusätzlich 20 Mio. Euro erfordern. Erste Planungen zu diesen Generalsanierungen wurden im VA 2021 aufgenommen, aufgrund der schwierigen finanziellen Lage jedoch nicht realisiert. Da den Gemeinden als Schulerhalter die Bereitstellung und

⁶¹ Abfrage vom 23.1.2024

⁶² Abfrage vom 23.1.2024

Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften obliegen, werden diese Investitionen jedoch in den kommenden Jahren zu tätigen sein. Auch wenn der Stadtgemeinde die vom LRH dringend angeratene Haushaltskonsolidierung nachhaltig gelingt, wird sie dazu entsprechende Investitionsförderungen des Landes benötigen.

In ihrem Bestreben, im VA 2024 die laufende Geschäftstätigkeit ausgeglichen darzustellen, hat die Stadtgemeinde begonnen, ihre ausgabenseitig beeinflussbaren Budgetpositionen zu kürzen und so das Haushaltsdefizit zu verringern. Um dieses noch weiter zu reduzieren und das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2024 nach Möglichkeit auszugleichen, überlegt die Stadt, Vermögen zu veräußern. Kritisch zu beurteilen ist, dass mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 kein vollständiger dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegender VA 2024 vorlag. Hinsichtlich der eingeplanten Gewinnausschüttungen der Energie Ried GmbH hält der LRH fest, dass die Stadtgemeinde zwar auf entsprechende Erträge aus dem Beteiligungsunternehmen achten soll, diese sind jedoch vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens abhängig.

52.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu den Voranschlagszahlen 2024 wird angemerkt, dass diese generell besser sind und sich diese Werte auch noch bis zur Beschlussfassung des Budgets noch ändern können. Der prognostizierte Gesamtabgang liegt derzeit bei rund 1,7 Mio. Euro. Die beschlossenen Einsparungen sind auch in diesem Voranschlag noch nicht eingepreist und werden erst im Nachtragsvoranschlag dargestellt werden. Ziel ist es, im nächsten Gemeinderat am 28. März 2024 zu einem Beschluss zu einem ausgeglichenen Haushalt 2024 zu kommen.

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Überblick

53.1.

Die Stadtgemeinde betreibt zahlreiche öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen. Nachstehende Tabelle 22 zeigt die jährlichen Betriebsergebnisse von zwölf ausgewählten Einrichtungen; von diesen sind acht defizitär – vier erwirtschaften Überschüsse. Die defizitären Einrichtungen belasteten den Finanzierungshaushalt jährlich mit durchschnittlich 3,6 Mio. Euro. Die vergleichbaren Einzahlungsüberhänge der positiv wirtschaftenden Einrichtungen betragen hingegen im Durchschnitt etwa 2,2 Mio. Euro. Die jährlich höchsten Fehlbeträge resultieren aus der Kinderbetreuung (2022: -2,0 Mio. Euro) und dem Freizeitbad bzw. Hallenbad mit Sauna (2022: -747.000 Euro).

Tabelle 22: Betriebsergebnisse ausgewählter Gemeindeeinrichtungen 2020 bis 2022

Bezeichnung	in Tausend Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	-1.708	-1.691	-1.725	-1.869	-2.028	-1.882
Freizeitbad	-805	-889	-406	-510	-747	-781
Volkshundehaus	-468	-433	-435	-492	-452	-472
Freibad	-249	-335	-258	-348	-247	-338
City Bus	-196	-212	-77	-100	-222	-238
Stadtbücherei	-221	-238	-225	-250	-227	-222
Friedhof	-110	-145	-64	-138	-160	-216
Eissporthalle	-124	-130	-122	-134	-125	-134
Wohn- und Geschäftsgebäude	0	-51	0	-2	0	0
Abgang	-3.882	-4.124	-3.311	-3.844	-4.209	-4.283
Abwasserbeseitigung	1.708	1.546	1.811	1.693	1.982	1.810
Abfallbeseitigung	340	247	349	291	357	411
Aussegnungshalle	40	55	66	45	36	39
Wohn- und Geschäftsgebäude	7	0	15	0	2	7
Überschuss	2.094	1.847	2.241	2.029	2.377	2.267

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

53.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die Fehlbeträge von 2020 bis 2022 um 327.000 Euro im FH bzw. acht Prozent anstiegen. Die Überschüsse der vier Gemeindeeinrichtungen mit positiven Betriebsergebnissen (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Aussegnungshalle und Wohn- und Geschäftsgebäude) konnten aber nur um 282.800 Euro gesteigert werden. Zudem handelt es sich dabei um Gemeindebetriebe, deren Überschüsse nicht bzw. nur eingeschränkt für betriebsfremde Zwecke verwendet werden dürfen. Auch steht fest, dass die schwankenden Betriebsergebnisse insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt sind. Im Sinne der gebotenen Haushaltskonsolidierung ist es dem LRH wichtig, dass die Stadtgemeinde bei defizitären Einrichtungen mögliche Einsparungspotentiale und zusätzliche Einnahmequellen nutzt.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Allgemeines

54.1.

In der folgenden Tabelle finden sich die Eckdaten (Stand Juli 2023) zu den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Tabelle 23: Eckdaten Kinderbetreuungsbereich

Eckdaten	
Krabbelstube	Standort: Schwimmbadstraße 15 Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 6:45 bis 15:00 Uhr Sechs Gruppen
Kindergarten Raimundstraße	Standort: Raimundstraße 22 Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 6:45 bis 17:15 Uhr Sechs Gruppen, davon zwei Integrationsgruppen
Kindergarten Peter-Rosegger-Straße	Standort: Peter-Rosegger-Straße 41b Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 6:45 bis 17:15 Uhr Vier Gruppen, davon zwei Integrationsgruppen
Kindergarten Elisabeth	Standort: Kirchenplatz 20 Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 6:45 bis 17:15 Uhr Fünf Gruppen, davon eine Integrationsgruppe
Hort	Standort: Kapuzinerberg 19 Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 11:00 bis 18:15 Uhr Sieben Gruppen

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Darüber hinaus gibt es noch fünf private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die von der Stadtgemeinde bezuschusst werden.

54.2.

Der LRH anerkennt, dass die Stadtgemeinde über ein breites Kinderbetreuungsangebot verfügt. Sie ist bestrebt, die Kinderbetreuung in der Stadtgemeinde bedarfsgerecht sicherzustellen und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen. Daher wird sie auch im Kinderbetreuungsatlas⁶³ als 1A+ Gemeinde geführt.

55.1.

Die Stadtgemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Kindergartenpflicht zu erheben⁶⁴ und jene Kinder, die trotz bestehender Kindergartenpflicht keinen Kindergarten besuchen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.⁶⁵

55.2.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtverwaltung die Kindergartenpflicht bis 2019 prüfte. Seither kam sie dieser Verpflichtung nicht mehr nach. In Zukunft hat sie diese gesetzliche Verpflichtung wieder zu erfüllen.

⁶³ vgl. Kinderbetreuungsatlas der Arbeiterkammer OÖ: [Kinderbetreuungsatlas Stadtgemeinde Ried i. I.](#)

⁶⁴ Gemäß § 3a Oö. KBBG haben alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31.8. des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31.8. nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Schule vorzeitig besuchen, sind von der Kindergartenpflicht ausgenommen.

⁶⁵ § 3c Oö. KBBG

Anzahl der Kinder und Gruppen

56.1.

Nachstehende Tabelle 24 zeigt die Anzahl der Kinder und Gruppen in den Kindergartenjahren 2020/21 bis 2022/23:

Tabelle 24: Überblick Kinder und Gruppen je Einrichtung

Bezeichnung	Kinder			Gruppen		
	2020/21	2021/22	2022/23	2020/21	2021/22	2022/23
Krabbelstube	50	58	56	5	6	6
Kindergärten	249	286	297	12	14	15
davon Kindergarten Raimundstraße	121	118	119	6	6	6
davon Kindergarten Peter-Rosegger-Straße	62	61	75	3	3	4
davon Kindergarten Elisabeth	66	107	103	3	5	5
Hort	128	129	129	7	7	7

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2020/21 bis 2022/23 wurde die Krabbelstube um eine Gruppe erweitert. In den Kindergärten wurden drei zusätzliche Gruppen geschaffen. Diese Erweiterung spiegelt sich in den Ausgaben der jeweiligen Einrichtungen wieder.

56.2.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen kam der LRH zum Schluss, dass die Stadtgemeinde auf die Auslastung der Gruppen achtet; unterjährig sind kaum Plätze in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen frei.

Personaleinsatz

57.1.

Der Personalstand im Kinderbetreuungsbereich der Stadtgemeinde stellt sich per 31.12. wie folgt dar:

Tabelle 25: Personalstand Kinderbetreuungseinrichtungen 2019 bis 2023

Bezeichnung	in PE				
	2019	2020	2021	2022	2023
Krabbelstube	4,75	7,96	9,98	10,58	11,56
Kindergarten Raimundstraße	13,33	13,68	13,49	13,54	15,01
Kindergarten Peter- Rosegger-Straße	6,30	6,30	6,05	6,46	11,66
Kindergarten Elisabeth	0,00	6,58	11,81	12,60	10,40
Hort	12,55	12,95	13,31	12,77	12,79
Gesamt	36,93	47,47	54,64	55,95	61,42

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Im Jahr 2019 entfielen auf die Kinderbetreuung 36,9 PE, die sich mit Ende 2023 auf 61,4 PE erhöhten. Diese Erhöhung kam durch zusätzliche Gruppen bei den Kindergärten und der Krabbelstube sowie durch die Übernahme des privaten Kindergartens Elisabeth im Jahr 2020 und KIBUS im Jahr 2023 zustande.

57.2.

Der stark gestiegene Personalstand korrespondiert mit dem Ausbau des Leistungsangebots der letzten Jahre. Der LRH weist zudem darauf hin, dass

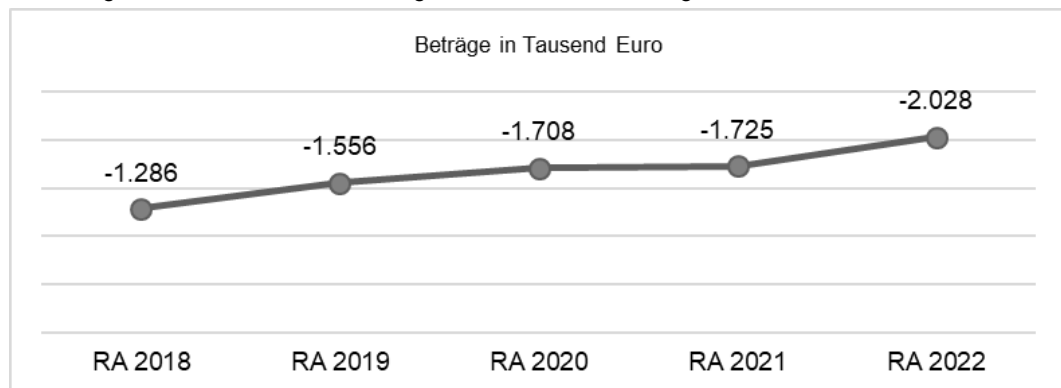
- die Leiterinnen einer Einrichtung ab fünf Gruppen aus organisatorischen Gründen von der Führung einer eigenen Gruppe freizustellen sind und
- die Organisationsformen Krabbelstuben- und Integrationsgruppe den Mindestpersonaleinsatz erhöhen.⁶⁶

Betriebsergebnisse

58.1.

Nachstehende Abbildung 7 zeigt die Entwicklung der aufsummierten negativen Betriebsergebnisse⁶⁷ im Kinderbetreuungsbereich von 2018 bis 2022.⁶⁸

Abbildung 7: Aufsummierte Betriebsergebnisse Kinderbetreuungsbereich 2018 bis 2022



Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die Belastung des städtischen Haushalts stieg zwischen 2018 und 2022 deutlich an; 2022 belasteten allein die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen den Haushalt bereits mit 2,0 Mio. Euro (+742.000 Euro gegenüber 2018).⁶⁹

⁶⁶ § 11 Oö. KBBG

⁶⁷ Das Betriebsergebnis zeigt das jeweilige Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen.

⁶⁸ Die Ergebnisse für 2018 und 2019 ergeben sich aus den Einnahmen und Ausgaben der Soll-Werte; ab 2020 errechnet sich das Ergebnis aus den Ein- und Auszahlungen im FH.

⁶⁹ ohne zusätzliche Leistungen für private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Von den insgesamt 15,6 Mio. Euro Ausgaben konnten 5,6 Mio. Euro durch Landesbeiträge gedeckt werden; für die restlichen 64 Prozent der Ausgaben musste die Stadtgemeinde aufkommen.

Die Betriebsergebnisse der jeweiligen Einrichtungen stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 26: Betriebsergebnisse Kinderbetreuungsbereich 2020 bis 2022

Städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen		in Euro					
		2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Krabbelstube	Betriebsergebnis	-313.710	-362.418	-339.011	-383.695	-398.474	-392.730
	Abgang pro Kind	-6.274		-5.845		-7.116	
	Differenz zur Landesvorgabe für die Abgangsdeckung	-113.162		-94.860		-146.654	
Kindergarten Raimundstraße	Betriebsergebnis	-600.383	-511.672	-512.787	-526.845	-630.557	-563.334
	Abgang pro Kind	-4.962		-4.346		-5.299	
	Differenz zur Landesvorgabe für die Abgangsdeckung	-362.427		-271.376		-381.564	
Kindergarten Peter-Rossegger-Straße	Betriebsergebnis	-260.421	-241.112	-187.653	-232.366	-232.534	-188.308
	Abgang pro Kind	-4.200		-3.076		-3.100	
	Differenz zur Landesvorgabe für die Abgangsdeckung	-141.847		-67.358		-63.639	
Kindergarten Elisabeth	Betriebsergebnis	-140.938	-163.184	-263.307	-290.702	-338.539	-338.297
	Abgang pro Kind			-2.461		-3.287	
	Differenz zur Landesvorgabe für die Abgangsdeckung			-66.173		-135.212	
Hort	Betriebsergebnis	-392.619	-412.661	-422.581	-435.582	-427.885	-399.562
	Abgang pro Kind	-3.091		-3.276		-3.317	
	Differenz zur Landesvorgabe für die Abgangsdeckung	-186.044		-205.710		-211.728	

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die negative Entwicklung der Ergebnisse ist insbesondere auf die Gruppenerweiterungen zurückzuführen. Wie aus der Tabelle 26 ersichtlich ist, liegen alle Einrichtungen über den im Muster-Arbeitsübereinkommen der IKD festgelegten Höchstgrenzen; der Kindergarten Raimundstraße im Jahr 2022 sogar mit 382.000 Euro.

Im Kindergarten Raimundstraße ist das schlechtere Ergebnis im Jahr 2020 auf höhere Instandhaltungskosten zurückzuführen; 2022 auf eine Abfertigungszahlung. Zudem beeinflussen die jährlichen Darlehensannuitäten (2022: 74.200 Euro) das Ergebnis.

58.2.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Kinderbetreuungsbereiches genau zu analysieren, mit dem Ziel, Einsparungen zu erzielen und Optimierungsmöglichkeiten auszuloten. Dadurch sollen sich die Betriebsergebnisse der Einrichtungen den Richtwerten des Landes

zumindest weiter annähern. Auch steht für den LRH fest: Trotz Förderungen durch das Land OÖ engte der bisherige Ausbau des Leistungsangebotes im Kinderbetreuungsbereich den finanziellen Handlungsspielraum der Stadtgemeinde – so wie auch in allen anderen Gemeinden – stark und nachhaltig ein. Für den LRH ist fraglich, ob die zusätzliche Finanzausstattung aus dem im Finanzausgleich 2024 neu geschaffenen Zukunftsfonds dieses Problem lösen kann.

58.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Richtwerte des Landes zu den Kinderbetreuungseinrichtungen sind uns nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, auf welche Qualitätskriterien sich diese Richtwerte beziehen. Ist es ein Landesquerschnitt oder ist es der Richtwert für Gemeinden, die die Kinderbetreuung in gleicher Qualität 1A+ (gemäß Richtlinien Arbeiterkammer Oberösterreich) anbieten. Es geht um Öffnungszeiten, den Umgang mit Randzeiten und Betreuungsmöglichkeiten für Integrationskinder auch am Nachmittag.

58.4.

Die angesprochenen Richtwerte stützen sich auf ein Informationsschreiben des Landes zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010, Musterarbeitsvereinbarung, das im Juli 2013 allen Gemeindeämtern übermittelt wurde und seither im OÖ GemNet verfügbar ist.⁷⁰ Diese Richtwerte berücksichtigen sehr wohl unterschiedliche Gruppenarten, wie z. B. Integrationsgruppen oder Alterserweiterte Kindergartengruppen. Auch werden diese jährlich valorisiert.

Volkskundehaus

59.1.

Das Museum Innviertler Volkskundehaus eröffnet eine Zeitreise durch die Geschichte Rieds und die facettenreiche Kultur des Innviertels. Auch präsentiert es eine einzigartige Sammlung an Schwanthaler Skulpturen. Die Öffnungszeiten dieses Museums sind Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr, Samstag von 14:00 bis 17:00 Uhr. Die Besucherzahlen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 27: Besucherzahlen Volkskundehaus 2019 bis 2023

2019	2020	2021	2022	2023 (bis 30.9.)
3.931	1.093	1.370	2.365	1.868

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der massive Einbruch der Besucherzahlen 2020 und 2021 ist auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. In den Jahren 2022 und 2023 konnten die Zahlen des Vorkrisenjahres 2019 bei weitem nicht erreicht werden. Laut Auskunft der Museumsverwaltung ist bei den Besuchern die Zielgruppe der Senioren rückläufig.

⁷⁰ vgl. IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re

59.2.

Die Stadtgemeinde ist gefordert, offensiv an neue Zielgruppen heranzutreten, um höhere Besucherzahlen zu erreichen. Auch hält der LRH die Öffnungszeiten für großzügig. Diese sollte die Stadtgemeinde zwar möglichst flexibel halten aber tendenziell einschränken.

60.1.

Die Ergebnisse beim Volkskundehaus entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 28: Betriebsergebnis Volkskundehaus 2020 bis 2022

Volkskundehaus	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	434.818	533.157	28.962	578.158	393.904	520.773
davon Rücklagenentnahmen		32.727		492.388		64.193
davon Spende Energie Ried GmbH	400.000	400.000			350.000	350.000
Ausgaben	515.075	533.157	467.200	578.158	532.198	578.132
davon Investitionen	11.958		3.623		36.317	
Einnahmen bereinigt	34.818	100.431	28.962	85.770	43.904	106.580
Ausgaben bereinigt	503.117	533.157	463.577	578.158	495.881	578.132
Betriebsergebnis	-468.298	-432.727	-434.615	-492.388	-451.976	-471.552

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Wird das Betriebsergebnis des Museums um Spenden und Rücklagen bereinigt, liegt das jährliche Defizit meist über 450.000 Euro. In den Jahren 2020 und 2022 konnte jeweils eine Spende der Energie Ried GmbH in Höhe von 400.000 Euro bzw. 350.000 Euro das Betriebsergebnis deutlich verbessern bzw. das Defizit abdecken. 2021 dienten dazu auch Rücklagen (492.400 Euro). Im Jahr 2022 reichte die Spende von 350.000 Euro nicht aus, das negative Ergebnis von 471.600 Euro zu finanzieren.

Beim Unterabschnitt 360 „Volkskundehaus“ werden die Einnahmen und Ausgaben für das Museum, aber auch für andere Kulturbereiche (z. B. kulturelle Veranstaltungen im Stadtsaal) verrechnet. In Summe sind dem Kulturbereich fünf Mitarbeiter:innen bzw. 3,17 PE zugeordnet. Die Erträge aus Leistungen bzw. Eintrittsgeldern teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 29: Erlöse aus Eintritte Volkskundehaus 2019 bis 2022

Entgelte aus Leistungen	in Euro			
	2019	2020	2021	2022
Summe Erlöse aus Eintritten	36.060	15.526	15.579	7.199
davon kulturelle Veranstaltungen	26.742	11.056	13.420	3.229
davon Museum Volkskundehaus	9.317	4.470	2.159	3.970

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

60.2.

Der LRH stellt fest, dass die Einnahmen und Ausgaben nicht nur das Museum Volkskundehaus betrafen. Auch wenn diese museumsfremden Gebarungen eine untergeordnete Rolle spielen, sollten diese gesondert verrechnet oder als Verwaltungskostentangente dargestellt werden.

Die jährlichen Eintrittsgelder sind massiv zurückgegangen. Im Jahresvergleich 2019/2022 fielen sie um 28.000 Euro bzw. 80 Prozent ab. Während der Einnahmenrückgang 2020 und 2021 primär durch die COVID-19-Pandemie bedingt war, ist der Rückgang 2022 auf nicht vorgeschriebene Kostenbeträge⁷¹ zurückzuführen. Diese Kostenvorschreibung unterblieb, weil aus den Beiträgen der Vorjahre COVID-bedingt nicht alle Marketingmaßnahmen umgesetzt wurden und daher eine daraus aufgebaute Mittelreserve eingesetzt werden konnte.

61.1.

Die Tarife für das Volkskundehaus blieben bis 2022 unverändert. Ab 1. Jänner 2023 wurden sie erhöht, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Tabelle 30: Tarife Volkskundehaus

Tarife	in Euro	
	bis 31.12.2022	ab 1.1.2023
Erwachsene	3,50	4,00
Gruppe ab 5 Pers / Pers	2,60	3,00
Senioren	3,00	3,50
Familienkarte 1 Erw	3,10	4,00
Familienkarte 2 Erw	5,10	6,00
Führung bis 10 Pers	26,00	30,00

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

61.2.

Der LRH anerkennt die Tariferhöhung. Auch wenn in Zukunft laufend Tarifierhöhungen notwendig sind und vorgenommen werden, wird das Museum nicht kostendeckend zu führen sein. Wesentliche Ergebnisverbesserungen können nur aufwandsseitig erzielt werden.

62.1.

Für die Benützung des Veranstaltungssaals („Sparkassen-Stadtsaal“) werden grundsätzlich Entgelte eingehoben. Bei gemeindeinternen Veranstaltungen entfallen derartige Kostenvorschreibungen. Die Anzahl an Veranstaltungen stellt sich wie folgt dar:

⁷¹ Die drei Bezirkshauptstädte Braunau a. I., Ried i. I. und Schärding finanzieren Marketingmaßnahmen (Programmheft, Plakate, Homepage usw.) des Inn4tler Sommers. Dafür leisten sie gemeinsam jährlich 23.003,20 Euro.

Tabelle 31: Veranstaltungen Stadtsaal 2019 bis 2023

Stadtsaal	Veranstaltungen (in Rechnung gestellt)	Veranstaltungen (ohne Verrechnung)
2019	50	11
2020	17	29
2021	17	44
2022	36	48
2023	40	29

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

62.2.

Der LRH stellt fest, dass die Anzahl der in Rechnung gestellten Veranstaltungen rückläufig war; diese konnten weder 2022 noch 2023 das Niveau vor der COVID-19-Pandemie erreichen. Die Stadtgemeinde ist daher gefordert, den Saal durch verrechenbare Veranstaltungen wieder besser auszulasten.

Wirtschaftshof

63.1.

Der städtische Wirtschaftshof wurde neu errichtet und im Jahr 2019 in Betrieb genommen. Ende 2022 waren in der Verwaltung des Wirtschaftshofes 1,75 PE und im handwerklichen Dienst 27 PE eingesetzt. Das Leistungsspektrum umfasst klassische Kernaufgaben wie Straßenreinigung, Winterdienst, Kanalarbeiten, Müllabfuhr und Freizeitanlagen. Weiters werden Leistungen für Park- und Grünanlagen, diverse Märkte, Veranstaltungen sowie Vereine erbracht. Auch ist eine Gärtnerei im Wirtschaftshof integriert.

63.2.

Der LRH stellt fest, dass der Wirtschaftshof mit seinen Mitarbeitern ein umfangreiches Aufgabenspektrum abdeckt. Aus dessen Leistungsaufzeichnungen geht hervor, dass er viele Leistungen außerhalb seiner Kernaufgaben erbringt wie z. B. Serviceleistungen an Vereine und Leistungen für Veranstaltungen. Diese wären zu reduzieren bzw. zu verrechnen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten eingespart bzw. für Kernaufgaben genutzt werden.

64.1.

Die Regeldienstzeiten im Wirtschaftshof erstrecken sich Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:15 Uhr (abzüglich einer halben Stunde Mittagspause) und am Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr. Außerhalb dieser Dienstzeiten werden Überstunden bzw. Zeitausgleichsanspruch grundsätzlich im Verhältnis 1:1,5 bzw. 1:2 abgegolten. Diese Zeiten sowie Urlaube und Krankenstände werden in einem elektronischen System erfasst. Fallen darüber hinaus gehende Zeiten an, werden diese händisch von den Mitarbeitern in einer Nebenaufzeichnung geführt und mittels Zeitausgleich abgebaut oder finanziell abgegolten.

Ebenso erfassen die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten händisch. Der Wirtschaftshofleiter fasst diese Tätigkeiten in einem Tabellenkalkulationsprogramm zusammen. Eine Mitarbeiterin erfasst diese in der Folge für die weitere Bearbeitung in einem

Wirtschaftshofprogramm. Am Monatsende werden diese Daten der städtischen Finanzbuchhaltung übermittelt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die summierten Stunden der letzten drei Jahre:

Tabelle 32: Überblick Stunden 2020 bis 2022

Stunden	2020	2021	2022
unproduktive Stunden	16.123	14.616	15.464
produktive Stunden	48.760	54.691	52.125
davon Fremdleistungen	948	1.420	1.978
Gesamtstunden	64.883	69.307	67.588

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die produktiven Stunden wie auch die Fremdleistungen sind seit dem Jahr 2020 gestiegen. Eine stundenmäßige Zuordnung auf Bereiche ist sehr aufwändig, da es eine Vielzahl von Produkten gibt.

64.2.

Der LRH empfiehlt, das Zeiterfassungsprogramm auf alle Mitarbeiter:innen im Wirtschaftshof auszurollen. In diesem Programm sind alle arbeitszeitlich relevanten Daten zu erfassen. Aus Sicht des LRH sind die aktuellen (starrten) Arbeitszeiten im Wirtschaftshof nicht mehr zeitgemäß, da an Wochentagen Überstunden bereits am Nachmittag anfallen können. Der LRH regt daher an, die Arbeitszeiten in einer Richtlinie zu flexibilisieren. Diese sollte einen Dienstzeitrahmen vorgeben. Innerhalb dieses Rahmens hat der Wirtschaftshofleiter Regeldienstzeiten schriftlich festzulegen.

Bei der Prüfung der Zeitaufzeichnungen zeigte sich, dass vereinzelt die Mittagspause nicht in Anspruch genommen wurde und stattdessen ZA-Stunden anfielen. Die Stadtgemeinde hat diesbezüglich auf die gesetzlichen Vorschriften zu achten.

Weiters sollten die Mitarbeiter des Wirtschaftshofs ihre Tätigkeiten direkt im bestehenden Programm erfassen. Dadurch entfallen Aufgaben wie die Zusammenführung bzw. Eingabe der Daten.

Eine zeitgemäße elektronische Leistungserfassung ermöglicht, die Wirtschaftshofleistungen gezielt zu steuern und das Berichtswesen weiter zu standardisieren. Um die Steuerung des Wirtschaftshofes und das Leistungsangebot noch effizienter zu gestalten, wäre das gesamte Leistungsangebot zu evaluieren.

65.1.

Vom jährlichen Aufwand des Bauhofes inklusive Fuhrpark (= Wirtschaftshof) entfallen etwa 75 Prozent auf den Personalaufwand und 25 Prozent auf Sachaufwendungen. Die Erträge stammen zu 90 Prozent aus Verrechnungsdarstellungen (Einnahmen aus Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen) und zu einem geringen Teil aus Leistungseinnahmen. Die Betriebsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 33: Bauhof Betriebsergebnis 2020 bis 2022

Bauhof	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	1.564.232	1.674.533	1.711.470	1.805.738	1.652.320	1.771.659
Ausgaben	1.787.766	1.944.555	1.915.551	2.115.196	1.985.308	2.139.927
Betriebsergebnis	-223.534	-270.022	-204.081	-309.458	-332.987	-368.268

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Im Jahr 2020 ergab sich im FH ein negatives Betriebsergebnis von -223.500 Euro, das im Folgejahr rückläufig war und 2022 wieder auf -333.000 Euro anstieg. Darin sind jährliche Annuitätenzahlungen (2022: 83.800 Euro) enthalten. Im EH waren die Defizite aufgrund von Abschreibungen noch höher. Die hohen negativen Betriebsergebnisse resultieren großteils aus zu niedrigen Vergütungssätzen. 2020 lag der Stundensatz eines Facharbeiters bei 36,60 Euro, im Jahr 2023 bei 40,83 Euro. Der Stundensatz für Hilfsarbeiter lag bei 26,04 Euro im Jahr 2020, im Jahr 2023 bei 31,90 Euro. Die Vergütungssätze für Fremdleistungen sind mit den Sätzen für die Verwaltung zuzüglich Mehrwertsteuer ident.

Die Gebarung des Bauhofes bzw. Wirtschaftshofes ist prinzipiell ausgeglichen darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.⁷²

65.2.

Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde in den letzten Jahren zu wenig Augenmerk auf die korrekte Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofs legte. In Zukunft hat sie auf eine ausgeglichene Gebarung im EH zu achten. Die Verrechnungssätze für Leistungen an Dritte sollten zumindest kostendeckend sein.

66.1.

Im Rechnungswesen der Stadtgemeinde wird der Bauhof samt Fuhrpark beim Unterabschnitt 617 dargestellt.

66.2.

Aus Sicht des LRH wäre der Bauhof aufgrund seiner Größe und des breiten Aufgabenspektrums in der Haushaltsgruppe acht darzustellen, da er nach den Bestimmungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände durchaus als Wirtschaftshof zu werten ist.

⁷² siehe Erlässe der Aufsichtsbehörde zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände

Stadtbücherei

67.1.

Die Stadtbücherei ist im gemeindeeigenen Gebäude Roßmarkt 29 untergebracht. Sie hat in der Woche an vier Tagen insgesamt 24 Stunden geöffnet. Der Personalstand lag 2020 bis 2022 bei fünf Mitarbeiter:innen bzw. 3,6 PE. Für die Reinigung wurden 0,5 PE in Anspruch genommen. Die Entlehnungen und finanziellen Eckdaten der Stadtbücherei stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 34: Stadtbücherei Betriebsergebnisse und Zuschussbedarfe 2020 bis 2022

Stadtbücherei	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	49.998	51.349	53.816	54.422	59.888	63.443
Ausgaben	271.436	289.492	278.355	304.568	286.578	285.663
Betriebsergebnis	-221.438	-238.143	-224.539	-250.146	-226.691	-222.220
Anzahl der Entlehnungen	69.918		70.859		77.917	
Zuschuss pro Entlehnung	-3,17		-3,17		-2,91	

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Das Betriebsergebnis bewegte sich in den Jahren 2020 bis 2022 im FH zwischen -221.400 Euro und -226.700 Euro. Der Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben beträgt 72 Prozent. Die Entlehnungen stiegen 2022 auf 77.900 Stück. Der Zuschussbedarf pro Entlehnung liegt bei drei Euro.

Die Tarife wurden zuletzt im Jahr 2023 geändert und stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 35: Stadtbücherei Tarife

Tarife	in Euro
Kinder- und Jugendbücher	0,20
Romane, Sachbücher, Taschenbücher, Musik-CDs, Hörbücher	0,80
Einschreibgebühr Erwachsene	2,00
Einschreibgebühr alle anderen	1,00
Mahngebühr	3,00
Säumnisgebühr für Kinderbücher	0,10
Säumnisgebühr für alle anderen Bücher und Medien	0,40

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

67.2.

Der LRH anerkennt den bildungspolitischen Stellenwert der Bibliothek. Er empfiehlt, die Tarife neuerlich anzuheben, zumal diese im Vergleich zu anderen Büchereien eher im unteren Bereich liegen. Des Weiteren empfiehlt er, die Öffnungszeiten einzuschränken und Personalausgaben einzusparen.

67.3.

Die Stadtgemeinde weist darauf hin, dass selbst bei dramatischen Einsparungen die Härteausgleichsfondskriterien beim Betrieb der Bücherei nicht zu erreichen wären. Die Anwendung dieser Kriterien würde daher einer Schließung der Bücherei gleichkommen.

Freibad**68.1.**

Die Freibadanlage samt Buffet wurde 1997 saniert. Sie bietet eine Fläche von 14.000 m², davon entfallen etwa 1.900 m² auf Wasserflächen. Diese Freizeitanlage ist in den Monaten Mai, Juni und September von 9:00 bis 19:30 Uhr, im Juli und August von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. An Schlechtwettertagen ist sie für Schwimmer von 12:00 bis 14:00 Uhr zugänglich. Die Buffeträumlichkeiten sind an einen privaten Betreiber vermietet.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Zeitraum der Badesaison, die Betriebstage, die Besucheranzahl, die Saisonkarten und Gratiseintritte seit 2019:

Tabelle 36: Freibad Betriebstage und Besucher 2019 bis 2023

Freibad	2019	2020	2021	2022	2023
Öffnungszeiten	1.5.-8.9.	29.5.-18.9.	19.5.-15.9.	30.4.-7.9.	13.5.-12.9.
Betriebstage	127	113	120	131	128
Besucher	35.208	25.397	24.026	33.712	35.688
Saisonkarten	826	422	437	787	728
Gratiseintritte	16.240	11.113	9.877	16.919	19.968

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die niedrigeren Besucherzahlen bzw. Betriebstage 2020 und 2021 waren durch die COVID-19-Pandemie geprägt. 2022 erreichten die Besucherzahlen wieder annähernd das Niveau von 2019. Im Jahr 2023 konnte ein Höchstwert an Besuchern im Fünf-Jahres-Vergleich erreicht werden. Die Eintrittspreise für Erwachsene lagen 2020 bis 2022 bei 4,10 Euro. Eine Saisonkarte konnte um 55 Euro erworben werden. Für das Jahr 2023 wurden die Badetarife leicht⁷³ angehoben.

68.2.

Der LRH hielt die Tarifierung für notwendig. Im Vergleich mit ähnlichen Freibädern sah er noch Spielraum, die Tarife für einzelne Kartenkategorien weiter zu erhöhen.

⁷³ Tageskarten um 0,20 Euro und Saisonkarten um 2 Euro

69.1.

Die Betriebsergebnisse im Freibad stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 37: Betriebsergebnisse Freibad 2020 bis 2022

Freibad	Beträge in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	49.815	101.164	51.467	100.742	73.753	124.224
Ausgaben	298.772	436.504	309.655	448.398	321.081	461.757
Betriebsergebnis	-248.956	-335.340	-258.188	-347.656	-247.327	-337.533
Ausgabendeckungsgrad	17%	23%	17%	22%	23%	27%
Besucher	25.397		24.026		33.712	
Zuschuss pro Besucher	-9,80		-10,75		-7,34	

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die jährlichen negativen Betriebsergebnisse im Freibad schwankten zwischen -247.000 Euro und -258.000 Euro im FH. Im EH liegen die Defizite auf Grund von Abschreibungen noch höher. Der Ausgabendeckungsgrad lag im FH jährlich zwischen 17 und 23 Prozent. Daraus resultierte ein Zuschussbedarf pro Besucher zwischen 7 und 11 Euro, während die monetären Erträge pro Besucher im Durchschnitt bei 2 Euro lagen.

69.2.

Der LRH beurteilte die Fehlbeträge des Freibades als hoch. Um die Betriebskosten zu verringern, empfiehlt er, die Badesaison tendenziell zu verkürzen und die Öffnungszeiten zu reduzieren. Weiters könnte ein Einkaufspool mit weiteren Bäderbetreibern organisiert werden, um bessere Preise bei der Beschaffung von Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmitteln zu erzielen.

69.3.

Die Stadtgemeinde führte dazu aus, dass ein Einkaufspool mit anderen Bädern im Bezirk bereits geschaffen wurde. Sie erwartet daher auch entsprechende Einsparungen. Eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 24.000 Euro durch die Aussetzung des Wärmeliefervertrages mit der Energie Ried GmbH wurde im Stadtrat bereits beschlossen und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Eine Ausgabendeckung von 50 Prozent, wie von der Aufsichtsbehörde in den Härteausgleichsfondskriterien vorgesehen, entspräche einer annähernden Verdopplung der Eintrittspreise bei gleichbleibenden Besucherzahlen.

Freizeitbad (Hallenbad mit Sauna)**70.1.**

Die Stadtgemeinde Ried i. I. führte das 1974 eröffnete Hallenbad bis 1997 als Eigenbetrieb, danach verpachtete sie den Betrieb an eine Gesellschaft. Am 30.6.2013 führten massive bauliche Schäden zur Schließung und zum Abbruch des Freizeitbades, das damals jährliche Abgänge von rd. 320.000 Euro

verursachte. In der Folge errichtete die Stadtgemeinde um 14 Mio. Euro exkl. USt. ein neues Freizeitbad. Dieses wurde im Februar 2018 eröffnet.

Die Stadtgemeinde schloss mit einem externen Betreiber⁷⁴ im Oktober 2016 einen Vertrag über die Betriebsführung des Freizeitbades samt angeschlossenen Einrichtungen (z. B. Sauna und Gastronomie) ab; seither führt dessen Tochterunternehmen⁷⁵ den Betrieb im Namen und auf Rechnung der Stadt. Die Gesellschaft erhielt sechs Monate vor Eröffnung eine Vergütung in Höhe von 10.000 Euro exkl. USt. für Vorbereitungsarbeiten und ab dem Monat der Eröffnung eine fixe monatliche Vergütung von 9.000 Euro exkl. USt. Ohne Angabe von Gründen kann unter Einhaltung einer zwölf-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Die Vertragspartner verzichteten aber bis zum Ende des fünften vollen Geschäftsjahres auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes. Ende 2023 wäre dieser Vertrag ausgelaufen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 wurde dieser um weitere fünf Jahre verlängert. Für den Fall einer vorzeitigen Schließung der Freizeitanlage ist ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

71.1.

In folgender Tabelle werden die Betriebsergebnisse des neuen Freizeitbades für den Zeitraum 2018 bis 2022 dargestellt. Zu Vergleichszwecken beinhaltet sie auch die Einnahmen und Ausgaben des früheren Hallenbades aus 2012:

Tabelle 38: Betriebsergebnisse Freizeitbad 2012, 2018 bis 2022

Freizeitbad		in Mio. Euro				
		Einnahmen	Ausgaben	Betriebs- ergebnis	vom Betreiber geplant	vom Betreiber erreicht
2012		152.696	480.078	-327.382		
2018		582.116	1.370.880	-788.764	-485.500	-580.785
2019		876.951	1.537.634	-660.684	-482.300	-486.311
2020	FH	409.473	1.214.522	-805.049		
	EH	653.579	1.542.090	-888.511	-488.200	-594.109
2021	FH	555.473	961.269	-405.797		
	EH	831.345	1.341.518	-510.172	-634.100	-411.052
2022	FH	1.118.138	1.865.263	-747.125		
	EH	1.404.725	2.185.994	-781.269	-488.800	-582.301

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. L., LRH-eigene Darstellung

⁷⁴ GMF Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co. KG

⁷⁵ Vivamar Betriebsgesellschaft Ried im Innkreis mbH

Die finanzierungswirksamen Ausgaben beinhalten ab 2019 jährlich eine Darlehenstilgung von 170.000 Euro, die in das jeweilige Betriebsergebnis des FH einfließen. Das Betriebsergebnis im EH enthält zusätzlich die jährliche Abschreibung der Investitionskosten. Weiters zeigt die Tabelle, dass

- die Betreibergesellschaft ihr geplantes Defizit jährlich meist um rd. 100.000 Euro überschritten hat und
- das von der Stadtgemeinde tatsächlich zu tragende Defizit um weitere 200.000 Euro höher ist, weil auch die nicht finanzierungswirksamen Abschreibungen der Anlagen zu Buche schlagen.

71.2.

Der LRH stellt fest, dass sich das jährliche Defizit des Freizeitbades mit dem großzügigen Neubau der Anlage ab 2018 fast verdoppelte; dieses von der Stadtgemeinde aus Steuergeldern abzudeckende Defizit schwankte zwischen -405.800 Euro und -788.800 Euro. Dabei sind die niedrigeren Werte 2020 und 2021 in ihrer Aussagekraft beschränkt; diese sind durch pandemiebedingte und defizitsenkende Betriebsschließungen verzerrt.

Da in den letzten Jahren der Betreiber seine geplanten Betriebsergebnisse nie erreichte und die jährlichen Defizite wesentlich höher waren, sollte die Stadtgemeinde eine realistischere Planung der Betreibergesellschaft fordern und auf eine kostensenkende Betriebsführung drängen.

Sobald es die finanzielle Lage der Stadtgemeinde ermöglicht, sollten die variabel verzinsten Darlehensverbindlichkeiten rasch abgebaut und die Darlehen vorzeitig getilgt werden.

72.1.

Nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben des Freizeitbades:

Tabelle 39: Haupteinnahmen und -ausgaben Freizeitbad 2019 bis 2022

Freizeitbad	in Euro			
	2019	2020	2021	2022
Einnahmen				
Veräußerung Lebensmittel	252.110	126.360	143.430	346.420
Erträge Hallenbad, Sauna...	621.530	281.640	288.420	762.370
Ausgaben				
Lebensmittel	90.630	44.230	48.940	115.910
Strom und Fernwärme	164.430	167.560	103.490	232.870
Personalkosten u. Betriebsführung	724.200	525.070	466.210	935.450

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Die COVID-19-Pandemie führte 2020 und 2021 zu rückläufigen Einnahmen und geringeren Ausgaben. Im Jahr 2022 konnten wieder Mehreinnahmen aus der Gastronomie und aus Eintritten erzielt werden. Allerdings stiegen auch die Ausgaben für Lebensmittel und Energie. Im Jahresvergleich 2019 zu 2022 stiegen die Energiekosten trotz Energie-Einsparungen von 27.400 kWh um 68.440 Euro

auf 232.870 Euro. Auch die Personalkosten⁷⁶ und Betriebsführungskosten sind um 211.250 Euro auf 935.450 Euro gestiegen. Die Stadtgemeinde refundiert der Betreibergesellschaft die Personalkosten zur Gänze und zahlt für die Betriebsführung 9.000 Euro netto pro Monat.

72.2.

Um die von der Stadtgemeinde zu tragenden Kosten zu reduzieren, braucht es mehr betriebsfreie Tage. Dazu müssten in den Sommermonaten die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten verkürzt werden. Um die städtischen Finanzen zu entlasten, sollte die Stadtgemeinde gemeinsam mit dem Betreiber derartige Änderungen in der Betriebsführung und sonstige Kostenoptimierungen überlegen.

73.1.

Die Besucheranzahl des Freizeitbades stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 40: Besucher Freizeitbad 2019 bis 2022

Besucher Freizeitbad	in Personen			
	2019	2020	2021	2022
Sauna	25.953	11.746	10.740	29.067
Badewelt	41.674	19.791	18.665	47.314
Schulen/Vereine	18.100	4.902	3.513	13.198
Gesamt	85.727	36.439	32.918	89.579
Kleinkinder	3.907	2.297	1.961	5.087
Besucher gesamt	89.634	38.736	34.879	94.666
geplante Eintritte lt. Betreiber	100.600	100.700	70.490	102.491
zahlende Eintritte	85.727	36.439	32.918	89.579

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

73.2.

Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass die vom Betreiber geplanten Eintritte in den letzten Jahren nicht erreicht werden konnten. Im Vergleich der Eintritte 2022 mit 2019 stellte der LRH fest, dass diese wieder das Niveau vor der Pandemie erreichten – dennoch liegen sie um fast 7,6 Prozent unter den Planungsannahmen des Betreibers.

⁷⁶ Im Jahr 2022 waren 29 Mitarbeiter (9 Vollzeit, 17 Teilzeit und 3 Geringfügig) angestellt.

74.1.

Die Tarife im Freizeitbad entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 41: Tarife Freizeitbad 2020 bis 2023

Tarife Freizeitbad	in Euro				
	2020	2021	2022	2023	12.2023
Tarife Hallenbad					
Erwachsene Tageskarte	9,00	9,00	9,00	11,50	11,50
Kinder ab 4 Jahre Tageskarte	6,00	6,00	6,00	8,50	8,50
Familie	24,00	24,00	24,00	31,50	31,50
Jahreskarte Erwachsene	475,00	475,00	475,00	540,00	540,00
Jahreskarte Kinder ab 4 Jahre	320,00	320,00	320,00	380,00	380,00
Tarife Sauna					
Erwachsene Tageskarte	20,50	22,50	22,50	26,00	29,00
Abendtarif	15,00	17,00	17,00	19,50	21,00
Jahreskarte	1.090,00	1.090,00	1.090,00	1.160,00	1.249,00

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

74.2.

Der LRH hebt die erfolgte Tarifierhöhung positiv hervor. Angesichts der steigenden Ausgaben, werden die Tarife weiter anzuheben sein.

Abwasserbeseitigung**75.1.**

Die Abwasserbeseitigung in der Stadtgemeinde wird vom Reinhaltungsverband Ried i. I. und Umgebung betrieben. Dieser Verband besteht aus sechs Mitgliedsgemeinden.⁷⁷ Von den Investitionen, Betriebsaufwendungen und Annuitäten des Verbandes hatte die Stadtgemeinde Ried i. I. im Jahr 2022 einen Beitrag von 69,39 Prozent (rd. 1 Mio. Euro) zu leisten. Der Anschlussgrad der Einwohner mit Hauptwohnsitz lag per 1.7.2022 bei 99,75 Prozent. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie das Betriebsergebnis.

⁷⁷ Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen i. I., Tumeltsham, Aurolzmünster und Ried i. I.

Tabelle 42: Abwasserbeseitigung Betriebsergebnis 2020 bis 2022

Abwasserbeseitigung	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	3.625.704	3.688.660	3.745.138	3.717.035	3.818.325	3.900.413
davon Interessentenbeiträge	208.852	261.663	224.309	137.872	266.361	264.515
Ausgaben	1.734.886	1.881.436	1.713.676	1.885.689	2.728.770	2.978.183
davon Investitionen	26.241		3.667		6.341	
Haushaltsrücklage					1.152.357	1.152.357
Ergebnis lt. RA	1.890.818	1.807.224	2.031.463	1.831.346	1.089.555	922.229
Einnahmen bereinigt	3.416.852	3.426.997	3.520.830	3.579.163	3.551.964	3.635.898
Ausgaben bereinigt	1.708.645	1.881.436	1.710.008	1.885.689	1.570.073	1.825.826
Betriebsergebnis	1.708.206	1.545.561	1.810.821	1.693.474	1.981.891	1.810.072

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Werden die Einnahmen und Ausgaben der Abwasserbeseitigung um die Investitionen, Rücklagenzuführungen und Interessentenbeiträge bereinigt, ergibt sich das Betriebsergebnis. Dieses lag 2020 im FH bei 1,709 Mio. Euro. 2021 erhöhte es sich um 102.615 Euro und wuchs 2022 um weitere 171.070 Euro auf 1,981 Mio. Euro an. Während diese finanzierungswirksamen Gebührenüberhänge in den Jahren 2020 und 2021 zur Gänze im städtischen Haushalt verblieben, wurde im Jahr 2022 ein Teil des zweckgebundenen Betriebsüberschusses (1,152 Mio. Euro von 1,982 Mio. Euro) in einer Rücklage reserviert. Das für die Gebührenkalkulation maßgebliche Betriebsergebnis im EH war jährlich niedriger. Dennoch zeigt die jährliche Gebührenkalkulation auf Basis der Ist-Werte 2020 bis 2022 jeweils einen Kostendeckungsgrad von ca. 155 Prozent.

Die von der Stadtgemeinde verrechneten Benützungs- und Anschlussgebühren entsprachen in den letzten Jahren stets den Mindestgebühren des Landes, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Tabelle 43: Anschluss- und Benützungsgebühr Abwasser 2020 bis 2023

Abwasser	in Euro			
	2020	2021	2022	2023
Anschlussgebühr	3.408	3.465	3.565	3.901
Benützungsgebühr	3,91	3,99	4,11	4,11

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

75.2.

Der LRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde die zweckgebundenen Gebührenüberhänge auch für Bereiche außerhalb dieses Gebührenhaushaltes einsetzte. Dies deutet auf die angespannte Finanzlage der Stadtgemeinde hin. Für einen solchen Mitteleinsatz muss aber ein innerer Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung gegeben sein. Diesen konnte der LRH mangels entsprechender Dokumentation nicht vollständig herstellen. Ein innerer und sachlicher Zusammenhang ist laut VfGH insbesondere dann gegeben, wenn etwa Folgekosten finanziert, ökologische Lenkungsziele verfolgt oder Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden. Die Stadtgemeinde hat diesen

inneren Zusammenhang künftig transparent darzustellen, wie dies von der Aufsichtsbehörde für die Gebührenkalkulation ab VA 2023 festgelegt ist.

Abfallbeseitigung

76.1.

Die Abfallbeseitigung organisiert die Stadtgemeinde mit eigenem Personal und Fuhrpark. Diese städtische Müllabfuhr entsorgt den gesamten anfallenden Haus-, Rest- und Biomüll. Die Gebühren für die Abfallentsorgung blieben im Zeitraum 2013 bis 2022 unverändert und wurden für das Jahr 2023 angehoben. Die Betriebsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 44: Abfallbeseitigung Betriebsergebnis 2020 bis 2022

Abfallbeseitigung	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	1.577.813	1.576.498	1.650.636	1.646.207	1.707.600	1.718.749
Ausgaben	1.238.024	1.329.762	1.301.549	1.355.400	1.350.164	1.307.478
Betriebsergebnis	339.789	246.737	349.087	290.808	357.436	411.271

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. L., LRH-eigene Darstellung

Das Betriebsergebnis der Abfallbeseitigung lag 2020 im FH bei 340.000 Euro und stieg jährlich um rd. 9.000 Euro auf 357.400 Euro im Jahr 2022. Auch die aus betriebswirtschaftlicher Sicht aussagekräftigeren Ergebnisse im EH waren stets positiv; diese schwankten zwischen 246.700 Euro und 411.300 Euro.

76.2.

Der LRH stellte im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2022 stets positive Betriebsergebnisse fest. Eine darüberhinausgehende Prüfung dieses Eigenbetriebes mit Gebührenhaushalt nahm er nicht vor.

Friedhof und Aussegnungshalle

77.1.

Der Friedhof ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadtgemeinde. Sie verpachtete das Friedhofgelände an ein Bestattungsunternehmen, das auch für die Pflege und Instandhaltung der Anlagen zuständig ist. Auch ist dem Pächter die Grabgebührenevidenz einschließlich Inkasso auf werkvertraglicher Basis übertragen. Die Stadtgemeinde entrichtet dafür ein monatliches Entgelt⁷⁸ an den Bestatter.

⁷⁸ indexiert nach dem Verbraucherpreisindex 2015

Die Betriebsergebnisse des Friedhofes und der Aussegnungshalle stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 45: Friedhof und Aussegnungshalle Betriebsergebnisse 2020 bis 2022

Friedhof	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	131.481	148.728	157.771	140.524	157.821	157.821
Ausgaben	241.476	294.175	222.041	278.063	318.115	374.059
Betriebsergebnis	-109.995	-145.447	-64.270	-137.539	-160.293	-216.237
Aussegnungshalle	in Euro					
	2020 FH	2020 EH	2021 FH	2021 EH	2022 FH	2022 EH
Einnahmen	78.196	96.330	104.074	85.940	82.588	82.588
Ausgaben	38.536	41.229	38.148	41.031	46.597	44.057
Betriebsergebnis	39.660	55.101	65.926	44.909	35.991	38.531
Friedhof inkl. Aussegnungshalle	-70.334	-90.345	1.656	-92.630	-124.303	-177.706

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Das gemeinsame Betriebsergebnis von Friedhof und Aussegnungshalle ergab 2020 im FH einen Fehlbetrag von -70.300 Euro, der bis 2022 um 54.000 Euro auf -124.300 Euro anstieg. Während die Aussegnungshalle in den letzten Jahren laut RA immer positive Ergebnisse erwirtschaftete, verblieben beim Friedhof stets finanzierungswirksame Fehlbeträge zwischen -110.000 Euro und -160.300 Euro. Allerdings enthalten diese Ergebnisse auch Ausgaben aus Sanierungen von Gehwegen bzw. Beschädigungen durch Naturkatastrophen (2020: 66.100 Euro, 2022: 81.700 Euro). Diese flossen in die Kalkulation der Tarife nicht ein.

Die Aussegnungshalle wurde bis 31.12.2022 in der VFI verwaltet. Mit 1.1.2023 löste die Stadtgemeinde diese Gesellschaft auf und führte so die Aussegnungshalle in den städtischen Haushalt über. Dadurch erwartet sie in den nächsten Jahren bei der Aussegnungshalle auch einen Fehlbetrag, sodass in Summe der jährliche Abgang von Friedhof und Aussegnungshalle weiter steigen wird.

Die Friedhofsgebühren blieben von 2014 bis 2022 gleich und wurden mit 1.1.2023 erhöht.

77.2.

Der LRH stellte jährlich steigende Abgänge fest. Die für 2022 vorgenommene Anpassung der Tarife wäre schon früher vorzunehmen gewesen. Weitere Tarifanpassungen in Richtung Kostendeckung sind unerlässlich. Auch wären die vertraglichen Festlegungen mit dem Bestattungsunternehmen zu evaluieren und nach Möglichkeit im Hinblick auf Kostenoptimierungen zu ändern.

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

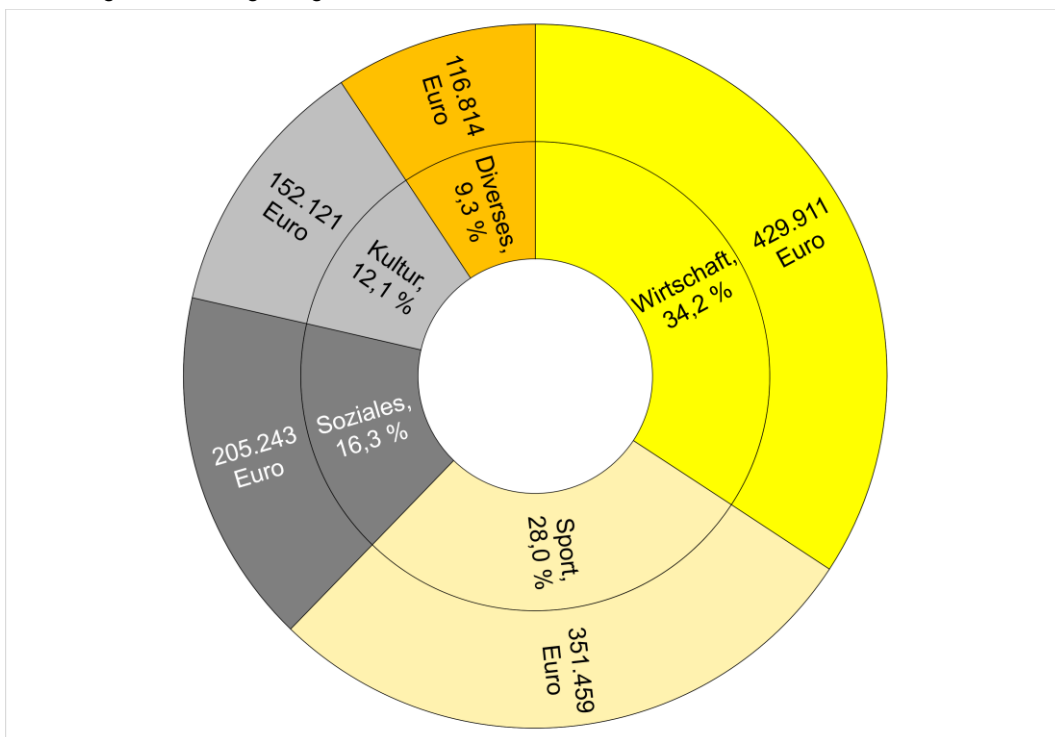
Förderungen und freiwillige Leistungen

78.1.

Die Stadtgemeinde gibt ihre jährlich geleisteten Förderungen seit mehreren Jahren zusammenfassend als Beilage im RA wieder; 921.144 Euro wurden im Jahr 2020, 965.265 Euro im Jahr 2021 und 906.726 Euro im Jahr 2022 ausgewiesen. Grundlage für die Förderungsabwicklung ist seit 2014 eine allgemeine Subventionsrichtlinie, die mit Ausnahme von Unternehmensförderungen für sämtliche Förderungen anzuwenden ist. Konkrete Förderungsziele für die Gewährung von Subventionen wurden bisher nicht festgelegt. Die Förderungsnehmer haben, mit Ausnahme jener, die einkommensabhängige Förderungen beantragen, keine Nachweise zu erbringen.

Der LRH fasste sämtliche freiwillige Leistungen der Jahre 2020 bis 2022 zusammen und inkludierte neben den bereits von der Stadtgemeinde angeführten Auszahlungen⁷⁹ weitere Subventionen. Die Förderungsausgaben betragen 2020 1.198.849 Euro, 2021 1.145.856 Euro und 2022 1.255.548 Euro. Im Jahr 2022 ergibt sich somit eine Kopfquote von 101 Euro je Einwohner:in. Der LRH stellte die Förderungsausgaben des Jahres 2022 nach Bereichen in folgender Abbildung dar:

Abbildung 8: Förderungsausgaben 2022 in Euro und Prozent



Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

⁷⁹ Im Nachweis der Stadtgemeinde wurden Auszahlungen des FH und Aufwendungen des EH vermischt. Der LRH verwendet nur die Auszahlungen des FH für die Summe der freiwilligen Leistungen.

Wesentliche Ausgaben in den einzelnen Bereichen waren:

- Wirtschaft: Mitgliedsbeitrag und Naturalleistungen an die ARGE Stadtmarketing (387.592 Euro)
- Sport:
 - (a) Subventionen an diverse Sportvereine (203.113 Euro)
 - (b) Übernahme von Betriebskosten und Pacht für Grundstücke und Messehallen (86.361 Euro)
 - (c) Mehrjährige Zuschüsse für Investitionsprojekte (60.511 Euro)
- Soziales: Weihnachtsbeihilfe (74.295 Euro)
- Kultur: Subventionen von Veranstaltungen und Vereinen (137.371 Euro)
- Diverses: Schulungsbeiträge an die Fraktionen (54.400 Euro)

Im September 2022 beschloss der Stadtrat aufgrund der angespannten finanziellen Lage, die Subventionen für das Jahr 2023 in mehreren Bereichen zu reduzieren. Diese Überlegungen flossen in den Voranschlag 2023 ein; wodurch es bei den Sportsubventionen, den Kultursubventionen, den Studienbeihilfen, den Schulungsbeiträgen und dem Mitgliedsbeitrag für das Stadtmarketing zu Kürzungen von in Summe ca. 250.000 Euro gegenüber dem RA 2022 kam. Im Oktober 2023 beschloss der Gemeinderat Subventionen zur Deckung der gestiegenen Energiekosten aus Zweckzuschüssen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 im höchstmöglichen Ausmaß von 64.592 Euro. Im selben Ausmaß wurden Fördermittel der Stadtgemeinde eingebracht.⁸⁰ Der Einsatz von 40.000 Euro Sonder-BZ als Subventionsmittel wurde ebenfalls beschlossen.

78.2.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Ried i. I. eine Vielzahl an Subventionen für diverse Bereiche gewährt. Die Stadtgemeinde sollte Förderungsrichtlinien nach Bereichen erarbeiten und diese mit konkreten Wirkungszielen hinterlegen. Werden Förderungen gewährt, sollten zukünftig Verwendungsnachweise eingefordert und kontrolliert werden.

Eine Förder-Kopfquote von über 100 Euro je Einwohner bewertet der LRH als sehr großzügig. Sie ist eine der höchsten der vom LRH bislang erhobenen Kopfquoten. Die Kürzungen um ca. 250.000 Euro im VA 2023 sieht der LRH als einen ersten Schritt zur Konsolidierung des Haushalts. Er kritisiert aber in diesem Zusammenhang, dass nur 71.000 Euro eingespart wurden, weil die Stadtgemeinde im tatsächlichen Vollzug des VA diese gekürzten Förderauszahlungen wieder erhöhte.

Im Entwurf des VA 2024 ist eine Kürzung der Ermessensausgaben auf ca. 888.000 Euro vorgesehen. Der LRH ist der Ansicht, dass diese Obergrenze jedenfalls auch eingehalten werden sollte. Die daraus resultierende Kopfquote von ca. 70 Euro ist immer noch als hoch einzuordnen. Will die Stadtgemeinde – so wie im Zuge der Prüfung angedeutet – tatsächlich Mittel aus dem Härteausgleichsfonds der Gemeindefinanzierung Neu beanspruchen, muss sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Im Bereich Freiwillige Ausgaben würde dies bedeuten, dass die

⁸⁰ Gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 7 KIG 2023 hat die Gemeinde den Ko-Finanzierungsanteil von 50 Prozent zu entrichten.

Stadtgemeinde Ried i. I. nur mehr 1,5 Prozent der Finanzkraft⁸¹ (ca. 341.000 Euro auf Basis des FH 2022) bzw. eine Kopfquote von 27 Euro an freiwilligen Leistungen auszahlen dürfte. Darüber hinaus würde dies massive Einschränkungen in der Haushaltsführung, vor allem in den öffentlichen und betriebsähnlichen Einrichtungen der Stadtgemeinde bedeuten.

79.1.

Die örtlichen Seniorenorganisationen erhielten in den letzten Jahren jährlich jeweils 1.200 Euro für den laufenden Aufwand. Die Höhe blieb in den letzten zehn Jahren konstant.

79.2.

Der LRH verweist darauf, dass derartige Ausgaben den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes zu entsprechen haben. Er hält fest, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist. Aus diesem Grund sollte die Stadtgemeinde prüfen, ob ihre Förderzahlungen an die Seniorenorganisationen mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

80.1.

Im Jahr 2021 wurden aus einem für soziale Zwecke gewidmeten Fonds (Frauenhuberfonds) in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung 27.500 Euro als Subvention ausbezahlt.

80.2.

Der LRH verweist darauf, dass es sich bei den Subventionen um Auszahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit handelt. Daher sind diese Auszahlungen auch aus Gründen der Transparenz in der ordentlichen Gebarung darzustellen.⁸²

Gebarungsdarstellung der städtischen Bestattung

81.1.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. führt die städtische Bestattung als wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen dieses Unternehmens werden seit 1990 zwei Garagengebäude und ein Garagenvorplatz an einen Bestatter verpachtet. Die jeweilige Einnahmen- Ausgaben Rechnung liegt den jeweiligen Rechenwerken der Stadtgemeinde bei. Für die Erstellung dieser Jahresrechnung und der Buchführung durch eine Steuerberatungskanzlei fielen in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich zwischen 1.050 Euro und 1.167 Euro an.

Die Garagengebäude aus 1960 und 1980 sind bereits zur Gänze abgeschrieben. Zuletzt gab es im Jahr 2009 Überlegungen, dieses wirtschaftliche Unternehmen zur Gänze in den städtischen Haushalt zu überführen. Aus steuerlichen Gründen wurde davon Abstand genommen.

⁸¹ unter der Annahme, dass aus dem Verteilvorgang 1 Mittel von über 200.000 Euro beansprucht werden

⁸² Die entsprechende gleich hohe Einnahme aus dem Sozialfonds ist ebenfalls in der operativen Gebarung der Stadtgemeinde darzustellen.

Die städtische Bestattung verfügt neben einem Girokonto (Guthaben 32.648,44 Euro per 31.12.2022) und einem Sparbuch (Guthaben 25.013,73 Euro per 31.12.2022) über ein Wertpapier-Depot⁸³ mit einem Kurswert von 5.262,37 Euro zum 30.12.2022.

81.2.

Um die Haushaltsführung zu vereinfachen und jährliche Steuerberatungskosten einzusparen, sollte die Stadtgemeinde neuerlich prüfen, ob inzwischen körperschaftssteuerrechtlich eine Betriebsaufgabe und gänzliche Überführung in den Haushalt kostengünstig möglich sind.

Der LRH verweist hinsichtlich der Wertpapierveranlagung in der städtischen Bestattung auf seine Ausführungen unter Berichtspunkt 40.

BETEILIGUNGEN

Struktur und Kontrollrechte

82.1.

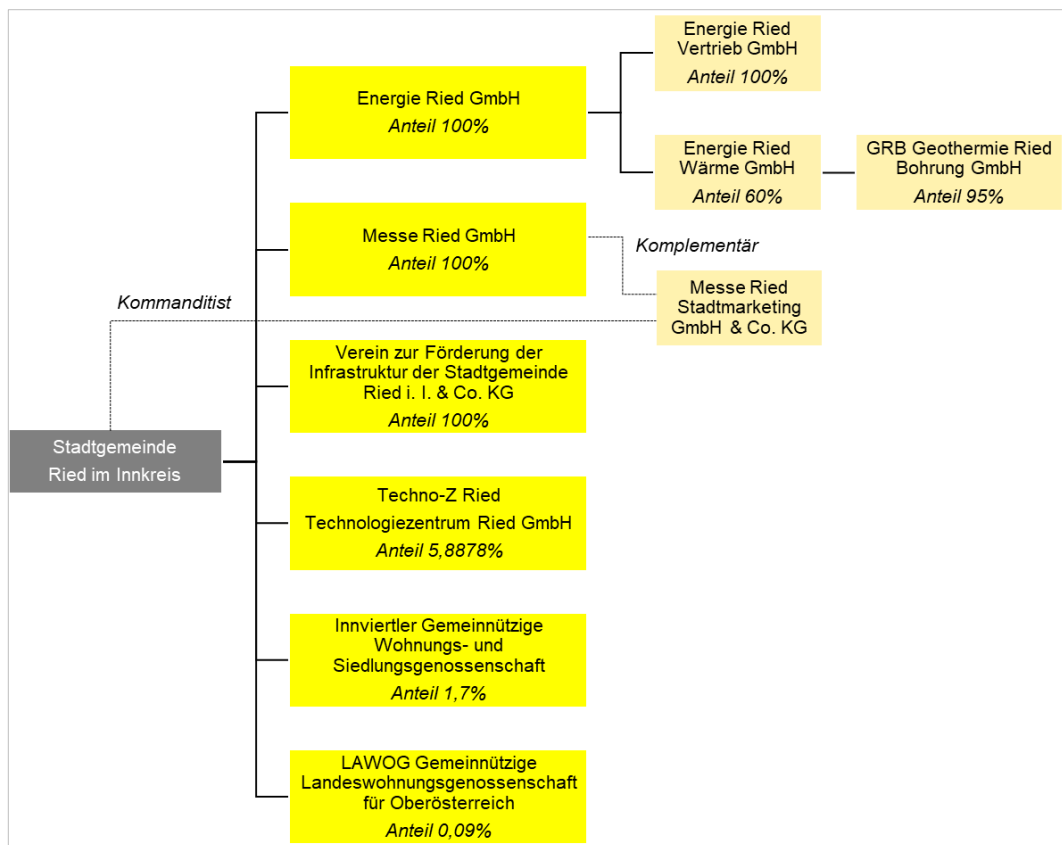
Die Gemeinde ist als selbstständiger Wirtschaftskörper berechtigt, innerhalb der bundes- und landesgesetzlichen Schranken, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Wirtschaftliche Unternehmungen sind auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden. Sie können als Eigenunternehmung oder als ausgegliederte Unternehmung geführt werden.⁸⁴

Per 31.12.2022 war die Stadtgemeinde an sechs Unternehmen direkt beteiligt: An der Energie Ried GmbH, der Messe Ried GmbH und dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG lag eine Mehrheitsbeteiligung vor (Beteiligungsausmaß 100 Prozent); bei den anderen Unternehmen eine Minderheitsbeteiligung (Beteiligungsausmaß unter 25 Prozent). An drei Unternehmen war die Stadtgemeinde indirekt beteiligt. Die Stadtgemeinde war zudem Gesellschafterin der ARGE Stadtmarketing (GesBR). Diese Gesellschaft wurde rückwirkend zum 31.12.2022 in eine Kommanditgesellschaft umgegründet; deren Komplementär die Messe Ried GmbH ist. Folgende Abbildung 9 veranschaulicht die Beteiligungsstruktur der Stadtgemeinde Ried i. I.:

⁸³ investiert wird überwiegend in Anleihen europäischer Staaten

⁸⁴ Eigenunternehmung: Betrieb von der Gemeinde im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit; ausgegliederte Unternehmung: Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. GmbH, AG, Verein oder Gen (§ 69 Abs. 1 Oö. GemO 1990)

Abbildung 9: Beteiligungsstruktur



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Weiters war die Stadtgemeinde Mitglied beim Reinhaltungsverband Ried i. I. und Umgebung, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried i. I., Bezirksabfallverband Ried, Wasserverband Antiesen und Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried i. I. beteiligt sowie stiller Gesellschafter bei der ÖGS Handels GmbH.

Kein Beteiligungsverhältnis liegt bei der als Gemeindesparkasse eingerichteten Sparkasse Ried i. I. – Haag Hausruck vor: Die Gemeinden Ried i. I. und Haag a. H. sind grundsätzlich von einer Beteiligung am Vermögen oder am Gewinn der Sparkasse ausgeschlossen („Eigentümerlosigkeit“).⁸⁵

83.1.

Der örtliche Prüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, zu prüfen.⁸⁶ Zu den wirtschaftlichen Unternehmungen zählen die Eigenunternehmungen, nicht aber ausgegliederte Unternehmungen. Ausgegliederte Unternehmungen unterliegen nur der Kontrolle der Gemeinde-

⁸⁵ §§ 1 f SpG

⁸⁶ § 18b Abs. 1 iVm § 91 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 105 Abs. 1 Oö. GemO 1990

aufsicht sofern eine Unterwerfung in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist (Unterwerfungserklärung).⁸⁷

Weder die Energie Ried GmbH noch die Messe Ried GmbH haben sich in ihren Gesellschaftsverträgen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen oder Prüfungsrechte des Prüfungsausschusses festgelegt.

83.2.

Mangels Unterwerfungserklärung konnte der LRH im Rahmen des Gutachtens die Energie Ried GmbH und Messe Ried GmbH nicht prüfen; seine Prüfungstätigkeit musste der LRH auf jene Sachverhalte beschränken, die auf die Ausübung von Gesellschafterbefugnissen abzielten. Wichtig ist dem LRH, die Aufsichts-/Prüfungstätigkeit der zuständigen Organe des Landes (Landesregierung bzw. Bezirkshauptmannschaften) und des örtlichen Prüfungsausschusses zu stärken. Er empfiehlt daher der Stadtgemeinde als Alleingesellschafterin der Energie Ried GmbH und Messe Ried GmbH, eine Unterwerfungserklärung bzw. Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen vorzusehen.

Auf die Mitgliedschaft in den Verbänden ging der LRH inhaltlich bei der strukturellen Entwicklung der Stadtgemeinde bzw. beim Betrieb der Abwasserbeseitigung ein (Berichtspunkt 75); die ARGE Stadtmarketing wird infolge ihrer „Eingliederung“ in die Messe Ried GmbH gesondert behandelt (Berichtspunkt 108). Das Verhältnis zur Sparkasse Ried i. I. – Haag Hausruck wird im Hinblick auf ihre finanzielle Verflechtung mit der Stadtgemeinde (Widmungsrücklage) näher beleuchtet (Berichtspunkt 46).

Bei den Minderheitsbeteiligungen konzentrierte sich der LRH aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung für den städtischen Haushalt auf deren Darstellung in der Vermögensrechnung bzw. deren Nachweis in der RA-Anlage 6 j (Berichtspunkt 42).

83.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu der Empfehlung, die Stadtgemeinde sollte als Alleingesellschafter der Energie GmbH und der Messe Ried GmbH eine Unterwerfungserklärung bzw. Prüfrechte für die zuständigen Organe des Landes und des örtlichen Prüfungsausschusses in den Gesellschaftsverträgen vorsehen, wird angemerkt, dass insbesondere der Prüfungsausschuss sich nicht im Stande sieht, solche komplexen Betriebe in der erforderlichen Tiefe zu prüfen.

Mit der Prüfpflicht ist auch eine gewisse Verantwortung gegeben, die mangels Kompetenzen sicherlich durch den Prüfungsausschuss nicht in der erforderlichen Tiefe vorgenommen werden kann. Zudem wird die Ausweitung von öffentlichen Prüfrechten in privaten Gesellschaften, auch wenn sie im öffentlichen Eigentum sind, als problematisch gesehen, da sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen bestehen müssen, die solchen Prüfrechten nicht unterworfen sind, was mitunter wirtschaftlich Nachteile bringen kann.

Bei neuen Gesellschaften, die die Stadt einrichtet, wird natürlich im Sinne der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung diese Unterwerfungspflicht in die Gesellschaftsverträge eingepflegt.

⁸⁷ § 69 Abs. 3 Oö. GemO 1990

Am zielführendsten wäre aus unserer Sicht eine rechtliche Vorgabe des Landes, oder Bundes, dass Unternehmen in überwiegend öffentlichem Eigentum den Abschlussprüfer/Aufsichtsrat in sinnvollen Abständen wechseln müssen. Aufsichtsräte in kleinst strukturierten Einheiten/Gemeinden, in denen es schon schwierig ist fachlich geeignete Personen zu finden, können mit Erleichterungen ausgestattet werden. Zumindest der Abschlussprüfer sollte alle 5, spätestens max. 10 Jahre, gewechselt werden müssen.

Zusätzlich und vom LRH auch angemerkt, kann es in schwierigen Zeiten - und genau dafür hat man Organe wie den Aufsichtsrat - ein Hemmnis darstellen, wenn aktive politische Mandatare in diese Gremien bestellt sind. Insbesondere beim Thema Vertraulichkeit mussten wir extrem negative Erfahrungen machen. Der Eigentümer ist durch die Generalversammlung und in weiterer Folge durch den Gemeinderat per Definition bestens vertreten. Gerade der Aufsichtsrat kann mit externen Spezialisten einen Mehrwert für Unternehmen in öffentlicher Hand darstellen.

Beteiligungsmanagement

84.1.

Unter Beteiligungsmanagement ist die zielgerichtete Steuerung von Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zu verstehen. Sie umfasst die Teilbereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung (Wahrnehmung der Eigentümerrechte), Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling. Das Beteiligungsmanagement ist führungsnahe in die Organisationsstruktur einer Gemeinde einzugliedern und in den Informationsfluss zwischen Eigentümer und Beteiligungen einzubinden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war das Beteiligungsmanagement in einer eigenen Stabsstelle angesiedelt, die organisatorisch der Stadtamtsleitung unterstellt war (Berichtspunkt 10).

Regelungen über die Aufgaben und Kompetenzen über das Beteiligungsmanagement (Beteiligungsrichtlinie) lagen in Form einer Ergänzung zur Arbeitsplatzbeschreibung (Stand 1.1.2014) des für Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiters vor. Diese legte die Ausgestaltung des Beteiligungsmanagements nach den Bereichen Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung fest.

84.2.

Der LRH hält positiv fest, dass das Beteiligungsmanagement organisatorisch unmittelbar der Führungsebene unterstellt war; die Aufgaben des Beteiligungsmanagements schließen eine Eingliederung in ein gemeindeeigenes Unternehmen aus. Die Effizienz und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung ist jedenfalls vom Informationsfluss abhängig. Dieser ist verbesserungswürdig (Berichtspunkt 87).

Der LRH bemängelte, dass Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des Beteiligungsmanagements nur in einer Ergänzung zur Arbeitsplatzbeschreibung aufscheinen und nicht gesondert geregelt sind. Er empfiehlt deshalb, Beteiligungsrichtlinien zu erarbeiten und vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Beteiligungspolitik

85.1.

Die Beteiligungspolitik umfasst die strategischen Vorgaben der öffentlichen Hand für den Erwerb und die Führung von Beteiligungen. Die Beteiligungsstrategie beinhaltet, welche Ziele durch die Beteiligungen erreicht werden sollen und welche Maßnahmen zu setzen sind. Die Motive der öffentlichen Hand, Beteiligungen zu halten, sind insbesondere:

- Erfüllung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge
- Lukrierung steuerlicher Vorteile
- Nutzung von Marktchancen mit Gewinnerzielungsabsicht

Die Stadtgemeinde Ried i. I. verfügte über keine Beteiligungsstrategie; sie setzte sich anlassbezogen mit den Vor- und Nachteilen einer Beteiligung auseinander, so z. B. bei der Umgründung der ARGE Stadtmarketing.

Die Vergesellschaftung der ehemaligen Stadtwerke und der „Rieder Messe“ wurde mit der künftigen Führung des Betriebs nach wirtschaftlichen Prinzipien begründet.⁸⁸ Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Ried i. I. & Co. KG war – über Empfehlung des Landes OÖ⁸⁹ – gegründet worden, um umsatzsteuerrechtliche Vorteile bei investiven Vorhaben zu erlangen.⁹⁰ Infolge gesetzlicher Änderungen⁹¹ beschloss der Gemeinderat, die KG aufzulösen und deren Aufgaben an die Stadtverwaltung rückzuübertragen.⁹² Bei der Auflösung der ARGE Stadtmarketing, Gründung der Stadtmarketing Ried GmbH & Co. KG und Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Messe Ried GmbH um das Geschäftsfeld Stadtmarketing stand die Nutzung von Synergien im Vordergrund.⁹³

Im Rahmen der Umstrukturierung der Geschäftsgruppe Finanzen und der Einrichtung der Stabsstelle für Controlling, Mittelfristige Finanzplanung und Beteiligungsmanagement wurden strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung (z. B. Zusammenführung der Energie Ried GmbH und der Messe Ried GmbH unter dem Dach einer Holding) angestellt und konkrete Themenfelder zur weiteren (rechtlichen) Bearbeitung festgelegt.⁹⁴

85.2.

Der LRH hält es für zweckmäßig, allgemeine, strategische Festlegungen für Beteiligungen zu formulieren. Er empfiehlt daher, eine Beteiligungsstrategie zu erarbeiten. Auf Basis dieser wären die zentralen Ziele für jede Beteiligung (auch für die Messe Ried GmbH) festzulegen. Wichtig ist dem LRH, dass die Stadtgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen der Geschäftsführung ihre konkreten Ziele und Erwartungen

⁸⁸ vgl. Gemeinderat vom 30.10.1992 und 6.7.2000

⁸⁹ Ein Verzicht auf die steuerliche Begünstigung hätte zu einer Kürzung der Landesförderungen führen können.

⁹⁰ Der KG wurden die Sanierungen bzw. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der Volksschule II und III, der Polytechnischen Schule, der Aussegnungshalle sowie dem Rathaus übertragen.

⁹¹ 1. StabG 2012: Einschränkung der Vorsteuerabzugsberechtigung bei ausgelagerten Bauvorhaben

⁹² vgl. Gemeinderat vom 15.12.2022

⁹³ vgl. Gemeinderat vom 20.10.2022

⁹⁴ vgl. Stadtrat vom 16.3.2023

kommuniziert und gemeinsam mit der Geschäftsführung die Maßnahmen zur Zielerreichung festlegt.

Für den LRH sind die von der Stadtgemeinde genannten Motive für die Ausgliederung von Aufgaben nachvollziehbar. Kritisch merkt der LRH an, dass der an die Energie Ried GmbH übertragene Aufgabenbereich der Wasserversorgung nur von wirtschaftlichen Überlegungen getragen war; die Rechtsfolgen der Ausgliederung dieses Aufgabenbereichs seit Jahrzehnten aber ungeklärt sind (Berichtspunkt 92). Positiv wertet der LRH, dass die Stadtgemeinde die Aufgaben der „Gemeinde-KG“ wieder in die Verwaltung integriert hat.

Beteiligungsverwaltung – Wahrnehmung der Eigentümerrechte

86.1.

Die Beteiligungsverwaltung ist geprägt von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens, da sich die Einflussmöglichkeiten für die Eigentümer unterscheiden. Die Stadtgemeinde wählte bei ihren Mehrheitsbeteiligungen die Rechtsform der GmbH und der KG.

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ einer GmbH. Sie besteht aus der Gesamtheit ihrer Gesellschafter:innen. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung in bestimmten Fällen;⁹⁵ sie kann in anderen Fällen die Beschlussfassung an sich ziehen oder sich vertraglich vorbehalten.⁹⁶ Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter:innen einer KG ergeben sich vornehmlich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag bzw. sonstigen Vereinbarungen.

Neben den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sind im Innenverhältnis zusätzlich die gemeinderechtlichen Vorgaben zu beachten: Dem Bürgermeister obliegt gemäß § 58 Abs. 2 Z 4 Oö. GemO 1990 die Verwaltung des Gemeindeeigentums („laufende Verwaltung“), als Teil desselben auch die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.⁹⁷ Zur laufenden Verwaltung zählt die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde, die keine weittragende finanzielle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben.⁹⁸ Besonders wichtige und „gefährliche“ Verfügungen sind demnach der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters entzogen. In diesen Fällen greift die Generalklausel des § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990. Die Kompetenz obliegt demnach grundsätzlich dem Gemeinderat. Der Bürgermeister ist dann an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.⁹⁹ Die Aufsichtsbehörde schloss sich im Rahmen einer Rechtsauskunft an die Stadtgemeinde dieser Rechtsmeinung an.¹⁰⁰

⁹⁵ u. a. Bestellung und Abberufung einer bzw. eines Geschäftsführer:in (§§ 15 f GmbHG) oder Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinns und Entlastung der Geschäftsführer:in (§ 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG)

⁹⁶ §§ 20, 34 Abs. 1 GmbHG

⁹⁷ § 68 Abs. 1 Oö. GemO 1990 iVm § 69 Abs. 1 Oö. GemO 1990

⁹⁸ vgl. VwGH 13.12.1979 VwSlg 9989/1979 A, 3226/78

⁹⁹ Der LRH hat sich mit der Ausübung der Gesellschafterrechte in ausgegliederten Unternehmen im Rahmen der [Initiativprüfung Sportpark Walding](#) auseinandergesetzt und zu diesem Themengebiet auch eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt.

¹⁰⁰ vgl. Rechtsauskunft der IKD vom 28.3.2023, IKD-2017-260149/12-Sto

Der Bürgermeister vertritt die Stadtgemeinde in den Generalversammlungen der Energie Ried GmbH und Messe Ried GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Messe Ried GmbH & Co. KG. Der Generalversammlung der Energie Ried GmbH und der Messe Ried GmbH wohnten zudem die Vizebürgermeister:innen der Stadtgemeinde bei.

Der Gemeinderat legte in Form von „Selbstbeschränkungsbeschlüssen“ die Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters fest:

- Energie Ried GmbH: Der Bürgermeister war der Beschlussfassung des Gemeinderates lediglich bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Bestellung der Geschäftsführer:in unterworfen. Im Jahr 2004 wurde diese „Selbstbeschränkung“ erweitert für den Fall der Veräußerung von Grundstücken.¹⁰¹ Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unterliegt bestimmten Voraussetzungen.¹⁰²
- Messe Ried GmbH: Der Bürgermeister sollte bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Änderung des Vertrages Stille Gesellschaft/Zusammenschlussvertrag,¹⁰³ der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Bestellung der bzw. des Vorsitzenden, der bzw. des Stellvertreter:in, der (weiteren) Vizepräsident:innen, der Festlegung der Anzahl der Vizepräsident:innen, der Bestellung der Geschäftsführer:in und der Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorab den Beschluss des Gemeinderates einholen.¹⁰⁴ Der Zusammensetzung des Aufsichtsrates lagen weitere Vorgaben zugrunde.¹⁰⁵

Mit Hinweis auf die gemeinderechtlichen Vorgaben beschloss der Gemeinderat im Jahr 2009, dass der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadtgemeinde in der Generalversammlung bei allen Beteiligungen an die Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane der Gemeinde gebunden ist. Das bedeutet, dass in Angelegenheiten, in denen (wenn sie im Rahmen der Stadtverwaltung anfielen) der Gemeinderat zuständig wäre (Generalkompetenz), dieser vorher zu befassen ist, ansonsten der Stadtrat.¹⁰⁶ Im Jahr 2021 nahm der Gemeinderat wieder Bezug auf die „drei Selbstbeschränkungen“ der Generalversammlung der Energie Ried GmbH (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und Bestellung der Geschäftsführer:in) und beschloss (sowohl für die Energie Ried GmbH als auch die Messe Ried GmbH) Folgendes:

- Die Generalversammlung besteht hinkünftig aus dem Bürgermeister und den Vizebürgermeister:innen. Dem Bürgermeister kommt bei einer Pattstellung in der Abstimmung ein Dirimierungsrecht zu, d. h. seine Stimme entscheidet.

¹⁰¹ vgl. Gemeinderat vom 30.10.1992 und 16.12.2004

¹⁰² vgl. Gemeinderat vom 30.10.1992, 28.4.1995, 3.6.2009, 5.11.2009 und 30.3.2023: Anspruch der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auf einen Sitz im Aufsichtsrat unter Anwendung des d'Hondtschen Systems bzw. deren Änderungen in der Zusammensetzung

¹⁰³ Durch den Einbringungs- und Sacheinlagevertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde und der Energie Ried GmbH ist diese Bestimmung obsolet (vgl. Gemeinderat vom 16.12.2004).

¹⁰⁴ vgl. Gemeinderat vom 6.7.2000

¹⁰⁵ vgl. Gemeinderat vom 6.7.2000 und 15.2.2001

¹⁰⁶ vgl. Gemeinderat vom 3.6.2009; die Information über den Beschluss findet sich auch in der Urkundensammlung des Firmenbuchs

- Die Mitglieder der Generalversammlung dürfen kein Aufsichtsratsmandat innehaben.
- Die Funktionsdauer der jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden wird auf maximal drei Funktionsperioden beschränkt.
- Die Aufsichtsrät:innen haben verpflichtend entsprechende Schulungen und Fortbildungen zu absolvieren.¹⁰⁷

86.2.

Der LRH weist darauf hin, dass – wie der Gemeinderat schon im Jahr 2009 mit Beschluss festgehalten hat – der Bürgermeister in seiner Kompetenz beschränkt ist. Unabhängig von den „Selbstbeschränkungen“ hat der Bürgermeister vorab den Gemeinderat beschlussmäßig zu befassen, sofern es Angelegenheiten betrifft, die über die „laufende Verwaltung“ hinausgehen.

Die in den Selbstbeschränkungsbeschlüssen angeführten Angelegenheiten stellen unzweifelhaft Angelegenheiten dar, die einer Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen. Darüber hinaus gibt es aber weitere Angelegenheiten die vorab vom Gemeinderat zu beschließen wären; dazu zählen insbesondere besonders wichtige und gefährliche Rechtsgeschäfte oder Verfügungen, die weittragende finanzielle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben.

Zur Änderung der Zusammensetzung der Generalversammlung führt der LRH aus, dass die Generalversammlung aus der Gesamtheit ihrer Gesellschafter:innen besteht; da die Stadtgemeinde Alleingesellschafterin sowohl der Energie Ried GmbH als auch der Messe Ried GmbH ist, vertritt ausschließlich der Bürgermeister die Stadtgemeinde in der Generalversammlung. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Bürgermeister Dritte beizieht; diesen Personen kommt aber kein Stimmrecht zu; die „Mitbestimmung“ reduziert sich auf die Entscheidungsfindung.

Positiv wertet der LRH, dass künftig die bzw. der Eigentümervertreter:in kein Aufsichtsratsmandat übernehmen darf, die Funktionsdauer der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden beschränkt ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates an Schulungen bzw. Fortbildungen teilzunehmen haben. Zwar besteht keine Unvereinbarkeit zwischen Gesellschafterstellung und Aufsichtsratsfunktion; diese sollte aber aufgrund möglicher Interessenskonflikte¹⁰⁸ vermieden werden. Die Beschränkung der Funktionsdauer der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden dient der Unabhängigkeit und Objektivität; die Verpflichtung zur Schulung bzw. Fortbildung dem Nachweis der erforderlichen Qualifikation.

Mandatsbetreuung

87.1.

Die Mandatsbetreuung umfasst die Überwachung und Steuerung der Beteiligungen; das Beteiligungsmanagement soll dabei die von der Stadtgemeinde entsandten Mitglieder („Mandatsträger:innen“) in den Kontroll- und Steuerungs-

¹⁰⁷ vgl. Gemeinderat vom 18.11.2021

¹⁰⁸ z. B. Entlastung des Aufsichtsrates (§ 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG) oder Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 31 GmbHG)

gremien fachlich unterstützen; die Unterstützung umfasst sowohl formelle als auch materielle Aspekte. Der bzw. dem Mitarbeiter:in des Beteiligungsmanagements kann demnach auch ein Teilnahmerecht an Sitzungen eingeräumt werden.

In der Ergänzung der Arbeitsplatzbeschreibung des für Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung (Stand 1.1.2014) ist die Mandatsbetreuung umfassend geregelt.

Laut Auskunft des für Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiters war die Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates selten und eher anlassbezogen. Die Unterlagen lagen nur teilweise in der Stadtgemeinde auf. Infolge von Indiskretionen¹⁰⁹ wurde die Einsicht in Unterlagen der Energie Ried GmbH umfassend eingeschränkt; der Stadtamtsdirektor schloss aber aus, dass seitens der Stadtverwaltung Angelegenheiten der Energie Ried GmbH an die Medien weitergegeben wurden.

87.2.

Nach Ansicht des LRH wurden die Aufgaben der Mandatsbetreuung nur in Ansätzen wahrgenommen. Dies lag aber nicht am für Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter; vielmehr wurde dieser vom Informationsfluss zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterin bzw. Aufsichtsrat (teilweise gänzlich) ausgeschlossen. Der LRH gewann den Eindruck, dass die Kommunikation mit der Energie Ried GmbH in der Vergangenheit eher schwierig war bzw. Unterlagen nur widerwillig bereitgestellt wurden.

Dem LRH ist bewusst, dass die wiederholte Weitergabe vertraulicher Unterlagen an die Medien Maßnahmen erforderlich machten (z. B. ausschließliche Bereitstellung von Unterlagen in einem Datenraum); dies umso mehr als die Energie Ried GmbH im Wettbewerb mit anderen Energieversorgungsunternehmen steht. Nicht gerechtfertigt ist nach Ansicht des LRH aber, dass das Beteiligungsmanagement durch diese Maßnahmen auf Dauer von seinen Aufgaben „befreit“ ist. Der LRH ist überzeugt, dass im Interesse der Stadtgemeinde das Beteiligungsmanagement verstärkt einzubeziehen ist. Er empfiehlt daher, die Mandatsbetreuung zu leben und in der Praxis umzusetzen, wie dies seinerzeit in der Ergänzung der Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt wurde.

Beteiligungscontrolling

88.1.

Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Eigentümer:in, ihre Beteiligungen zu steuern. Es umfasst die regelmäßige Analyse, Bewertung und Überwachung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungen. Als Basis der Analyse dienen vorrangig finanzielle Kennzahlen. Eine standardisierte, regelmäßige Berichterstattung an die Eigentümer:in über die wirtschaftliche Entwicklung stellt den Informationsbedarf zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen sicher. Dieses Berichtswesen umfasst auch Informationen und Erläuterungen über wesentliche Zielabweichungen und Vorschau-/Planrechnungen samt Soll-Ist-Vergleichen. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings sollen auch Risiken und Chancen im

¹⁰⁹ Diverse Unterlagen der Energie Ried GmbH (u. a. Niederschriften des Aufsichtsrates) gelangten immer wieder an die Medien.

Zusammenhang mit den Beteiligungen identifiziert bzw. Strategien zur Risikominimierung entwickelt werden.

Laut Auskunft des für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiters reduzierte sich die Aufgabe des Beteiligungscontrollings auf das Erstellen eines jährlichen Beteiligungsberichts. Dieser beinhaltete im Kern die Daten der jeweiligen Jahresabschlüsse im Zeitverlauf; Erläuterungen zur Veränderung der Ergebnisse im Vergleich zu den Vorjahren enthielt der Bericht nicht. Der Bericht wurde dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht. Die Jahresabschlüsse der Energie Ried GmbH und Messe Ried GmbH wurden im Jahr 2023 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.¹¹⁰

Laut dem für Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter erhielt die Stadtgemeinde von den (Mehrheits-)Beteiligungen unterjährig keine Daten über die wirtschaftliche Entwicklung und keine Plandaten. Ein Risikomanagement als Teilbereich des Beteiligungscontrolling war mangels Unterlagen nicht möglich. Noch während der Prüfung des LRH erhielt die Stadtgemeinde von der Energie Ried GmbH erstmalig die Spartenrechnung für das abgeschlossene Jahr 2022 sowie für die ersten beiden Quartale 2023.

88.2.

Um das derzeit auf einen jährlichen Beteiligungsbericht reduzierte Beteiligungscontrolling zu verbessern, wären von den (Mehrheits-)Beteiligungen entsprechende periodische Unterlagen einzufordern. Anschließend wäre das Beteiligungscontrolling bedarfsgerecht auszubauen und um ein Risikomanagement zu ergänzen. Das Berichtswesen wäre inhaltlich entsprechend zu erweitern. Die Berichte wären in der Folge auch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Positiv wertet der LRH, dass dem Gemeinderat die Jahresabschlüsse der (Mehrheits-)Beteiligungen für das Jahr 2022 vorgelegt wurden.

Finanzielle Verflechtungen

89.1.

Die Stadtgemeinde Ried und ihre Beteiligungen sind auf unterschiedliche Weise miteinander finanziell verflochten. Im Hinblick auf die Energie Ried GmbH (inkl. Tochterunternehmen) zeigt Tabelle 46 wesentliche Ein- und Auszahlungen (FH):

¹¹⁰ vgl. Gemeinderat vom 13.7.2023

Tabelle 46: Zahlungsflüsse Energie Ried GmbH / Energie Ried Wärme GmbH und Stadtgemeinde 2020 bis 2022

Energie Ried GmbH / Energie Ried Wärme GmbH	in Tausend Euro		
	2020	2021	2022
Gebrauchsabgabe (§ 1 Oö. Gebrauchsabgabengesetz)	437	409	425
Gewinnausschüttung	250	0	0
Spende (§ 4a Abs. 1 EStG 1988)	400	0	350
Summe Einzahlungen	1.087	409	775
Energiebezüge Strom	310	280	477
Energiebezüge Fernwärme	425	371	477
Summe Auszahlungen	735	651	954

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Der Haushalt der Stadtgemeinde profitierte bis 2020 von den finanziellen Leistungen der Energie Ried GmbH; aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und der Turbulenzen am Energiemarkt drehte sich das Bild; fortan leistete die Stadtgemeinde mehr an die Energie Ried GmbH als diese an die Stadtgemeinde einzahlte.

Folgende Tabelle 47 zeigt wesentliche Ein- und Auszahlungen (FH) betreffend ARGE Stadtmarketing und Messe Ried GmbH:

Tabelle 47: Auszahlungen der Stadtgemeinde an ARGE Stadtmarketing und Messe Ried GmbH 2020 bis 2022

Beteiligungsunternehmen	Auszahlungsart	in Tausend Euro		
		2020	2021	2022
ARGE Stadtmarketing	Mitgliedsbeiträge	333	345	339
Messe Ried GmbH	Hallen-Mietzinse	82	139	96
	<i>davon Mietzins im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen</i>		59	
Summe Auszahlungen		415	484	435

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

Mit der Umgründung der ARGE Stadtmarketing in die Messe Ried Stadtmarketing GmbH & Co. KG und der Übernahme des Geschäftsfeldes Stadtmarketing durch die Messe Ried GmbH geht die Stadtgemeinde davon aus, dass künftig die Auszahlungen in diesem Bereich reduziert werden können. Fast die Hälfte der Hallen-Mietzinse an die Messe Ried GmbH leistete die Stadtgemeinde für Sportvereine.

89.2.

Der LRH merkt an, dass die Leistungen an die ARGE Stadtmarketing und der Messe Ried GmbH den Haushalt der Stadtgemeinde nachhaltig belasteten; die Höhe der Leistungen für das Stadtmarketing sowie die gänzliche Übernahme der Hallenmieten für die Sportvereine wäre nach Ansicht des LRH aufgrund der angespannten Haushaltsituation jedenfalls zu hinterfragen und einzuschränken (Berichtspunkt 78).

Vertragsschablonenverordnung

90.1.

Das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 regelt die Rahmenbedingungen zur Bestellung von Leitungsorganen der öffentlichen Unternehmungen.¹¹¹ Auf Basis dieses Gesetzes erließ die Oö. Landesregierung die Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung für Landesunternehmungen; der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried i. I. für ihre städtische Unternehmungen.

Beide Vertragsschablonenverordnungen sahen für Anstellungsverträge u. a. vor:

- Schriftlichkeit des Anstellungsvertrages
- Befristung des Anstellungsverhältnisses auf längstens fünf Jahre
- Sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus Verschulden ohne Verpflichtungen für das Unternehmen
- Gesamtjahresbezug mit dem Mehrarbeit und Überstunden abgegolten sind
- Begrenzung der nach leistungs- und erfolgsorientierten Kriterien festzulegenden variablen Bezugsbestandteile mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs
- Verpflichtung zur Ausübung von Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften
- Zustimmungsgesuch für Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen
- Urlaub bis zu 36 Werktagen
- Abfertigungsanspruch in maximaler Höhe des Angestelltengesetzes
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Konkurrenzklausel
- Regelungen zur freiwilligen Pensionsvorsorge

Abweichend von der Verordnung der Stadtgemeinde Ried i. I. sieht die Landesregelung vor, dass eine Wertsicherung vereinbart werden darf und die Jahreshöchstbezüge über jenen des Landeshauptmanns liegen dürfen.¹¹²

90.2.

Dem LRH ist bekannt, dass die Stadtgemeinde an der Begrenzung der Jahreshöchstbezüge festhalten will; diese Entscheidung sieht der LRH aufgrund der Größe, der Ertragslage und der Marktstellung der Beteiligungen (v. a. Energie Ried GmbH und Messe Ried GmbH) positiv. Eine Regelung der Wertsicherung könnte in die Verordnung aufgenommen werden.

¹¹¹ d. s. Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (§ 2 Z. 1 Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000)

¹¹² Vormalig enthielt die Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung keine Regelung zur Wertanpassung und begrenzte die Jahreshöchstbezüge mit der Höhe der nach den bezüglichen Regelungen des Landes dem Landeshauptmann zustehenden Bezüge. Mit LGBl. Nr. 88/2018 wurde die Wertanpassung geregelt und es entfiel die Begrenzung der Jahreshöchstbezüge.

Energie Ried GmbH

Gründung der Gesellschaft und Übertragung von Aufgaben

91.1.

Im Jahr 1992 beschloss die Stadtgemeinde Ried die Vergesellschaftung der ehemaligen Stadtwerke (Wirtschaftsbetrieb Energie Ried) und gründete die Energie Ried GmbH.¹¹³ Die Stadtgemeinde lagerte die Aufgabenerfüllung u. a. der Energie- und Wasserversorgung aus; sie erweiterte aber auch das Geschäftsfeld. Der Unternehmensgegenstand umfasste laut Gesellschaftsvertrag vom 30.10.1992:

- Erzeugung und Erwerb von elektrischer Energie, Erwerb von Strombezugsrechten und Verteilung elektrischer Energie zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere, sowie für den eigenen Bedarf
- Erzeugung, Übernahme, Speicherung und Fortleitung von Gas, sowie Versorgung anderer mit Gas für alle zur Gasverwendung geeigneten Zwecke
- Aufbringung, Verteilung und Lieferung von Wasser an andere
- Erzeugung und Verteilung von Fernwärme zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an andere
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung anderer mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und sonstiger Energiearten
- Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen
- Ausübung der Gewerbe für Elektroinstallation der Ober- und Unterstufe, der Elektromechaniker und der Elektromaschinenbauer, sowie der Gas- und Wasserleitungsinstallation
- Ausübung des Handelsgewerbes, eingeschränkt auf den Handel mit Elektrowaren, Elektrobedarfsartikeln, Elektrogeräten, Elektromaschinen sowie Rundfunk- und Fernsehgeräten
- Beteiligung an oder der Erwerb von anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichartigem Unternehmensgegenstand

Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 31.8.2001 wurde der Unternehmensgegenstand um die „Beratung in Energiefragen und Wartung von Energieanlagen“ erweitert. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag vom 31.3.2023 hebt betreffend elektrische Energie die Versorgung der Bevölkerung in der Region hervor und ergänzt den Unternehmensgegenstand um

- die Ausübung des Handelsgewerbes um Produkte der E-Mobilität und Ladeinfrastruktur samt damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie
- den Handel und Großhandel mit Solar- und PV-Anlagen, die Planung, Montage, Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Solar- und PV-Anlagen und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Beratung.

Im Sinne der Vorgaben für die Energiewirtschaft zur Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes trennt die Energie Ried GmbH die Bereiche Netzbetrieb

¹¹³ vgl. Gemeinderat vom 30.10.1992

und Erzeugung/Vertrieb/Handel voneinander („Unbundling“).¹¹⁴ Die Energie Ried GmbH gliedert sich daher in folgende Sparten: Strom Netz, Strom Handel, Gas Netz, Gas Handel, Wasser, Installation, Reparatur, Red Zac Handel und Immobilien.¹¹⁵

91.2.

Der LRH hebt die letztmalige Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im Sinne der Energiewende positiv hervor. Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand sind besonders gefordert, die Klimaziele zu unterstützen.

92.1.

Mit der Ausgliederung des Betriebs der Wasserversorgung übernahm die Energie Ried GmbH nur jene Aufgaben, die sie im Rahmen des Privatrechts abwickeln konnte.¹¹⁶ Die Aufgaben der Hoheitsverwaltung verblieben bei der Stadtgemeinde und umfassen:

- Verordnung über die Durchführung des Anschlusses und die Bedingungen des Wasserbezugs (Wasserleitungsordnung)¹¹⁷
- Verordnung über den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage¹¹⁸ und über die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen¹¹⁹
- Bescheidmäßige Durchsetzung der Anschluss- und Bezugspflicht und Feststellung bzw. Vorschreibung der Anschlussgebühr

Auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen erließ die Stadtgemeinde eine Wasserleitungsordnung¹²⁰ und jährlich eine Verordnung zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.¹²¹ Die Anschluss- und Benützungsgebühren entsprachen der Höhe nach den Mindestgebühren.

Die Energie Ried GmbH verrechnete ihren Kund:innen für die Benützung Entgelte (Tarife), die den Mindestgebühren laut Verordnung der Stadtgemeinde bzw. Vorgaben des Landes entsprachen. Die Energie Ried GmbH nahm diese Entgelte direkt ein. Diese Rechtsbeziehung ist privatrechtlicher Natur.

Auch für die Feststellung bzw. Vorschreibung der Anschlussgebühren bedient sich die Stadtgemeinde der Energie Ried GmbH: Die Stadtgemeinde informiert die

¹¹⁴ Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) und deren Umsetzung durch das EIWOG 2010 sowie Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) und deren Umsetzung durch das GWG 2011

¹¹⁵ Die Sparte Immobilien steht im Zusammenhang mit der Vermietung des Messegeländes an die Messe Ried GmbH.

¹¹⁶ Die Gesellschaft sollte demnach nicht mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben oder mit der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung hoheitlicher Aufgaben betraut werden („Beleihung“ vgl. VwGH vom 19.9.2001, 99/09/0248). Mangels Übertragungsakt (Gesetz oder hoheitlicher Verwaltungsakt, vgl. VwGH vom 13.9.2016, Ro 2014/03/0062) kann eine Beleihung ausgeschlossen werden.

¹¹⁷ § 9 Oö. WVG 2015

¹¹⁸ § 1 Abs 1. lit b Interessentenbeiträge-Gesetz 1958

¹¹⁹ § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2024 (siehe gleichlautende Bestimmung in § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017)

¹²⁰ Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet von Ried i. I. vom 8.7.2021

¹²¹ z. B. Wasserleitungsanschlussbeitrags-, Wasserbereitstellungsbeitrags- und Wassergebührenordnung 2023

Gesellschaft über die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr; die Energie Ried GmbH bereitet den Bescheid vor, den der Bürgermeister unterfertigt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Energie Ried GmbH; die Anschlussgebühren gehen direkt bei dieser ein.

Laut Stadtgemeinde ist die rechtliche Stellung der Wasserversorgung seit ihrer Ausgliederung ungeklärt. Fraglich ist, ob noch eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage¹²² bzw. gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage¹²³ und Gemeindeeinrichtung und -anlage gemäß FAG¹²⁴ vorliegt. Bejahendenfalls dürfte die Stadtgemeinde hoheitlich tätig werden. Ansonsten entfielen die Ermächtigungen der Stadtgemeinde, Verordnungen bzw. Bescheide zu erlassen: Die Durchsetzung der Anschluss- bzw. Bezugspflicht wäre nicht mehr möglich; die Vorschreibung der Anschlussgebühr fiel weg.

Die Stadtgemeinde setzte die Anschluss- bzw. Bezugspflicht bescheidmässig nicht durch, da sie mangels Informationen keine Kenntnis darüber hatte, welche Objekte nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die bescheidmässige Feststellung bzw. Vorschreibung der Anschlussgebühr war hingegen möglich, da die Stadtgemeinde im Rahmen der Vollziehung der Oö. BauO 1994 über die erforderlichen Informationen verfügte.

Der Stadtgemeinde ist das Problem bewusst; sie fragte auch bei der Aufsichtsbehörde und beim Oö. Gemeindebund nach, wie eine Lösung aussehen könnte. Im Zuge der Prüfung nahm der LRH mit der Aufsichtsbehörde Kontakt auf; diese bestätigte, dass es sich um eine komplexe Rechtsfrage handle, die noch nicht geklärt werden konnte.

92.2.

Eingangs hält der LRH fest, dass die Übertragung von Aufgaben auf private Rechtsträger grundsätzlich zulässig ist: Für die Erfüllung von Aufgaben steht es der Gemeinde frei zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Form zu wählen,

¹²² Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Z. 2 Oö. WVG 2015: gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die bzw. der Betreiber:in dieser Anlage in eine direkte Rechtsbeziehung zu den Verbraucher:innen tritt

Gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gemäß § 1 Abs. 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz idF LGBl. Nr. 86/1995 (Außerkräftretensdatum 31.3.2015): Wasserversorgungsanlage, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

¹²³ Gemeindeeigene Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958: Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

Im Bericht des zuständigen Ausschusses wurde zum Begriff der gemeindeeigenen Anlage zusammenfassend festgehalten: Aus der Beitragsverpflichtung [...] sollen nur Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Beitragspflichtigen und der Gemeinde, nicht aber zwischen den einzelnen Beitragspflichtigen und einem allfälligen Dritten, dem die Anlage ganz oder teilweise gehört, begründet werden. Wird die Anlage (Einrichtung) nicht auf Rechnung und unter der Verantwortung der Gemeinde, sondern auf Rechnung und unter der Verantwortung eines Dritten betrieben, so ist die Entrichtung von Leistungsentgelten eine Angelegenheit des Privatrechtes und im Vertragsweg zwischen den Beteiligten zu regeln (vgl. 20. GP AB 379/1973)

¹²⁴ Der VfGH hat sich in mehreren Entscheidungen mit dem Begriff der Gemeindeeinrichtung gemäß FAG auseinandergesetzt: Die Gemeindeeinrichtung muss nicht im Eigentum der Gemeinde stehen (VfSlg. 7583/1975, 8847/1980, 11.172/1986). Die Gemeinde muss die Leistung nicht selbst erbringen; sie kann die Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auch einem Dritten übertragen. In solchen Fällen muss aber die Gemeinde die Einrichtung selbst betreiben (VfSlg. 8197/1977); d. h. sie muss Einfluss auf die Tätigkeit des Dritten nehmen können (VfGH, 27.2.2020, V 31/2019-25).

soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist bzw. nur zu hoheitlichem Handeln bloß ermächtigt wird.¹²⁵ Im konkreten Fall werden die Aufgaben der Wasserversorgung zwischen Stadtgemeinde und Energie Ried GmbH aufgeteilt; keiner der beiden Rechtsträger ist vollumfänglich zuständig. Die seit Jahrzehnten ungeklärte Frage, welche rechtliche Auswirkung die Übertragung der Wasserversorgung auf die Energie Ried GmbH hat, führt nach Ansicht des LRH zu einer äußerst unbefriedigenden Situation (Doppelgleisigkeiten). Der LRH fordert daher nachdrücklich, dass die Stadtgemeinde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde diese Rechtsfrage zeitnah endgültig klärt. Er hält aber fest, dass rechtsgültige Verordnungen und rechtskräftige Bescheide zu vollziehen sind.

Unabhängig von der Durchsetzung der Anschluss- und Bezugspflicht hält es der LRH für wichtig, dass die Stadtgemeinde von der Energie Ried GmbH über nicht angeschlossene Objekte informiert wird.

93.1.

Gemäß den Verordnungen der Stadtgemeinde entsprachen die Wasserbezugsgebühren den vom Land festgelegten Mindestgebühren. Die von der Energie Ried GmbH an ihre Kund:innen verrechneten Entgelte (Tarife) deckten sich betragsmäßig mit den Mindestgebühren.

Die Aufsichtsbehörde regelt per Erlass die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;¹²⁶ die Gemeinden sind demnach angehalten, sofern sie über eine gemeindeeigene Wasserversorgungs- oder Abwasserversorgungsanlage verfügen, alljährlich eine Gebührenkalkulation – mittels der vom Land OÖ bereitgestellten Web-Applikation – zu erstellen und diese dem jährlichen VA anzuschließen.

Im Jahr 2023 übermittelte die Energie Ried GmbH der Stadtgemeinde erstmals eine Gebührenkalkulation. Diese leitete die Stadtgemeinde an die Aufsichtsbehörde weiter. Mangels Unterlagen konnte die Stadtgemeinde die Zusammensetzung der einzelnen Positionen nicht verifizieren. Laut Gebührenkalkulation errechnete sich ein Kostendeckungsgrad von 122,45 Prozent.

93.2.

Unabhängig von der bereits angesprochenen rechtlichen Problemstellung durch die Übertragung der Wasserversorgung an ein ausgegliedertes Unternehmen, kritisiert der LRH, dass die Stadtgemeinde keinen Überblick über den Betrieb und den wirtschaftlichen Erfolg der Wasserversorgung hat.

Die Stadtgemeinde begnügte sich damit, dass die Entgelte (Tarife) der Energie Ried GmbH den ordnungsmäßig festgelegten Gebühren der Stadtgemeinde entsprachen; ob die Gebührenkalkulation die Vorgaben der Aufsichtsbehörde erfüllte, konnte die Stadtgemeinde mangels Unterlagen nicht prüfen. Da die Energie Ried GmbH ihren Kund:innen auf vertraglicher Basis die Entgelte (Tarife) verrechnete, ist aber fraglich, ob diese Vorgaben überhaupt zur Anwendung kommen. Relevanz hat diese Frage deshalb, da Gebühren gemäß FAG nur bis zu einem Ausmaß erhoben werden dürfen, bei dem ihr mutmaßlicher Jahresertrag das doppelte des Jahreserfordernisses nicht übersteigt. Nach der Rechtsprechung des VfGH hat der das einfache Jahreserfordernis übersteigenden

¹²⁵ vgl. OGH 6.6.2013, 6 Ob 163/12g

¹²⁶ z. B. Erlass Gebührenkalkulation 2024 vom 12.11.2023, IKD-2021-108827/111-LI

Teil aber in einem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung zu stehen.¹²⁷ Ein Kostendeckungsgrad von 122,45 Prozent würde daher den Nachweis eines inneren Zusammenhangs erforderlich machen.

94.1.

Die Stadtgemeinde schreibt bescheidmäßig Aufschließungsbeiträge vor, wenn die bzw. der Eigentümer:in eines als Bauland gewidmeten, aber nicht bebauten Grundstückes an eine gemeindeeigene Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.¹²⁸ Die Aufschließungsbeiträge betreffend Wasserversorgung nimmt die Stadtgemeinde in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein und leitet sie am Ende des Jahres an die Energie Ried GmbH weiter.

94.2.

Der LRH hält fest, dass die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge betreffend Wasserversorgung, wie im Fall der Anschlussgebühren, zu hinterfragen ist, da auf die Eigenschaft der „gemeindeeigenen“ Anlage abgestellt wird.

Unabhängig davon kritisiert der LRH die intransparente Verrechnung der Aufschließungsbeiträge in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Diese widerspricht klar den Vorgaben der VRV 2015. Künftig sind diese Beiträge ausnahmslos voranschlagswirksam zu erfassen.

Finanzielle Entwicklung

95.1.

Folgende Tabelle 48 gibt einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Energie Ried GmbH:

Tabelle 48: Finanzielle Entwicklung – Energie Ried GmbH 2019 bis 2022

Energie Ried GmbH	in Tausend Euro			
	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	65.479	58.511	37.795	42.966
Verbindlichkeiten	6.105	5.008	7.891	8.766
Umsatzerlöse	30.618	28.400	30.825	41.565
Personalaufwand	7.741	7.915	7.682	8.327
Jahresergebnis	2.788	-6.718	-20.716	5.171

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der deutliche Rückgang des Eigenkapitals bzw. die negativen Ergebnisse sind dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft aufgrund fehlerhafter Datenmeldungen an die E-Control und den Turbulenzen am Energiemarkt (Ukraine-Krieg) geschuldet. Dies machte es erforderlich, Rückstellungen in Millionenhöhe zu dotieren. Folgende Tabelle 49 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Rückstellungsstände per 31.12.:

¹²⁷ vgl. z. B. VfSlg 16.319/2001; VfGH 30.09.2021, V435/2020

¹²⁸ §§ 25 Oö. ROG 1994

Tabelle 49: Entwicklung der Rückstellungen – Energie Ried GmbH 2019 bis 2022

Energie Ried GmbH	in Tausend Euro			
	2019	2020	2021	2022
Rückstellung – Drohverluste	1.074	4.549	8.393	2.257
Rückstellung – Verfahren	-	8.158	26.649	28.259

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Aufgrund der negativen Ergebnisse schüttete die Energie Ried GmbH keine Gewinne an die Stadtgemeinde mehr aus. Ihre Jahresfehlbeträge deckte sie über die Gewinnrücklage.

95.2.

Der LRH hält fest, dass sich die finanzielle Lage der Energie Ried GmbH in den letzten Jahren verschlechterte; er rechnet aber damit, dass sich das Bilanzergebnis bzw. das Jahresergebnis für 2023 wieder verbessert.

Generalversammlung

96.1.

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ einer GmbH. Sie besteht aus der Gesamtheit ihrer Gesellschafter:innen. Die Stadtgemeinde als Alleingeschafterin der Energie Ried GmbH wird in der Generalversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Zu den Sitzungen zieht der Bürgermeister auch die Vizebürgermeister:innen bei.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Frühjahr 2023 wurden die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterin präzisiert und erweitert (z. B. Informationsrechte, Übertragung der Kompetenz betreffend Geschäftsführer-Dienstverträge und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung).¹²⁹

96.2.

Der LRH hält fest, dass die Teilnahme Dritter bei der Generalversammlung gesetzlich nicht geregelt ist. Eine Teilnahme hängt davon ab, ob es die Gesellschafter:innen zulassen. Sie scheint geboten, wenn wichtige Gründe (z. B. Beratung aufgrund der Komplexität der Materie) vorliegen.¹³⁰ Der Bürgermeister ist berechtigt die Vizebürgermeister:innen beizuziehen. Der LRH weist aber darauf hin, dass ihnen kein Stimmrecht zukommt; dieses übt der Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ der Stadtgemeinde in der Generalversammlung allein aus.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffend Gesellschafterin bzw. Generalversammlung sind nicht unüblich; teilweise sind die Regelungen klarer und verringern den Interpretationsspielraum. Bei der künftig von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist aber zu beachten, dass die Bestimmungen die Tätigkeit des Aufsichtsrates nicht beschränken dürfen.¹³¹ Positiv wertet der LRH, dass die Generalversammlung mit

¹²⁹ vgl. Gemeinderat vom 30.3.2023 und Generalversammlung vom 31.3.2023

¹³⁰ vgl. Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 34 Rz 39 f (Stand 1.9.2021, rdb.at)

¹³¹ vgl. Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 30g Rz 25 (Stand 1.9.2021, rdb.at)

der Geschäftsführung Ziele zu vereinbaren hat; diese Maßnahme unterstützt die Steuerung der Gesellschaft und das städtische Beteiligungsmanagement.

Aufsichtsrat

97.1.

Unter bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen ist ein Aufsichtsrat verpflichtend einzurichten. Ein Aufsichtsrat kann aber auch freiwillig eingerichtet werden; dies setzt eine gesellschaftsvertragliche Regelung voraus. Seine Aufgabe ist vornehmlich die Überwachung der Geschäftsführung.¹³²

Die Einrichtung eines Aufsichtsrats war bereits bei der Gründung gesellschaftsvertraglich vorgesehen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt.

Im Frühjahr 2023 genehmigte die Generalversammlung – im Auftrag des Gemeinderats – die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Wesentliche Änderungen betrafen die zustimmungspflichtigen Geschäfte. Weiters beschloss der Gemeinderat u. a. folgende Rahmenbedingungen der „Selbstbeschränkung“:

- Reduzierung der Aufsichtsratsmitglieder auf fünf Personen
- Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat, die nicht (Ersatz-)Mitglieder in Organen der Stadtgemeinde sind
- Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses vor Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern; dieser ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen und von zumindest zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder zu beantragen
- Vorschlagsrecht des Stadtrates gemäß d'Hondtschen Verfahren

Diese Rahmenbedingungen sollen den Aufsichtsrat entpolitisieren und die Besetzung mit besonders qualifizierten Personen sicherstellen. Daraufhin beschlossen der Gemeinderat und in der Folge die Gesellschafterin, jene Aufsichtsratsmitglieder, die noch nicht zurückgetreten waren, abzurufen sowie neu gewählte Mitglieder zu entsenden.¹³³

97.2.

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates setzt voraus, dass die einzelnen Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.¹³⁴ Der LRH anerkennt, dass künftig nicht mehr auf die „Parteizugehörigkeit“ abgestellt wird, sondern die fachliche Qualifikation in den Vordergrund tritt.¹³⁵ Den gänzlichen Ausschluss von (Ersatz-)Mitgliedern der Organe der Stadtgemeinde wertet der LRH daher als

¹³² § 29 Abs. 6 GmbHG, § 30j GmbHG

¹³³ vgl. Gemeinderat vom 30.3.2023 und 13.7.2023

¹³⁴ § 30b Abs. 1a GmbHG

¹³⁵ vgl. OGH vom 26.2.2002, 1 Ob 144/01k: Jedes Mitglied muss über das Wissen und die Erfahrung, die zur kompetenten Bewältigung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verfügen. Dazu zählt jedenfalls auch die Fähigkeit, die von den Geschäftsführern an den Aufsichtsrat herangetragenen Berichte mit entsprechender Sachkenntnis aufzunehmen, um daraus die richtigen Schlüsse für die zu treffenden Entscheidungen über Geschäftsführungsmaßnahmen ziehen zu können.

positiv. Dies verringert eine mögliche politische Einflussnahme und vermeidet potenzielle Interessenskonflikte.

Die Verkleinerung des Aufsichtsrates kann nach Ansicht des LRH dazu beitragen, die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und die Überwachungs- und Kontrollaufgaben effizienter zu erfüllen. Das Erfordernis eines erhöhten Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderates für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes dient der Absicherung und erhöht bzw. stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates.

Geschäftsführung und zustimmungspflichtige Geschäfte

98.1.

Die Geschäftsführung ist oberstes Leitungsorgan der Gesellschaft. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden gesetzlich determiniert und können gesellschaftsvertraglich präzisiert bzw. ergänzt werden. Bestimmte Geschäfte weist das Gesetz zwingend der Zustimmung der Gesellschafter:innen bzw. dem Aufsichtsrat, falls dieser eingerichtet ist, zu.¹³⁶

Mit der Neuregelung des Gesellschaftsvertrages im Jahr 2023 wurden die Aufgaben, Rechte und Pflichten geändert bzw. an die geltende Rechtslage angepasst. So wurde u. a. die gesetzliche Verpflichtung¹³⁷, ein den Anforderungen der Gesellschaft entsprechendes Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem einzurichten, im Gesellschaftsvertrag explizit verankert. Zudem fordert der Gesellschaftsvertrag, dass die Gesellschafterin eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung beschließt. Eine aktualisierte Geschäftsordnung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

98.2.

Der LRH beurteilt die Änderungen des Gesellschaftsvertrages positiv: Der rechtliche Rahmen der Geschäftsführung ist durch die Neuregelung klarer abgesteckt. Der LRH hält fest, dass aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Geschäftsführung¹³⁸ die Aufgaben- und Ressortverteilung nicht mehr zu regeln wäre; laut Gesellschaftsvertrag wären aber in der Geschäftsordnung auch jene Angelegenheiten, die über das Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag hinaus, einer Zustimmung der Gesellschafterin bedürfen, festzulegen. Der LRH empfiehlt daher, die Generalversammlung zu beauftragen, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten; diese sollte dann auch im Gemeinderat genehmigt werden.

Fragestellungen über mögliche gemeinderechtliche Verstöße

99.1.

Der LRH erhielt am 3.1.2023 vom für Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung den Auftrag, ein Gutachten über die Gebarung der Stadtgemeinde Ried i. I. zu erstellen. Am 11.6.2023 erhielten die Aufsichtsbehörde und der LRH ein Schreiben über mögliche Verstöße gegen die Oö. GemO 1990 durch Organe der Stadtgemeinde. Am 24.7.2023 ersuchte die Aufsichtsbehörde den LRH diese möglichen Verstöße in die Gebarungsprüfung miteinzubeziehen,

¹³⁶ § 35 GmbHG, § 30j Abs. 5 GmbH

¹³⁷ § 22 Abs. 1 GmbHG

¹³⁸ Zum Prüfungszeitpunkt war nur ein Geschäftsführer bestellt.

soweit nicht gesellschaftsrechtliche Themen betroffen sind. In der Folge geht der LRH auf die einzelnen im Schreiben angeführten möglichen Verstöße näher ein:

Unter der Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung wird der Vorwurf (grau hinterlegt) komprimiert wiedergegeben; sodann der Sachverhalt – aufgrund der dem LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen und der geführten Gespräche – dargestellt. Unter der Kennzeichnung mit 2 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung hält der LRH seine Beurteilung fest.

Die Stadtgemeinde als Alleingesellschafterin der Energie Ried GmbH hat dem LRH umfangreiche Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung der geäußerten Vorwürfe vorgelegt und erforderliche Auskünfte bereitwillig erteilt.

100.1.

Zusammenfassend wird unter der Überschrift „**Änderung der Strategie zur Energiebeschaffung der Energie Ried GmbH**“ der Vorwurf geäußert, dass

- die Generalversammlung eine neue Strategie zur Energiebeschaffung mit einer höchstmöglichen Risikominimierung nicht beschlossen hat und der Gemeinderat mit dieser Entscheidung nicht befasst wurde, und
- durch die Beibehaltung der alten Strategie höhere Beschaffungskosten anfielen.

Die Energie Ried GmbH verfolgte eine langfristige Beschaffungsstrategie: Die Eindeckung mit Energie erfolgte entsprechend ihres prognostizierten Bedarfs rollierend am Terminmarkt; Abweichungen wurden über den Spot- bzw. Ausgleichsenergiemarkt korrigiert.¹³⁹

Am 2.3.2022 übermittelte die Geschäftsführung eine „Gewinnwarnung“ an die Gesellschafterin, woraufhin eine Sitzung der Generalversammlung am 4.3.2022 stattfand. In dieser informierte die Geschäftsführung über drohende Verluste im Stromhandel. Laut Angabe des Bürgermeisters war dadurch klar, dass die im Jahr 2021 bereits eingetretenen Verluste aufgrund der fehlenden Eindeckung 2020 durch die damalige Geschäftsführung nun wiederum ein Drohverlust angekündigt wurde, der auf fehlende Eindeckung 2021 zurückzuführen war. Die Generalversammlung beauftragte die Geschäftsführung mit der „Erarbeitung eines Modells zur höchstmöglichen Risikominimierung für das Geschäftsjahr 2022.“ Die Geschäftsführung setzte den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8.3.2022 darüber in Kenntnis, dass der derzeitige Beschaffungsprozess aufgrund der Volatilität der Märkte nicht beibehalten werden sollte.

Am 14.3.2022 schlug die Geschäftsführung in Abstimmung mit einem externen Beratungsunternehmen der Generalversammlung die Änderung der Beschaffungsstrategie vor. Der Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ der Stadtgemeinde in der Generalversammlung behielt sich die Einholung einer weiteren Expertenmeinung vor; ein Beschluss wurde nicht gefasst. Der Bürgermeister kontaktierte daraufhin die Geschäftsführung eines anderen städtischen Energieversorgungsunternehmens. Diese riet ihm von der Änderung der Beschaffungsstrategie ab.

¹³⁹ vgl. Aufsichtsrat vom 28.9.2021 und 8.3.2022

Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21.3.2023 über einen möglichen Strategiewechsel. Der Aufsichtsrat befürwortete den Strategiewechsel; wollte aber eine Entscheidung erst nach Vorliegen eines Beschlusses der Generalversammlung treffen.

Am 22.3.2022 schlug die Geschäftsführung der Generalversammlung ein „Closing“ aufgrund der hohen Volatilität des Strommarktes vor: So sollten die für 2022 noch offenen Positionen (nicht eingedeckter Strom) zu einem bestimmten Zeitpunkt gekauft (Volleindeckung) und gleichzeitig die bereits für 2023 und 2024 gekauften Positionen verkauft werden. Der Energiehandel sollte ausgesetzt bzw. nur mehr Spotttarife angeboten werden (Neuausrichtung Energiehandel). In der Diskussion hielt der Bürgermeister fest, dass der Vorschlag für ihn den Ausstieg aus dem Energiehandel bedeute. Die Generalversammlung beschloss daraufhin, die Beschaffungsstrategie – sich für den prognostizierten Bedarf am Terminmarkt einzudecken – beizubehalten und die am Terminmarkt beschafften Mengen für 2023 und 2024 nicht zu verkaufen. Aus Sicht des Bürgermeisters wären die zukünftigen Drohverluste aufgrund der Schwankungen des Strompreises auf alle Fälle durch die bereits beschafften Mengen für 2023 und 2024 als Gegenposition gedeckt gewesen. Daher hielt er einen Verkauf im März 2022 für nicht sinnvoll.

Dem Bürgermeister obliegt die Vertretung der Stadtgemeinde in der Generalversammlung.¹⁴⁰ Im Innenverhältnis ist er hinsichtlich der Ausübung von Gesellschafterrechten in seiner Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis auf die ihm gemäß § 58 Abs. 2 Z. 4 Oö. GemO 1990 zukommenden Aufgaben beschränkt („laufende Verwaltung“).¹⁴¹ Entscheidungen, die über die laufende Verwaltung hinausgehen (d. s. besonders wichtige oder gefährliche Rechtsgeschäfte mit weitreichender finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung), fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (Berichtspunkt 86). Der Bürgermeister ging davon aus, dass nur bei einer Änderung der Beschaffungsstrategie ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen gewesen wäre; dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Änderung zwangsläufig zu einem Ausstieg aus dem Energiehandel geführt hätte.

Die Energie Ried GmbH bildete im Sinne des Vorsichtsprinzips aufgrund der Volatilität des Strommarktes (in Verbindung mit der fehlenden Eindeckung) Rückstellungen für drohende (noch nicht realisierte) Verluste aus dem Stromhandel.¹⁴² Folgende Tabelle 50 gibt Aufschluss über die Entwicklung dieser Rückstellungen:

Tabelle 50: Rückstellungen für Drohverluste – Strom 2020 bis 2022

Jahr	in Tausend Euro				
	Stand per 1.1.	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand per 31.12.
2020	1.074	683	160	4.319	4.549
2021	4.549	1.098	0	4.943	8.393
2022	8.393	6.658	1.735	2.257	2.257

Quelle: LRH-eigene Darstellung

¹⁴⁰ § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990

¹⁴¹ vgl. Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 6. Auflage 2021, GemO § 58, Seite 448

¹⁴² § 198 Abs. 8 Z. 1 UGB

Die Aufwendungen aus der Dotierung dieser Rückstellungen waren im jeweiligen Finanzjahr erfolgswirksam zu erfassen; diese Aufwendungen waren aber nicht mit den „Mehraufwendungen“ infolge der Beibehaltung der Beschaffungsstrategie gleichzusetzen.

100.2.

Zur Beantwortung der Frage, ob der Bürgermeister vorab den Gemeinderat einbeziehen hätte müssen, verweist der LRH auf die gemeinderechtlichen Beschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. Im gegenständlichen Fall geht der LRH davon aus, dass die Entscheidung über die Beibehaltung oder Änderung der Beschaffungsstrategie aufgrund der hohen Volatilität des Strommarktes keine laufende Verwaltung im Sinne der Rechtsprechung mehr darstellte. Nach Ansicht des LRH wäre daher für diese Entscheidung aufgrund der massiven Verwerfungen am Strommarkt ein Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen gewesen. Jede Entscheidung, ob Beibehaltung oder Änderung der Beschaffungsstrategie, konnte sich finanziell weitreichend auswirken und war politisch relevant. Der LRH gibt aber dem Bürgermeister Recht in der Annahme, dass die Aufgabe eines Geschäftsfeldes – wie es der Ausstieg aus dem Energiehandel zweifelsfrei ist – jedenfalls eines Beschlusses des Gemeinderates bedurft hätte.

Der LRH merkt weiters an, dass – unabhängig einer gesellschafts- bzw. gemeinderechtlichen Notwendigkeit – die drei Vizebürgermeister:innen den Sitzungen der Generalversammlung beiwohnten und daher Vertreter:innen der stimmenstärksten Parteien im Gemeinderat über den Beschluss der Generalversammlung Kenntnis hatten. Die Mitbestimmung der Vizebürgermeister:innen reduziert sich aber auf die Entscheidungsfindung; die Beschlussfassung kommt dem Bürgermeister allein zu.

Mangels Prüfungsrecht bei der Energie Ried GmbH konnte der LRH abschließend nicht beurteilen, welche finanziellen Auswirkungen eine Änderung der Beschaffungsstrategie gehabt hätte; eine Detailanalyse, ob der realisierte Verlust geringer ausgefallen wäre, wenn der Strategiewechsel vollzogen worden wäre, konnte nicht durchgeführt werden. Der LRH ist aber der Ansicht, dass das beim angedachten Strategiewechsel vorgesehene Closing und der Ausstieg aus dem Stromhandel bzw. die gänzliche Abkehr von Fix- hin zu Spottarifen bei den Endverbraucher:innen in Haushalten als spekulativ zu bewerten ist. Kurzfristig wäre der Verlust im Stromhandel wahrscheinlich geringer ausgefallen; mittel- bis langfristig hätte dieser Strategiewechsel aber weitreichende Folgen gehabt: Aufgrund fehlender „Alteinkäufe“ hätten den Endverbraucher:innen in Haushalten nur Spot- und keine Fixtarife mehr angeboten werden können.

Trotz Liberalisierung der Strommärkte nimmt die Energiewirtschaft eine besondere Stellung im EU-Binnenmarkt ein. Im Sinne der Daseinsvorsorge muss daher in Zeiten sehr volatiler Energiepreise die Entlastung der Endverbraucher:innen in Haushalten ein vorrangiges Ziel der Energieversorgungsunternehmen sein. So hat die Energie Ried GmbH bei ihrer Entscheidungsfindung auch auf gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse („Gemeinwohlorientierung“) Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung der Beibehaltung der Beschaffungsstrategie und weiteren Belieferung der Endverbraucher:innen mit Fixtarifen war daher unter diesem Gesichtspunkt nachvollziehbar.

100.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Hinweis, dass strategische Veränderungen wie z. B. Änderung der Strategie zur Energiebeschaffung eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen - nur weil diese eine wesentliche Änderung in der Geschäftsgebarung sei, ist hinsichtlich der Tragweite zwar nachvollziehbar. Aber in dieser speziellen Thematik öffentlich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung mit 37 Gemeinderatsmitgliedern über den Stromeinkauf zu diskutieren und dies bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Detail auszuarbeiten, ist eine rein sachliche Entscheidung nicht zu erwarten und daher weder sinnvoll noch zweckmäßig.

Das Gremium Bürgermeister und allen drei Vizebürgermeistern erscheint aus Eigentümersicht praktikabel. Insbesondere wurde auch der Aufsichtsrat befasst, der die Entscheidung an die Generalversammlung delegiert hat. Wie im Rechnungshofbericht auch klar herausgearbeitet, wäre gerade eine gänzliche Beendigung und „Glattstellen“ aller Positionen eine definitive Risikoposition geworden, da man faktisch am Ende des Jahres mit null Einkaufsmenge an Strom dagestanden wäre und alle Kunden zu 100% mit variablen Stromkosten konfrontiert hätte. Dieses Szenario widerspricht geradezu dem Auftrag eines in öffentlicher Hand befindlichen Energieversorgers.

101.1.

Unter der Überschrift „**Preiserhöhungen bei Großkunden**“ wurde der Vorwurf geäußert, dass die Generalversammlung – ohne Befassung des Gemeinderats – eine Weisung an die Geschäftsführung erteilte, in bestehende Verträge mit Großkunden einzugreifen. In der Folge schlossen viele davon keine neuen Verträge mehr bei der Energie Ried GmbH ab. Diese Weisung stelle einen Eingriff in das operative Tagesgeschäft der Geschäftsführung dar.

Die Generalversammlung beschloss am 22.3.2022, dass jenen Großkunden, die nicht rückgedeckt waren, ein neues Angebot für die zweite Hälfte des Jahres 2022 und für das Jahr 2023 zu übermitteln ist. Am 24.5.2022 wies die Gesellschafterin nochmals die Geschäftsführung an, die Maßnahme umzusetzen. Am 9.6.2022 und 22.6.2022 fragte die Gesellschafterin den Umsetzungsstand nach. Schlussendlich führte die Geschäftsführung die Preiserhöhung per 1.7.2022 durch. Der Gemeinderat wurde in die Entscheidung nicht einbezogen.

Der Bürgermeister begründete die Entscheidung damit, dass die Versorgung der Endverbraucher:innen in Haushalten mit günstigeren (Fix-)Tarifen höher zu werten war als jene der Großkunden. Die zögerliche Umsetzung rechtfertigte die damalige Geschäftsführung damit, dass die Großkunden die Preiserhöhung nicht akzeptieren und daher keine neuen Verträge abschließen würden.

101.2.

Zum Erfordernis, ob vor Beschlussfassung in der Generalversammlung der Gemeinderat einzubeziehen gewesen wäre, verweist der LRH auf seine Feststellungen im Berichtspunkt 86. Der LRH ist der Ansicht, dass Entscheidungen, die voraussichtlich den Unternehmenserfolg wesentlich beeinflussen, vorab der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen. Aufgrund der damals vorherrschenden Krisensituation ist zwar nachvollziehbar, dass die Tarifgestaltung für die Endverbraucher:innen in Haushalten Vorrang gegenüber den Großkunden hatte; durch die Kündigung der Verträge traf die Gesellschafterin aber auch

weitreichende wirtschaftliche Verfügungen, die über die übliche geschäftliche Gebarung hinausgingen. Unabhängig von der Frage, ob die Entscheidung der Preiserhöhung bei den Großkunden letztlich richtig oder falsch war, wäre vor Beschlussfassung der Gesellschafterin im Innenverhältnis der Gemeinderat einzubeziehen gewesen.

Zum Eingriff in das operative Tagesgeschäft durch die Weisung der Gesellschafterin merkt der LRH an, dass Gesellschafter:innen als oberstes Willensbildungsorgan¹⁴³ durch Beschluss eigeninitiativ und umfassend in rechtsverbindlicher Weise in den Geschäftsbereich eingreifen können.¹⁴⁴ Solche Beschlüsse (Weisungen) können sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen;¹⁴⁵ nicht verbindlich sind jedoch rechtswidrige Weisungen.¹⁴⁶ Weisungen, die der Satzung (Gesellschaftsvertrag) widersprechen, sind jedenfalls dann zu befolgen, wenn die Weisung mit satzungsändernder Mehrheit gefasst wurde.¹⁴⁷ Der LRH folgert, dass die Weisung der Gesellschafterin über die Preiserhöhung bei den Großkunden rechtlich gedeckt war; ein rechtswidriger Eingriff liegt demnach nicht vor.

102.1.

Unter der Überschrift „**Einzelweisungen des Bürgermeisters betreffend das Finanzgebaren der Energie Ried GmbH**“ wurde zusammenfassend vorgebracht, dass der Bürgermeister die Geschäftsführung anwies,

- der Stadtgemeinde Ried eine Mio. Euro zur Deckung des Budgets zu überweisen und
- PV-Module in Wert von einer Mio. Euro anzukaufen, auf Dächern von Gebäuden im Eigentum der Stadtgemeinde Ried zu montieren und anschließend der Stadtgemeinde zu schenken.

Beide Weisungen sollen mit dem Hinweis der verdeckten Gewinnausschüttung und der verbotenen Einlagenrückgewähr von der Geschäftsführung zurückgewiesen worden sein.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 schüttete die Energie Ried GmbH einen Gewinn von 250.000 Euro an die Stadtgemeinde aus und spendete 750.000 Euro an das Museum Innviertler Volkskundehaus. Darüber hinaus leistete die Energie Ried GmbH keine sonstigen „Zuschüsse“. Der Bürgermeister verneinte gegenüber dem LRH, dass er eine Weisung an die Geschäftsführung zur kurzfristigen Deckung des Gemeindebudgets erteilt hätte.

Die Stadtgemeinde forciert den Einsatz erneuerbarer Energieträger und strebt eine Stromversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen an.¹⁴⁸ Daher beauftragte die Stadtgemeinde Ried i. I. im Jahr 2021 ein externes Unternehmen

¹⁴³ vgl. OGH 25.9.1990, 4 Ob 544/90 (RIS-Justiz RS0059993)

¹⁴⁴ vgl. OGH 29.9.1998, 1 Ob 226/98m;ENZINGER in STRAUBE/RATKA/RAUTER, WK GmbHG § 20 Rz 31 (Stand 1.11.2018, rdb.at)

¹⁴⁵ vgl. ENZINGER in STRAUBE/RATKA/RAUTER; WK GmbHG § 20 Rz 32 (Stand 1.11.2018, rdb.at)

¹⁴⁶ vgl. OGH 7.5.1979, Bkd 5/79 (RIS-Justiz RS0060037); OGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f (RS0118354)

¹⁴⁷ vgl. RIS-Justiz RS0060124; ENZINGER in STRAUBE/RATKA/RAUTER, WK GmbHG § 20 Rz 35 (Stand 1.11.2018, rdb.at)

¹⁴⁸ vgl. Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 23.9. bis 30.9.2021 und Stadtrat vom 16.9.2021: Kofinanzierung des Projekts Klima- und Energie-Modellregion Mitten im Innviertel – Ost; Stadtrat vom 28.9.2023: Energiegemeinschaft Stadtgemeinde Ried i. I. und Agenda-Prozess

mit einer Potential- und Machbarkeitsanalyse für den PV-Ausbau.¹⁴⁹ Im selben Jahr schlug der Stadtrat dem Gemeinderat vor, die Generalversammlung der Energie Ried GmbH anzuweisen, die Energie Ried GmbH mit der Errichtung einer 800 kWp Anlage zu beauftragen und diese Anlage in das Eigentum der Stadtgemeinde zu übertragen. Die Eigentumsübertragung sollte als Entnahme finanziell dargestellt werden. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag des Stadtrates, erhöhte aber die Größe der Anlage auf ca. 1,3 MWp.¹⁵⁰

Infolge der Ukraine-Krise waren die Strompreise sehr volatil; das hatte zur Folge, dass sich die Stromkosten der Stadtgemeinde beinahe verdreifachten. Die Stadtgemeinde suchte daher nach Alternativen für eine finanzielle Entlastung. Der Stadtrat bekräftigte daher im Jahr 2022 die Umsetzung der 1,3 MWp-Anlage und legte fest, dass die Anlage nach Errichtung durch die Energie Ried GmbH in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen sollte. Demnach sollte die Eigentumsübertragung als Gewinnausschüttung gewertet werden (Ausschüttung entspricht Wert der Übertragung).¹⁵¹

Auf Grundlage der Ergebnisse der beauftragten Potential- und Machbarkeitsanalyse und der Festlegungen der Stadtgemeinde war in einem ersten Schritt eine PV-Anlage als Eigenobjekt beim Freizeitbad zu errichten.¹⁵² In weiterer Folge sollten auf vier städtischen Gebäuden weitere PV-Anlagen installiert werden, die im Eigentum der Energie Ried GmbH verbleiben.¹⁵³ Diese Kooperation mit der Energie Ried GmbH wurde mit der langen Amortisationszeit aufgrund des geringen Stromverbrauchs an den Standorten begründet. Die Stadtgemeinde könnte die Anlagen aber übernehmen (Gewinnausschüttung).¹⁵⁴

Schlussendlich genehmigte die Stadtgemeinde die Errichtung von PV-Anlagen der Energie Ried GmbH auf drei Gebäuden der Stadtgemeinde.¹⁵⁵ Die Stadtgemeinde räumte dazu der Energie Ried GmbH vertraglich ein Bestandrecht auf den Dachflächen der Gebäude ein.¹⁵⁶ Als Gegenleistung erhält die Stadtgemeinde ab Inbetriebnahme ein jährliches (wertgesichertes) Entgelt in Höhe von zwei Euro/m² netto pro PV-Modul; die Laufzeit beträgt 20 Jahre, wobei nach Ablauf die PV-Anlagen unentgeltlich ins Eigentum der Stadtgemeinde übergehen könnten; andernfalls verlängert sich die Laufzeit um weitere zehn Jahre.¹⁵⁷

¹⁴⁹ Das Ziel dieser Analyse war die Ermittlung des Potentials für den Ausbau von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Dächern und die Modellierung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nach der Vorlage des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (vgl. Stadtrat vom 1.7.2021 und 10.3.2022)

¹⁵⁰ vgl. Stadtrat vom 29.11.2021 und Gemeinderat vom 16.12.2021

¹⁵¹ vgl. Stadtrat vom 3.2.2022

¹⁵² vgl. Stadtrat vom 22.9.2022 (Ausschreibung), Stadtrat vom 16.3.2023 und Gemeinderat vom 30.3.2023 (Auftragsvergabe)

¹⁵³ Adalbert-Stifter-Schule: ca. 100 kW, Aussegnungshalle: ca. 55 - 70 kW, Landesmusikschule: ca. 30 kW, Kindergarten Raimundstraße: ca. 80 - 100 kW

¹⁵⁴ vgl. Stadtrat vom 28.9.2023

¹⁵⁵ Adalbert-Stifter-Schule: Nennleistung ca. 100 kWp, Volksschule 2: Nennleistung 60 kWp, Kindergarten Raimundstraße: Nennleistung 60 kWp

¹⁵⁶ Die Nutzung der Dachflächen gegen Entgelt ist als Bestandvertrag zu qualifizieren. Mangels Bauwerkseigenschaft der PV-Anlage kann die Begründung eines Superädifikats iSd § 435 ABGB oder Baurechts aufgrund fehlender Verbindung mit dem Grund ausgeschlossen werden (vgl. OGH 16.7.2013, 5 Ob 223/12y).

¹⁵⁷ vgl. Gemeinderat vom 12.10.2023; die Bestandverträge wurden am 7.11.2023 bzw. 13.11.2023 unterzeichnet

Per November 2023 waren folgende PV-Anlagen in Betrieb, Fertigstellung bzw. Planung:

Tabelle 51: PV-Anlagen auf stadteigenen Gebäuden

Eigentümer der PV-Anlage	Standort (Gebäude)	Leistung in kWp	in Betrieb	in Fertigstellung	in Planung
Stadt-gemeinde Ried i. l.	Kindergarten Elisabeth	14	x		
	Krabbelstube Schwimmbadstraße	22	x		
	Freiwillige Feuerwehr	17	x		
	Mittelschule 1 - Brucknerschule	20	x		
	Volksschule 1 / Mittelschule 2	6	x		
	Freizeitbad	250		x	
	Volkskundehaus	35			x
	Wirtschaftshof	100			x
	Polytechnische Schule	30			x
Energie Ried GmbH	Adalbert-Stifter-Schule	100		x	
	Volksschule 2	60		x	
	Kindergarten Raimundstraße	60		x	

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. l., LRH-eigene Darstellung

102.2.

Der LRH identifizierte keine „sonstigen“ Zuschüsse der Energie Ried GmbH zur Deckung des Gemeindebudgets. Dieser Vorwurf geht ins Leere.

Der LRH anerkennt, dass die Stadtgemeinde die Thematik der verdeckten Gewinnausschüttung bzw. verbotenen Einlagenrückgewähr im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Anlagen der Energie Ried GmbH berücksichtigte.

Das Gesellschaftsrecht normiert ein Verbot der Einlagenrückgewähr, d. h. die Gesellschafter bzw. Aktionäre dürfen ihre Einlagen nicht zurückfordern.¹⁵⁸ Die Gesellschafter bzw. Aktionäre haben demnach ausschließlich Anspruch auf den Bilanzgewinn (Verbot einer verdeckten Ausschüttung¹⁵⁹). Dieses gesetzliche Verbot wird in Ausnahmefällen durchbrochen; so ist ein Rechtsgeschäft zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bzw. Aktionäre zulässig, wenn das fragliche Geschäft auch mit einem Dritten in dieser Form geschlossen worden wäre¹⁶⁰

¹⁵⁸ § 82 GmbHG und § 52 AktG

¹⁵⁹ Unter dem Begriff „verdeckte Gewinnausschüttung“ werden nach der Rechtsprechung alle nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbaren Zuwendungen (Vorteile) an die an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen angesehen, die zu einer Gewinnminderung der Körperschaft führen und die Dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden Personen, nicht gewährt werden (vgl. VwGH 20.9.1983, 82/14/0273 mit Hinweis auf 23.11.1977, 410/77, 10.4.1973, 1632/72 und 30.4.1965, 2325/63; VwGH 3.7.1991, 90/14/0221; 26.9.2000, 98/13/0157; 17.10.2007, 2006/13/0069)

¹⁶⁰ vgl. VwGH 10.5.1994, 90/14/0050; 20.11.1996, 96/15/0015; 23.9.2005, 2002/15/0010

(Fremdvergleich¹⁶¹). Eine Rechtfertigung kann aber auch aufgrund besonderer betrieblicher Gründe im Interesse der Gesellschaft gegeben sein.¹⁶²

Im konkreten Fall erhält die Stadtgemeinde ein Nutzungsentgelt von zwei Euro netto pro m² PV-Modul und es sollen die PV-Anlagen nach Ablauf von 20 Jahren unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen. Der LRH stuft das vereinbarte Nutzungsentgelt im Branchenvergleich als eher niedrig ein. Eine offensichtliche Begünstigung der Stadtgemeinde als Gesellschafterin ist daraus nicht unmittelbar ableitbar.

Der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung wurde mit der Nutzungsdauer (20 Jahre) verknüpft.¹⁶³ Fraglich ist demnach, ob die Energie Ried GmbH ein derartiges Rechtsgeschäft mit einem anderen unbeteiligten Dritten und bejahendenfalls auch zu diesen Bedingungen geschlossen hätte bzw. ein besonderes betriebliches Interesse vorlag.

Festzuhalten ist, dass sich die Vermögensverschiebung nicht in der Bilanz der Gesellschaft oder im Vermögen des Gesellschafters auswirken muss.¹⁶⁴ Demnach stellt der Verkauf von Anlagevermögen zum Buchwert eine verdeckte Einlagenrückgewähr dar, wenn der Verkehrswert tatsächlich höher war.¹⁶⁵ Gleiches soll für die unentgeltliche Überlassung von bereits vollständig abgeschrieben Wirtschaftsgütern gelten.¹⁶⁶ Demnach widerspricht die unentgeltliche Eigentumsübertragung der PV-Anlage auch nach vollständiger Abschreibung (20 Jahre) in diesem Aspekt dem Verbot der Einlagenrückgewähr.

Offen bleibt, ob die Energie Ried GmbH ein solches Geschäft auch mit einem Dritten abgeschlossen hätte. Dem LRH ist nicht bekannt, dass die Energie Ried GmbH ähnliche Geschäfte bereits mit Dritten abgeschlossen hat; er kann diese Frage abschließend nicht beantworten. Nach Ansicht des LRH besteht aber eine betriebliche Rechtfertigung für das Geschäft: Bis 2030 soll national die bilanzielle Klimaneutralität bei der Energieproduktion umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Anteil erneuerbarer Energie entsprechend zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund stehen die Energieversorgungsunternehmen vor einem hohen Investitionsbedarf (Ausbau der Netz-, Erzeugungs- und Speicherinfrastruktur). Die Energie Ried GmbH plant daher bis 2030 in Summe 65 Mio. Euro zu investieren, um die Energiewende zu ermöglichen. Für den LRH ist daher nachvollziehbar, dass die Energie Ried GmbH als Energieversorger ohne maßgebliche Eigenproduktion Projekte zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen forciert; diese Projekte sind für die Gesellschaft daher vorteilhaft. Nach Ansicht des LRH sind diese Geschäfte im Sinne der Rechtsprechung daher „aus besonderen betrieblichen Gründen im Interesse der Gesellschaft“ zu rechtfertigen; eine verbotene Einlagenrückgewähr liegt demnach nicht vor.

¹⁶¹ vgl. OGH 13.9.2012, 6 Ob 110/12p: In den Fremdvergleich einzubeziehen sind nicht nur die konkreten Konditionen, sondern vor allem auch die Frage, ob mit einem gesellschaftsfremden Dritten überhaupt ein derartiges Geschäft abgeschlossen worden wäre.

¹⁶² vgl. OGH 1.12.2005, 6 Ob 271/05d

¹⁶³ vgl. Einkommensteuerrichtlinien 2000, Anhang I zu Abschnitt 7.1.9.2, Rz 3115b: Die Nutzungsdauer einer PV-Anlage bzw. Paneele, einer PV-Unterkonstruktion und einer PV-Übergabestation wird mit jeweils 20 Jahre angenommen; eines Wechselrichters mit zehn bis zwölf Jahren.

¹⁶⁴ vgl. Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 82 Rz 63 (Stand 1.12.2017, rdb.at)

¹⁶⁵ vgl. OGH 20. 1. 2000, 6 Ob 288/99t

¹⁶⁶ vgl. Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 82 Rz 63 (Stand 1.12.2017, rdb.at)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im politischen Diskurs oftmals Vorschläge vorgebracht werden, die schlussendlich aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar sind.

103.1.

Unter „**Spende an das stadteigene Museum Volkskundehaus**“ wurde verkürzt der Vorwurf geäußert, dass eine Spende der Energie Ried GmbH in Höhe von 350.000 Euro an das Museum Volkskundehaus auf Weisung des Bürgermeisters getätigt wurde, obwohl kein Beschluss des Aufsichtsrates vorlag und auch der Gemeinderat nicht (vorab) befasst wurde.

Das Museum Innviertler Volkskundehaus steht im Eigentum der Stadtgemeinde. Der Betrieb des Museums ist organisatorisch in der Geschäftsgruppe Kultur angesiedelt; es wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Das Museum fällt einkommensteuerrechtlich unter die Kategorie der begünstigten Einrichtungen: Eine Spende an eine solche Einrichtung gilt als Betriebsausgabe, sofern sie zehn Prozent des Gewinns nicht übersteigt.¹⁶⁷ Die Energie Ried GmbH leistete in den vergangenen Jahren Spenden an das Museum; so auch 2020 und 2022. Die Spendenhöhe war abhängig vom jährlichen Gewinn und sollte zehn Prozent nicht übersteigen, um die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgabe nicht zu gefährden.

Für die Leistung der Spende im Jahr 2020 holte die Geschäftsführung einen Beschluss des Aufsichtsrats ein.¹⁶⁸ Im Jahr 2022 fehlte dieser Beschluss bzw. kam nicht zustande. Der Bürgermeister wies daher im Frühjahr 2022 die Geschäftsführung an, die Spende an das Volkskundehaus zu tätigen. Er holte vor Erteilung der Weisung keinen Beschluss des Gemeinderates ein.

In den VA (inkl. NVA) und RA der Stadtgemeinde wurden die Spenden unter dem Unterabschnitt 360 – Volkskundehaus wie folgt erfasst:

Tabelle 52: Spenden 2020 bis 2022

Rechenwerk	in Tausend Euro		
	2020	2021	2022
VA (inkl. NVA)	450	500	0
RA	400	0	350

Quelle: Stadtgemeinde Ried i. I., LRH-eigene Darstellung

2020 und 2021 wurden bereits im VA die Einzahlungen und Erträge erfasst. Da im Jahr 2021 die Spende der Energie Ried GmbH unterblieb, wurden im VA 2022 sowie NVA 2022 keine Einzahlungen und Erträge aufgenommen. Die 2022 eingegangene Spende ist im Haushalt verbucht und im RA 2022 ausgewiesen.

103.2.

Der LRH kommt bei Beurteilung dieses Sachverhalts zu folgendem Ergebnis:

- Der damals gültige Gesellschaftsvertrag sah über den gesetzlich vorgesehenen „Mindestkatalog“¹⁶⁹ weitere Arten von Geschäften vor, die der

¹⁶⁷ § 4a EStG 1988; eine Spende stellt demnach auch keine verdeckte Ausschüttung dar (vgl. VwGH 28.4.2004, 2001/14/0166).

¹⁶⁸ vgl. Aufsichtsrat vom 14.12.2020

¹⁶⁹ § 30j GmbHG

Zustimmung des Aufsichtsrates unterworfen waren; so u. a. der Abschluss von Verträgen und die Vornahme von Rechtshandlungen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.¹⁷⁰

Grundsätzlich sind Spenden, die die Geschäftsführung an karitative, kulturelle oder soziale Einrichtungen oder zur Förderung sportlicher Veranstaltungen aus Mitteln der GmbH leistet, sofern damit ein positiver Werbe- oder Imageeffekt verbunden ist, gerechtfertigt. Ist dieser „Gegenwert“ ganz ungewiss oder bewegt sich die Spendenhöhe nicht in einem angemessenen Rahmen oder sind sie mit der (schlechten) wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nicht vereinbar, bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.¹⁷¹

Die Spenden der Energie Ried GmbH an das Museum kommen zweifelsfrei einer kulturellen Einrichtung zugute. Die Spenden erzielen positive Effekte (z. B. Pflege von Kulturgütern wie Skulpturen aus der Schwanthaler-Werkstätte); ein „Gegenwert“ der Spenden ist daher anzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Spendenhöhe ist das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterin und der Entfall des ausschließlichen Entscheidungsbereichs der Geschäftsführung aber eine vertretbare Rechtsauffassung:

Die Bestimmung des damals gültigen Gesellschaftsvertrages kann so ausgelegt werden, dass diese Spenden über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen und daher einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Den Gesellschafter:innen steht es aber offen, von einer satzungsmäßigen Kompetenzverteilung durch Beschluss im Einzelfall abzuweichen („satzungsdurchbrechende Beschlüsse“). Derartige Beschlüsse sind wirksam, wenn alle Gesellschafter:innen dem Beschluss zugestimmt haben.¹⁷² Im konkreten Fall handelte es sich um einen einzelfallbezogenen, „Einstimmigen“ Beschluss der Alleingeschafterin; eine Änderung des Gesellschaftsvertrags sollte durch die Weisung nicht erfolgen. Die Weisung des Bürgermeisters bewegte sich demnach im rechtlich zulässigen Rahmen.

- Im Innverhältnis ist der Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ in der Generalversammlung verpflichtet, (vorab) einen Beschluss des Gemeinderates einzuholen, sofern es sich um besonders wichtige und gefährliche Verfügungen, d. h. von weitreichender finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung, handelt (Berichtspunkt 86). Im konkreten Fall vertritt der LRH die Meinung, dass die Spenden keine weitreichende Bedeutung für die Gesellschaft (zumal sie sich der Höhe nach immer an der steuerlichen Anerkennung als Betriebsausgabe orientieren) haben. Die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses wäre überschießend.
- Der Gemeinderat hat jährlich die Einzahlungen bzw. Erträge betreffend Spende der Energie Ried GmbH in den jeweiligen VA (inkl. NVA) und RA genehmigt. Etwaige Abweichungen vom VA (inkl. NVA) wurden ordnungsgemäß in den Erläuterungen zu den Abweichungen im RA erfasst. Die Beschlussfassung im Rahmen des VA (inkl. NVA) kann zudem als Auftrag an den Bürgermeister

¹⁷⁰ vgl. § 7 Z. 3 lit. I Gesellschaftsvertrag vom 31.8.2001

¹⁷¹ vgl. J. Reich-Rohrwig in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 25 Rz 110 (Stand 1.9.2022, rdb.at)

¹⁷² vgl. Rauter/Milchrahm in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 49 Rz 56 ff (Stand 1.12.2022, rdb.at): Unterscheidung von Satzungsdurchbrechungen/-verletzungen und Satzungsänderungen

gedeutet werden, die entsprechenden Weisungen an die Geschäftsführung zu erteilen, damit die zu erwartenden Einzahlungen bzw. Erträge auch im Gemeindehaushalt eingehen.

104.1.

Unter der Überschrift „**Weisung Kostenübernahme Fake-Ausschreibung**“ wurden folgende Vorwürfe geäußert:

- Weisung des Bürgermeisters – ohne vorherige Beiziehung des Gemeinderates – zur Übernahme der Kosten des Personaldienstleistungsunternehmens in Höhe von 30.000 Euro für die Suche der bzw. des neuen (dritten) Geschäftsführer:in (CEO)
- Fehlende Vergleichsangebote vor Beauftragung des Personaldienstleistungsunternehmens
- Stellenausschreibung für die bzw. den neuen Geschäftsführer:in (CEO) auf eine Person zugeschnitten (keine akademische Ausbildung als Voraussetzung); Inhalt der Stellenausschreibung enthielt andere Inhalte als der abgeschlossene Anstellungsvertrag
- Vor dem Hearing Einblick in Unternehmensunterlagen für eine Person, die später zum Geschäftsführer bestellt wurde

Der Aufsichtsrat behandelte am 21.3.2022 die Frage einer zusätzlichen unternehmensinternen oder -externen Verstärkung. Er beschloss, die Generalversammlung zu ersuchen, „alle [...] notwendigen externen Aufträge freizugeben und die Geschäftsführung zu ermächtigen, sich am Markt jene Unterstützung anbieten zu lassen, die sie benötigt.“

In der Generalversammlung am 22.3.2022 äußerte die Geschäftsführung den Wunsch, kurzfristig Unterstützung für die Themen Change Management, Energiehandel und Aufarbeitung von Malversationen zu bekommen. In der Sitzung wurde die Aufnahme zusätzlicher Mitarbeiter:innen, die (weitere) Begleitung durch externe Beratungsunternehmen und die breitere Aufstellung der Spitze diskutiert.

Am 24.3.2022 beschloss der Gemeinderat mehrheitlich die interne Verstärkung der Energie Ried GmbH innerhalb des Rahmens der Vertragsschablonenverordnung. Im Amtsvortrag wurde u. a. festgehalten, dass die „interne Verstärkung bis zur Bereitstellung eines weiteren Geschäftsführers gehen kann.“ Die Notwendigkeit eines dritten Geschäftsführers wurde in dieser Sitzung damit begründet, dass einerseits die Aufarbeitung der Malversationen und die Neustrukturierung der Finanzbuchhaltung bzw. Kostenrechnung Ressourcen der Geschäftsführung binde, andererseits immer wieder Beratungsunternehmen für bestimmte Themengebiete (u. a. Energiehandel) beauftragt wurden.

In der Folge wurde über Weisung des Bürgermeisters ein Personaldienstleistungsunternehmen mit der Durchführung des Bewerbungsprozesses für eine bzw. einen neuen Geschäftsführer:in (CEO) beauftragt.¹⁷³ Der Bürgermeister gab gegenüber dem LRH an, dass keine Vergleichsangebote vor Beauftragung eingeholt wurden. Ihm war das Personaldienstleistungsunternehmen bekannt, da dieses auch den Bewerbungsprozess für die kaufmännische und technische Geschäftsführung begleitet hatte. Im Unterschied zum damaligen Prozess war das Verfahren

¹⁷³ vgl. Gemeinderat vom 31.8.2022

umfassender und beinhaltete Ausschreibung und Bewerberkommunikation, aktive Suche und Ansprache, Evaluierung der Bewerbungsunterlagen, Kompetenzanalysen, Hearing und Abschlussbericht.

In der Stellenausschreibung für die bzw. den neuen Geschäftsführer:in (CEO) wurde der Verantwortungsbereich mit der Leitung der Bereiche Strategie, Einkauf, Verkauf sowie Unternehmenskommunikation umschrieben. Weiters enthielt die Stellenausschreibung u. a. die Anforderungen einer abgeschlossenen kaufmännischen oder technischen Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder vergleichbar) und einer entsprechenden Führungserfahrung in der Energiewirtschaft.¹⁷⁴ Zum Vergleich waren in der Stellenausschreibung der bzw. des kaufmännischen Geschäftsführer:in u. a. die Anforderung einer abgeschlossenen universitären Ausbildung auf Masterniveau und mehrjährige Führungserfahrung angeführt; jene der bzw. des technischen Geschäftsführer:in enthielt u. a. die Anforderung einer abgeschlossenen Ausbildung TU-Elektrotechnik und mehrjährige Praxis in einer Führungsfunktion.¹⁷⁵ Der Bürgermeister begründete die fehlende verpflichtende Voraussetzung einer universitären bzw. vergleichbaren Ausbildung in der Stellenausschreibung der bzw. des neuen Geschäftsführer:in (CEO) damit, dass ein möglichst breites Publikum angesprochen werden sollte und für diese Führungsposition die berufliche Qualifikation in Form einer einschlägigen Erfahrung im Energiehandel im Vordergrund stand.

In Summe bewarben sich 43 Personen; davon waren 25 aktive Bewerbungen und 18 Bewerbungen auf Direktansprachen zurückzuführen. Mit elf Personen wurden Erstgespräche durch das beauftragte Personaldienstleistungsunternehmen geführt. Schlussendlich wurden drei Personen zum Hearing am 8.7.2022 eingeladen. Beim Hearing nahmen als stimmberechtigte Mitglieder der Bürgermeister und die Vizebürgermeister:innen teil; die Moderation übernahm ein Vertreter des beauftragten Personaldienstleistungsunternehmens. Im Anschluss an das Hearing nahm das Personaldienstleistungsunternehmen eine Reihung vor. Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister:innen stimmten für die Bestellung des Erstgereihten zum neuen Geschäftsführer (CEO). Per Umlaufbeschluss vom 1.8.2022 bestellte die Gesellschafterin den neuen Geschäftsführer (CEO) und berief den technischen Geschäftsführer ab. Am 31.8.2022 folgte die Beschlussfassung im Gemeinderat. Der Anstellungsvertrag wurde am 29.11.2022 – nach vorheriger Beschlussfassung im Aufsichtsrat – unterzeichnet. Im Anstellungsvertrag wurde als Verantwortungsbereich die Leitung des Unternehmens als Ganzes (kaufmännische und technische Leitung des Unternehmens) in Funktion eines CEO und die technische Geschäftsführung festgelegt.

Die Kosten für die Durchführung des Bewerbungsprozesses wurden von der Energie Ried GmbH nach Weisung des Bürgermeisters (Gesellschafterin) beglichen.

Der Bürgermeister dementiert, dass der neue Geschäftsführer vor Bestellung Einblick in die Unternehmensunterlagen erhielt. Er bestätigte aber, dass er zur Frage des Strategiewechsels (Änderung der Beschaffungsstrategie) telefonisch die Expertise des neuen Geschäftsführers einholte (Berichtspunkt 100). Dem Bürgermeister war der gute Ruf des neuen Geschäftsführers in der Branche bekannt. Er gab an, dass der neue Geschäftsführer (CEO) aufgrund seiner

¹⁷⁴ vgl. Amtsblatt zur Wiener Zeitung (Nr. 094) am 14.5.2022

¹⁷⁵ vgl. Amtsblatt zur Wiener Zeitung (Nr. 180) am 14.9.2019

Fachkompetenz und Berufserfahrung ein Wunschkandidat war; ein Naheverhältnis zum neuen Geschäftsführer verneinte er.

104.2.

Die Formulierung des Antrags zur Beschlussfassung des Gemeinderates für die interne Verstärkung der Personalstruktur der Energie Ried GmbH spricht aufgrund des Hinweises auf die Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung dafür, dass eine bzw. ein (dritter) Geschäftsführer:in gesucht werden sollte. Künftig sollte der Antrag für eine Beschlussfassung aber klarer formuliert werden, um Zweifel über den Beschlussinhalt nicht aufkommen zu lassen.

Die Entscheidung über die Einbeziehung eines Personaldienstleistungsunternehmens zur Durchführung bzw. Begleitung eines Bewerbungsverfahrens ist bei der Ausschreibung von Positionen mit hohen Anforderungen nachvollziehbar: Diese Unternehmen stellen eine strukturierte und professionelle Abwicklung sicher und gewährleisten die gebotene Objektivität bei der Auswahl und Beurteilung von Bewerbern. Der LRH hält aber fest, dass jede Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich bzw. Sektorenbereich unter das BVergG 2018 fällt. Im Sinne der Vergabegrundsätze¹⁷⁶ befürwortet der LRH, dass – auch wenn zulässigerweise die Verfahrensart der Direktvergabe gewählt wird – Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte eingeholt werden.

Nur der Umstand, dass der neue Geschäftsführer ein Wunschkandidat war, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer „Fake-Ausschreibung“. Die dem LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen nicht darauf schließen, dass die Ausschreibung nur pro forma durchgeführt wurde. Die fehlende verpflichtende Voraussetzung einer universitären bzw. vergleichbaren Ausbildung konnte gegenüber dem LRH schlüssig begründet werden: Es sollte gezielt die zweite Führungsebene von einschlägigen Unternehmen angesprochen und die Berufserfahrung höher gewichtet werden. Dass der schlussendlich mit dem neuen Geschäftsführer (CEO) abgeschlossene Anstellungsvertrag über das Anforderungsprofil hinausging, ist nach Ansicht des LRH dem Umstand geschuldet, dass der technische Geschäftsführer zeitgleich mit Bestellung des neuen Geschäftsführers (CEO) abberufen wurde. Der Tätigkeitsbereich des neuen Geschäftsführers (CEO) wurde daher im Anstellungsvertrag um die technische Geschäftsführung erweitert. Dem LRH zeigten sich keine Hinweise, dass der neue Geschäftsführer (CEO) vor dem Hearing Einblick in Unterlagen der Gesellschaft erhielt.

Unstrittig ist, dass die Kosten für die Durchführung des Bewerbungsprozesses dem Unternehmensbereich der Gesellschaft zuzuordnen waren. Die Rechnung war nach Ansicht des LRH von der Geschäftsführung zu begleichen; es hätte weder einer Weisung der Gesellschafterin noch eines Gemeinderatsbeschlusses bedurft.

¹⁷⁶ § 20 BVergG 2018: insbesondere Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz, freier und lauterer Wettbewerbes sowie Wirtschaftlichkeit

105.1.

Ein weiterer Vorwurf unter dem Titel „**Aufträge an ÖVP-Gemeinderatsmitglieder**“ lautete, dass der Bürgermeister regelmäßig Aufträge an ÖVP-Gemeinderatsmitglieder zur Erstellung neuer Verträge und anderer Urkunden für die Energie Ried GmbH – ohne Befassung der Gremien und ohne Ausschreibung – vergab. Die erarbeiteten Entwürfe sollen teilweise in der Form unbrauchbar gewesen sein (z. B. Geschäftsordnung, Geschäftsführervertrag) oder standen in Konflikt mit der Oö. GemO 1990.

In der Generalversammlung vom 4.3.2022 informierte die Geschäftsführung, dass der Aufsichtsrat die Erstellung eines neuen Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung empfiehlt. Am 8.3.2022 beschloss der Aufsichtsrat, der Generalversammlung vorzuschlagen, jemanden mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages und der Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu beauftragen.

Geschäftsordnung

Der Bürgermeister kontaktierte im Frühjahr 2022 ein rechtskundiges Mitglied des Aufsichtsrates, das die Erstellung eines Entwurfs einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung übernahm. Das Aufsichtsratsmitglied erbrachte diese Leistung unentgeltlich. Der Gemeinderat stimmte der Geschäftsordnung am 31.8.2022 zu; die Gesellschafterin beschloss diese im Umlaufwege am 7.9.2022. Die beschlossene Geschäftsordnung war noch im Entwurfsstadium; es fehlte teilweise die Beschreibung der Verantwortungsbereiche.

Laut Auskunft des Bürgermeisters erübrigte sich die Überarbeitung der Geschäftsordnung, da die kaufmännische Geschäftsführung ab Herbst 2022 krankheitsbedingt ausfiel und schlussendlich das Unternehmen zum 31.3.2023 verließ.

Gesellschaftsvertrag

Am 8.6.2022 wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates festgelegt, dass die Generalversammlung die Geschäftsführung beauftragt, den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten. Ziel sollte sein, die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Generalversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung klar zu verteilen. Ein rechtskundiges Mitglied des Aufsichtsrates informierte den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 11.1.2023 darüber, dass die Gesellschafterin mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages an sie herangetreten sei. Der Aufsichtsrat stimmte in dieser Sitzung der Beauftragung zu; zumal die Leistung nicht unentgeltlich erfolgen sollte. Die Generalversammlung beauftragte das rechtskundige Mitglied des Aufsichtsrates ohne vorab Angebote oder Preisauskünfte eingeholt zu haben. Im Gemeinderat vom 30.3.2023 wurde über den Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages berichtet und beschlossen, die Generalversammlung zu beauftragen, den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Dem kam die Generalversammlung nach.

Geschäftsführervertrag (Anstellungsvertrag)

Die Gesellschafterin bestellte per Umlaufbeschluss am 1.8.2022 den neuen (dritten) Geschäftsführer (CEO) und beauftragte den Aufsichtsratsvorsitzenden, einen Dienstvertrag abzuschließen. In der Sitzung des Aufsichtsrates am 4.8.2022 bot ein rechtskundiges Mitglied des Aufsichtsrates an, den Anstellungsvertrag für den neuen Geschäftsführer (CEO) ohne Honorar aufzusetzen. In dieser Sitzung

beschloss der Aufsichtsrat, dieses zu beauftragen sobald dafür auch ein Beschluss des Gemeinderates vorliegt. Am 31.8.2022 beschloss der Gemeinderat die Bestellung des neuen Geschäftsführers und die Abberufung des technischen Geschäftsführers. Da bereits die Bestellung des neuen Geschäftsführers im Gemeinderat beschlossen war, verneinte der Aufsichtsrat am 27.9.2022 eine weitere Beschlussfassung für die Beauftragung der unentgeltlichen Erstellung eines Anstellungsvertrages. In dieser Sitzung gab das rechtskundige Mitglied bekannt, dass es einen Entwurf bereits erstellt habe und erörterte den Vertragsinhalt. Der Aufsichtsrat setzte sich in mehreren Sitzungen mit dem Vertragsinhalt auseinander. Zudem holten einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat (arbeits-)rechtliche Stellungnahmen ein.¹⁷⁷ Schlussendlich wurde der Abschluss des Anstellungsvertrages am 16.11.2022 vom Aufsichtsrat beschlossen und am 29.11.2022 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem neuen Geschäftsführer unterzeichnet.

105.2.

Der LRH hält fest, dass der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.¹⁷⁸ Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Erstellung der Entwürfe der Geschäftsordnung und des Anstellungsvertrages entfiel die Zustimmungspflicht. Für die Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages lag ein Aufsichtsratsbeschluss vor.

Zum Beschlusserfordernis des Gemeinderates zur Beauftragung des rechtskundigen Mitglieds des Aufsichtsrates verweist der LRH auf die bereits unter Berichtspunkt 86 näher beschriebenen gemeinderechtlichen Beschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. Diese können nach Ansicht des LRH jedoch nicht so weit ausgelegt werden, dass auch die Besorgung von unbedeutenden und gewöhnlichen Rechtsgeschäften dem Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters als vertretungsbefugtes Organ entzogen wird. Vielmehr sind solche Rechtsgeschäfte unter den Begriff der laufenden Verwaltung zu subsumieren und fallen in die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters. Der LRH geht daher davon aus, dass die Beauftragung mit der Erstellung von Entwürfen der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages keines Gemeinderatsbeschlusses bedurften. Die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag schon deshalb nicht, als die Erstellung unentgeltlich erfolgte.

Zur fehlenden Ausschreibung hält der LRH fest, dass sich diese dann erübrigt, wenn sich die oder der Beauftragte vorab bereit erklärt, die Tätigkeit unentgeltlich zu erbringen. Laut der dem LRH vorliegenden Unterlagen erfolgte lediglich die Änderung des Gesellschaftsvertrages entgeltlich. In diesem Zusammenhang hält der LRH fest, dass er grundsätzlich auch bei Direktvergaben vorab die Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften fordert.

Sowohl der Entwurf der Geschäftsordnung als auch des Anstellungsvertrages waren nach Ansicht des LRH durchaus brauchbar:

¹⁷⁷ vgl. Aufsichtsrat vom 27.9.2022, 5.10.2022, 14.10.2022, 16.11.2022 und 13.12.2022

¹⁷⁸ § 30j Abs. 5 Z. 10 GmbHG

- Die Geschäftsordnung war zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. die Gesellschafterin inhaltlich nicht ausgegoren, da einzelne Verantwortungsbereiche nicht ausformuliert, sondern nur beschlagwortet waren. Sie hätte einer inhaltlichen Adaptierung betreffend Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bedurft. Für diese hätte das Aufsichtsratsmitglied nähere Angaben der Geschäftsführung bzw. der Gesellschafterin benötigt. D. h. im Umkehrschluss aber nicht, dass der Entwurf unbrauchbar gewesen wäre.
- Der Anstellungsvertrag enthielt die Vorgaben der Gesellschafterin; die Tatsache, dass einzelne Vertragselemente nochmals hinterfragt bzw. (arbeits-)rechtlich abgeklärt und anschließend abgeändert wurden, ist nicht unüblich und macht den Entwurf nicht unbrauchbar. Nach Ansicht des LRH führte die Vertragsgestaltung durch die neue Zusammensetzung der Geschäftsführung zu einer höheren Komplexität; der Vertrag ging demnach über den Standardbereich hinaus; dieser Umstand kann aber dem Aufsichtsratsmitglied nicht zum Vorwurf gemacht werden.

106.1.

Unter der Überschrift „**Vertragsabschluss Geschäftsführung Energie Ried GmbH**“ wurde der Vorwurf geäußert, dass der Bürgermeister – ohne vorherige Befassung der Gremien – einen mündlichen Dienstvertrag mit dem neuen Geschäftsführer schloss, der hinsichtlich des Jahreshöchstbezugs der Vertragsschablonenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i. I. widersprach.

Die Gesellschafterin bestellte per Umlaufbeschluss am 1.8.2022 den neuen (dritten) Geschäftsführer (CEO) und beauftragte den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Abschluss eines Dienstvertrages.¹⁷⁹ Der Gemeinderat beschloss am 31.8.2022 die Bestellung des neuen Geschäftsführers. In mehreren Sitzungen des Aufsichtsrates¹⁸⁰ wurde der Vertragsinhalt – u. a. nach Einholung rechtlicher Expertisen – diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen die einzelnen Vertragselemente des Anstellungsvertrages und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben. Schlussendlich unterzeichneten der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Aufsichtsrates – nach vorheriger Beschlussfassung des Aufsichtsrates am 16.11.2022 – den Anstellungsvertrag per 29.11.2022.

Rechtlich ist zwischen der Bestellung eines Geschäftsführers einerseits und dem Abschluss eines Anstellungsvertrages zu unterscheiden. Gesellschaftsrechtlich sind die Gesellschafter für die Bestellung zuständig.¹⁸¹ Der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss.¹⁸² Der damals gültige Gesellschaftsvertrag der Energie Ried GmbH übertrug die Abschlusskompetenz auf den Aufsichtsrat.¹⁸³

¹⁷⁹ Die Abschlusskompetenz des Aufsichtsrats ergab sich bereits aus dem damals gültigen Gesellschaftsvertrag. Der Auftrag ist daher als Bekräftigung der Kompetenz zu werten.

¹⁸⁰ vgl. Aufsichtsrat vom 5.10.2022, 14.10.2022 und 16.11.2022

¹⁸¹ § 15 Abs. 1 GmbHG

¹⁸² vgl. Ris-Justiz RS0059354

¹⁸³ vgl. § 8 Z. 3 lit b Gesellschaftsvertrag vom 31.8.2001

Der Gesamtjahresbezug inklusiver variabler Bezugsbestandteile wurde im Anstellungsvertrag des neuen Geschäftsführers (CEO) entsprechend der Vertragsschablonenverordnung der Stadtgemeinde Ried i. I. gedeckelt.

106.2.

Der LRH hält fest, dass gemäß den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der neue Geschäftsführer (CEO) von der Gesellschafterin bestellt wurde. Im Innenverhältnis wurde (nachträglich) die Genehmigung des Gemeinderates eingeholt; künftig wäre der Gemeinderat vorab zu befassen. Der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgte richtigerweise durch den Aufsichtsrat. Der LRH gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben durch Verordnung von Vertragsschablonen die inhaltliche Ausgestaltung der Anstellungsverträge für ihre Beteiligungsunternehmen determiniert. Der Gemeinderat nimmt daher auf den Inhalt der Verträge entscheidenden Einfluss. Es liegt daher auch im Interesse der Stadtgemeinde als Eigentümer:in der Gesellschaft, dass die Anstellungsverträge der Leitungsorgane ihrer Beteiligungsunternehmen der Verordnung entsprechen.

Der LRH hält fest, dass der schriftlich zwischen dem neuen Geschäftsführer (CEO) und dem Aufsichtsrat abgeschlossene Anstellungsvertrag hinsichtlich der Begrenzung des Gesamtjahresbezugs den rechtlichen Vorgaben entsprach. Dem LRH ist im Zuge der Prüfung nicht bekannt geworden, dass es mündliche Nebenabreden gäbe, die über den schriftlichen festgehaltenen Vertragsinhalt hinausgingen.

107.1.

Unter „**Beschluss Gesellschaftsvertrag Energie Ried GmbH neu**“ wurde verkürzt vorgebracht, dass im Zuge der Vorbereitung eines neuen Gesellschaftsvertrages der Stadtrat die Amtsleitung mit der Einholung einer rechtlichen Stellungnahme beauftragte. Diese Stellungnahme übermittelte die Amtsleitung vor Beschlussfassung des neuen Gesellschaftsvertrages im Gemeinderat nur einer Fraktion, da diese explizit nachfragte.

Am 17.2.2023 ersuchte die Stadtgemeinde um eine Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde. Sie fragte nach,

- „ob es möglich wäre, dass über Dienstverträge der Geschäftsführer der Energie Ried GmbH im Stadtrat entschieden wird und diese nicht mehr zwischen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Geschäftsführern geschlossen werden müssen“ und
- „welche Generalversammlungsbeschlüsse oder Festlegungen im Gemeinderat zu beschließen sind.“¹⁸⁴

In der Sitzung des Stadtrates am 16.3.2023 wurde erstmals über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie Ried GmbH berichtet und die Änderung des „Selbstbeschränkungsbeschlusses der Generalversammlung der Energie Ried GmbH“ beschlossen. Am 28.3.2023 übermittelte die Aufsichtsbehörde ihre rechtliche Stellungnahme an die Stadtgemeinde. Unmittelbar nach deren Eingang informierte der Stadtamtsdirektor den Bürgermeister. Auch wurde diese im zuständigen Ausschuss am 14.4.2023 behandelt. Bezugnehmend auf die Ausführungen im Stadtrat vom 16.3.2023 fragte die Obfrau einer Fraktion am

¹⁸⁴ Am 15. und 23.3.2023 legte die Stadtgemeinde weitere, von der Aufsichtsbehörde urgierte, Unterlagen vor.

29.3.2023 nach, ob es Kontakt mit der Aufsichtsbehörde in der Causa Energie Ried GmbH gab und forderte die Einsicht in die notwendigen Unterlagen ein, da die Energie Ried GmbH als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufschien. Daraufhin übermittelte der Stadtamtsdirektor der Fraktionsobfrau die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde; er wies aber darauf hin, dass es gemeinderechtlich keine allgemeine proaktive Informationspflicht gäbe. Am 30.3.2023 beschloss der Gemeinderat die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie Ried GmbH und die Änderung des Selbstbeschränkungsbeschlusses der Generalversammlung im Hinblick auf die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Energie Ried GmbH. Am 4.5.2023 diskutierte der Stadtrat nochmals das Erfordernis eines Beschlusses des Gemeinderates bei bestimmten Angelegenheiten sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energie Ried GmbH.

Laut Auskunft des Stadtamtsdirektors hat es keine Beauftragung des Stadtrates zur Einholung einer rechtlichen Stellungnahme gegeben. Dem Stadtamtsdirektor ist nicht mehr erinnerlich, ob im Stadtrat am 16.3.2023 berichtet wurde, dass eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde gestellt wurde; jedenfalls sei diesbezüglich nichts protokolliert.

107.2.

Der LRH kommt zum Schluss, dass die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde (Eingang am 28.3.2023) für die Beschlussfassung der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Gemeinderat am 30.3.2023 unerheblich war: Die Änderung des Gesellschaftsvertrages war bereits vor Eingang der Rechtsauskunft als Tagesordnungspunkt vorgesehen und die Fragestellungen betrafen nur mittelbar die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages; die Übertragung von Aufgaben auf den Stadtrat stellt eine organisatorische Frage im Innenverhältnis dar, die nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen zu beantworten ist.

Der LRH hält fest, dass die Stadtgemeinde mit der Behandlung der Rechtsauskunft im Ausschuss ihrer Informationspflicht jedenfalls nachkam. Unabhängig davon, ist das Informationsrecht der Fraktionen in § 18a Oö. GemO 1990 abschließend geregelt; das Informationsrecht ist demnach insofern eingeschränkt, dass es in einem direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Sitzung stehen muss. Ein allgemeines Informationsrecht sieht das Gemeinderecht nicht vor. Der Stadtamtsdirektor kam seiner rechtlichen Verpflichtung durch die sofortige Übermittlung der Rechtsauskunft an die Obfrau der Fraktion nach.

Messe Ried GmbH

Gründung der Gesellschaft und Übertragung von Aufgaben

108.1.

Die Veranstaltung von Messen hat in der Stadtgemeinde eine lange Tradition: 1867 fand das „Erste landwirtschaftliche Ausstellungsfest“ statt. Die Organisation der Messen oblag Vereinen; ab 1927 übernahm dies die Stadtgemeinde. Im

¹⁸⁵ vgl. Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe, 6. Auflage 2021, GemO § 18a Seite 100

Jahr 2000 beschloss der Gemeinderat, die „Rieder Messe GmbH“¹⁸⁶ zu gründen und übertrug den Betrieb der „Rieder Messe“ als stille Einlage auf die Gesellschaft.¹⁸⁷ Die zum Betrieb gehörenden Grundstücke und Gebäude (Messegelände) verblieben im Eigentum der Stadtgemeinde;¹⁸⁸ die Stadtgemeinde vermietete das Messegelände an die Messe Ried GmbH. Im Jahr 2004 brachte die Stadtgemeinde die stille Beteiligung und die Grundstücke (Messegelände) in die Energie Ried GmbH ein.¹⁸⁹ Die Messe Ried GmbH mietet seither das Messegelände von der Energie Ried GmbH und vermietet es teilweise an Dritte (u. a. an die Stadtgemeinde zur Nutzung bestimmter Hallen durch Sportvereine) weiter. Die Stadtgemeinde legte im Zuge der Etablierung der Stabsstelle für Beteiligungsmanagement fest, die Rechtsverhältnisse und Zahlungsflüsse zur Messe Ried GmbH neu zu strukturieren.¹⁹⁰

Im Frühjahr 2022 informierte die Gesellschafterin die Geschäftsführung über die angedachte Erweiterung des Geschäftsfeldes um die Aufgabe „Stadtmarketing Ried“. Daraufhin beschloss der Gemeinderat im Grundsatz eine Vereinbarung mit der Messe Ried GmbH zum neuen Geschäftsfeld. Rückwirkend mit 1.1.2023 übernahm die Gesellschaft das Stadtmarketing Ried.¹⁹¹ Der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes ging die Auflösung der ARGE Stadtmarketing¹⁹² und die Gründung der Stadtmarketing Messe Ried GmbH & Co. KG voraus. In der KG ist die Messe Ried GmbH unbeschränkt haftender Gesellschafter;¹⁹³ Kommanditisten sind die Stadtgemeinde Ried, der Tourismusverband S'INNVIERTEL und der Verein Rieder Wirtschaft.¹⁹⁴

108.2.

Der LRH hält fest, dass die rechtliche Konstruktion zur Nutzung des Messegeländes ungünstig ist und in der Stadtverwaltung zu einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand führt. Wie vom Stadtrat beschlossen, wären die Rechtsbeziehungen zur Messe Ried GmbH neu zu regeln. Aus Risikogesichtspunkten sollte in diesem Zusammenhang auch das Dreiecksverhältnis von Messe Ried GmbH, Energie Ried GmbH und Stadtgemeinde analysiert werden.

Für grundsätzlich zweckmäßig hält es der LRH, dass die Messe Ried GmbH die Agenden des Stadtmarketings übernahm; er geht davon aus, dass durch die Übertragung der Aufgaben Synergien genutzt und Ressourcen gespart werden können. Die Stadtgemeinde hat aber die Wirksamkeit der Übertragung nach Ablauf

¹⁸⁶ Die Firma wurde 2011 in „Messe Ried GmbH“ umbenannt (vgl. Gemeinderat vom 15.12.2011 und Generalversammlung vom 19.12.2011).

¹⁸⁷ vgl. Gemeinderat vom 6.7.2000

¹⁸⁸ Die Stadtgemeinde war Alleingeschafterin und stille Gesellschafterin der Messe Ried GmbH.

¹⁸⁹ vgl. Einbringungs- und Sacheinlagevertrag (Gemeinderat vom 16.12.2004)

¹⁹⁰ vgl. Stadtrat vom 16.3.2023

¹⁹¹ vgl. Generalversammlung vom 4.5.2022, Gemeinderat vom 15.12.2022 und 13.7.2023 (Begrenzung der jährlichen Bauhof- und Feuerwehrlösungen mit 50.000 Euro), Gesellschaftsvertrag vom 11.1.2023

¹⁹² Bei der ARGE Stadtmarketing handelte es sich um einen Zusammenschluss der Stadtgemeinde Ried i. I., des Tourismusverbandes Ried i. I und des Vereins Rieder Wirtschaft zum Zweck der gemeinsamen Vermarktung (vgl. Arbeitsgemeinschaftsvertrag vom 21.7.2015 und Vereinbarung vom 15.7.2019).

¹⁹³ Die Vertretungsmacht und Geschäftsführung der KG obliegt der Messe Ried GmbH.

¹⁹⁴ vgl. Gesellschaftsvertrag vom 27.9.2023, Gesellschaftervereinbarung vom 27.9.2023 und Zusammenschlussvertrag vom 27.9.2023, Gemeinderat vom 21.9.2023

des Geschäftsjahres 2024 zu prüfen. Bei nicht zufriedenstellender Entwicklung sollte entsprechend gegengesteuert werden.

108.3.

Die Stadtgemeinde Ried i. I. nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Stadtgemeinde Ried i. I. hat in der Vergangenheit versucht, ihre Beteiligungen in einer Holding zu bündeln, um hier die Grundstücke auch bei allfälligen Insolvenzen oder Verkauf der Firmen für die Stadtgemeinde Ried i. I. sicherzustellen. Aus steuerlichen und finanziellen Überlegungen wurden diese Einbindungen in eine Holding aber noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshofbericht wird zum Anlass genommen werden, hier wieder tätig zu werden, um das inhärente Risiko von am Markt tätigen Unternehmen für die städtische Infrastruktur zu minimieren.

Finanzielle Entwicklung

109.1.

Folgende Tabelle 53 gibt einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Messe Ried GmbH:

Tabelle 53: Finanzielle Entwicklung – Messe Ried GmbH 2019 bis 2022

Messe Ried GmbH	in Tausend Euro			
	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	2.526	1.774	2.633	2.203
Verbindlichkeiten	2.455	2.168	2.354	2.260
Umsatzerlöse	4.603	757	3.302	2.049
Personalaufwand	1.117	893	889	905
Jahresergebnis	9	9	9	10

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Dem Eigenkapital zuzurechnen ist auch die Einlage der Energie Ried GmbH als atypische stille Gesellschafterin.¹⁹⁵ Der Stand der Einlage schwankte im Betrachtungszeitraum zwischen 2,3 Mio. und 1,5 Mio. Euro; die Änderungen sind auf die der Energie Ried GmbH zugewiesenen Gewinn- bzw. Verlustanteile zurückzuführen. Die Umsatzerlöse und der Personalaufwand waren im Betrachtungszeitraum durch die COVID-19-Krise beeinflusst.

109.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die Messe Ried GmbH das neue Geschäftsfeld Stadtmarketing klar von ihren anderen Aufgaben abzugrenzen hat (eigener Rechnungskreis), um die Verwendung der von der Stadtgemeinde gewährten finanziellen Mittel nachvollziehen zu können.

¹⁹⁵ Zum Ausweis der atypischen stillen Gesellschaft als Eigenkapital wurde ein Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag beschlossen (vgl. Gemeinderat vom 13.7.2023).

Generalversammlung

110.1.

Die Generalversammlung als oberstes willensbildendes Organ setzt sich aus der Gesamtheit ihrer Gesellschafter:innen zusammen. Die Stadtgemeinde wird in der Generalversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Zu den Sitzungen zieht der Bürgermeister auch die Vizebürgermeister:innen und den Messepräsidenten sowie sonstige Personen nach Bedarf bei.

110.2.

Der LRH verweist auf seine Ausführungen im Berichtspunkt 86: Nur dem Bürgermeister kommt ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

Aufsichtsrat

111.1.

Ein Aufsichtsrat ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend einzurichten; gesellschaftsvertraglich kann aber auch freiwillig ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung.¹⁹⁶

Bereits bei der Gründung der Gesellschaft war die freiwillige Einrichtung eines Aufsichtsrates gesellschaftsvertraglich vorgesehen.¹⁹⁷ Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für die Dauer von drei Jahren durch Gesellschafterbeschluss gewählt.¹⁹⁸ Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus zehn Mitgliedern zusammen.

Auf Grundlage einer „Selbstbeschränkung“ behielt sich der Gemeinderat die Bestellung des Aufsichtsrates vor: Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich in Anwendung des d'Hondtschen Systems aus Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Gemeinderates (bis zur doppelten Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Gemeinderates) zusammen.¹⁹⁹

111.2.

Seit Gründung der Gesellschaft können nur Gemeinderats- oder Ersatzmitglieder Aufsichtsratsmitglieder werden; so kommt der politischen Zugehörigkeit eine höhere Bedeutung zu als der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Auch wenn der „Rieder Messe“ ein hoher gesellschaftspolitischer Stellenwert zukommt, wäre es aus Sicht des LRH zweckmäßig, den Aufsichtsrat analog wie bei der Energie Ried GmbH zu bestellen.

Geschäftsführung und zustimmungspflichtige Geschäfte

112.1.

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden gesetzlich und gesellschaftsvertraglich näher bestimmt.

¹⁹⁶ § 29 Abs. 6 GmbHG, § 30j GmbHG

¹⁹⁷ vgl. Gesellschaftsvertrag vom 24.7.2000

¹⁹⁸ vgl. Gesellschaftsvertrag vom 11.1.2023

¹⁹⁹ vgl. Gemeinderat vom 6.7.2000

Bestimmte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrates²⁰⁰.

Der Gesellschaftsvertrag der Messe Ried GmbH enthält neben den gesetzlich zwingenden Zustimmungserfordernissen noch weitere Geschäfte bzw. Angelegenheiten, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Mit der Übertragung des Geschäftsfeldes Stadtmarketing wurde auch der Aufgabenbereich der Geschäftsführung entsprechend erweitert.

112.2.

Der LRH hält fest, dass gerade in der Anfangsphase der Übernahme des Stadtmarketings ein regelmäßiger Austausch mit der Stadtgemeinde wichtig ist. Der Gemeinderat sollte den Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ der Messe Ried GmbH in der Generalversammlung beauftragen, von der Geschäftsführung Berichte über die Entwicklung der Gesellschaft einzuholen und diese dem Gemeinderat vorzulegen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

113.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

113.2.

Zur Struktur und strukturellen Entwicklung

- a) Die Stadtgemeinde sollte die Entwicklungsperspektiven und Zielsetzungen in einem Leitbild zusammenfassen und der breiten Öffentlichkeit bekannt machen. Die Zielerreichung von Entwicklungszielen und -maßnahmen sollten zukünftig evaluiert und dokumentiert werden. Die Stadtgemeinde sollte die interkommunale Zusammenarbeit forcieren und diesbezüglich ein gemeinsames Projekt mit den Nachbargemeinden initiieren. (Berichtspunkte 2 und 3)
- b) Entsprechend den Festlegungen in § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ist auf Verhandlungsschriften zu vermerken, ob gegen diese Einwendungen erhoben wurden. (Berichtspunkt 4)
- c) Im Interesse der gebotenen Haushaltskonsolidierung sind der Gemeinderat, der Stadtrat und der Bürgermeister gefordert, in ihren Planungen und Entscheidungen verstärkt auf die Leistbarkeit von Investitionen, Förderungen und Projekten zu achten und in ihrer Vorbildfunktion Einsparungsmöglichkeiten auch auf Ebene der Gemeindevertretung zu prüfen. (Berichtspunkte 4 und 5)
- d) Ein bedarfsgerechtes Controlling- bzw. Informationssystem zur Verfolgung der Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderates und des Stadtrates sollte ehestens eingeführt bzw. das bestehende Programm noch stärker genutzt werden. (Berichtspunkt 6)

²⁰⁰ § 18 GmbHG, § 35 GmbHG, § 30j Abs. 5 GmbH

Zur Gemeindeverwaltung und Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- e) Die Stadtgemeinde sollte sich verstärkt mit den Themen der Personalrekrutierung und des Wissenstransfers auseinandersetzen. (Berichtspunkt 8)
- f) Übernimmt der Bedienstete dauerhaft die Leitung der Stabsstelle für Controlling, Mittelfristige Finanzplanung und Teilnehmungsmanagement, sollten der Dienstposten neu bewertet und etwaige Nebentätigkeiten neu definiert werden. Die Schnittstellen zwischen der Stabsstelle und der Finanzverwaltung wäre genau zu definieren und festzulegen. (Berichtspunkt 11)
- g) Aufgrund der Ergebnisse aus der Befragung der Mitarbeiter:innen sollte die Stadtgemeinde vorrangig die Vertrauensbasis zwischen Politik und Verwaltung stärken und die Führung, Kommunikation und Information zwischen den Geschäftsgruppen und sonstigen Organisationseinheiten verbessern. (Berichtspunkt 13)
- h) Um die nötige Vertrauensbasis zur konstruktiveren Zusammenarbeit der Verwaltung mit den politischen Entscheidungsträgern auf- und auszubauen, sollten die politischen Entscheidungsträger mit den Führungskräften des Stadtamtes dieses Problemfeld gemeinsam aktiv bearbeiten. (Berichtspunkt 15)
- i) Wesentliche Ergebnisse von Dienstbesprechungen sollten dokumentiert werden. Mittels der Dienstbesprechungen sollten die zugeordneten Organisationseinheiten auf nachvollziehbare Weise informiert werden. (Berichtspunkt 21)
- j) Die Stadtgemeinde sollte sämtliche innerdienstliche Organisationsvorschriften (z. B. Dienstbetriebsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstweisungen) stets auf dem aktuellen Stand halten. Die Übertragung des Anweisungsrechts des Bürgermeisters an eine Stadträtin wäre auf genau festzulegende Fälle zu begrenzen und die diesbezügliche Regelung zu adaptieren. (Berichtspunkt 22)

Zur Organisation und Weiterentwicklung der Verwaltung

- k) Die Stadtgemeinde sollte ihre Aufbauorganisation grundlegend überarbeiten und zukunftsorientiert ausrichten. Dazu sollte sie ihr Organigramm möglichst sachbezogen neu erstellen und die Mitarbeiter:innen möglichst in Abteilungen zusammenfassen. (Berichtspunkt 10)
- l) Die Stadtamtsleitung sollte das europäische Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) im Rahmen eines stadt eigenen Projektes anwenden, um die Kernverwaltung des Stadtamtes gezielt weiter zu entwickeln. (Berichtspunkt 12)
- m) Die Stadtgemeinde sollte bei der (Aus-)wahl von Führungskräften weiterhin auf ein möglichst einheitliches Führungsverständnis und -verhalten achten. Es sollten jährlich Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche in allen Bereichen des Stadtamtes geführt werden. Um mehr Ressourcen für die Mitarbeiterführung einsetzen zu können, sollten einzelne Führungskräfte in ihrem Aufgabenbereich verstärkt delegieren. (Berichtspunkt 16)

- n) Die Stadtgemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln grundsätzlich auf Kernaufgaben beschränken, dabei das Prozessdenken forcieren und größere einmalige Aufgaben in einer eigenen Projektorganisation nach den Methoden des Projektmanagements umsetzen. (Berichtspunkt 17)
- o) Die Stadtgemeinde sollte den jährlichen Mitteleinsatz für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter:innen unter Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erhöhen. Auch sollte sie ihr Personal gezielt weiter entwickeln und dabei verstärkt Nachwuchsführungskräfte heranbilden. Dazu sollte sie ein Personalentwicklungskonzept erstellen und die Aus- und Fortbildungsaktivitäten für das Personal jährlich planen. (Berichtspunkt 18)
- p) Die Stadtamtsleitung sollte das Projektmanagement stärker als bisher in der Aufbau- und Ablauforganisation verankern, indem einmalige Projekte wie z. B. Verwaltungsentwicklungsprojekte in einer eigenen Projektorganisation umgesetzt werden. (Berichtspunkt 19)
- q) Die Stadtgemeinde sollte die gesamte Öffentlichkeitsarbeit neu konzipieren. (Berichtspunkt 20)
- r) Die Stadtgemeinde sollte beginnen, ihre Leistungen systematisch zu erfassen und in einem Produktkatalog darzustellen. Darauf aufbauend sollte sie eine Kostenrechnung installieren. Kurzfristig wären zumindest auf Basis der derzeit verfügbaren Haushaltsdaten Leistungsvergleiche mit anderen Städten und Gemeinden (Benchmarking) zu forcieren. (Berichtspunkt 24)
- s) Die Stadtgemeinde sollte ein Qualitätsmanagementsystem in der Stadtverwaltung einrichten. Sie sollte darauf abzielen, die erbrachten Leistungen regelmäßig zu evaluieren und die Qualität der erbrachten Leistungen laufend zu verbessern. (Berichtspunkt 25)
- t) Die Verwaltungsführung sollte ihre Leistungen und Wirkungen auf nachvollziehbare Weise anhand von Indikatoren messen. In einem ersten Schritt sollte sie regelmäßige Bürgerbefragungen zu konkreten Leistungen durchführen. (Berichtspunkt 26)

Zur Gebarungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage

- u) Der Prüfungsausschuss sollte seine Prüfrechte noch stärker nutzen und bei der Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde seine Prüfungshandlungen weiter intensivieren. (Berichtspunkt 7)
- v) Die Zahlungen für das Personal und die Betriebsführung des Freizeitbades sind nicht als Transfers, sondern als Sachaufwand zu verbuchen. (Berichtspunkt 30)
- w) Die Stadtgemeinde sollte sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen. Die derzeit schwierige Haushaltsituation sollte den Organen und politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Ein jährlich wiederkehrendes Kennzahlensystem sollte aufgebaut und den jährlichen Lageberichten zum RA und Vorberichten zum VA angeschlossen werden. (Berichtspunkt 31)

- x) Der Buchwert der Wertpapiere ist in der Vermögensrechnung ab 2023 korrekt abzubilden. Weiters sollte die Stadtgemeinde die Aufsichtsbehörde über die eingesetzten Veranlagungsinstrumente informieren und mit dieser die weitere Vorgehensweise abklären. Mittelfristig wären diese Veranlagungen zu verkaufen, da sie mit den rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen. Bei künftigen Neuveranlagungen sind stets die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. (Berichtspunkt 40)
- y) Die Stadtgemeinde sollte die in die Bargeldbestände eingerechneten Konten näher prüfen, zumal deren Kontostände erheblich von den Festlegungen der Finanzverwaltung abweichen. Aufgrund der teilweise geringen Nutzung, der Kosten und des Verwaltungsaufwands wären diese Girokonten zu reduzieren. Auch sollten sie in Zukunft als Subkonten zu den Bankkonten gezeigt werden. (Berichtspunkt 41)
- z) Falls in Zukunft die Haushaltsrücklagen durch liquide Mittel gedeckt sind, wären diese als Zahlungsmittelreserve auszuweisen. (Berichtspunkt 45)
- aa) Die Stadtgemeinde sollte hinsichtlich der Sondertilgungen bei Darlehen sicherstellen, dass – sofern es die Budgetsituation zulässt – flexible Rückzahlungen (vorzeitige Tilgungen) kostenfrei bzw. -günstig möglich sind. (Berichtspunkt 49)
- bb) Die Verpflichtung aus der übernommenen Grabpflege bis 31.12.2031 und die verbliebene Leibrente wären passivseitig in die Vermögensrechnung aufnehmen. (Berichtspunkt 50)
- cc) Da die VRV 2015 keine Ausnahme für den Ausweis von sonstigen Verpflichtungen bei den Rückstellungen vorsieht, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Rückstellungen zu bilden. (Berichtspunkt 51)

Zur effizienteren Betriebsführung der Gemeindeeinrichtungen

- dd) Die Stadtgemeinde hat zukünftig wieder die Einhaltung der Kindergartenpflicht zu prüfen. (Berichtspunkt 55)
- ee) Die Stadtgemeinde sollte die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Kinderbetreuungsbereiches mit dem Ziel, Einsparungen zu erzielen und Optimierungsmöglichkeiten auszuloten, analysieren. (Berichtspunkt 58)
- ff) Die Stadtgemeinde sollte die Öffnungszeiten des Museums möglichst flexibel ausgestalten, tendenziell aber verringern. (Berichtspunkt 59)
- gg) Die museumsfremden Gebarungen sollten gesondert verrechnet oder als Verwaltungskostentangente dargestellt werden. (Berichtspunkt 60)
- hh) Die Stadtgemeinde sollte den Wirtschaftshof verstärkt für seine Kernaufgaben einsetzen. Die Leistungserbringung außerhalb dieses Aufgabebereichs sollte reduziert werden. (Berichtspunkt 63)
- ii) Das Zeiterfassungsprogramm wäre auf alle Mitarbeiter:innen im Wirtschaftshof auszurollen. Innerhalb eines Dienstzeitrahmens sollten die Arbeitszeiten flexibilisiert und Regeldienstzeiten schriftlich festgelegt werden. Hinsichtlich der Mittagspause sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Alle Mitarbeiter des Wirtschaftshofs sollen ihre Tätigkeiten direkt im bestehenden Programm aufzeichnen. Das gesamte Leistungsangebot des Wirtschaftshofes wäre zu evaluieren. (Berichtspunkt 64)

- jj) Die Stadtgemeinde hat auf eine ausgeglichene Gebarung des Wirtschaftshofes im Ergebnishaushalt zu achten. Die Verrechnungssätze für Leistungen an Dritte sollten zumindest kostendeckend sein. (Berichtspunkt 65).
- kk) Der Wirtschaftshof wäre aufgrund seiner Größe und des breiten Aufgabenspektrums in der Haushaltsgruppe acht darzustellen. (Berichtspunkt 66).
- ll) Die Tarife der Bibliothek wären neuerlich anzuheben, Einschränkungen der Öffnungszeiten wären zu überlegen. (Berichtspunkt 67)
- mm) Die Tarife bzw. Entgelte im Freibad wären zu erhöhen. Die Badesaison sollte tendenziell verkürzt und die Öffnungszeiten reduziert werden. Ein Einkaufspool mit weiteren Bäderbetreibern wäre zu organisieren, um bessere Preise beim Beschaffen von Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmitteln zu erzielen. (Berichtspunkte 68 und 69)
- nn) Die Stadtgemeinde sollte von der Betreibergesellschaft des Freizeitbades eine realistischere Planung und eine kostensenkende Betriebsführung fordern. Die variabel verzinsten Darlehen sollten, sobald es die finanzielle Lage ermöglicht, vorzeitig getilgt werden. (Berichtspunkt 71)
- oo) In den Sommermonaten sollte der Betrieb des Freizeitbades weiter eingeschränkt und die Öffnungszeiten verkürzt werden. (Berichtspunkt 72)
- pp) Die Tarife im Freizeitbad wären weiter anzuheben. (Berichtspunkt 74)
- qq) Die Stadtgemeinde hat den inneren Zusammenhang der zweckgebundenen Gebührenüberhänge der Abwasserbeseitigung, die für andere Bereiche außerhalb dieses Gebührenhaushalts eingesetzt wurden, künftig transparent darzustellen. (Berichtspunkt 75)
- rr) Die Stadtgemeinde sollte die Entgelte beim Friedhof und bei der Aussegnungshalle in Richtung Kostendeckung anpassen. Die vertraglichen Festlegungen mit dem Bestattungsunternehmen wären zu evaluieren und nach Möglichkeit im Hinblick auf Kostenoptimierungen zu ändern. (Berichtspunkt 77)

Zu Förderungen und sonstigen Gebarungsbereichen

- ss) Die Stadtgemeinde sollte Förderungsrichtlinien nach Bereichen erarbeiten und diese mit konkreten Wirkungszielen hinterlegen. Zukünftig sollten Verwendungsnachweise eingefordert und kontrolliert werden. Die Subventionszahlungen sollten aus Gründen der Transparenz in der ordentlichen Gebarung der Stadtgemeinde dargestellt werden. (Berichtspunkte 78 und 80)
- tt) Die Stadtgemeinde sollte prüfen, ob ihre Förderzahlungen an die Seniorenorganisationen mit dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz vereinbar sind. (Berichtspunkt 79)
- uu) Die Stadtgemeinde sollte neuerlich prüfen, ob eine Betriebsaufgabe und gänzliche Überführung des Bestattungsunternehmens in den Haushalt kostengünstig möglich sind. (Berichtspunkt 81)

Zu den Beteiligungen

- vv) Die Stadtgemeinde sollte als Alleingesellschafterin der Energie Ried GmbH und der Messe Ried GmbH, eine Unterwerfungserklärung bzw. Prüfungsrechte für die zuständigen Organe des Landes und des örtlichen Prüfungsausschusses in den Gesellschaftsverträgen vorsehen. (Berichtspunkt 83)
- ww) Die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des Beteiligungsmanagements sollten gesondert geregelt, Beteiligungsrichtlinien erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen werden. (Berichtspunkt 84)
- xx) Die Stadtgemeinde sollte eine Beteiligungsstrategie erarbeiten, auf deren Basis die zentralen Ziele für jede Beteiligung (auch für die Messe Ried GmbH) festzulegen wären. In jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen mit der Geschäftsführung wären konkrete Ziele und Erwartungen zu kommunizieren und gemeinsam mit der Geschäftsführung die Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen. (Berichtspunkt 85)
- yy) Der Bürgermeister sollte künftig den Gemeinderat, sofern es Angelegenheiten betrifft, die über die „laufende Verwaltung“ hinausgehen, vorab einbeziehen. (Berichtspunkt 86)
- zz) Die Stadtgemeinde sollte die Überwachung und Steuerung der Beteiligungen, wie dies seinerzeit in der Ergänzung der Arbeitsplatzbeschreibung des zuständigen Mitarbeiters festgelegt wurde, leben und in die Praxis umsetzen. (Berichtspunkt 87)
- aaa) Die Stadtgemeinde sollte von den (Mehrheits-)Beteiligungen entsprechende Unterlagen einfordern. Anschließend wäre das Beteiligungscontrolling bedarfsgerecht auszubauen und um ein Risikomanagement zu ergänzen. Das Berichtswesen wäre inhaltlich entsprechend zu erweitern und in der Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (Berichtspunkt 88)
- bbb) Die Stadtgemeinde sollte die Höhe der Leistungen für das Stadtmarketing sowie die gänzliche Übernahme der Hallenmieten für die Sportvereine kritisch hinterfragen. (Berichtspunkt 89)
- ccc) Die Stadtgemeinde sollte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die rechtliche Auswirkung der Übertragung der Wasserversorgung auf die Energie Ried GmbH zeitnah endgültig klären. Außerdem sollte sie von der Energie Ried GmbH über nicht angeschlossene Objekte informiert werden. (Berichtspunkt 92)
- ddd) Die Stadtgemeinde sollte die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge betreffend Wasserversorgung, wie im Fall der Anschlussgebühren, hinterfragen, da auf die Eigenschaft der „gemeindeeigenen“ Anlage abgestellt wird. Die Aufschließungsbeiträge wären künftig voranschlagswirksam zu erfassen. (Berichtspunkt 94)
- eee) Die Stadtgemeinde hat darauf zu achten, dass die Generalversammlung der Energie Ried GmbH bei der künftig zu beschließenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Tätigkeit des Aufsichtsrates nicht beschränkt. (Berichtspunkt 96)
- fff) Die Stadtgemeinde sollte die Generalversammlung der Energie Ried GmbH beauftragen, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten; in der Folge wäre diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. (Berichtspunkt 98)

- ggg) Entscheidungen, die voraussichtlich den Unternehmenserfolg wesentlich beeinflussen, wären vorab der Beschlussfassung des Gemeinderates zuzuführen. (Berichtspunkt 101)
- hhh) Die Stadtgemeinde sollte künftig Anträge des Gemeinderates klarer formulieren. (Berichtspunkt 104)
- iii) Die Stadtgemeinde sollte ihre Rechtsbeziehungen zur Messe Ried GmbH neu regeln. Aus Risikogesichtspunkten sollte in diesem Zusammenhang auch das Dreiecksverhältnis von Messe Ried GmbH, Energie Ried GmbH und Stadtgemeinde analysiert werden. Die Wirksamkeit der Übertragung der Agenden des Stadtmarketings auf die Messe Ried GmbH sollte hinsichtlich genutzter Synergien und eingesparter Ressourcen nach Ablauf des Geschäftsjahres 2024 überprüft werden. Bei nicht zufriedenstellender Entwicklung sollte entsprechend gegengesteuert werden. (Berichtspunkt 108)
- jjj) Die Stadtgemeinde sollte die Messe Ried GmbH dazu anhalten, das neue Geschäftsfeld Stadtmarketing klar von ihren anderen Aufgaben abzugrenzen, um die Verwendung der von ihr gewährten finanziellen Mittel nachvollziehen zu können. (Berichtspunkt 109)
- kkk) Der Gemeinderat sollte den Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ der Messe Ried GmbH in der Generalversammlung beauftragen, von der Geschäftsführung der Gesellschaft Berichte über die Geschäftsentwicklung einzuholen und diese dem Gemeinderat vorzulegen. (Berichtspunkt 112)

4 Anlagen

1 Beilage

Linz, am 4. April 2024

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Stadtgemeinde Ried im Innkreis

Im Zuge der Prüfung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis wurden die Mitarbeiter:innen über das Betriebsklima in der Stadtverwaltung befragt. Dazu wurde den 56 Mitarbeiter:innen des Stadtamtes (inkl. der Bücherei) per E-Mail der Link zu einer anonymen Onlinebefragung übermittelt. 46 Mitarbeiter:innen nahmen an der Befragung teil, was einer Teilnahmequote von 82 Prozent entspricht.

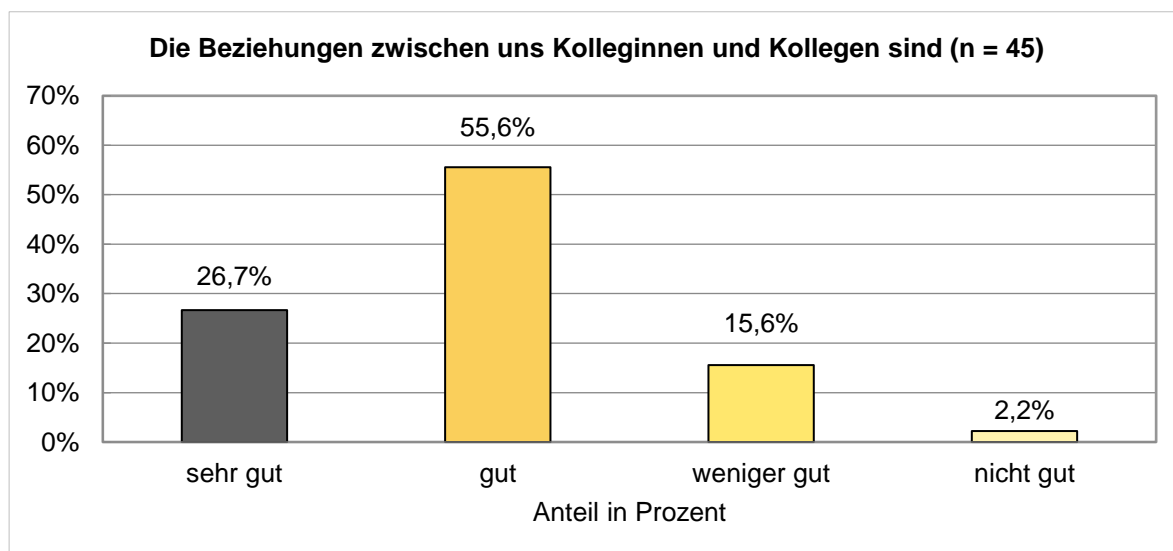
Die Befragung zum Betriebsklima umfasste insgesamt 60 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiter:innenzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiter:innen schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

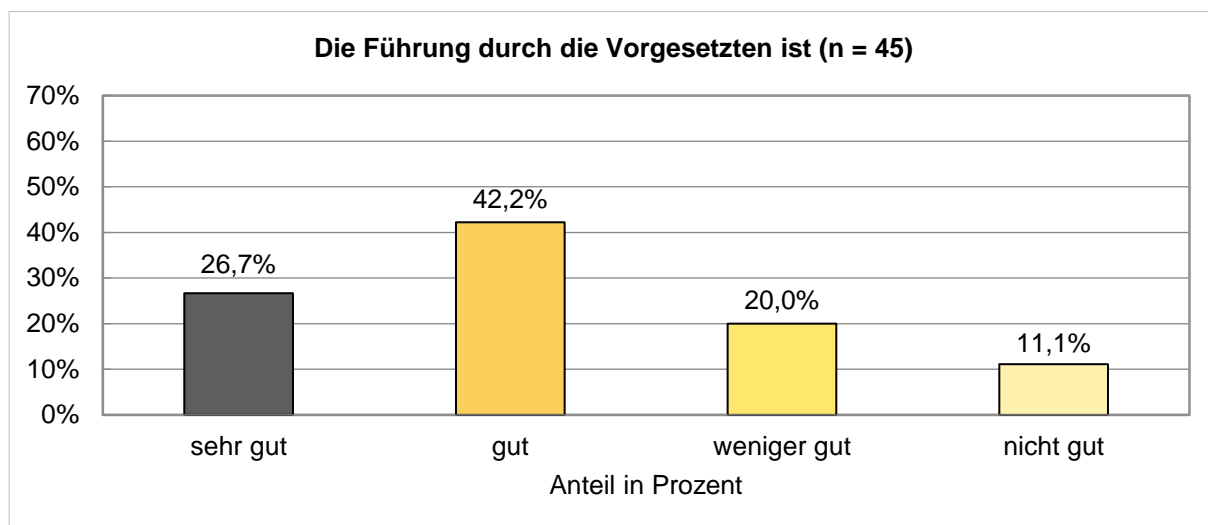
Kollegenbeziehungen¹



Die Beziehungen, die zwischen den Kolleg:innen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter:innen selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiter:innen ab.

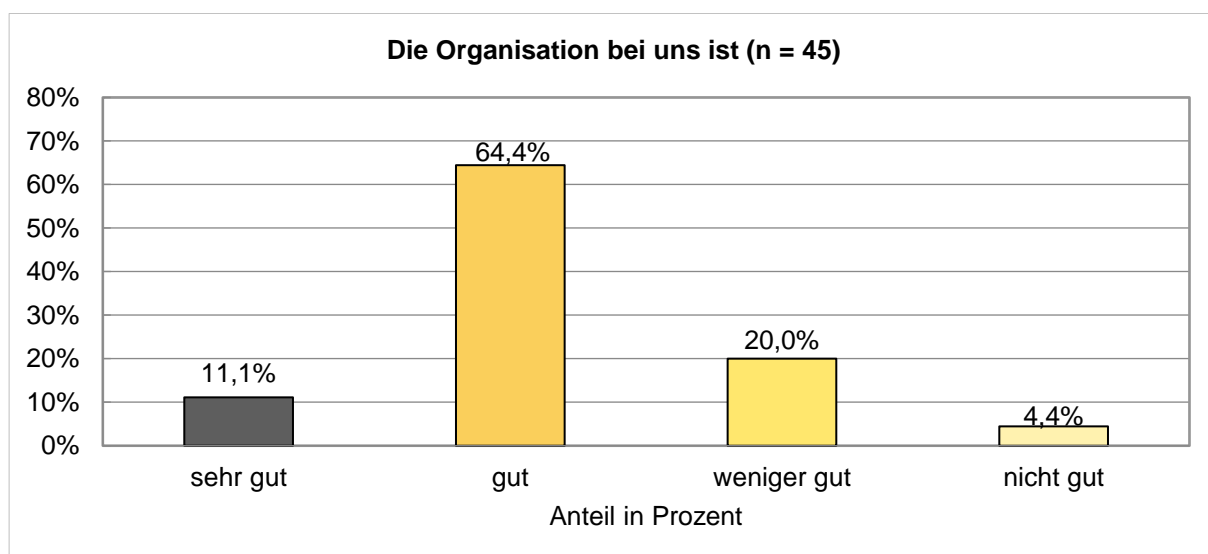
¹ Legende: N.....Anzahl der Antworten

Vorgesetztenverhalten



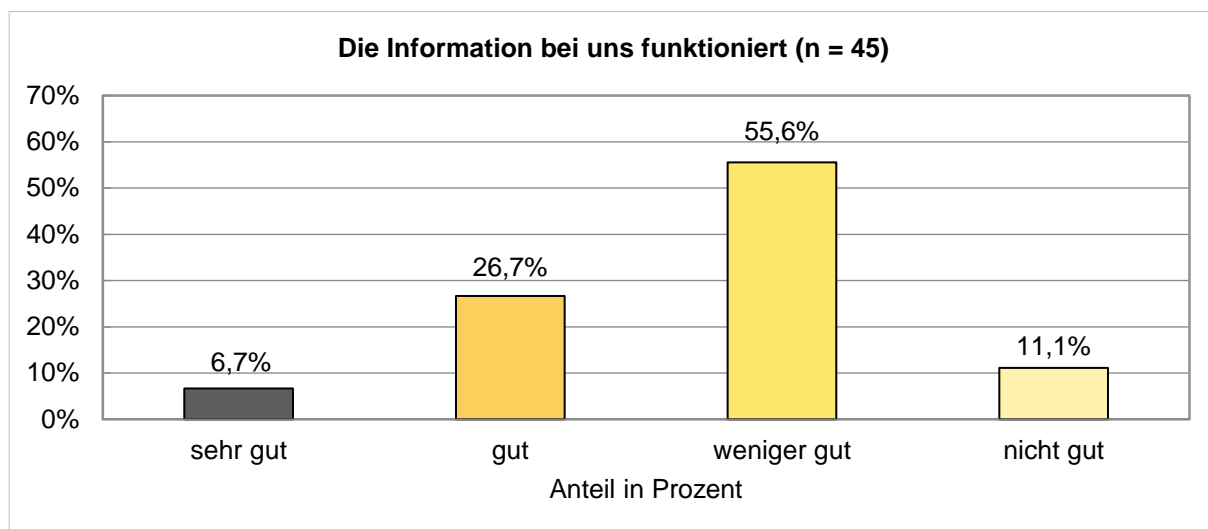
Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

Organisation

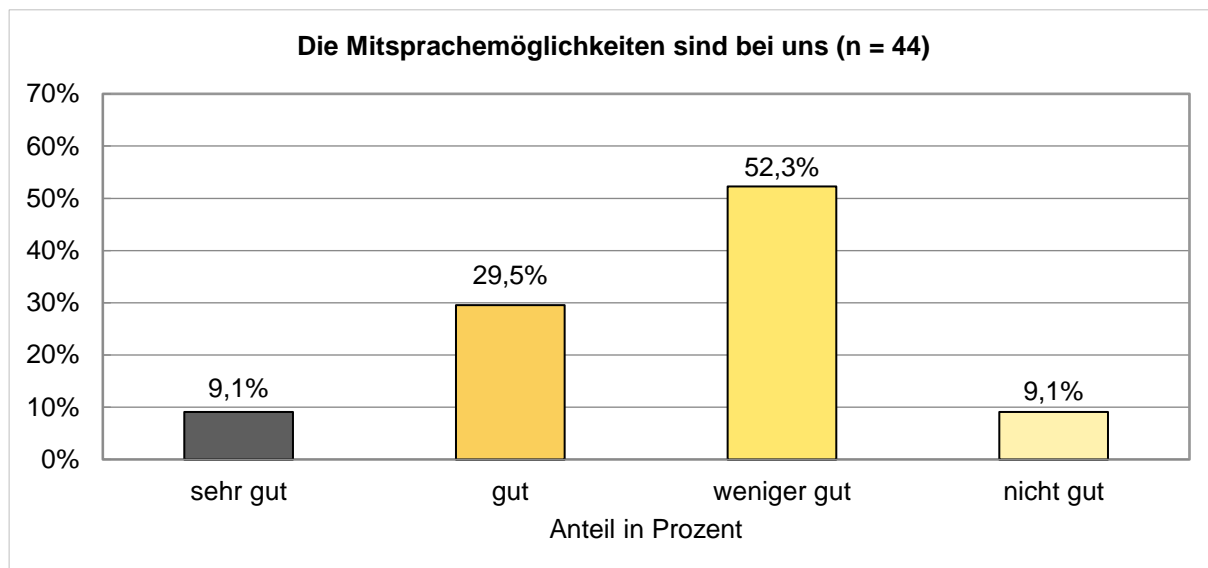


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

Information

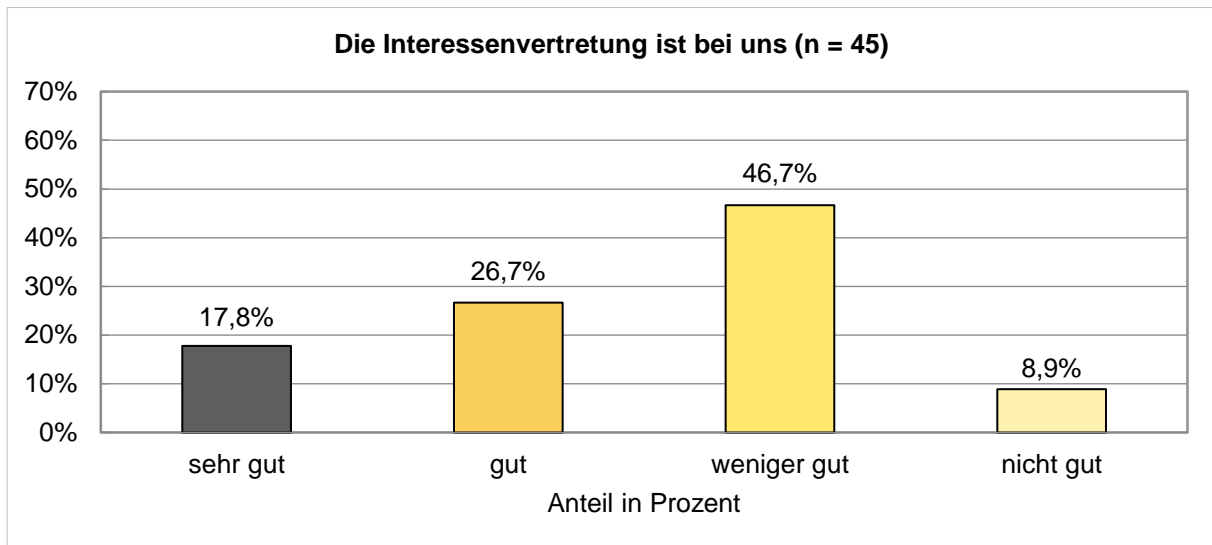


Mitsprache



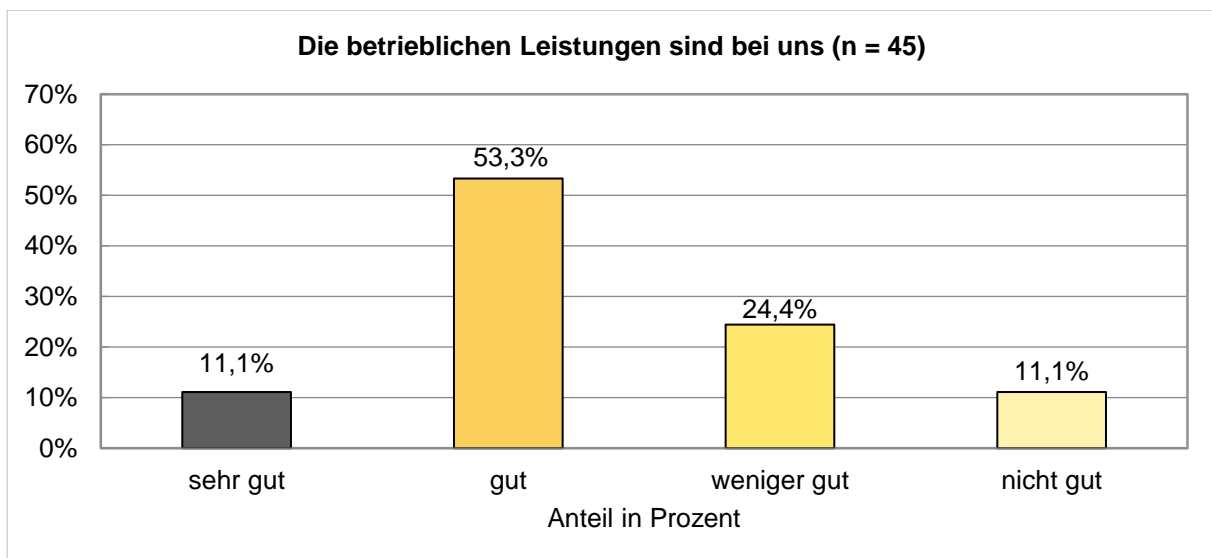
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiter:innen informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

Interessenvertretung



Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiter:innen. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
Operative Gebarung						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	31.999	36.900	41.160	4.260	11,5
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	11.464	12.064	13.095	1.031	8,5
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	11.151	12.948	14.849	1.901	14,7
3113	Einzahlungen aus Gebühren	4.983	5.302	5.357	54	1,0
3114	Einzahlungen aus Leistungen	3.628	4.005	4.462	457	11,4
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	270	367	437	70	19,0
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	501	2.214	2.960	745	33,7
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	4.527	4.317	4.177	-140	-3,2
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	2.439	2.372	2.486	114	4,8
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	452	0	350	350	0,0
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.637	1.945	1.341	-604	-31,0
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0	0	0	0	0,0
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1	1	0	-1	-83,3
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	1	1	0	-1	-83,3
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0	0	0	0,0
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
31	Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung	36.527	41.217	45.337	4.119	10,0
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.034	9.555	10.364	809	8,5
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	7.248	7.609	8.257	648	8,5
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	1.744	1.897	2.085	188	9,9
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	42	50	23	-27	-54,6
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.879	11.822	13.677	1.856	15,7
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	818	960	961	1	0,1
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.141	1.130	1.454	324	28,7
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	724	899	861	-38	-4,2
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	1.419	1.134	1.656	522	46,1
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	5.778	7.699	8.745	1.046	13,6
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0	0	0	0,0
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	15.629	16.910	17.675	765	4,5
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	13.324	14.680	14.984	304	2,1
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	1.231	1.404	1.808	404	28,7
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.074	827	883	57	6,8
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	105	96	100	3	3,2
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	64	52	49	-3	-6,1
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	40	44	51	6	14,3
32	Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung	34.647	38.384	41.816	3.432	8,9
SA 1	Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	1.880	2.834	3.521	687	24,3

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

		Investive Gebarung				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34	164	11	-153	-93,6
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0	0	0	0,0
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	23	0	0	0	0,0
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	116	0	-116	-100,0
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	6	29	4	-25	-87,1
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	13	1	-12	-92,4
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0	0	0	0,0
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	6	6	6	0	0,0
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	207	30	17	-12	-41,4
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	190	12	0	-12	-100,0
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	17	17	17	0	0,0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	2.481	4.889	1.964	-2.925	-59,8
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.971	3.990	1.368	-2.623	-65,7
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	198	0	0	0	0,0
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0	416	224	-193	-46,3
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	312	294	373	79	27,0
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0	189	0	-189	-100,0
33	Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung	2.722	5.083	1.992	-3.091	-60,8
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.566	6.416	5.454	-962	-15,0
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	26	2	16	14	960,0
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	1.662	1.790	2.192	402	22,5
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	2.784	3.578	2.777	-801	-22,4
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	542	386	43	-344	-89,0
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	492	656	390	-267	-40,6
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	59	4	36	33	908,3
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	17	19	18	-1	-2,7
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0,0
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0	1	0	-1	-100,0
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	17	18	18	0	0,0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	804	645	324	-321	-49,8
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	364	278	244	-33	-12,0
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	139	349	0	-349	-100,0
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	301	19	79	61	324,6
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0	0	0	0,0
34	Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung	6.387	7.079	5.795	-1.284	-18,1
SA 2	Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-3.664	-1.996	-3.803	-1.807	90,5
SA 3	Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.784	837	-282	-1.120	-133,7

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0	1.500	4.103	2.603	173,5
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0	0	0	0	0,0
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	1.500	4.103	2.603	173,5
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.500	4.103	2.603	173,5
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.562	1.377	1.841	463	33,6
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	25	25	26	0	1,2
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0	0	0	0,0
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	1.354	1.352	1.815	463	34,2
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	183	0	0	0	0,0
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0	0	0,0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.562	1.377	1.841	463	33,6
SA 4	Saldo: 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-1.562	123	2.262	2.140	1742,3
SA 5	Saldo: 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-3.346	960	1.980	1.020	106,3
SA 6	Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	75	156	-116	-272	-174,0
SA 7	Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-3.272	1.116	1.864	748	67,0
	Anfangsbestand liquide Mittel	0	542	1.658		
	Endbestand liquide Mittel	542	1.658	3.523		
	davon Zahlungsmittelreserven	0	0	0		

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	32.639	37.034	42.203	5.169	14,0
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	11.491	11.970	13.497	1.527	12,8
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	11.151	12.948	14.849	1.901	14,7
2113	Erträge aus Gebühren	4.989	5.252	5.357	105	2,0
2114	Erträge aus Leistungen	3.692	3.992	4.460	467	11,7
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	380	370	441	71	19,3
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	526	2.377	2.970	593	24,9
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	410	126	630	504	398,7
212	Erträge aus Transfers	5.688	5.521	5.641	119	2,2
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	2.496	2.277	2.485	208	9,1
2122	Transferertrag von Beteiligungen	452	0	350	350	0,0
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0	0	0	0	0,0
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.637	1.945	1.341	-604	-31,0
2125	Transferertrag vom Ausland	0	0	0	0	0,0
2126	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1.104	1.300	1.465	165	12,7
213	Finanzerträge	1	1	0	-1	-83,3
2131	Erträge aus Zinsen	1	1	0	-1	-83,3
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0,0
2134	Sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0,0
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0	0	0	0,0
21	Summe Erträge	38.328	42.556	47.844	5.288	12,4
221	Personalaufwand	9.449	9.992	10.602	610	6,1
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	7.248	7.609	8.257	648	8,5
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	1.744	1.897	2.085	188	9,9
2213	Sonstiger Personalaufwand	42	50	23	-27	-54,6
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	415	436	238	-199	-45,5
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	14.349	16.587	18.100	1.513	9,1
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	819	985	897	-88	-8,9
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.143	1.128	1.461	333	29,5
2223	Leasing- und Mietaufwand	852	894	863	-31	-3,4
2224	Instandhaltung	1.276	1.150	1.613	463	40,2
2225	Sonstiger Sachaufwand	5.694	7.738	8.598	860	11,1
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	4.564	4.692	4.668	-25	-0,5

Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

MVAG-Code	Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	in Tausend Euro			in %	
		2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	16.591	16.947	17.617	669	3,9
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	13.468	14.750	14.888	138	0,9
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0	0	0	0	0,0
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1.789	1.335	1.789	453	33,9
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.333	862	940	78	9,0
2235	Transferaufwand an das Ausland	0	0	0	0	0,0
2236	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	0	0	0	0,0
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0	0	0	0	0,0
224	Finanzaufwand	111	4.625	20.821	16.196	350,2
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	64	52	49	-3	-6,1
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0	0	0	0	0,0
2244	Sonstiger Finanzaufwand	41	44	50	5	12,2
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	6	4.529	20.722	16.194	357,6
22	Summe Aufwendungen	40.499	48.152	67.140	18.988	39,4
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-2.171	-5.596	-19.296	-13.701	244,9
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.513	492	70	-423	-85,8
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.513	492	70	-423	-85,8
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	66	11	1.288	1.278	11.941,1
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	66	11	1.288	1.278	11.941,1
SA01	Summe Haushaltsrücklagen	1.448	482	-1.219	-1.700	-353,0
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	-723	-5.114	-20.515	-15.401	301,2

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	AKTIVA	in Tausend Euro			in %	
		Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
10	Langfristiges Vermögen	183.612	178.496	158.069	-20.427	-11,4
101	A.I Immaterielle Vermögenswerte	32	16	19	3	18,8
1010	Immaterielle Vermögenswerte	32	16	19	3	18,8
102	A.II Sachanlagen	112.483	114.151	114.353	202	0,2
1021	A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	52.264	51.731	50.515	-1.216	-2,3
1022	A.II.2 Gebäude und Bauten	36.886	36.262	34.968	-1.294	-3,6
1023	A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	16.232	17.001	17.257	256	1,5
1024	A.II.4 Sonderanlagen	433	406	389	-17	-4,1
1025	A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.935	2.046	1.844	-203	-9,9
1026	A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.995	3.116	2.887	-229	-7,4
1027	A.II.7 Kulturgüter	318	322	358	35	10,9
1028	A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1.420	3.266	6.134	2.868	87,8
103	A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	133	133	133	0	0,0
1031	A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0	0	0	0	0,0
1032	A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	133	133	133	0	0,0
1033	A.III.3 Partizipations- und Hybridkapital	0	0	0	0	0,0
1034	A.III.4 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
104	A.IV Beteiligungen	70.179	63.351	42.778	-20.574	-32,5
1041	A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	69.973	63.151	42.582	-20.569	-32,6
1042	A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0,0
1043	A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	205	201	196	-5	-2,3
1044	A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0	0	0	0	0,0
106	A.V Langfristige Forderungen	786	846	787	-59	-6,9
1061	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0,0
1062	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2	2	2	0	0,0
1063	Sonstige langfristige Forderungen	784	844	785	-59	-6,9
11	B Kurzfristiges Vermögen	1.136	2.184	4.481	2.297	105,2
113	B.I Kurzfristige Forderungen	593	526	958	432	82,3
1131	B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	220	146	139	-7	-4,6
1132	B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	186	172	576	404	234,8
1133	B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	0	0	0	0	0,0
1134	B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	187	208	243	35	17,0
114	B.II Vorräte	0	0	0	0	0,0
1141	B.II.1 Vorräte	0	0	0	0	0,0
1142	B.II.2 Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0	0	0	0	0,0
115	B.III Liquide Mittel	542	1.658	3.523	1.865	112,4
1151	B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	542	1.658	3.523	1.865	112,4
1152	B.III.2 Zahlungsmittelreserven	0	0	0	0	0,0
116	B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
1160	B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0	0	0,0
117	B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
1170	B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
	Summe Aktiva (10 + 11)	184.747	180.680	162.550	-18.130	-10,0

Vermögenshaushalt

MVAG-Code	AKTIVA	in Tausend Euro			in %	
		Endbestand 31.12.2020	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022	Veränderung 2021/2022	
12	C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	138.090	130.219	111.071	-19.147	-14,7
121	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	134.498	134.521	134.521	0	0,0
1210	C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	134.498	134.521	134.521	0	0,0
122	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	-723	-5.837	-26.352	-20.515	351,5
1220	C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	-723	1.246	2.465	1.219	97,8
123	C.III Haushaltsrücklagen	1.728	1.246	2.465	1.219	97,8
1230	C.III.1 Haushaltsrücklagen	1.728	1.246	2.465	1.219	97,8
124	C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	2.588	288	437	149	51,6
1240	C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	2.588	288	437	149	51,6
125	C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
1250	C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0	0	0,0
13	D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	27.304	30.953	31.393	440	1,4
131	D.I Investitionszuschüsse	27.304	30.953	31.393	440	1,4
1311	D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	16.590	19.720	19.968	248	1,3
1312	D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	6.326	6.173	6.017	-156	-2,5
1313	D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	4.388	5.060	5.408	348	6,9
14	E Langfristige Fremdmittel	16.590	16.577	18.310	1.733	10,5
141	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	11.585	11.708	13.970	2.262	19,3
1411	E.I.1 Langfristige Finanzschulden	11.585	11.708	13.970	2.262	19,3
1412	E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0
1413	E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
142	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	3.073	2.826	2.609	-217	-7,7
1421	E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0,0
1422	E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
1423	E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3.073	2.826	2.609	-217	-7,7
143	E.III Langfristige Rückstellungen	1.932	2.043	1.731	-313	-15,3
1431	E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	1.314	1.371	1.178	-192	-14,0
1432	E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	618	672	552	-120	-17,9
1433	E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0	0	0	0	0,0
1434	E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0	0	0,0
1435	E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	0	0	0	0	0,0
1436	E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0
15	F Kurzfristige Fremdmittel	2.763	2.933	1.776	-1.157	-39,4
151	F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	0	0	0	0	0,0
1511	F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	0	0	0	0	0,0
1512	F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0	0	0,0
1513	F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0	0	0,0
152	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.181	2.152	1.075	-1.077	-50,0
1521	F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.208	1.085	-38	-1.123	-103,5
1522	F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	0	0	0	0,0
1523	F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0,0
1524	F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	973	1.067	1.113	46	4,3
153	F.III Kurzfristige Rückstellungen	581	781	701	-80	-10,2
1531	F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	0	0	0	0	0,0
1532	F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	0	0	0	0,0
1533	F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	581	781	701	-80	-10,2
1534	F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0,0
154	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
1540	F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0,0
	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	184.747	180.680	162.550	-18.130	-10,0


STADTAMT RIED IM INNKREIS

 Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
 Amtsleitung

Zahl: 006-0/2024.

4910 Ried i. I., 08.03.2024

Tel.: 07752/901-205

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

 Oö. Landesrechnungshof
 Promenade 31
 4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof

Eingel. 11. März 2024

Lrh. 210000-22/5 Blg.1....

**Gutachten Stadtgemeinde Ried im Innkreis
 LRH 210000-22/4-2024-Mü**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für das aufgrund der Besprechung vom 28. Februar 2024 abgeänderte Gutachten und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben.

Zu 52.1

Zu dem Thema Zinsen und Tilgung wird festgestellt, dass die Zwischenfinanzierung „Darlehen Neubau Freizeitbad“, „Darlehen Sanierung und Erweiterung ASO“ und „Darlehen Neubau Kindergarten Elisabeth“ in der Buchung noch nicht auf diese drei Vorhaben aufgeteilt wurde. Dadurch hat sich die Überzahlung im Bereich „Darlehen „Neubau Freizeitbad“ ergeben. Die Buchwerte betragen daher bei allen drei Zwischenfinanzierungen zum Stichtag 31.12.2023 Null. (s. Beilage)

Zu den Voranschlagszahlen 2024 wird angemerkt, dass diese generell besser sind und sich diese Werte auch noch bis zur Beschlussfassung des Budgets noch ändern können. Der prognostizierte Gesamtabgang liegt derzeit bei rund 1,7 Mio. Euro. Die beschlossenen Einsparungen sind auch in diesem Voranschlag noch nicht eingepreist und werden erst im Nachtragsvoranschlag dargestellt werden. Ziel ist es, im nächsten Gemeinderat am 28. März 2024 zu einem Beschluss zu einem ausgeglichenen Haushalt 2024 zu kommen.

Zu 58.2

Die Richtwerte des Landes zu den Kinderbetreuungseinrichtungen sind uns nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, auf welche Qualitätskriterien sich diese Richtwerte beziehen. Ist es ein Landesquerschnitt oder ist es der Richtwert für Gemeinden, die die Kinderbetreuung in gleicher Qualität 1A+ (gemäß Richtlinien Arbeiterkammer Oberösterreich) anbieten. Es geht um Öffnungszeiten, den Umgang mit Randzeiten und Betreuungsmöglichkeiten für Integrationskinder auch am Nachmittag.

Zu 100.1. und 2.

Der Hinweis, dass strategische Veränderungen wie zB. Änderung der Strategie zur Energiebeschaffung eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen – nur weil diese eine wesentliche Änderung in der Geschäftsgebarung sei, ist hinsichtlich der Tragweite zwar nachvollziehbar. Aber in dieser speziellen Thematik öffentlich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung mit 37 Gemeinderatsmitgliedern über den Stromeinkauf zu diskutieren und dies bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Detail auszuarbeiten, ist eine rein sachliche Entscheidung nicht zu erwarten und daher weder sinnvoll noch zweckmäßig.

Das Gremium Bürgermeister und allen drei Vizebürgermeistern erscheint aus Eigentümersicht praktikabel. Insbesondere wurde auch der Aufsichtsrat befasst, der die

Entscheidung an die Generalversammlung delegiert hat. Wie im Rechnungshofbericht auch klar herausgearbeitet, wäre gerade eine gänzliche Beendigung und „Glatstellen“ aller Positionen eine definitive Risikoposition geworden, da man faktisch am Ende des Jahres mit null Einkaufsmenge an Strom dagestanden wäre und alle Kunden zu 100% mit variablen Stromkosten konfrontiert hätte. Dieses Szenario widerspricht geradezu dem Auftrag eines in öffentlicher Hand befindlichen Energieversorgers.

Zu 113.2. (Empfehlungen)

a) Es ist hier geplant, das Zukunftsprofil und einen dazu gestalteten Folder in Kurzform im Rahmen des Stadtfestes im Bürgerforum, Wohlmayrgasse 4 einer breiteren interessierten Bevölkerung zugänglich zu machen.

b) Die Vermerke wurden bereits angebracht.

k) Die Aufbauorganisation wird gerade in einem Stufenplan weiterentwickelt. Es wird aber auch hier versucht werden, grundsätzlich fachliche Kompetenzen auch im Kulturbereich weiter zu bündeln, um personelle und finanzielle Synergien nützen zu können. Die Einbindung der Kulturagenden in die Hauptverwaltung wird daher auch unter diesem Aspekt geprüft werden, ob diese fachlichen Synergien dann noch genutzt werden können oder ob ein Verbleib im Museum zielführender ist.

x) Bei neuen Veranlagungen (nach 2012) wurde bereits auf Fixgeldverzinsung umgestellt. Diese alten Veranlagungen in geringem Ausmaß sind aber auch im Plus und steigen derzeit. Aufgrund der Größenordnung (unter € 150.000,--) ist das wirtschaftliche Gesamtrisiko nicht sehr groß.

vv) Zu der Empfehlung, die Stadtgemeinde sollte als Alleingesellschafter der Energie GmbH und der Messe Ried GmbH eine Unterwerfungserklärung bzw. Prüfrechte für die zuständigen Organe des Landes und des örtlichen Prüfungsausschusses in den Gesellschaftsverträgen vorsehen, wird angemerkt, dass insbesondere der Prüfungsausschuss sich nicht im Stande sieht, solche komplexen Betriebe in der erforderlichen Tiefe zu prüfen.

Mit der Prüfpflicht ist auch eine gewisse Verantwortung gegeben, die mangels Kompetenzen sicherlich durch den Prüfungsausschuss nicht in der erforderlichen Tiefe vorgenommen werden kann. Zudem wird die Ausweitung von öffentlichen Prüfrechten in privaten Gesellschaften, auch wenn sie im öffentlichen Eigentum sind, als problematisch gesehen, da sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen bestehen müssen, die solchen Prüfrechten nicht unterworfen sind, was mitunter wirtschaftlich Nachteile bringen kann.

Bei neuen Gesellschaften, die die Stadt einrichtet, wird natürlich im Sinne der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung diese Unterwerfungspflicht in die Gesellschaftsverträge eingepflegt.

Am zielführendsten wäre aus unserer Sicht eine rechtliche Vorgabe des Landes, oder Bundes, dass Unternehmen in überwiegend öffentlichem Eigentum den Abschlussprüfer/Aufsichtsrat in sinnvollen Abständen wechseln müssen. Aufsichtsräte in kleinst strukturierten Einheiten/Gemeinden, in denen es schon schwierig ist fachlich geeignete Personen zu finden, können mit Erleichterungen ausgestattet werden. Zumindest der Abschlussprüfer sollte alle 5, spätestens max. 10 Jahre, gewechselt werden müssen.

Zusätzlich und vom LRH auch angemerkt, kann es in schwierigen Zeiten – und genau dafür hat man Organe wie den Aufsichtsrat – ein Hemmnis darstellen, wenn aktive politische Mandatäre in diese Gremien bestellt sind. Insbesondere beim Thema Vertraulichkeit mussten wir extrem negative Erfahrungen machen. Der Eigentümer ist

durch die Generalversammlung und in weiterer Folge durch den Gemeinderat per Definition bestens vertreten. Gerade der Aufsichtsrat kann mit externen Spezialisten einen Mehrwert für Unternehmen in öffentlicher Hand darstellen.

iii) Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis hat in der Vergangenheit versucht, ihre Beteiligungen in einer Holding zu bündeln, um hier die Grundstücke auch bei allfälligen Insolvenzen oder Verkauf der Firmen für die Stadtgemeinde Ried im Innkreis sicherzustellen. Aus steuerlichen und finanziellen Überlegungen wurden diese Einbindungen in eine Holding aber noch nicht abgeschlossen. Der Rechnungshofbericht wird zum Anlass genommen werden, hier wieder tätig zu werden, um das inhärente Risiko von am Markt tätigen Unternehmen für die städtische Infrastruktur zu minimieren (Pkt. 108.2).

Allgemein:

Zur finanziellen Situation der Bezirkshauptstadt Ried i.l. muss generell angemerkt werden, dass, aufgrund der Rahmenbedingungen, die von Bund und Land vorgegeben werden, eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Gebarung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis auch nach Umsetzung dieser Empfehlungen nicht zu erwarten ist, da diese strukturellen finanziellen Probleme ihre Ursache in einem für die Städte in unserer Größenordnung nicht passendem Finanzausgleich haben.

Zwei Aspekte sind erkennbar:

Zum einen ist es die Verschiebung von Finanzmittel der finanzstarken Gemeinden in kleinteilige Strukturen am Land, ohne die überregionalen Aufgaben von städtischen Zentren zu berücksichtigen.

Zum anderen stellt sich die derzeitige Bundespolitik aus unserer Sicht als eine toxische Gemengelage dar. Einerseits wird den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert, dass „Steuerreduzierungen gut sind, Erhöhungen auf alle Fälle schlecht“ und andererseits werden neue Sozialleistungen (z.B. beitragsfreie Krabbelstube) eröffnet.

Subsummiert man diverse Aussagen auf Bundespolitik, dann gibt es bereits Tendenzen, den Steuerreduzierungen einen Automatismus der Wirtschaftsstimulation zu unterstellen und mit Steuerreduzierungen am Ende eines Finanzjahres sogar Mehreinnahmen für den Staat erzeugen zu können. .

Wenn oberste Organe parallel dazu zugegebenermaßen absolut notwendige Ausgabenerhöhungen wie z.B. Verteidigung im Milliardenbereich beschließen, trifft es das schwächste Glied – und das sind die Städte und Gemeinden, und insbesondere vermeintlich finanzstarke Gemeinden.

Am Beispiel der im Oktober 2023 beschlossenen Finanzverhandlungen ist dies auch für Ried 1:1 nachvollziehbar. Das Volumen in Höhe von 2,4 Mrd. Euro ergäbe für Ried im Innkreis genau gerechnet Zusatzmittel in Höhe von 2,6 Mio. Euro p.a. – und das sogar indexiert! Wie von Bund und Land vereinbart, verbleibt bei den Ländern (zumindest für OÖ) davon 50% - also für Ried lediglich nur mehr 1,3 Mio. Euro. Auch noch gut, aber dann ziehen die Verteilungsregeln des Landes (Finanzierung neu etc.) den finanzstarken Gemeinden davon noch einmal 50% ab. Somit verblieb für die Stadt Ried lediglich nur mehr ein Zusatzbetrag in Höhe von 650 Tsd. Euro. Die Frohbotschaft aus Oktober 2023 ist zumindest für Ried mit der tatsächlich überwiesenen Höhe im Dezember kumuliert mit der zusätzlich im November kommunizierten Reduktion der Ertragsanteile (für die letzten 6 Wochen im Jahre!!) ein finanzielles Flasko.

Grundlegende Veränderungen sind auch aus unserer Sicht auch seitens der Gemeinden notwendig. Der Grundsatz von komparativen Größenvorteilen in zusammengeschlossenen Dienstleistungseinheiten muss von uns Gemeinden angegangen werden. Gemeindezusammenlegungen sind aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Normen und Werte, Vereinswesen und das gemeinsame Zusammenleben sind am besten direkt vor Ort darzustellen. Die Jahreshauptversammlung des eigenen Musikvereins kann nicht von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister für angenommene fünf

Gemeinden besucht werden. Vielleicht funktioniert es mit einem Mischsystem von Oberbürgermeister- und Bürgermeister in Teilgemeinden und einer starken gemeinsamen Verwaltung.

Die Zusammenlegung von z.B. Buchhaltung, Bauhofleistungen, oder EDV-Rechenzentren wird aber nur von Erfolg gekrönt sein, wenn sich auch die Infrastruktur anpasst. Zieht ins Buchhaltungsbüro am nächsten Tag ein zusätzlicher Mitarbeiter ein, oder verdoppelt ein bestehender Mitarbeiter seine Bürofläche, so wird man keinerlei wesentlichen Einsparungserfolge erzielen. Vielmehr wird über den Härteausgleich für finanzschwache Gemeinden deren Finanzstärke automatisiert sichergestellt und werden sich infrastrukturelle Investitionen nach Einhaltung der Härteausgleichskriterien unter der fachlich dargestellten Notwendigkeit sogar besser finanzieren lassen, als noch vor dem Regime des Härteausgleichs. Ortskern-Belebung wird ad absurdum geführt, wenn zwei Bürgermeister sich doch zusammenfinden und einen gemeinsamen Bauhof mit 80 % Förderung errichten, der aufgrund politischer Befindlichkeiten in Grünland genau im Grenzgebiet zwischen zwei Gemeinden errichtet wird.

Gemeinsame Projekte wie PPP, Verwaltungsverbände werden am Ende des Tages derzeit durch die Steuergesetzgebung konterkariert. Bündeln mehrere Gemeinden ihre Bauhofmitarbeiter in einer Gesellschaft, so müsste am nächsten Tag der selbe Mitarbeiter an die jeweilige Gemeinde mit 20% Umsatzsteuer und entsprechenden Mehrkosten zurückverrechnet werden. Diese Regelung macht jedes diesbezügliche Engagement zurichts. Unsinnige steueroptimierte Konstrukte wie Kanalleasing, oder Vereinsgründungen zur Förderung der Infrastruktur haben wir schon genug umgesetzt. Das ist im Nachgang fast schon ein Slapstick, wenn öffentliche Körperschaften wie Städte und Gemeinden rechtliche Konstruktionen schaffen, die staatliche, hoheitliche Abgaben anderer öffentlicher Körperschaften umgehen. Anstatt derartiger sinnloser Konstrukte wäre vielmehr Know-how gefordert unsere grundlegenden Probleme in der öffentlichen Verwaltungsoptimierung zu lösen.

Es spricht alles dafür, dass diese Struktur Anpassungen auch tatsächlich gut organisiert angegangen werden müssen und nicht wie jetzt gefühlt der Prozess mit einem finanziellen Aushungern von uns Städten und Gemeinden erzwungen wird.

Finanzstarke Gemeinden werden zusammengefasst doppelt bestraft:

1. Mit der Verantwortung überregionale Dienstleistungen vorzuhalten und mit
2. fixen Ausgabensteigerungen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen und nicht ersetzt werden.

Die Sicherstellung und die Erhaltung kultureller, sozialer und sportlicher Infrastrukturen wird nach wie vor als wichtige Aufgabe der Gemeinde auch zum Erhalt des sozialen Friedens und einer guten wirtschaftlichen Entwicklung gesehen. Dies sicherzustellen, indem man 438 Gemeinden etwas mehr überweist, ist keine strategische Vorgehensweise. In diesem Fall hat jede einzelne Gemeinde **kein** Hallenbad – und historisch gewachsene Zentren in den Regionen werden ihrem Anspruch nicht mehr gerecht sein können.

Die Vorgaben im Härteausgleich sorgen auch dafür, dass die Einsparungen von nicht einmal 2 % des Budgets zu 100% in den freiwilligen Ausgaben wirksam werden. Dann trifft es massivst unser Vereinsleben, Kunst und Kultur, Sport und Veranstaltungen. Zugegebenermaßen sind dies auch nicht die Kernaufgaben von Städten und Gemeinden, aber realpolitisch ist die Zerstörung dieser Strukturen für uns Bürgermeister ein Wahnsinn. Mit der Persönlichkeitsstruktur eines „durchschnittlichen“ Bürgermeisters sind wir gezwungen, genau dort drastisch einzusparen, wo wir Mitglied, im Vereinsvorstand, Obmann waren und genau die treffen, die den sozialen Kitt unserer Gesellschaft im Rahmen eines Ehrenamts herstellen.

Der aus unserer Sicht unrechtmäßige Eingriff des Landes unter dem Deckmantel der

Haushaltskonsolidierung in die Gemeindeautonomie und damit Zerstörung dieser Strukturen wird dabei sehr kritisch gesehen.

Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis bedankt sich ganz herzlich beim Landesrechnungshof für die fachlichen Überlegungen und die daraus resultierenden für die weitere Entwicklung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis wertvollen Empfehlungen.

Viele Empfehlungen decken sich auch mit der eigenen Einschätzung und erhalten daher durch diese sicher einen neuen Schub.

Wir bedanken uns auch sehr herzlich für den wertschätzenden Umgang der Prüforgane mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtgemeinde Ried im Innkreis und das kompetente, harte, aber faire Auftreten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister




Mag. (FH) Bernhard Zwieler

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
(Anlage 6c)

Rechnungsabschluss 2023

Stadamt Ried im Innkreis

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Staat Aktienzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss- Datum	Zinssatz Zinsindikator	Währung	Laufzeit
1. Darlehen für Investitionszwecke							
1.1. ... von Trägern des öffentlichen Rechts							
1.1.1. ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern							
10420	251000	Amt der o.ö. Landesregierung Landesbuchhaltung/AT	Mädcheninternat - Bau	17.12.1976	1,000%	EUR	01.01.1976 -
2100002		Land-Wo4000498	18.02.1977/Gem. 1789/29-1977-Wa	Internat	nieder verzins	EUR	31.12.2025
1.1.2. ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern							
1.1.3. ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds							
1.1.4. ... von Sozialversicherungsträgern							
1.1.5. ... von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts							
1.2. ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmungen)							
1.3. ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmungen)							
1.4. ... von Finanzunternehmen							
1.4.1. ... von Finanzunternehmen im Inland							
11756	851000	Sparkasse Ried-Haag/AT	Kanalbau BA 17	09.07.2009	0,375%	EUR	01.01.2009 -
2100022		0062-000773		Betrieb der Abwasserbeseitigung		euribor6m	31.12.2029
11757	240400	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	Neubau Kindergarten Elisabeth	18.11.2021	0,783%	EUR	01.01.2021 -
1000063		22221352	24.01.2020/KD-2019-95369/17-KeP	Neubau Kindergarten St. Elisabeth		euribor6m	31.12.2036
11757	817100	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	Aussegnungshalle, Sanierung	14.10.2010	1,140%	EUR	01.01.2010 -
1000078		22.220.495	14.09.2010/KD(Gem)-311238/774-2010-KeP	Aussegnungshalle		EURIBOR	31.12.2025
11757	211100	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	Volksschule 2, Sanierung und Erweiterung, Tranche 2011	03.10.2011	2,168%	EUR	01.01.2011 -
1000079		22.220.628	19.10.2009/KD(Gem)-311238/714-2009-KeP	Volksschule 2		EURIBOR	31.12.2026
11757	214000	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	Polytechnische Schule, Adaptierung in der ehem. BBK	15.03.2011	1,700%	EUR	01.01.2011 -
1000080		22.220.503	02.12.2010/KD(Gem)-311238/784-2010-KeP	Polytechnische Schule		EURIBOR	31.12.2026
4000003	833200	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	ZwFi-Darlehen Neubau Freizeitbad	18.11.2021	0,783%	EUR	01.12.2021 -
4000005		22221386		Barvorlage Freizeitbad		euribor6m	31.12.2023
11757	213100	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	ZwFi-Darlehen Sanierung und Erweiterung ASO	18.11.2021	0,783%	EUR	01.12.2021 -
4000005		22221386		Barvorlage Sanierung und Erweiterung ASO		euribor6m	31.12.2023
11757	240400	Raiffeisenbank Reg.Ried/AT	ZwFi-Darlehen Neubau Kindergarten Elisabeth	18.11.2021	0,783%	EUR	01.12.2021 -
4000006		22221386		Barvorlage Neubau Kindergarten St. Elisabeth		euribor6m	31.12.2023

Rechnungsabschluss 2023

Stadamt Ried im Innkreis

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2022	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2023	Kursgewinn/ -verlust	Buchwert inkl. KG/KV	Netto Schuldendienst
10420 2100002	871 703,38	58 528,23	0,00	25 758,94	392,24	26 151,18	0,00	32 769,29	0,00	32 769,29	26 151,18
11756 2100022	441 400,00	170 790,06	0,00	22 507,15	4 354,69	26 861,84	0,00	148 282,91	0,00	148 282,91	26 861,84
11757 1000063	500 000,00	467 022,62	0,00	27 596,66	13 071,42	40 668,08	0,00	439 425,96	0,00	439 425,96	40 668,08
11757 1000078	744 700,00	0,00	157 992,08	51 620,68	2 739,85	54 360,53	0,00	106 371,40	0,00	106 371,40	54 360,53
11757 1000079	916 300,00	0,00	256 599,13	62 251,45	4 620,74	66 872,19	0,00	194 347,68	0,00	194 347,68	66 872,19
11757 1000080	741 300,00	0,00	182 968,08	50 984,36	3 242,60	54 226,96	0,00	131 983,72	0,00	131 983,72	54 226,96
11757 4000003	600 000,00	300 232,02	0,00	300 232,02	5 556,76	305 788,78	0,00	0,00	0,00	0,00	305 788,78
11757 4000005	130 000,00	65 050,27	0,00	65 050,27	1 203,97	66 254,24	0,00	0,00	0,00	0,00	66 254,24
11757 4000006	270 000,00	135 104,42	0,00	135 104,42	2 500,55	137 604,97	0,00	0,00	0,00	0,00	137 604,97